

XTRACKERS (IE) PLC
(ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Form einer offenen Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und mit variablem Kapital, errichtet nach irischem Recht und eingetragen unter der Registernummer 393802

PROSPEKT

Dieser Prospekt ist zusammen mit dem Nachtrag für die Anteile des angebotenen Fonds auszuhändigen und zu lesen.

Datum: 21. Februar 2019

PROSPEKT FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Dieser Prospekt ist eine konsolidierte Fassung des Prospekts der Gesellschaft vom 21. Februar 2019 und der zusätzlichen Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland. Die Konsolidierung erfolgte am 8. April 2019. Er dient ausschließlich für das Angebot und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Er enthält Informationen zu den in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Fonds und eine Aufstellung der nicht in Deutschland vertriebenen Fonds. Dieser konsolidierte Prospekt stellt keinen Prospekt im Sinne des anwendbaren irischen Rechts dar.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIES IST EIN WICHTIGES DOKUMENT. BEVOR POTENZIELLE ANLEGER ANTEILE ERWERBEN, SOLLTEN SIE SICHERSTELLEN, DASS IHNEN DIE ART EINER SOLCHEN ANLAGE, DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND IHRE EIGENEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSSE VOLLSTÄNDIG BEKANNT SIND. WENN SIE SICH ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS UNSICHER SIND, SOLLTEN SIE DEN RAT EINES ENTSPRECHEND QUALIFIZIERTEN BERATERS EINHOLEN.

Zulassung

Die Gesellschaft ist eine am 17. November 2004 gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland als Organismus für Gemeinsame Anlagen in Übertragbare Wertpapiere (OGAW) gemäß den Vorschriften der *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. No. 352 of 2011)* in ihrer jeweils geänderten oder zukünftig geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung zugelassen wurde. Diese Zulassung stellt jedoch keine Garantie der Central Bank in Bezug auf die Leistungserfüllung durch die Gesellschaft dar und die Central Bank haftet nicht für die Leistungserfüllung oder Leistungsstörungen seitens der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Empfehlung oder Gewährleistung der Central Bank in Bezug auf die Gesellschaft dar, und die Central Bank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Gesellschaft ist als offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, sodass Anteile, die Beteiligungen an verschiedenen Fonds darstellen, zu bestimmten Zeitpunkten vom Verwaltungsrat ausgegeben werden können. In Bezug auf einen Fonds können Anteile in mehreren Klassen ausgegeben werden. Alle Anteile einer Klasse sind, sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders vorgesehen, untereinander gleichrangig. Bei der Auflegung eines neuen Fonds (wofür die vorherige Genehmigung der Central Bank erforderlich ist) oder einer neuen Anteilsklasse (die **Anteilsklasse**) (die gemäß den Vorgaben in den OGAW-Vorschriften ausgegeben werden muss) erstellt die Gesellschaft einen Nachtrag, der vom Verwaltungsrat herausgegeben wird und die maßgeblichen Informationen zu dem neuen Fonds bzw. der neuen Anteilsklasse enthält. Für jeden Fonds (und demzufolge nicht für jede Anteilsklasse) wird ein separates Vermögensportfolio geführt, das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angelegt wird. Einzelheiten zu den einzelnen Fonds und deren jeweiligen Anteilsklassen sind im maßgeblichen Nachtrag aufgeführt.

Verantwortung

Der Verwaltungsrat (dessen Mitglieder im nachstehenden Abschnitt "Geschäftsführung der Gesellschaft – Verwaltungsrat der Gesellschaft" aufgeführt sind) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt und im jeweiligen Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben (in der durch den jeweiligen Nachtrag ergänzten, geänderten oder erweiterten Fassung) mit den tatsächlichen Umständen zum Datum des jeweiligen Nachtrags überein, wenn der Prospekt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Nachtrag gelesen wird, und es ist darin nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen könnte.

Notierung an einer Börse

Ziel der Gesellschaft ist es, durch die Zulassung der jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen die Einstufung einiger ihrer Fonds als Exchange Traded Fund ("**ETF**") zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Es wird beabsichtigt, die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen der ETFs an anerkannten Börsen zu beantragen.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den zur Notierung

erforderlichen Unterlagen enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft weder ausstehendes noch bereits geschaffenes, aber noch nicht begebenes Fremdkapital (einschließlich Darlehen) und auch keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, sonstigen Kreditverbindlichkeiten oder Verpflichtungen dieser Art wie Überziehungskredite, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenzahlungskrediten oder Finanzierungsleasing, sowie keine Garantien oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

Die Abwicklung in Bezug auf Anteile der Gesellschaft kann elektronisch über Wertpapierabwicklungssysteme wie Euroclear oder Clearstream erfolgen.

Allgemeines

Dieser Prospekt enthält eine Beschreibung der Gesellschaft sowie allgemeine Angaben zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft. Auch der jeweilige separate Nachtrag ist von Anlegern zu beachten. Jeder Nachtrag enthält die Bedingungen der Anteile und des Fonds, auf die er sich bezieht, sowie Angaben zu Risikofaktoren und sonstige für die jeweiligen Anteile spezifische Informationen.

Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Anteile in keiner Weise tätig werden, bevor sie nicht ein Exemplar des jeweiligen Nachtrags erhalten haben. Sofern in dem jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, sind Informationen in dem Nachtrag als Ergänzungen, Erweiterungen und Änderungen zu den Angaben in diesem Prospekt im Hinblick auf bestimmte Einzelheiten und die Bedingungen der jeweiligen ausgegebenen Anteile zu verstehen. Soweit der Inhalt dieses Prospekts jedoch im Widerspruch zu einem Nachtrag steht, ist der Inhalt des entsprechenden Nachtrags maßgebend. Dieser Prospekt und jeder maßgebliche Nachtrag sollten sorgfältig und vollständig gelesen werden, bevor eine Anlageentscheidung hinsichtlich der Anteile einer Klasse getroffen wird.

Dieser Prospekt und der entsprechende Nachtrag dürfen in jeder Rechtsordnung nur in Verbindung mit einem Exemplar des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses vertrieben werden. Diese Dokumente bilden zusammen mit diesem Prospekt den Verkaufsprospekt für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

Alle Anteilinhaber sind aus der Satzung berechtigt, verpflichtet und ihre Bestimmungen werden als ihnen bekannt vorausgesetzt. Exemplare der Satzung sind wie in diesem Prospekt beschrieben erhältlich.

Dieser Prospekt und die jeweiligen Nachträge unterliegen irischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Verkaufsbeschränkungen

Dieser Prospekt darf nur in Verbindung mit einem Exemplar des Nachtrags für die jeweiligen Anteile ausgehändigt werden (wobei Anleger unabhängig von der Anzahl der Nachträge, die sie erhalten, jeweils nur ein Exemplar des Prospekts erhalten). Dieser Prospekt darf nicht für die Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung in Rechtsordnungen bzw. unter solchen Umständen verwendet werden, in bzw. unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig oder nicht zulässig ist. Insbesondere wurden und werden die Anteile nicht nach dem United States Securities Act von 1933 (in seiner jeweils geltenden Fassung) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaats oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen US-Wertpapiergesetze verstoßen. Die Gesellschaft wird nicht nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung registriert.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, den Anteilsbesitz von folgenden Personen bzw. die Übertragung von Anteilen an folgende Personen zu beschränken (und folglich die im Besitz solcher Personen befindlichen Anteile zurückzunehmen): US-Personen (es sei denn, dies ist gemäß bestimmten Ausnahmeregelungen nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig); Personen, die sich nicht den vom Verwaltungsrat bestimmten Geldwäsche-Kontrollen unterziehen; Personen, die offenbar Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Behörden oder solche Rechtsvorschriften verletzen, aufgrund derer sie nicht zum Anteilsbesitz berechtigt sind; Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft Gesetze oder

Vorschriften verletzt, die sie ansonsten nicht verletzt hätte; Personen unter 18 Jahren (oder unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Alters); oder unzurechnungsfähige Personen. Bei Erwerb und Halten von Anteilen durch in Irland steuerpflichtige Personen nimmt die Gesellschaft bei Eintreten eines Steuertatbestands nach irischem Recht Anteile, die von Personen gehalten werden, die in Irland steuerpflichtige Personen sind, als solche gelten oder im Namen einer solchen Person handeln, zurück und entwertet diese, und der Erlös wird an die irische Finanzbehörde (*Irish Revenue Commissioners*) abgeführt, wenn ein solches Vorgehen für die Zahlung irischer Steuern erforderlich ist.

Dieser Prospekt und die Nachträge können in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen enthalten ausschließlich dieselben Informationen und sind bedeutungsgleich mit dem englischsprachigen Dokument. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen und einer anderssprachigen Fassung ist die englische Fassung maßgeblich. Dies gilt nicht, soweit (und nur soweit) die Rechtsvorschriften einer Rechtsordnung, in der Anteile verkauft werden, etwas anderes erfordern, sodass im Falle von Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Informationen, die in einem anderssprachigen Dokument veröffentlicht wurden, die Sprache des Dokuments maßgeblich ist, auf das die Rechtsstreitigkeit gestützt wird.

Vorschriften nach schwedischem Recht

Soweit ein Fonds für den Vertrieb in Schweden zugelassen und an der Stockholm Stock Exchange notiert ist, hat die Gesellschaft Euroclear Sweden AB ("**ESAB**") als ihren schwedischen Vertreter bestellt, zu dessen Pflichten u. a. das Führen eines Verzeichnisses schwedischer Anteilsinhaber der jeweiligen Fonds zählt. Zur Klarstellung wird bestätigt, dass die Gesellschaft berechtigt ist, von ESAB Informationen zu den schwedischen Namensanteilen der jeweiligen Fonds sowie das Verzeichnis der Anteilsinhaber anzufordern.

Eignung der Anlage

Potenzielle Anleger sollten sich über Folgendes informieren: (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, (c) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten, die nach dem Recht des Staates ihrer Gründung, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihres Geschäftssitzes zu beachten sein könnten und die für den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten.

Der Wert und der Ertrag der Anteile der Gesellschaft können steigen oder fallen, und es ist möglich, dass potenzielle Anleger ihren investierten Betrag nicht zurückerhalten. Die Anteile der einzelnen Fonds werden in einem Nachtrag zu diesem Prospekt für jeden Fonds beschrieben. Jeder Nachtrag ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts und wird hinsichtlich des jeweiligen Fonds in Form eines Verweises in diesen aufgenommen. Zur Darstellung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger berücksichtigen sollten, siehe den Abschnitt "Risikofaktoren" dieses Prospekts und den jeweiligen Nachtrag.

Eine Anlage in die Anteile ist für potenzielle Anleger nur dann geeignet, wenn diese (entweder allein oder mit Hilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) Vorteile und Risiken einer solchen Anlage bewerten können und über ausreichende Mittel verfügen, um alle etwaigen durch eine solche Anlage entstehenden Verluste tragen zu können. Dieser Prospekt beinhaltet keinerlei Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten und ist nicht als Dokument mit solchen Ratschlägen zu betrachten.

Vertriebsvorschriften

Angaben oder Zusicherungen von Händlern, Vertriebspersonal oder sonstigen Personen, die nicht in diesem Prospekt oder dem jeweiligen Nachtrag oder in zu diesem Prospekt gehörenden Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, gelten als nicht genehmigt und sind dementsprechend als nicht verlässlich zu betrachten. Mit der Aushändigung dieses Prospekts oder des jeweiligen Nachtrags bzw. dem Angebot, der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen ist unter keinen Umständen eine Zusicherung verbunden, dass die Angaben in diesem Prospekt oder dem jeweiligen Nachtrag nach dem Datum dieses Prospekts oder des jeweiligen Nachtrags zutreffend sind. Dieser Prospekt oder der jeweilige Nachtrag können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potenzielle Anteilsnehmer sollten sich bezüglich der Ausgabe von späteren Fassungen des Prospekts oder der Nachträge bzw. von aktuellen Berichten und Abschlüssen der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle wenden.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des Rücknahmepreises einer Anteilsklasse eines Fonds erheben, wie im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen" beschrieben. Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Definitionen

In diesem Prospekt verwendete definierte Begriffe haben die ihnen im nachstehenden Abschnitt "Begriffsbestimmungen" zugewiesene Bedeutung.

INHALT

	Seite
WICHTIGE INFORMATIONEN.....	2
Zulassung.....	2
Verantwortung.....	2
Notierung an einer Börse.....	2
Allgemeines.....	3
Verkaufsbeschränkungen.....	3
Vorschriften nach schwedischem Recht.....	4
Eignung der Anlage.....	4
Vertriebsvorschriften.....	4
Rücknahmegebühr.....	5
Definitionen.....	5
INHALT.....	6
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	9
ZUSAMMENFASSUNG.....	23
FONDS.....	27
Fonds.....	27
Anteilsklassen.....	27
Anlageziel und Anlagepolitik.....	27
Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik.....	27
Fonds mit Indirekter Anlagepolitik.....	27
Fonds mit Direkter Anlagepolitik.....	30
Änderung des Basiswertes.....	31
Letzter Rückkauftag.....	32
Sicherheitenvereinbarungen.....	32
Anlagebeschränkungen.....	41
Finanzindizes.....	46
Tracking Error und Tracking-Differenz.....	47
Referenzwerte-Verordnung.....	47
Effizientes Portfoliomanagement.....	47
Befugnis zur Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	49
Gebühren und Aufwendungen.....	49
Anteilsklassen mit Derivateinsatz.....	50
Ausschüttungspolitik.....	50
Rücknahmeausschüttung.....	51
RISIKOFAKTOREN.....	52
Einführung.....	52
Allgemeine Risikofaktoren.....	53
Gegenseitige Haftung zwischen Klassen.....	63
Besondere Risiken in Bezug auf Fonds, die die Wertentwicklung eines Basiswertes abbilden sollen.....	64
Besondere Risiken bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik.....	66
Besondere Risiken bei Fonds mit Indirekter Anlagepolitik.....	67
Zusätzliche Risiken in Verbindung mit bestimmten Arten von Anlagen, in die ein Fonds direkt oder indirekt über einen Basiswert anlegt.....	72
Zusätzliche Risikofaktoren bei der Anlage in börsennotierte Anteile.....	76
GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GESELLSCHAFT.....	79
Verwaltungsrat der Gesellschaft.....	79
Die Verwaltungsgesellschaft.....	80
Die Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter.....	81
Sonstige Stellen.....	81
Verwahrstelle.....	81
Verwaltungsstelle.....	82
Vertriebsstelle.....	83
Interessenkonflikte.....	83

Beschwerden.....	84
Swap-Kontrahenten.....	84
Soft Commissions	84
HANDEL MIT ANTEILEN.....	86
ZEICHNUNG VON ANTEILEN	86
Zeichnung von Anteilen.....	86
An die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge	86
Anti-Geldwäschebestimmungen für an die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge	87
Zeichnungen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem	88
Aufschub von Zeichnungsanträgen.....	89
Bearbeitung der an die Gesellschaft gerichteten Zeichnungsanträge	89
Bearbeitung der über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem abgewickelten Zeichnungsanträge.....	89
Vorschriften zum Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung sowie Folgezeichnung und zum Mindestbestand	89
Zeichnungspreis	90
Zahlungen für Anteile	90
Zeichnungsbeschränkungen	90
Verwässerungsgebühr	91
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	91
Verfahren bei an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen / Primärmarkt (für ETFs)	91
Bearbeitung der an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge	91
Verfahren bei über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem abgewickelten Rücknahmeanträgen.....	92
Rücknahmevolumen.....	92
Rücknahmepreis	92
Zahlung des Rücknahmeerlöses.....	92
Rücknahmebeschränkungen.....	93
Zwangsrücknahmen	93
Verwässerungsgebühr	94
VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING	94
DER SEKUNDÄRMARKT.....	94
Intraday-Nettoinventarwert ("iNAV").....	95
Rechte in Bezug auf Anteile und Abwicklung.....	96
ANTEILSZEICHNUNG UND -RÜCKNAHME GEGEN SACHLEISTUNGEN.....	96
Anteilszeichnung und -rücknahme gegen Sachleistungen	96
Anteilszeichnungen oder -rücknahmen mit speziellen Anforderungen.....	97
Lieferausfall	97
UMTAUSCH VON ANTEILEN	98
Umtauschbeschränkungen.....	98
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS/BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN.....	99
AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	101
FORM DER ANTEILE, ANTEILSSCHEINE UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	103
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	104
Allgemeines.....	104
Gebühren des Verwaltungsrats.....	104
Vereinbarung in Bezug auf die Plattformgebühr	105
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	106
BESTEUERUNG.....	107
Allgemeines.....	107
Bestimmte Definitionen im irischen Steuerrecht	109
Andere Rechtsordnungen	110
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	113
Berichte und Abschlüsse.....	113
Bestätigung des Verwaltungsrats – Aufnahme der Geschäftstätigkeit.....	113
Gründung und Gesellschaftskapital	113
Satzung	114

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren.....	118
Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.....	118
Wesentliche Verträge.....	118
Sonstige Bestimmungen.....	120
Mitteilung an die Anteilshaber.....	120
Dokumente zur Einsichtnahme.....	120
Auf der Webseite verfügbare Informationen.....	121
ANHANG I.....	122
MÄRKTE.....	122
ANHANG II.....	125
Unterverwahrer.....	125
ANSCHRIFTEN.....	141
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	143

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

"£", "Sterling" und "Pfund"

ist das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.

"Abwicklungstag"

ist in Bezug auf den Erhalt von Geldern für die Zeichnung von Anteilen bzw. die Anweisung von Geldern für die Rücknahme von Anteilen der im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebene Tag. Im Falle einer Rücknahme liegt dieser Tag nicht mehr als zehn Londoner Bankgeschäftstage nach dem Ende der jeweiligen Annahmefrist bzw. (falls dieser Termin später liegt) nach dem Erhalt der ausgefüllten Rücknahmedokumente.

"Aktienfonds"

bezeichnet im Sinne des Investmentsteuergesetzes ("**InvStG**"), einen Fonds, der mindestens 51% seines Nettovermögens oder eine höhere Ziel-Mindestquote, wie im entsprechenden Nachtrag definiert, in Aktien anlegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt (gemäß der Definition eines "organisierten Marktes" des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches ("**KAGB**")) zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

"Aktiendachfonds"

bezeichnet im Sinne des Investmentsteuergesetzes einen Fonds, der mindestens 51% seines Nettovermögens oder eine höhere Ziel-Mindestquote, wie im entsprechenden Nachtrag definiert, in Kapitalbeteiligungen anlegt, d. h. in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt (gemäß der Definition eines "organisierten Marktes" des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches) zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; und/oder in Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 51% ihres Nettovermögens in Aktien anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (siehe oben) zugelassen oder in diesen einbezogen sind; und/oder in Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Nettovermögens in Aktien anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (siehe oben) zugelassen oder in diesen einbezogen sind; und/oder in Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Nettovermögens, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

"Anlagekonto"

ist (i) ein vorübergehend geführtes separates Anlagekonto oder (ii) ein separates Anlageveräußerungskonto, wie im Einzelnen in den Abschnitten "Zeichnung von Anteilen" und "Rücknahme von Anteilen" beschrieben.

"Anlageverwalter"

bezeichnet die im Abschnitt "Geschäftsführung der Gesellschaft" genannten Rechtsträger bzw. deren gemäß den Vorgaben der Central Bank ordnungsgemäß bestellte Nachfolger.

"Annahmefrist"	ist der späteste Zeitpunkt, zu dem ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag für einen Transaktionstag angenommen werden kann, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds näher erläutert.
"Anteile"	sind die gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft, die Beteiligungen an einem Fonds darstellen, und – soweit der Kontext dies zulässt oder erfordert – jegliche Klassen gewinnberechtigter Anteile, die Beteiligungen an einem Fonds darstellen.
"Anteilsinhaber"	sind die Inhaber von Anteilen, jeweils ein "Anteilsinhaber" .
"Anteilsklasse mit Derivateeinsatz"	bezeichnet eine Klasse, für die die Gesellschaft Derivatetransaktionen eingeht, deren Kosten und Nutzen alleine den Anteilsinhabern dieser Klasse zufallen.
"Anteilsklasse mit Währungsabsicherung"	bezeichnet eine Anteilsklasse, die die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und den Währungen der Basiswertpapiere im Portfolio verringern soll. Sofern nicht anders angegeben, beinhalten alle Bezugnahmen auf Klassen oder Anteile die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung.
"Antragsformular"	ist das Antragsformular für Anteile.
"Auflegungstermin"	bezeichnet den Tag, an dem die Gesellschaft im Austausch gegen das jeweilige Zeichnungsentgelt Anteile an einem Fonds ausgibt.
"Ausgabeaufschlag"	ist die bei Zeichnung der Anteile gegebenenfalls an die Vertriebsstelle zu zahlende Gebühr, wie im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Zeichnung von Anteilen – Zeichnungspreis" erläutert. Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
"Ausländische Person"	ist (i) eine Person, die für Steuerzwecke weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die der Gesellschaft die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA übermittelt hat und über die der Gesellschaft keinerlei Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass die Erklärung unzutreffend ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unzutreffend war oder (ii) eine Person, in Bezug auf die der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der Finanzbehörde (<i>Revenue Commissioners</i>) vorliegt, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung in Bezug auf diese Person oder die Klasse von Anteilsinhabern, der diese Person angehört, als erfüllt gilt, wobei diese Genehmigung nicht widerrufen wurde und alle Bedingungen, an die diese Genehmigung geknüpft ist, erfüllt sind.
"Autorisierter Teilnehmer"	bezeichnet einen von der Gesellschaft zur direkten Zeichnung und/oder Rückgabe von Anteilen eines Fonds gegenüber der Gesellschaft autorisierten institutionellen Anleger, Market Maker oder Broker.
"Barkomponente"	bezeichnet die im Verzeichnis der Portfolioanlagen ausgewiesene Barkomponente. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) die den Anteilsinhabern des jeweiligen Fonds zuzurechnenden aufgelaufenen Ausschüttungen (im Allgemeinen vereinnahmte Dividenden und Zinserträge abzüglich der seit der vorhergehenden Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträgen, die sich aus der Abrundung der Anzahl zu liefernder Anteile, vom jeweiligen Fonds in bar gehaltenen Kapitalbeträgen sowie Differenzbeträgen zwischen den Gewichtungen im Verzeichnis

der Portfolioanlagen und den Gewichtungen des jeweiligen Fonds ergeben und (iii) gegebenenfalls zahlbaren Primärmarkt-Transaktionskosten.

"Basiswährung"	ist in Bezug auf einen Fonds die im Nachtrag für den jeweiligen Fonds als solche festgelegte Währung.
"Basiswert"	ist in Bezug auf einen Fonds, der die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abbildet, der Vermögenswert bzw. die Vermögenswerte, dessen bzw. deren Wertentwicklung der jeweilige Fonds abbilden soll, wobei es sich in der Regel um einen oder mehrere Indizes bzw. einen Basket bestehend aus Wertpapieren handelt.
"Basiswertpapiere"	sind in Bezug auf jeden Basiswert die den Basiswert bildenden übertragbaren Wertpapiere und/oder liquiden finanziellen Vermögenswerte.
"Basiswert-Sponsor"	ist die Deutsche Bank AG oder ein Rechtsnachfolger in der Funktion als Sponsor eines Basiswertes, sofern im Nachtrag nicht anders definiert.
"Bedeutender Markt für Direkte Replikation"	bezeichnet einen Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Fonds 30% des Nettoinventarwerts des Fonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll, der den jeweiligen Autorisierten Teilnehmern entsprechend mitgeteilt wird.
"Bedeutender Markt für Indirekte Replikation"	ist vorbehaltlich anderslautender Angaben im Nachtrag für den jeweiligen Fonds ein Markt und/oder eine Börse, an dem/der Bestandteile des Index gehandelt werden.
"Bedeutender Markt"	bezeichnet entweder einen Bedeutenden Markt für Direkte Replikation oder einen Bedeutenden Markt für Indirekte Replikation;
"Berichtszeitraum"	ist der am 31. Dezember jeden Jahres endende Zeitraum.
"Bewertungstag"	ist (sofern im Nachtrag für den jeweiligen Fonds nicht anders definiert) der erste Geschäftstag nach einem NAV-Tag. Ein Bewertungstag ist der Tag, an dem der Nettoinventarwert in Bezug auf einen Fonds berechnet und veröffentlicht wird.
"Central Bank"	ist die Central Bank of Ireland oder eine Nachfolge-Aufsichtsbehörde, die für die Genehmigung der und die Aufsicht über die Gesellschaft zuständig ist.
"CHF"	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz.
"Clearingsystem"	ist Clearstream Frankfurt, CREST, SIS, Clearstream Luxemburg, Euroclear oder ein sonstiges vom Verwaltungsrat anerkanntes Clearingsystem.
"Clearstream Luxemburg"	ist Clearstream Banking, <i>Société Anonyme</i> .
"Companies Act"	bezeichnet den irischen <i>Companies Act</i> von 2014 (in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ergänzten Fassung) einschließlich

aller im Rahmen des Companies Act erlassenen Rechtsvorschriften, sofern sich diese auf offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital beziehen.

"Derivategeschäft"	ist jedes Derivategeschäft, das die Gesellschaft auf Anraten der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Beauftragten mit einem Genehmigten Kontrahenten in Bezug auf einen Fonds abschließt, wie in dem jeweiligen Nachtrag ausführlicher beschrieben.
"DWS Investments UK Limited"	ist DWS Investments UK Limited oder ein verbundenes Unternehmen, ein Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigter.
"Deutsche Bank AG"	ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen, ein Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigter.
"Direkte Anlagepolitik"	hat die in nachstehendem Abschnitt " Anlageziele und Anlagepolitik " angegebene Bedeutung.
"EMIR"	bezeichnet (i) die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, (ii) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i) getroffen werden, sowie (iii) sämtliche Verordnungen, Richtlinien und bestimmten Positionen, die von der Central Bank oder der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde jeweils erlassen werden.
"Erstangebotszeitraum"	ist der Zeitraum, in dem die Anteile eines Fonds erstmals zum Erstausgabepreis angeboten werden, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.
"Erstausgabepreis"	ist der Preis (ohne Ausgabeaufschlag) je Anteil, zu dem die Anteile eines Fonds während des Erstangebotszeitraums erstmals angeboten werden, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.
"Erstausgabebetrag"	ist der Erstausgabebetrag für die Anteile eines Fonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.
"ESMA"	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
"ETF"	ist ein Exchange Traded Fund der Gesellschaft.
"EU-Mitgliedstaaten"	sind die derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union; aktuell sind dies: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.
"Euro" oder "€"	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion.
"Euronext Dublin"	ist The Irish Stock Exchange plc, handelnd unter dem Namen Euronext Dublin.
"Euroclear"	ist Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems.
"EWR-Mitgliedstaaten"	sind die derzeitigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums; aktuell sind dies: die EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen.
"FCA"	bezeichnet die britische Finanzaufsichtsbehörde (<i>UK Financial Conduct Authority</i>) bzw. deren Nachfolgeorganisation.

"FDI"	sind gemäß den Vorschriften zugelassene derivative Finanzinstrumente (<i>financial derivative instruments</i>) (einschließlich OTC-Derivaten).
"Finanzindex"	ist ein Index, der die in den OGAW-Vorschriften angegebenen Kriterien erfüllt und von der Central Bank anerkannt ist.
"Fonds"	ist ein Portfolio von Vermögenswerten, das gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik wie im jeweiligen Nachtrag dargelegt angelegt wird und von dem alle im Zusammenhang mit dem Portfolio anfallenden Verbindlichkeiten und Ausgaben in Abzug gebracht bzw. dem alle im Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zugerechnet werden, und der Begriff "Fonds" im Plural bezeichnet je nach Kontext alle Fonds oder einen Teil derselben oder andere Portfolios, die gegebenenfalls von der Gesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Central Bank aufgelegt werden.
"Fondsanlagen"	sind die Schuldtitel und/oder Derivategeschäfte und/oder Sicherheiten und/oder Sonstigen Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, wie im jeweiligen Nachtrag näher erläutert.
"Fondsklassifizierung (InvStG)"	bezeichnet die Klassifizierung eines Fonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes;
"Geldmarktinstrumente"	hat die in den OGAW-Vorschriften angegebene Bedeutung.
"Genehmigter Kontrahent"	ist ein von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft ausgewählter Rechtsträger (bei dem es sich um ein Verbundenes Unternehmen der Deutsche Bank AG handeln kann), wobei der jeweilige Rechtsträger in Bezug auf OTC-Derivate grundsätzlich einer der gemäß den OGAW-Vorschriften zulässigen Kategorien angehören muss.
"Gesamtnachtrag"	ist ein Nachtrag zum Prospekt, der im Namen der Gesellschaft herausgegeben wird und in dem die bestehenden Teilfonds der Gesellschaft aufgeführt sind.
"Geschäftstag"	ist (vorbehaltlich einer anderslautenden Definition im Nachtrag für den jeweiligen Fonds) ein Tag, der ein Londoner Bankgeschäftstag ist.
"Gesellschaft"	ist Xtrackers (IE) plc.
"Globale Vertriebsvereinbarung"	ist die globale Vertriebsvereinbarung vom 16. Februar 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
"In Irland Steuerpflichtige Person"	ist eine Person, die in keine der folgenden Kategorien fällt: <ul style="list-style-type: none"> (i) Ausländische Personen; (ii) Intermediäre (einschließlich Nominees), die für Ausländische Personen handeln; (iii) die Verwaltungsstelle, sofern die Verwaltungsstelle eine steuerbegünstigte Verwaltungsgesellschaft (<i>qualifying management company</i>) im Sinne von Section 739B des TCA ist; (iv) besondere Gesellschaften (<i>specified companies</i>) im Sinne von Section 734 des TCA; (v) Anlageorganismen (<i>investment undertakings</i>) im Sinne von Section 739B des TCA

- (vi) Investment Limited Partnerships im Sinne von Section 739J des TCA;
- (vii) steuerlich begünstigte Pensionsfonds (exempt approved schemes), Altersvorsorgepläne (retirement annuity contracts) oder Trusts (trust schemes), auf die Section 774, 784 oder 785 des TCA Anwendung finden;
- (viii) im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften im Sinne von Section 706 des TCA;
- (ix) spezielle Anlagemodelle (special investment schemes) im Sinne von Section 737 des TCA;
- (x) offene Investmentfonds (unit trusts), auf die Section 731(5)(a) des TCA Anwendung findet;
- (xi) gemeinnützige Organisationen, die gemäß Section 207(1)(b) des TCA von der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer befreit sind;
- (xii) Personen, die gemäß Section 784A(2) des TCA bzw. Section 787I des TCA bzw. Section 848E des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreit sind, wobei die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines anerkannten Pensionsfonds (retirement fund), eines anerkannten Mindestpensionsfonds (minimum retirement fund), eines speziellen Prämiensparplans (special savings incentive account) oder eines persönlichen Altersvorsorge-Sparplans (personal retirement savings account) sind (wie in Section 787A des TCA definiert);
- (xiii) der irische Courts Service;
- (xiv) Genossenschaftsbanken (credit unions);
- (xv) der Körperschaftsteuer gemäß Section 739G(2) des TCA unterliegende Unternehmen, jedoch nur, sofern es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (xvi) der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des TCA unterliegende Unternehmen;
- (xvii) die National Asset Management Agency;
- (xviii) die National Treasury Management Agency oder ein Instrument für Fondsanlagen (*Fund investment vehicle*) im Sinne von Section 739D(6)(kb) TCA
- (xix) die National Pensions Reserve Fund Commission oder eine Anlagestruktur der Commission (im Sinne der Bedeutung in Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der jeweils geltenden Fassung);
- (xx) der Staat, handelnd durch die National Pensions Reserve Fund Commission oder eine Anlagestruktur der Commission im Sinne der Bedeutung in Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 (in der jeweils geltenden Fassung);
- (xxi) jede andere vom Verwaltungsrat zugelassene Person, vorausgesetzt, der Besitz von Anteilen durch eine solche Person führt nicht zu einer potenziellen Steuerpflicht der

Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Anteilsinhaber gemäß Part 27 Chapter 1A des TCA;

wobei die vorstehenden Ausnahmen nur gelten, wenn der Gesellschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt jeweils die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA oder eine sonstige Erklärung sowie sonstige den jeweiligen Status belegende Informationen vorliegen.

"Index"	ist der im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebene Index.
"Indirekte Anlagepolitik"	hat die in nachstehendem Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" angegebene Bedeutung.
"Investierte Anlagen"	bezeichnet bestimmte Vermögenswerte, in die ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik anlegt, wie im Einzelnen im jeweiligen Nachtrag beschrieben.
"JPY" und "Yen"	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel von Japan.
"Klasse" bzw. "Klassen"	bezeichnet die Klasse bzw. Klassen von Anteilen eines Fonds, die bestimmte Merkmale im Hinblick auf ihre Ausgabeaufschläge, Umtausch- bzw. Rücknahmegebühren, Mindestanlagebeträge, Ausschüttungspolitik, von den Anlegern zu erfüllende Voraussetzungen oder sonstige Aspekte aufweisen. Die für die jeweiligen Klassen geltenden Einzelheiten werden im jeweiligen Nachtrag beschrieben.
"Kontoinhaber"	ist jeder Anleger, der für die Zwecke einer Anlage in die Anteile ein Konto bei einem Clearingsystem führt.
"Letzter Rückkaufstag"	ist, in Bezug auf einen Fonds, das in dem entsprechenden Nachtrag angegebene Datum, an dem die ausstehenden Anteile zurückgekauft werden und der Fonds geschlossen wird, wie ausführlicher im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen" beschrieben. Sofern im entsprechenden Nachtrag kein Letzter Rückkaufstag angegeben ist, hat der betreffende Fonds keinen Letzten Rückkaufstag.
"Londoner Bankgeschäftstag"	ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind.
"Market Maker"	ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, ein Autorisierter Teilnehmer, oder ein Finanzinstitut, das Mitglied einer maßgeblichen Börse ist, an der die Gesellschaft notiert ist, und das eine Market Making-Vereinbarung mit der Gesellschaft abgeschlossen hat oder als Market Maker an der maßgeblichen Börse registriert ist.
"Märkte"	sind die in Anhang I aufgeführten Wertpapierbörsen und geregelten Märkte.
"Maßgebliche Institute"	sind Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat bzw. in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen sind.
"Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung"	ist der etwaige anfängliche Mindestbarbetrag bzw. die etwaige Mindestanzahl von Anteilen, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, der bzw. die von jedem Anteilsinhaber als Erstanlage in Anteile jeder Klasse eines Fonds entweder während des Erstangebotszeitraums oder an einem darauffolgenden

Transaktionstag angelegt werden muss, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben. Sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 1 Anteil.

"Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung"

ist der etwaige Mindestbarbetrag bzw. die etwaige Mindestanzahl von Anteilen, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, der bzw. die von jedem Anteilsinhaber (nach Anlage des Mindestanlagebetrags bei Erstzeichnung) in einen Fonds angelegt werden muss, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben. Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung 1 Anteil.

"Mindestbestand"

ist die etwaige Mindestanzahl bzw. der etwaige Mindestwert von Anteilen einer Klasse, die bzw. der stets in einer den Mindestrücknahmebetrag übersteigenden Höhe von einem Anteilsinhaber gehalten werden muss, wie im Nachtrag für die jeweilige Anteilsklasse eines Fonds angegeben.

"Mindestfondsvolumen"

ist der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegte Betrag für einen Fonds, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

"Mindestrücknahmebetrag"

ist die etwaige Mindestanzahl bzw. der etwaige Mindestwert von Anteilen einer Klasse, die bzw. der von der Gesellschaft jederzeit zurückgenommen werden kann, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben. Sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestrücknahmebetrag 1 Anteil.

"Mischfonds"

bezeichnet im Sinne des Investmentsteuergesetzes einen Fonds, der mindestens 25% seines Nettovermögens oder eine höhere Ziel-Mindestquote, wie im entsprechenden Nachtrag definiert, in Aktien anlegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt (gemäß der Definition eines "organisierten Marktes" des Kapitalanlagegesetzbuches) zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

"Mischdachfonds"

bezeichnet im Sinne des Investmentsteuergesetzes einen Fonds, der mindestens 25% seines Nettovermögens oder eine höhere Ziel-Mindestquote, wie im entsprechenden Nachtrag definiert, in Kapitalbeteiligungen anlegt, d. h. in Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt (gemäß der Definition eines "organisierten Marktes" des Kapitalanlagegesetzbuches) zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; und/oder in Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 51% ihres Nettovermögens in Aktien anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt (siehe oben) zugelassen sind; und/oder in Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Nettovermögens in Aktien anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt (siehe oben) zugelassen sind; und/oder in Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Nettovermögens, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen

	Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
"Monat"	ist ein Kalendermonat.
"Moody's"	bezeichnet Moody's Investors Service.
"Nachtrag"	bezeichnet jeden Nachtrag zum Prospekt, der im Namen der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds jeweils herausgegeben wird, einschließlich des Gesamtnachtrags.
"Nahestehende Person"	bezeichnet in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied: <ul style="list-style-type: none"> (a) den Ehepartner des Verwaltungsratsmitglieds; (b) unterhaltsberechtignte Kinder des Verwaltungsratsmitglieds; (c) andere Verwandte des Verwaltungsratsmitglieds, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben wie das Verwaltungsratsmitglied; (d) jede Person,– <ul style="list-style-type: none"> (i) deren Führungsaufgaben durch eine andere Person wahrgenommen werden; (ii) die Führungsaufgaben im Unternehmen des Emittenten wahrnimmt; (iii) die zu den in Abschnitt (a), (b) oder (c) dieser Definition genannten Personen zählt; (iv) die direkt oder indirekt von einer der in Unterabschnitt (i) in Abschnitt (d) dieser Definition genannten Personen kontrolliert wird; (v) die zugunsten einer in Unterabschnitt (i) in Abschnitt (d) dieser Definition genannten Personen gegründet wurde; oder (vi) deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer in Unterabschnitt (i) in Abschnitt (d) dieser Definition genannten Personen entsprechen.
"NAV-Tag"	ist (sofern im Nachtrag für den jeweiligen Fonds nicht anders definiert) ein Tag, der ein Geschäftstag ist. Ein NAV-Tag ist der Tag, zu dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds gemäß dem Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten" im Prospekt bewertet werden. Zur Klarstellung: Jeder Transaktionstag ist ein NAV-Tag;
"Nettoinventarwert"	ist, in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds, eine Klasse oder die Beteiligungen an einem Fonds darstellenden Anteile, der gemäß den im nachstehenden Abschnitt " Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten " angegebenen Regeln als der Nettoinventarwert des Fonds, der Nettoinventarwert je Klasse oder der Nettoinventarwert je Anteil festgelegte Betrag.
"OECD-Mitgliedstaaten"	sind die jeweiligen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
"OGA"	ist ein offener Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Ziffer 3(2) der Vorschriften, der nicht mehr als 10% seines Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren darf.

"OGAW"	<p>ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere, der gemäß den Vorschriften oder durch eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß den Richtlinien des Rates 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW, einschließlich der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen in den Richtlinien 2010/43/EU und 2010/44/EU in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung zugelassen wurde:</p> <p>(a) dessen ausschließlicher Zweck darin besteht, am Markt beschafftes Kapital nach dem Prinzip der Risikostreuung in gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige Finanzinstrumente zu investieren, und</p> <p>(b) dessen Anteile auf Antrag der Anteilshaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen dieses Organismus zurückgenommen oder getilgt werden.</p>
"OGAW-Vorschriften"	<p>bezeichnet die <i>Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities) Regulation 2015</i> in der jeweils geltenden Fassung sowie darauf bezogene, von der Central Bank herausgegebene Leitlinien in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Form.</p>
"OTC-Derivat"	<p>ist ein am Over-the-Counter-Markt (außerbörslich) gehandeltes FDI.</p>
"Pauschalgebühr"	<p>ist eine Gebühr, die sich aus der Plattformgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.</p>
"Portfoliounterverwalter"	<p>bezeichnet die im Abschnitt "Geschäftsführung der Gesellschaft" genannten Rechtsträger und/oder deren gemäß den Vorgaben der Central Bank ordnungsgemäß bestellte Nachfolger.</p>
"Primärmarkt-Transaktionskosten"	<p>bezeichnet im Zusammenhang mit Zeichnungen oder Rücknahmen am Primärmarkt Kosten, die Autorisierte Teilnehmer gegebenenfalls zu zahlen haben, u. a. sämtliche oder einen Teil der Transaktionskosten, sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Devisen-Spreads, Zinsen, Verwahrungskosten (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds, der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen oder in Bezug auf den Verkauf oder Erwerb oder anderweitig anfallend, die u. U. in Bezug auf die Transaktion oder Handelsaktivität, für die diese Gebühren und Abgaben zu zahlen sind, vor ihr, in Verbindung mit ihr oder aus ihrem Anlass fällig wurden oder werden. Zur Klarstellung: Dazu gehören bei der Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen jegliche Rückstellungen für Spreads (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zu Zwecken der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten Preis, zu dem diese Vermögenswerte im Rahmen einer Zeichnung gekauft und im Rahmen einer Rücknahme verkauft werden sollten); nicht dazu gehören jedoch Provisionen, die an mit dem Verkauf oder Erwerb von Anteilen befasste Stellen zu zahlen sind oder Provisionen, Steuern,</p>

	Abgaben oder Kosten, die u.U. bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Fonds berücksichtigt wurden.
"Rücknahmeausschüttung"	bezeichnet eine Ausschüttung in Bezug auf Anteile, die Gegenstand einer Rücknahme gegen Sachleistungen sind.
"Rücknahmeerlös"	ist der Rücknahmepreis abzüglich der Rücknahmegebühr für diese Rücknahme und sonstiger Abgaben, Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen" beschrieben.
"Rücknahmegebühr"	ist die Gebühr, die gegebenenfalls aus dem Rücknahmepreis zu zahlen ist und auf Anteile erhoben werden kann, wie im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen" beschrieben. Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
"Rücknahmepreis"	ist der Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden (vor Abzug etwaiger Rücknahmegebühren oder sonstiger Kosten, Aufwendungen oder Steuern), wie im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen" beschrieben.
"Satzung"	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in der jeweils gemäß den Vorgaben der Central Bank geänderten Fassung.
"Schuldtitle"	sind die von Genehmigten Kontrahenten ausgegebene und durch die Gesellschaft auf Anraten der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Beauftragten in Bezug auf einen Fonds erworbenen Schuldtitle, wie in dem jeweiligen Nachtrag ausführlicher beschrieben.
"SEK"	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel von Schweden.
"Sicherheiten"	hat die im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebene Bedeutung.
"Sonstige Finanzinstrumente"	sind von einem Genehmigten Kontrahenten ausgegebene Finanzinstrumente oder Wertpapiere bzw. bei einem Genehmigten Kontrahenten getätigte Einlagen (mit Ausnahme von Schuldtitlen oder Derivategeschäften), die die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten von Zeit zu Zeit empfehlen und als Anlage für die Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds auswählen kann.
"Standard & Poor's"	ist Standard & Poor's Corporation.
"Swap-Kontrahent"	bezeichnet einen oder mehrere Rechtsträger, mit dem/denen die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf einen oder mehrere Fonds abschließt, wie nachstehend unter "Swap-Kontrahenten" beschrieben.
"TCA"	bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.
"Transaktionskosten"	bezeichnet die Kosten und Aufwendungen für (i) den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten für das bzw. aus dem Portfolio, (ii) Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten, (iii) den Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und (iv) die Bestellung von Sicherungsrechten, einschließlich Maklergebühren und –provisionen, Zinsen oder Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf diese Transaktionen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag ausführlicher beschrieben.
"Transaktionstag"	ist (sofern im Nachtrag für den jeweiligen Fonds nicht anders definiert) ein Tag, für den Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die

Verwaltungsstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Zeichnung von Anteilen (Primärmarkt)", "Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" und "Umtausch von Anteilen" im Prospekt beschrieben.

Grundsätzlich ist jeder Geschäftstag ein Transaktionstag.

Einige Geschäftstage sind jedoch keine Transaktionstage; dies betrifft Tage, an denen Bedeutende Märkte geschlossen sind, und/oder jeden anderen Tag, den die Gesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.

Alle Anträge, die der Verwaltungsstelle erst nach der Annahmefrist für einen Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen verschobenen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Geschäftstag, an dem ein Bedeutender Markt geschlossen ist, als Transaktionstag bestimmen, sofern sie dies für angemessener hält. Der Transaktionstag für jeden der Fonds kann bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten erfragt werden.

"Übertragbare Wertpapiere"

hat die in den OGAW-Vorschriften angegebene Bedeutung.

"Umtauschgebühr"

ist die gegebenenfalls bei Umtausch von Anteilen zu zahlende Gebühr, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben.

"Untervertriebsstelle"

ist jede Untervertriebsstelle, die von der Vertriebsstelle gemäß den Vorgaben der Central Bank als Untervertriebsstelle für die Gesellschaft bestellt wurde.

"US-Dollar", "Dollar" und "\$"

bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.

"US-Person"

ist, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, (i) eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder ein sonstiger Rechtsträger, abgesehen von zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierenden Rechtsträgern, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in den Vereinigten Staaten befindet, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle der US-Ertragsbesteuerung unterliegen, (iv) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Direktoren eines Rechtsträgers, der in den Vereinigten Staaten errichtet ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat, (v) ein Rechtsträger, der hauptsächlich zum Zweck der Erzielung passiver Einkünfte errichtet wurde, wie z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein vergleichbarer Rechtsträger, vorausgesetzt, insgesamt mindestens 10% der Anteile an diesem Rechtsträger werden von Personen gehalten, die als US-Personen oder anderweitig als Qualified Eligible Persons gelten, und vorausgesetzt der Rechtsträger wurde im Wesentlichen zum Zwecke der Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen gemäß Part 4 der Vorschriften der US Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass die beteiligten Personen nicht als US-Personen gelten oder (vi) jede sonstige "US-Person" im Sinne der Definition in Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden

Fassung oder in auf Grundlage des US-amerikanischen Commodity Exchange Act von 1922 erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

"Verbundene Person"	sind die in nachstehendem Abschnitt " Risikofaktoren – Potenzielle Interessenkonflikte " als solche definierten Personen.
"Verbundenes Unternehmen"	ist eine Rechtspersönlichkeit, die in Bezug auf die betreffende Rechtspersönlichkeit (i) eine Holdinggesellschaft, (ii) eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft oder (iii) eine Tochtergesellschaft ist oder (iv) der direkten oder indirekten Kontrolle der betreffenden Rechtspersönlichkeit untersteht.
"Vereinigte Staaten" und "USA"	sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten, des District of Columbia und des Commonwealth of Puerto Rico) sowie ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete.
"Vereinigtes Königreich" und "UK"	ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
"Vertriebsstelle"	ist DWS Investments UK Limited oder ein gemäß den Vorgaben der Central Bank ordnungsgemäß bestellter Nachfolger in der Funktion der Vertriebsstelle der Gesellschaft.
"Verwahrstelle"	ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder ein mit vorheriger Genehmigung der Central Bank ordnungsgemäß als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellter Nachfolger.
"Verwahrstellenvereinbarung"	ist die Verwahrstellenvereinbarung vom 29. September 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorgaben der Central Bank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
"Verwaltungsgesellschaft"	bezeichnet DWS Investment S.A. mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (siehe auch Abschnitt "Geschäftsführung der Gesellschaft"). Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
"Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung"	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 16. Februar 2018 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung
"Verwaltungsgesellschaftsgebühr"	bezeichnet die gemäß der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr.
"Verwaltungsrat"	sind die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, einzeln jeweils ein " Verwaltungsratsmitglied ".
"Verwaltungsstelle"	ist State Street Fund Services (Ireland) Limited oder ein gemäß den Vorgaben der Central Bank ordnungsgemäß bestellter Nachfolger.
"Verwaltungsstellenvereinbarung"	ist die Verwaltungsstellenvereinbarung vom 16. Februar 2018 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweils gemäß den Vorgaben der Central Bank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
"Verwässerungsgebühr"	ist eine Gebühr für Marktspreads (die Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben, Gebühren und sonstige Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Veräußerung von

Fondsanlagen bei Eingang umfangreicher Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge (wie nach Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt) zur Bearbeitung. Hierzu zählen auch Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge eines Antrags auf Umschichtung von einem Fonds in einen anderen vorgenommen werden.

"Verzeichnis der Portfolioanlagen"
(*Portfolio Composition File*)

bezeichnet das Verzeichnis, in dem die Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) von einem Autorisierten Teilnehmer bei Zeichnung oder (b) von der Gesellschaft bei Rücknahmen zu übertragen sind.

"Vorschriften"

sind die *durch die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2016 (Statutory Instrument No. 143 of 2016) geänderten European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (Statutory Instrument No. 352 of 2011)* in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung, einschließlich jeder gegebenenfalls von der Central Bank gemäß dieser Verordnung festgelegten Bedingung.

"Zeichnungspreis"

ist der Preis, zu dem Anteile gezeichnet werden (vor Hinzurechnung eines Ausgabeaufschlags oder sonstiger Kosten, Aufwendungen oder Steuern), wie im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Zeichnung von Anteilen (Primärmarkt) – Zeichnungspreis" beschrieben.

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über einige wichtige Informationen in diesem Prospekt. Er stellt keine vollständige Beschreibung aller wichtigen Informationen dar, die in Verbindung mit einer Anlage in die Anteile eines Fonds zu berücksichtigen sind. Der Abschnitt gilt vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen in diesem Prospekt und dem Nachtrag zu den jeweiligen Anteilen des Fonds und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds und eine am 17. November 2004 gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland als Organismus für Gemeinsame Anlagen in Übertragbare Wertpapiere (OGAW) gemäß den Vorschriften zugelassen wurde.

Die Gesellschaft hat die Haftung ihrer Fonds getrennt, und folglich werden sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzuschreiben sind, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen.

Fonds

Anteile, die Beteiligungen an verschiedenen Fonds darstellen, können vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit ausgegeben werden. In Bezug auf einen Fonds können Anteile in mehreren Klassen ausgegeben werden. Alle Anteile einer Klasse sind, sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anders vorgesehen, untereinander gleichrangig. Bei der Auflegung eines neuen Fonds (wofür die vorherige Genehmigung der Central Bank erforderlich ist) oder einer neuen Anteilsklasse (die gemäß den Vorgaben in den OGAW-Vorschriften ausgegeben werden muss) erstellt die Gesellschaft einen Nachtrag, der vom Verwaltungsrat herausgegeben wird und die maßgeblichen Informationen zu dem neuen Fonds bzw. der neuen Anteilsklasse enthält. Für jeden Fonds (und demzufolge nicht für jede Anteilsklasse) wird ein separates Vermögensportfolio geführt, das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angelegt wird. Einzelheiten zu den einzelnen Fonds und deren jeweiligen Anteilsklassen sind im maßgeblichen Nachtrag aufgeführt.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds festgelegt.

So können bestimmte Fonds beispielsweise eine Indirekte Anlagepolitik, andere eine Direkte Anlagepolitik oder eine alternative Strategie verfolgen.

Nähere Informationen zum Anlageziel und zur Anlagepolitik jedes Fonds der Gesellschaft sind dem Nachtrag für den jeweiligen Fonds zu entnehmen.

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieser Fondskategorie besteht darin, die Wertentwicklung (vor Gebühren und Aufwendungen) des Basiswertes abzubilden (entweder an (einem) Zahltag(en) und/oder an einem Letzten Rückkaufstag, wie in dem jeweiligen Nachtrag bestimmt). Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel von Fonds mit Indirekter Anlagepolitik tatsächlich erreicht wird. Zur Abbildung der Wertentwicklung des Basiswertes werden die Fonds grundsätzlich keine direkten Anlagen in den Basiswert tätigen (und/oder vollständig in diesen investieren). Stattdessen kann der Fonds die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen in eine oder mehrere Derivatetransaktionen anlegen. Der Ertrag für den Anleger richtet sich nach

der Wertentwicklung des Basiswertes und der Wertentwicklung des derivativen Instruments, das eingesetzt wurde, um die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen an den Basiswert zu koppeln. Dieser Austausch erfolgt mittels Derivaten, die unter Einhaltung der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" angegebenen Grenzwerte eingesetzt werden.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieser Fondskategorie besteht darin:

- (i) die Wertentwicklung eines Basiswertes, vor Gebühren und Aufwendungen, durch ein Portfolio übertragbarer Wertpapiere oder gegebenenfalls ein Portfolio von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, das nach Festlegung im alleinigen Ermessen des Portfoliounterverwalters alle Basiswertpapiere umfasst oder repräsentiert, wiederzugeben oder abzubilden. Fonds mit einer solchen Direkten Anlagepolitik werden nach einem passiven Ansatz verwaltet; oder
- (ii) eine Anlagestrategie zu verfolgen, die von dem Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter in Einklang mit dem im jeweiligen Nachtrag beschriebenen Anlageziel und der dort beschriebenen Anlagepolitik durch ein Portfolio übertragbarer Wertpapiere oder gegebenenfalls ein Portfolio von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen umgesetzt wird. Fonds mit einer solchen Direkten Anlagepolitik werden nach einem aktiven Ansatz verwaltet.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Fonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.

Weitere Informationen sind dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen. **Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.**

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung verschiedener Anteilsklassen innerhalb eines Fonds beschließen. Alle Anteilsklassen eines Fonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung, den Mindestbestand, den Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik (einschließlich der Termine, Beträge und etwaigen Ausschüttungszahlungen), die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines jeden Fonds einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen, die in Bezug auf einen Fonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Nachtrag beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilsklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilsklassen gelten. Die Anteile können an einer oder mehreren Börsen zum Handel zugelassen sein. Die Gesellschaft kann auch Anteilsklassen anbieten, die gegebenenfalls Derivategeschäfte tätigen, deren Erträge und Kosten ausschließlich den Anteilssinhavern dieser Anteilsklasse zustehen bzw. von diesen zu tragen sind.

Ausschüttungspolitik	Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ausschüttungspolitik und das Ausschüttungsverfahren für jeden Fonds. Nähere Informationen sind soweit maßgeblich dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen. Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Ausschüttungen in Bezug auf den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Diese stammen aus: (i) den kumulierten Erträgen (einschließlich aufgelaufener Zinsen und Ausschüttungen) abzüglich Aufwendungen des jeweiligen Fonds und/oder (ii) realisierten und unrealisierten Kapitalerträgen aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderem Finanzmitteln abzüglich realisierter und nicht realisierter kumulierter Kapitalverluste des jeweiligen Fonds. Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen Ausschüttungen an die Anteilshaber ganz oder teilweise in Form von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds (d. h. <i>in specie</i>) vornehmen und insbesondere in Form von Anlagen, in Bezug auf den der jeweilige Fonds anspruchsberechtigt ist. Anteilshaber können von der Gesellschaft statt einer <i>in specie</i> -Ausschüttung den Verkauf der Vermögenswerte und die Auszahlung des Nettoerlöses an den Anteilshaber verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, gemäß irischem Steuerrecht fällige Beträge von den Ausschüttungszahlungen an einen Anteilshaber eines Fonds abzuziehen, wenn der Anteilshaber eine In Irland Steuerpflichtige Person ist oder als eine solche gilt. Der entsprechende Betrag wird von der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde abgeführt. Anteilshaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass das bestimmten Fonds zuzuordnende Kapital der Gesellschaft im Laufe der Zeit abnimmt, da die Gesellschaft für diese Fonds Ausschüttungszahlungen aus dem diesen Fonds zuzuordnenden Kapital der Gesellschaft vornehmen wird.
Risikofaktoren	Mit der Anlage in einen Fonds sind bestimmte Risiken verbunden, darunter auch der mögliche Verlust des eingesetzten Kapitals. Ferner kann keine Garantie bzw. Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Eine detailliertere Beschreibung bestimmter Risikofaktoren, die für Anleger in die Fonds maßgeblich sind, ist in nachstehendem Abschnitt " Risikofaktoren " und im jeweiligen Nachtrag enthalten.
Zeichnung von Anteilen	Anteile werden wie im Abschnitt "Zeichnung von Anteilen" beschrieben zur Zeichnung angeboten.
Rücknahme von Anteilen	Anteile werden wie im Abschnitt "Rücknahme von Anteilen" beschrieben zurückgenommen.
Umtausch von Anteilen	Anteile einer Klasse eines Fonds, bei dem es sich nicht um einen ETF handelt, können in zum betreffenden Zeitpunkt angebotene Anteile einer anderen Klasse (d. h. einer Klasse desselben oder eines anderen Fonds, der kein ETF ist) wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben umgetauscht werden, soweit dies im Nachtrag vorgesehen ist.
Handelsgebühren	<p>(a) Ausgabeaufschlag</p> <p>Die Anteile können einem Ausgabeaufschlag unterliegen, der auf Grundlage des Erstausgabepreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil errechnet wird, wie im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Zeichnung von Anteilen – Zeichnungspreis" beschrieben. Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.</p> <p>(b) Rücknahmegebühr</p> <p>Die Anteile können einer Rücknahmegebühr unterliegen, die auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil errechnet wird, wie im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen – Rücknahmepreis" näher beschrieben. Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.</p>

(c) Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann für den Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 3% des Rücknahmepreises der umzutauschenden Anteile erheben, wie im Nachtrag des jeweiligen Fonds beschrieben.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Informationen zu Gebühren und Aufwendungen eines jeden Fonds können dem Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" in diesem Prospekt und dem jeweiligen Nachtrag entnommen werden.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft werden den Anteilshabern innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt, mindestens jedoch 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, bei der diese Dokumente zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Gesellschaft wird darüber hinaus ungeprüfte Halbjahresberichte erstellen, die den Anteilshabern innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni jeden Jahres zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten Angaben zum Nettoinventarwert jedes Fonds und der zugehörigen Anlagen zum Geschäftsjahresende bzw. zum Ende des Halbjahreszeitraums.

Börsennotierung

Wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt, kann die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

FONDS

Fonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Fonds auszuwählen. Die einzelnen Fonds unterscheiden sich jeweils durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Währung oder sonstige besondere Merkmale, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben. Für jeden Fonds wird ein gesonderter Bestand an Vermögenswerten unterhalten, der im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel des Fonds angelegt wird. Die Namen aller zum Datum dieses Prospekts genehmigten Fonds sind im Gesamtnachtrag aufgeführt.

Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Fonds beschließen. Die Anteilklassen können in Ausschüttende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben "D") und Thesaurierende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben "C") untergliedert sein. Eine weitere Untergliederung kann durch besondere Ausstattungsmerkmale wie eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr, einen Mindestanlagebetrag oder andere besondere Ausstattungsmerkmale erfolgen. Zu diesen anderen besonderen Ausstattungsmerkmalen können unter anderem die Ausschüttungsstruktur, die Ausschüttungstermine und die Gebührenstruktur zählen. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines jeden Fonds einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Fonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Nachtrag beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds festgelegt wird. Nähere Informationen zum Anlageziel und zur Anlagepolitik jedes Fonds der Gesellschaft sind dem Nachtrag für den jeweiligen Fonds zu entnehmen. Die Fonds können nach Festlegung der Verwaltungsgesellschaft von einer Direkten zu einer Indirekten Anlagepolitik oder umgekehrt wechseln, um das Anlageziel des jeweiligen Fonds bestmöglich zu erreichen. Zum Beispiel kann unter gewissen Marktbedingungen eine bestimmte Vorgehensweise wirtschaftlich sinnvoller sein als eine andere. Beispiele für das jeweilige Anlageziel und die jeweilige Anlagepolitik bestimmter Fonds sind nachstehend aufgeführt.

Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik

Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds erfolgen ausschließlich durch ordentlichen Beschluss der Anteilhaber des Fonds. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorangegangenen Satzes dieses Abschnitts sind im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds die Anteilhaber eines Fonds innerhalb einer angemessenen Mitteilungsfrist zu informieren, um ihnen die Rückgabe ihrer Anteile vor Umsetzung der Änderung zu ermöglichen.

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik

Das Anlageziel eines Fonds mit Indirekter Anlagepolitik ("**Fonds mit Indirekter Anlagepolitik**") besteht darin, den Anlegern einen an einen im jeweiligen Nachtrag angegebenen Basiswert gekoppelten Ertrag zukommen zu lassen. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Finanzindex, wird dessen jeweilige genaue Zusammensetzung auf den Webseiten der Gesellschaft (für ETFs unter www.Xtrackers.com und für Fonds, bei denen es sich nicht um ETFs handelt, unter www.systematic.dws.com) und/oder einer anderen im jeweiligen Nachtrag angegebenen Quelle veröffentlicht. Fonds mit Indirekter Anlagepolitik sind üblicherweise durch den Zusatz "Swap" in ihrem Namen gekennzeichnet.

Dem Basiswert wird eine passive Strategie, in der Regel ein Index, oder eine aktive Strategie zugrunde liegen, im Rahmen derer der den Basiswert bildende reale oder fiktive Basket durch den Anlageverwalter

entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, aktiv verwaltet wird.

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik investieren grundsätzlich nicht (und/oder nicht in vollem Umfang) direkt in den Basiswert oder seine Bestandteile. Die Abbildung der Wertentwicklung des Basiswertes erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente. Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik mit einem Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte OTC-Swap-Transaktionen (die "**OTC-Swap-Transaktion(en)**") ab. Bei den Swap-Kontrahenten handelt es sich um regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder selbst oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaft über ein Investment Grade-Rating verfügen.

Indirekte Anlagepolitik

Die OTC Swap-Transaktion(en) eines Fonds mit Indirekter Anlagepolitik können entweder Unfunded Swaps oder Funded Swaps sein. Fonds mit Indirekter Anlagepolitik, die mit Unfunded Swaps arbeiten, investieren die Nettoerlöse aus einer Emission von Anteilen im Allgemeinen ganz oder teilweise in die Investierte(n) Anlage(n) und setzen eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen mit dem Ziel ein, die Wertentwicklung und/oder den Ertrag dieser Investierten Anlage(n) ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen (ein "**Unfunded Swap**"). Die Verwaltung der Investierten Anlage(n) beinhaltet grundsätzlich nicht den aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Basis von Anlagebeurteilungen und Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen. Die Zusammensetzung der Investierten Anlage(n) wird grundsätzlich am bzw. vor dem Auflegungstermin des jeweiligen Fonds festgelegt und danach in der Regel nicht mehr in wesentlichen Punkten geändert. Informationen zur Zusammensetzung der Investierten Anlage(n) finden sich auf den Webseiten der Gesellschaft (für ETFs unter www.Xtrackers.com und für Fonds, bei denen es sich nicht um ETFs handelt, unter www.systematic.dws.com) und/oder einer anderen im jeweiligen Nachtrag angegebenen Quelle.

Wenn es sich bei den Bestandteilen des jeweiligen Index um Aktien handelt, sind die Investierten Anlagen, die für einen Unfunded Swap infrage kommen, börsennotierte Dividendenpapiere von Emittenten aus OECD-Ländern; handelt es sich bei den Bestandteilen des jeweiligen Index hingegen um Anleihen, so sind die Investierten Anlagen, die für einen Unfunded Swap in Betracht kommen, börsennotierte Unternehmens- oder Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating sowie börsennotierte Anleihen mit Sub-Investment Grade-Rating, sofern diese in dem für einen spezifischen Fonds maßgeblichen Index enthalten sind.

Bei Unfunded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, 110% des Nettoinventarwerts, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungs("FX")-Absicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, liegt hingegen bei 100%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen, sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist.

Bei Unfunded Swaps entsprechen der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf Investierte Anlagen infrage kommt, dem Anteil des Wertes der Investierten Anlagen am Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds.

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik, die mit Funded Swaps arbeiten, investieren die Nettoerlöse aus der Emission von Anteilen im Allgemeinen ganz oder teilweise in eine oder mehrere OTC Swap-Transaktion(en) mit dem Ziel, diese Nettoerlöse zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen (ein "**Funded Swap**").

Bei Funded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen infrage kommt, 110%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für Derivatetransaktionen infrage kommt, liegt hingegen bei 100%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen, sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist.

Ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber und vorbehaltlich der im jeweiligen Nachtrag dargelegten Bedingungen sowie der Vorgaben der Central Bank, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt.

Der Ertrag des Anteilsinhabers bei einer Indirekten Anlagepolitik hängt von der Wertentwicklung der Investierten Anlage(n), der Wertentwicklung des Basiswertes und der Wertentwicklung der zur Koppelung der Investierten Anlage(n) an den Basiswert eingesetzten Techniken ab. Investierte Anlagen können sein:

Dividendenpapiere oder andere Wertpapiere, die Merkmale von Dividendenpapieren aufweisen, unter anderem Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Aktien und Depositary Receipts in Bezug auf solche Wertpapiere (wie in den Vereinigten Staaten gehandelte American Depositary Receipts (ADR) und an anderen weltweiten Märkten gehandelte Global Depositary Receipts (GDR)), die von Unternehmen weltweit ausgegeben wurden, die Bestandteile des Index sein können (jedoch nicht sein müssen). Zu den Investierten Anlagen zählen auch Schuldtitel, die unter anderem (fest und variabel verzinsliche) Staats- und Unternehmensanleihen bzw. -schuldverschreibungen sowie Commercial Paper umfassen können und über ein Rating von Standard & Poor's und/oder Moody's verfügen können, das oberhalb oder unterhalb des Investment Grade-Status liegt bzw. die, wenn kein Rating vorliegt, von gleichwertiger Bonität sind. Auch Anteile an kollektiven Anlagemodellen zählen zu den Investierten Anlagen. Bei den erworbenen Investierten Anlagen handelt es sich um Anlagen, die gemäß den Bedingungen der OTC-Swap-Transaktion erforderlich sind und die, in Verbindung mit dem Swap, dem Fonds bei der Erreichung seines Ziels helfen.

Der Fonds kann, vorbehaltlich der von der Central Bank festgelegten Anforderungen, zusätzlich zu Funded Swaps oder Unfunded Swaps auch andere Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten eingehen und sowohl für Anlagezwecke als auch für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapiere per Erscheinen (*when issued*) und über Termingeschäfte (*forward commitment*) erwerben. Diese Transaktionen können zum Beispiel als Absicherung gegen nachteilige Wechselkursbewegungen getätigt werden. Dies kann auch Transaktionen mit Devisen-Futures und Devisen-Forwards, wie nachfolgend aufgeführt, beinhalten:

1. **Devisen-Futures.** Beim Verkauf von Devisen-Futures entsteht eine Verpflichtung seitens des Verkäufers zur Lieferung einer in dem Kontrakt festgelegten Währung in einem angegebenen Liefermonat zu einem vereinbarten Preis. Beim Kauf von Devisen-Futures entsteht eine Verpflichtung seitens des Käufers zur Entgegennahme und Bezahlung einer in dem Kontrakt festgelegten Währung in einem angegebenen Liefermonat zu einem vereinbarten Preis.
2. **Devisen-Forwards.** Der Fonds kann Devisen auf Kassa- und Termin-Basis kaufen und verkaufen. Die Funktionsweise von Devisen-Forwards ist vergleichbar mit der von Devisen-Futures wie vorstehend beschrieben; sie werden jedoch grundsätzlich nicht an einer Börse gehandelt.

Absicherungsgeschäfte können einem Swap-Kontrahenten gelegentlich bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen einbringen. Unter bestimmten Umständen kann ein Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen beschließen, diese Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zusätzlich zu im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich geschuldeten Zahlungen in vollem Umfang oder teilweise an den Fonds weiterzugeben (diese Zahlungen werden zusammen als "**Renditeverbesserungen**" bezeichnet). In welcher Höhe und Häufigkeit Zahlungen solcher Renditeverbesserungen erfolgen, entscheidet der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen. Dementsprechend kann der Fonds höhere Zahlungen erhalten als im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich vorgesehen, was sich im Nettoinventarwert und in der vergangenen Wertentwicklung des Fonds widerspiegeln wird. Anteilshaber sollten beachten, dass es keine Garantie für Zahlungen von Renditeverbesserungen an den jeweiligen Fonds gibt, selbst wenn dem betreffenden Swap-Kontrahenten aus seinen Absicherungsgeschäften bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zufließen. Gleichmaßen sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass Zahlungen zukünftiger Renditeverbesserungen möglicherweise nicht die in der Vergangenheit geleisteten Renditeverbesserungen widerspiegeln.

Der Fonds kann Anlagen in zusätzliche liquide Vermögenswerte tätigen, zu denen Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Instrumente mit festem oder variablem Zinssatz, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (*Floating Rate Notes*) und frei übertragbare Solawechsel gehören können. Investierte Anlagen (mit Ausnahme von zulässigen, nicht börsennotierten Anlagen) sind an den in Anhang I des Prospekts genannten Märkten notiert bzw. werden dort gehandelt.

Die Investierten Anlagen und die zur Koppelung der Investierten Anlagen an den Basiswert eingesetzten Techniken oder das bzw. die zur Koppelung der Nettoerlöse aus einer Ausgabe von Anteilen an den Basiswert eingesetzte(n) derivative(n) Instrument(e) werden von dem Anlageverwalter verwaltet. Der Anlageverwalter kann bestimmte Funktionen an einen Portfoliounterverwalter übertragen, wobei dies im jeweiligen Nachtrag angegeben wird. Die Verwaltung der Investierten Anlagen beinhaltet grundsätzlich nicht den aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Basis von Anlageurteilungen und Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen. Die Zusammensetzung der Investierten Anlagen wird grundsätzlich am bzw. vor dem Auflegungstermin des jeweiligen Fonds festgelegt und danach in der Regel nicht mehr in wesentlichen Punkten geändert.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel von Fonds mit Indirekter Anlagepolitik tatsächlich erreicht wird.

Kontrahentenrisiko

In Abhängigkeit vom Wert der OTC Swap-Transaktion(en) und der jeweils gewählten Struktur (wie vorstehend ausgeführt), besteht bei einem Fonds mit Indirekter Anlagepolitik jederzeit ein Exposure in Bezug auf einen Swap-Kontrahenten. Um den Prozentsatz des Kontrahentenrisiko-Potenzials innerhalb der in den OGAW-Vorschriften und EMIR vorgegebenen Grenzen zu halten, werden geeignete Sicherheitenvereinbarungen oder andere Maßnahmen zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos eingesetzt. Weitere Informationen sind nachstehendem Abschnitt mit der Überschrift "Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen" zu entnehmen. Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind dem Abschnitt mit der Überschrift "Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts zu entnehmen.

Fonds mit Indirekter Anlage, die mit Funded Swaps arbeiten, können das gesamte Kontrahentenrisiko aus den OTC Swap-Transaktionen eines Fonds reduzieren, indem sie auf sämtliche Risikominderungstechniken wie Netting, Zurücksetzen des Swap-Wertes (Resetting) und Finanzsicherheiten zurückgreifen. Der Fonds kann einen Swap-Kontrahenten auffordern, Sicherheiten in Form geeigneter finanzieller Vermögenswerte, wie nachstehend im Abschnitt "**Sicherheitenvereinbarungen**" ausführlicher erläutert, zu verpfänden oder zu übertragen. Diese Sicherheiten können von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegte Grenzwert für das Gesamt-Exposure überschritten wurde. Informationen zur Zusammensetzung des Sicherheitenportfolios finden sich auf den Webseiten der Gesellschaft (für ETFs unter www.Xtrackers.com und Fonds bei denen es sich nicht um ETFs handelt, unter www.systematic.dws.com) und/oder einer anderen im jeweiligen Nachtrag angegebenen Quelle.

Die Gesellschaft kann zudem das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion eines Fonds durch Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Nettokontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik

Ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik ("**Fonds mit Direkter Anlagepolitik**") kann sein Anlageziel mit einer passiven oder aktiven Strategie verfolgen.

Ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik kann temporäre Barbestände (wie beispielsweise zur Anlage vorgesehene Zeichnungserlöse oder andere vorübergehende Barbestände) zuweilen in FDI anlegen, um ein Marktexposure aufzubauen und den Tracking Error zu reduzieren.

Eine vollständige Aufstellung der Zusammensetzung des Portfolios eines Fonds mit Direkter Anlagepolitik in Bezug auf die Identitäten und Volumina der Portfoliopositionen steht täglich auf www.Xtrackers.com und/oder anderen Quellen, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, zur Verfügung.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz

Das Anlageziel eines Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz besteht darin, den Anlegern einen an einen (im jeweiligen Nachtrag angegebenen) Basiswert gekoppelten Ertrag zukommen zu lassen. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz verfolgen ihr Anlageziel durch Anlage in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten, das aus allen (oder in Ausnahmefällen einer wesentlichen Anzahl von) Bestandteilen des Index ("**Vollständige Indexnachbildung**"), einer optimierten Auswahl dieser Bestandteile oder nicht mit dem Index in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten ("**Optimierte Indexnachbildung**") bestehen kann. Fonds mit Direkter Anlagepolitik halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils im Index. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil des jeweiligen Index sind, ein Exposure in Bezug auf diesen Index anstreben. Der Umfang, in dem ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik Optimierungstechniken einsetzt, hängt zum Teil von der Art der Bestandteile des Index ab. Beispielsweise kann ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik Optimierungstechniken einsetzen und eine mit der des Index vergleichbare Rendite erzielen, indem er in eine Teilmenge der Bestandteile seines Index anlegt.

Es ist jedoch möglich, dass der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt "**Anlagebeschränkungen**" in diesem Prospekt dargelegt sind, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt. Unbeschadet vorstehender Ausführungen sei darauf hingewiesen,

dass es unter außergewöhnlichen Umständen, wie u. a. im Fall einer Marktstörung oder hochvolatiler Märkte, zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik und dem Index kommen kann und es aufgrund verschiedener Faktoren (u. a. Gebühren und Aufwendungen des Fonds, in den Anlagebeschränkungen festgesetzte Gewichtungsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und, in bestimmten Fällen, Illiquidität bestimmter Wertpapiere) nicht möglich oder praktikabel sein kann, alle Indexbestandteile entsprechend ihrer Indexgewichtung zu kaufen oder bestimmte Indexbestandteile überhaupt zu kaufen.

Jeder Fonds dieser Kategorie kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte halten, die die Wertentwicklung des Basiswertes abbilden. Aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen unter anderem die Gebühren und Aufwendungen des Fonds, die in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Gewichtungsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und, in bestimmten Fällen, die Tatsache, dass bestimmte Wertpapiere nur schwer veräußerbar sind, zählen, kann es nicht möglich oder praktikabel sein, alle Basiswertpapiere entsprechend ihrer Gewichtungen oder manche von ihnen überhaupt zu erwerben. Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt "**Risikofaktoren**" beachten.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz

Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz verfolgen eine aktive Anlagestrategie, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten im Einklang mit dem im jeweiligen Nachtrag beschriebenen Anlageziel und der dort beschriebenen Anlagepolitik umgesetzt wird. Der Erfolg des jeweiligen Fonds hängt in hohem Maße von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten ab, und es gibt keine Garantie dafür, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder die von diesen beschäftigten Einzelpersonen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, Beratungsleistungen für den Fonds zu erbringen, oder dass die auf Grundlage dieser Beratung von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten getätigten Transaktionen sich in der Zukunft als gewinnbringend erweisen werden.

Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten langjährige Erfahrung im Portfoliomanagement haben, darf die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten verwalteten Anlagen oder Investmentfonds nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in einen Fonds verstanden werden. Die Wertentwicklung eines Fonds ist abhängig vom Erfolg der jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass sich geeignete Anlagemöglichkeiten finden werden, in die das gesamte Kapital des Fonds investiert werden kann. Eine Verringerung der Volatilität und Preisineffizienzen an den Märkten, in die der Fonds zu investieren beabsichtigt, sowie andere Marktfaktoren wirken sich negativ auf die Effektivität der Anlagestrategie des Fonds aus, was wiederum die Wertentwicklung beeinträchtigt.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel von Fonds mit Direkter Anlagepolitik tatsächlich erreicht wird.

Änderung des Basiswertes

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, den Basiswert eines Fonds durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, falls dies seiner Ansicht nach im Einklang mit den Vorschriften steht und im Interesse der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds liegt.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise in folgenden Fällen entscheiden, den Basiswert zu ersetzen:

- die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" beschriebenen Swaps und anderen Techniken oder Instrumente, die für die Erreichung des jeweiligen Anlageziels eines Fonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in der von dem Verwaltungsrat als notwendig erachteten Weise zur Verfügung;
- die Genauigkeit oder die Verfügbarkeit von Daten zu einem Basiswert hat sich nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig verändert;
- durch Bestandteile des Basiswertes würde der Fonds (bei Anwendung einer Direkten Anlagepolitik) die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" angegebenen Beschränkungen nicht mehr einhalten können und/oder würde die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber erheblich negativ beeinflusst;

- der Basiswert existiert nicht mehr, oder nach Ansicht des Verwaltungsrates hat sich eine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Basiswertes, oder in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswertes ergeben;
- Kontrahenten von Swap-Verträgen, Optionen oder sonstiger Derivate teilen der Gesellschaft mit, dass ein Teil der im Basiswert enthaltenen Wertpapiere eine nur begrenzte Liquidität aufweist, oder eine Anlage in die Bestandteile des Basiswertes ist praktisch nicht möglich;
- der Basiswert-Sponsor erhöht seine Lizenzgebühr auf ein von dem Verwaltungsrat als überhöht erachtetes Niveau;
- die Lizenzvereinbarung mit dem Basiswert-Sponsor wird gekündigt; oder
- der Verwaltungsrat hält einen Nachfolger des Basiswert-Sponsors für nicht akzeptabel.

Obige Auflistung ist unverbindlich und ist nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, nach eigenem Ermessen in einem solchen oder einem anderen Fall eine Veränderung an dem Basiswert vorzunehmen.

Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, kann für den Basiswert ein Index-Sponsor oder eine sonstige Stelle eingesetzt sein. Der Einsatz eines solchen Index-Sponsors und/oder einer solchen Stelle wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter und/oder ein Portfoliounterverwalter verlassen sich (soweit relevant) in Bezug auf Informationen zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Basiswerte innerhalb des Index ausschließlich auf den Index-Sponsor. Ist die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter und/oder ein Portfoliounterverwalter nicht in der Lage, diese Informationen zu erhalten oder zu verarbeiten, können die zuletzt veröffentlichten Angaben zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eines Anlageverwalters und/oder eines Portfoliounterwalters von dem Fonds als Grundlage für sämtliche Anpassungen verwendet werden.

Letzter Rückkaufstag

Die Anlagepolitik von Fonds mit einem Letzten Rückkaufstag besteht darin, Anlegern zum Letzten Rückkaufstag einen vorab festgelegten Auszahlungsbetrag und eventuell eine vorab festgelegte Ausschüttungszahlung während der Laufzeit des Fonds zukommen zu lassen. Ob tatsächlich ein solcher vorab festgelegter Betrag an die Anleger ausgezahlt werden kann, ist von einer Reihe von Parametern abhängig, unter anderem Marktbewegungen zwischen der Festlegung des Betrages bei Strukturierung des Fonds und dem Erstausgabebetrag des Fonds. Um diese Marktbewegungen, die die Auszahlung beeinflussen können, abzufedern, kann der Fonds sich im Einklang mit den Anlagebeschränkungen bereit erklären, (etwaige) bereits bestehende Hedging-Vereinbarungen zu übernehmen, die der Genehmigte Kontrahent möglicherweise eingegangen ist. Der Fonds trägt die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilshaber.

Sicherheitenvereinbarungen

Um das aus dem Einsatz von OTC-Derivaten sowie Techniken oder Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement resultierende Kontrahentenrisiko zu reduzieren, kann der Fonds Sicherheitenvereinbarungen eingehen, wie nachstehend beschrieben.

1. Zulässige Arten von Sicherheiten

1.1 Unbare Sicherheiten

1.1.1 Unbare Sicherheiten müssen jederzeit folgende Anforderungen erfüllen:

- (i) *Liquidität: Unbare Sicherheiten sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfeststellung gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der in etwa ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Gestellte Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Regulation 74 der Vorschriften erfüllen;*
- (ii) *Bewertung: Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden können, und Vermögenswerte mit hohen Preisschwankungen sollten nur mit hinreichend*

konservativen Bewertungsabschlägen (Haircuts) als Sicherheiten akzeptiert werden;

- (iii) Bonität des Emittenten: Sicherheiten sollten hohen Bonitätsanforderungen genügen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter stellt sicher, dass für einen Emittenten, der durch eine von der ESMA registrierte und deren Aufsicht unterstehende Ratingagentur bewertet wurde, das Rating dieser Agentur in die Bonitätsbewertung mit einfließt, und dass bei Herabstufung eines Emittenten auf eine unter den zwei höchsten kurzfristigen Bonitätsratings liegende Bewertung durch die jeweilige Ratingagentur unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durch den Emittenten vorgenommen wird;
- (iv) Korrelation: Emittent gestellter Sicherheiten sollte ein von dem Kontrahenten unabhängiger Rechtsträger sein, bei dem nicht von einer hohen Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten auszugehen ist;
- (v) Diversifizierung (Konzentrationsrisiko): Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein (mit einem maximalen Exposure in Bezug auf einen jeweiligen Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes). Bei Fonds mit Exposure in Bezug auf verschiedene Kontrahenten sind die Werte der unterschiedlichen Sicherheiten-Baskets zur Berechnung der 20%-Grenze für das Einzelemittentenexposure zu aggregieren.
- (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Gestellte Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des jeweiligen Kontrahenten bedarf; und
- (vii) Unbare Sicherheiten können von der Gesellschaft nicht veräußert, ihrerseits verpfändet oder wiederangelegt werden.

1.2 Barsicherheiten

1.2.1 Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten müssen jederzeit folgende Anforderungen erfüllt sein:

- (i) Barsicherheiten dürfen nur angelegt werden in:
 - (a) Einlagen bei einem EU-Kreditinstitut, einer in den übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Norwegen und Island, jedoch nicht Liechtenstein) zugelassenen Bank, einer in einem der Unterzeichnerstaaten (ohne EU- oder EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenen Bank oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut (die "**Maßgeblichen Institute**");
 - (b) hohen Bonitätsanforderungen genügende Staatsanleihen;
 - (c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern es sich dabei um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
 - (d) kurzfristige Geldmarktfonds wie in den ESMA Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (ref CESR/10-049) definiert;
- (ii) Barsicherheiten müssen gegebenenfalls die Anforderungen des vorstehenden Abschnitts 1.1.1(v) erfüllen;
- (iii) angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage bei dem Kontrahenten oder einem verbundenen Rechtsträger platziert werden.

2. Bewertungsabschläge (Haircuts)

Die Gesellschaft verlangt, dass der Marktwert gestellter unbarer Sicherheiten 100% - 120% des jeweiligen Kontrahentenrisikos beträgt. Welcher Prozentsatz zur Anwendung kommt, hängt von Faktoren wie Liquidität,

Preisschwankungen, Bonität des Emittenten und Restlaufzeit ab. Auch Stresstest-Ergebnisse werden dabei berücksichtigt. Die Gesellschaft kann gelegentlich übersichert sein.

Der Marktwert von als unbare Sicherheit im Rahmen von OTC-Derivaten erhaltenen Wertpapieren an einem beliebigen Tag entspricht gemäß der gängigen Marktpraxis dem Geldkurs zum Handelsschluss am vorhergehenden Tag.

3. Geeignete Sicherheiten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften

3.1 Geeignete Deutsche-Bank-Sicherheiten

Vorbehaltlich vorstehendem Abschnitt 1 kann die Deutsche Bank AG, wenn sie als Unterverwahrstelle in Bezug auf die Sicherheiten fungiert, unter Einhaltung der nachstehend beschriebenen Beschränkungen als Sicherheiten festverzinsliche Anleihen und Aktien (wie jeweils nachstehend definiert) (die Sicherheiten werden in diesem Fall als "**DB-Sicherheiten**" bezeichnet) oder im Einklang mit den jeweiligen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien Barmittel entgegennehmen ("**Geeignete DB-Sicherheiten**").

Der Marktwert der als Sicherheiten gehaltenen Wertpapiere wird durch die Wertpapierleihstelle nach Treu und Glauben und auf Basis der in der jeweiligen Wertpapierleihvereinbarung enthaltenen Bewertungsregelungen bestimmt. Zur Bestimmung des Marktwerts der Sicherheiten kann die Wertpapierleihstelle auf Daten anerkannter Anbieter von Kursdaten zurückgreifen.] Dies entspricht der Marktpraxis.

(i) Aktien

Die Geeigneten DB-Sicherheiten im Aktienbereich müssen (i) an einer anerkannten Börse in einem der nachstehend aufgeführten Länder notiert sein und (ii) Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten "**Geeigneten Indizes**" in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Länder sein. Eine Stammaktie, die Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten Geeigneten Indizes ist, gilt als an einer anerkannten Börse notiert, sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Land	Geeignete Indizes
Australien	Australian All Ordinaries Index, S&P/ASX20 Index, S&P/ASX200 Index
Belgien	BEL20 Index
Dänemark	OMX Cop ex OMX Cop20 (KFMX Index), OMX Copenhagen Midcap PR
Deutschland	DAX Index, HDAX Index, Germ CDAX Performance
Finnland	OMX Helsinki Index, OMX Helsinki 25 Index
Frankreich	CAC40 Index, SBF120 Index, CAC All-Tradable (SBF250 Index), CAC All-Share Index
Irland	Irish Overall Index
Italien	FTSE MIB Index, FTSE Italia All-Share
Japan	Nikkei 225, Nikkei 300 Index, TOPIX Index (Tokyo)
Kanada	S&P/TSX Composite Index, S&P/TSX60 Index
Luxemburg	Luxembourg LuxX Index
Neuseeland	NZX 50 Gross Index
Niederlande	Amsterdam Exchanges Index, Amsterdam Midcap Index
Norwegen	OBX Stock Index, OSE All-Share Index
Österreich	Austrian Traded ATX Index, Austrian ATX Prime Index
Polen	WSE WIG Index
Portugal	PSI All-Share Index GR
Schweden	OMX Stockholm 30 Index, OMX Stockholm All-Share
Schweiz	Swiss Market Index
Sonstige europäische	EuroStoxx50, FTSEurofirst 300 Index

Länder	
Spanien	IBEX 35 Index, Spain Madrid Index
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange Index
Ungarn	Budapest Stock Exchange Index
USA	S&P100 Index, S&P500 Index, Russell 1000 Index, Russell 2000 Index, Dow Jones Indus. AVG, NASDAQ 100 Stock Index, Russell 3000 Index, NASDAQ Composite Index, NYSE Composite Index
Vereinigtes Königreich	FTSE100 Index, FTSE250 Index, FTSE350 Index, FTSE All-Share Index

Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt "Aktien" genannten Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf für alle maßgeblichen Fonds zusammen nicht mehr als 10% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung des jeweiligen Emittenten betragen.

Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Stammaktien eines oder mehrerer Emittenten eines Konzernverbunds (erkennbar an derselben Kennung für die Konzernobergesellschaft im Bloomberg Ticker) darf in der Summe nicht mehr als 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ausmachen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Stammaktien (Zur Klarstellung: Jedes auf den Seiten von Bloomberg (oder eines anderen von DB genutzten Anbieters) als "REITS" aufgeführte Wertpapier wird als Stammaktie und dementsprechend als Geeignete DB-Sicherheit behandelt, sofern dieses Wertpapier Bestandteil eines der Geeigneten Indizes ist.)	105%	<ul style="list-style-type: none"> - Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Stammaktien mit derselben Wertpapierkennung darf 3% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen. - Die Anzahl von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung, die in Form von Stammaktien als DB-Sicherheiten dienen, darf das Fünffache des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens über 90 Geschäftstage für die Stammaktie mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen.

(i) Festverzinsliche Anleihen

Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt "Festverzinsliche Anleihen" genannten Wertpapieren darf für alle maßgeblichen Fonds, deren DB-Sicherheiten Verbindlichkeiten in Bezug auf einen einzelnen Emittenten umfassen, zusammen pro Emittent nicht mehr als 10% des gesamten ausstehenden Anleihevolumens (auf Nennwertbasis) des jeweiligen Emittenten betragen.

Auf Anleihen aufgelaufene Beträge werden bei der Berechnung des Marktwerts der DB-Sicherheiten in den Wert der Wertpapiere einbezogen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
<p>Staatsanleihen und supranationale Anleihen</p> <p><i>Art des Emittenten:</i> Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen ("Staatsanleihen") sowie von supranationalen Organisationen begebene Anleihen ("Supranationale Anleihen"), jeweils mit und ohne Stripping.</p> <p><i>Geeignete Emittenten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Als geeignet gelten von folgenden Ländern begebene Staatsanleihen: Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. - Supranationale Anleihen sind geeignet, wenn sie in der von der Gesellschaft jeweils bereitgestellten Liste geeigneter Supranationaler Anleihen aufgeführt sind. <p><i>Emittentenrating:</i> Nur Staatsanleihen und Supranationale Anleihen mit einem besseren Langfrist-Emittentenrating als BBB+ (d. h. einem Rating von mindestens A-) von S&P und Fitch oder einem besseren Langfrist-Emittentenrating als Baa1 (d. h. einem Rating von mindestens A3) von Moody's sind Geeignete DB-Sicherheiten. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.</p>	105%	<ul style="list-style-type: none"> - Der Nennwert (pari) von Geeigneten DB-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von Geeigneten DB-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen, die von Regierungen oder anderen staatlichen Emittenten desselben Landes begeben wurden, darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen. - Der Marktwert von Geeigneten DB-Sicherheiten in Form von Supranationalen Anleihen eines einzelnen Emittenten darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.
<p>Unternehmensanleihen</p> <p>Emissionsland: Unternehmensanleihen ("Unternehmensanleihen"), die von Unternehmen mit Sitz in einem der folgenden Länder begeben wurden: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich.</p> <p>Wertpapierrating: Nur Unternehmensanleihen mit einem Langfrist-Emittentenrating von S&P, Fitch oder Moody's sind zulässig, wobei das Rating von S&P und Fitch besser als BBB+ (d. h. ein Rating von mindestens A-) sein und von Moody's besser als Baa1 (d. h. ein Rating von mindestens A3) sein muss. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.</p>	105%	<ul style="list-style-type: none"> - Der Nennwert (pari) von DB-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen eines einzelnen Emittenten darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

(iii) Barmittel

Auf Geeignete DB-Sicherheiten in Form von auf ausländische Währungen lautenden Barmitteln wird ein angemessener Risikoabschlag angewandt.

(iv) Allgemeine Grundsätze

Für die DB-Sicherheiten gelten zudem die folgenden allgemeinen Grundsätze. Bei Widersprüchen zwischen den folgenden allgemeinen Grundsätzen und anderen Bestimmungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgeblich.

Obergrenzen

1. Sofern nicht anders angegeben, gelten sämtliche Obergrenzen pro jeweiligem Fonds.
2. Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder haben oder bei denen es sich um die Regierung oder andere staatliche Emittenten eines solchen Landes oder Emittenten Supranationaler Anleihen handelt, darf zu keinem Zeitpunkt den nachstehend angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds übersteigen.

USA:	45%
Deutschland:	45%
Großbritannien:	35%
Japan:	35%
Kanada:	35%
Schweiz:	35%
Frankreich:	35%
Australien:	35%
Alle anderen Länder (einschl. Supranationaler Anleihen):	25%
3. Vorbehaltlich des allgemeinen Grundsatzes 4 darf der Marktwert von DB-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren eines einzelnen Sektors (nach dem Global Industry Classification Standard) zu keinem Zeitpunkt mehr als 25% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zu diesem Zeitpunkt betragen.
4. Der Marktwert der DB-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren des Banken-, Versicherungs- und Finanzsektors (dargestellt durch Sektor 40 Financials nach dem Global Industry Classification Standard) darf in der Summe zu keinem Zeitpunkt 15% des Gesamtmarktwerts der DB-Sicherheiten zu diesem Zeitpunkt übersteigen.
5. Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Einhaltung von Diversifizierungsanforderungen (und damit auch der Einhaltung von Obergrenzen) erfolgen (soweit erforderlich) auf Basis der Marktwerte Geeigneter DB-Sicherheiten vor Berücksichtigung der für diese Geeigneten DB-Sicherheiten geltenden Hinterlegungsätze.

Allgemeine Ausschlussprinzipien

1. Strukturierte Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und Zinszahlungen von der Wertentwicklung oder von Zahlungen eines oder mehrerer festgelegter Institutionen oder Vermögenswerte abhängig sind, gelten nicht als Geeignete DB-Sicherheiten. Strukturierte Wertpapiere sind (u. a.) Credit Linked Notes, CDOs, CLOs, Collateralised Mortgage Obligations (**CMOs**), Asset-Backed Securities (**ABS**) und Mortgage-Backed Securities (**MBS**). - Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt die Klassifizierung eines Wertpapiers als ABS, MBS, CMO, CLO und CDO gemäß der internen Klassifizierung der Wertpapierleihstelle.
2. Nicht als Geeignete DB-Sicherheiten gelten Wertpapiere, die von der Deutsche Bank AG, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG oder einem Rechtsträger emittiert wurden, der von der Deutsche Bank AG oder verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG beworben oder gesponsert wird.
3. Nicht als Geeignete DB-Sicherheiten gelten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften Wertpapiere, die von dem Kontrahenten dieses Wertpapierleihgeschäfts oder einem verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft dieses Kontrahenten emittiert wurden.
4. Bestimmte Unternehmensanleihen und supranationale Anleihen können aus den Geeignete DB-Sicherheiten ausgeschlossen werden, wenn ihr Kreditrisiko nach Maßgabe (i) des Z-Spread (für festverzinsliche und Nullkuponanleihen) oder (ii) der Discount Margin (für variabel verzinsliche Anleihen) (Z-Spread bzw. Discount Margin gelten jeweils als "**Credit Spread**") bestimmte Schwellenwerte übersteigt (der "**Maximale Credit Spread**"). Die Credit Spreads bestimmt die Wertpapierleihstelle nach alleinigem Ermessen.
Als Maximale Credit Spreads sind festgelegt:

Supranationale Anleihen:	2% (oder 200 Bp.)
Unternehmensanleihen:	5% (oder 500 Bp.)

3.2 The Bank of New York Mellon ("**BoNY**") - Geeignete Sicherheiten

Fungiert BoNY als Unterverwahrstelle für die Sicherheiten (in diesem Fall werden die Sicherheiten als "**BoNY-Sicherheiten**" bezeichnet), kann diese innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen festverzinsliche Anleihen, Aktien oder Barmittel (wie jeweils nachstehend definiert) als Sicherheiten entgegennehmen ("**Geeignete BoNY-Sicherheiten**").

(i) Aktien;

Die Geeigneten BoNY-Sicherheiten im Aktienbereich müssen (i) an einer anerkannten Börse in einem der nachstehend aufgeführten Länder notiert sein und (ii) Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten "**Geeigneten Indizes**" in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Länder sein. Eine Stammaktie, die Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten Geeigneten Indizes ist, gilt als an einer anerkannten Börse notiert, sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Land	Geeignete Indizes
Australien	Australian All Ordinaries Index, S&P/ASX20 Index, S&P/ASX200 Index
Belgien	BEL20 Index
Dänemark	OMX Cop ex OMX Cop20 (KFMX Index), OMX Copenhagen Midcap PR
Deutschland	DAX Index, HDAX Index, Germ CDAX Performance
Finnland	OMX Helsinki Index, OMX Helsinki 25 Index
Frankreich	CAC40 Index, SBF120 Index, CAC All-Tradable (SBF250 Index), CAC All-Share Index
Irland	Irish Overall Index
Italien	FTSE MIB Index, FTSE Italia All-Share
Japan	Nikkei 225, Nikkei 300 Index, TOPIX Index (Tokyo)
Kanada	S&P/TSX Composite Index, S&P/TSX60 Index
Luxemburg	Luxembourg LuxX Index
Neuseeland	NZX 50 Gross Index
Niederlande	Amsterdam Exchanges Index, Amsterdam Midcap Index
Norwegen	OBX Stock Index, OSE All-Share Index
Österreich	Austrian Traded ATX Index, Austrian ATX Prime Index
Polen	WSE WIG Index
Portugal	PSI All-Share Index GR
Schweden	OMX Stockholm 30 Index, OMX Stockholm All-Share
Schweiz	Swiss Market Index
Sonstige europäische Länder	EuroStoxx50, FTSEurofirst 300 Index
Spanien	IBEX 35 Index, Spain Madrid Index
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange Index
Ungarn	Budapest Stock Exchange Index
USA	S&P100 Index, S&P500 Index, Russell 1000 Index, Russell 2000 Index, Dow Jones Indus. AVG, NASDAQ 100 Stock Index, Russell 3000 Index, NASDAQ Composite Index, NYSE Composite Index
Vereinigtes Königreich	FTSE100 Index, FTSE250 Index, FTSE350 Index, FTSE All-Share Index

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt "**Aktien**" genannten Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf für alle maßgeblichen Fonds zusammen nicht mehr als 10% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung des jeweiligen Emittenten betragen.

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Stammaktien eines oder mehrerer Emittenten eines Konzernverbunds (erkennbar an derselben Kennung für die Konzernobergesellschaft im Bloomberg Ticker) darf in der Summe nicht mehr als 4% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ausmachen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
<p>Stammaktien (Zur Klarstellung: Jedes auf den Seiten von Bloomberg (oder eines anderen von BoNY genutzten Anbieters) als "REITS" aufgeführte Wertpapier wird als Stammaktie und dementsprechend als Geeignete BoNY-Sicherheit behandelt, sofern dieses Wertpapier Bestandteil eines der Geeigneten Indizes ist.)</p>	105%	<p>- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Stammaktien mit derselben Wertpapierkennung darf 3% der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen.</p> <p>- Die Anzahl von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung, die in Form von Stammaktien als BoNY-Sicherheiten dienen, darf das Fünffache des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens über 90 Geschäftstage für die Stammaktie mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen.</p>

(ii) Festverzinsliche Anleihen

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt "Festverzinsliche Anleihen" genannten Wertpapieren darf für alle maßgeblichen Fonds, deren BoNY-Sicherheiten Verbindlichkeiten in Bezug auf einen einzelnen Emittenten umfassen, zusammen pro Emittent nicht mehr als 10% des gesamten ausstehenden Anleihevolumens (auf Nennwertbasis) des jeweiligen Emittenten betragen.

Auf Anleihen aufgelaufene Beträge werden bei der Berechnung des Marktwerts der BoNY-Sicherheiten in den Wert der Wertpapiere einbezogen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
<p>Staatsanleihen und supranationale Anleihen <i>Art des Emittenten:</i> Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen ("Staatsanleihen") sowie von supranationalen Organisationen begebene Anleihen ("Supranationale Anleihen"), jeweils mit und ohne Stripping.</p> <p><i>Geeignete Emittenten:</i> - Als geeignet gelten von folgenden Ländern begebene Staatsanleihen: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich.</p> <p><i>Emittentenrating:</i> Nur Staatsanleihen und Supranationale Anleihen mit einem besseren Langfrist-Emittentenrating als BBB+ (d. h. einem Rating von mindestens A-) von S&P und Fitch oder einem besseren Langfrist-Emittentenrating als Baa1 (d. h. einem Rating von mindestens A3) von Moody's sind Geeignete BoNY-Sicherheiten. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.</p>	105%	<p>- Der Nennwert (pari) von BoNY-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen.</p> <p>- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen, die von Regierungen oder anderen staatlichen Emittenten desselben Landes begeben wurden, darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.</p> <p>- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Supranationalen Anleihen eines einzelnen Emittenten darf 15% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.</p>
<p>Unternehmensanleihen <i>Emissionsland:</i> Unternehmensanleihen</p>	105%	Der Nennwert (pari) von BoNY-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen mit derselben

<p>("Unternehmensanleihen"), die von Unternehmen mit Sitz in einem der folgenden Länder begeben wurden: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich.</p> <p><i>Wertpapierrating:</i> Nur Unternehmensanleihen mit einem Langfrist-Emittentenrating von S&P, Fitch oder Moody's sind zulässig, wobei das Rating von S&P und Fitch besser als BBB+ (d. h. ein Rating von mindestens A-) sein und von Moody's besser als Baa1 (d. h. ein Rating von mindestens A3) sein muss. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.</p>		<p>Wertpapierkennung darf 3% des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen.</p> <p>- Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen eines einzelnen Emittenten darf 4% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.</p>
--	--	---

(iii) Barmittel

Barmittel in US-Dollar, Euro oder Britischen Pfund gelten als Geeignete BoNY-Sicherheiten. Der Hinterlegungssatz für diese Barsicherheiten beträgt 100%. Zur Klarstellung: Geeignete BoNY-Sicherheiten in Form von Barmitteln werden nicht verzinst.

(iv) Allgemeine Grundsätze

Für die BoNY-Sicherheiten gelten zudem die folgenden allgemeinen Grundsätze. Bei Widersprüchen zwischen den folgenden allgemeinen Grundsätzen und anderen Bestimmungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgeblich.

Obergrenzen

1. Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf 3,3332% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.
2. Sofern nicht anders angegeben, gelten sämtliche Obergrenzen pro jeweiligem Fonds.
3. Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder haben oder bei denen es sich um die Regierung oder andere staatliche Emittenten eines solchen Landes oder Emittenten Supranationaler Anleihen handelt, darf zu keinem Zeitpunkt den nachstehend angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds übersteigen.

USA:	45%
Deutschland:	45%
Großbritannien:	35%
Japan:	35%
Kanada:	35%
Schweiz:	35%
Frankreich:	35%
Australien:	35%
Alle anderen Länder (einschließlich Supranationaler Anleihen):	25%

4. Vorbehaltlich des nachstehenden allgemeinen Grundsatzes 5 darf der Marktwert von BoNY-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren eines einzelnen Sektors (nach dem Global Industry Classification Standard) zu keinem Zeitpunkt mehr als 25% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds zu diesem Zeitpunkt betragen.
5. Der Marktwert der BoNY-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren des Banken-, Versicherungs- und Finanzsektors (dargestellt durch

Sektor 40 Financials nach dem Global Industry Classification Standard) darf in der Summe zu keinem Zeitpunkt 15% des Gesamtmarktwerts der BoNY-Sicherheiten zu diesem Zeitpunkt übersteigen.

6. Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Einhaltung von Diversifizierungsanforderungen (und damit auch der Einhaltung von Obergrenzen) erfolgen (soweit erforderlich) auf Basis der Marktwerte Geeigneter BoNY-Sicherheiten vor Berücksichtigung der für diese Geeigneten BoNY-Sicherheiten geltenden Hinterlegungssätze.

Allgemeine Ausschlusskriterien

1. Strukturierte Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und Zinszahlungen von der Wertentwicklung oder von Zahlungen eines oder mehrerer festgelegter Institutionen oder Vermögenswerte abhängig sind, gelten nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten. Strukturierte Wertpapiere sind (u. a.) Credit Linked Notes, CDOs, CLOs, Collateralised Mortgage Obligations ("**CMOs**"), Asset-Backed Securities ("**ABS**") und Mortgage-Backed Securities ("**MBS**"). Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt die Klassifizierung eines Wertpapiers als ABS, MBS, CMO, CLO und CDO gemäß der internen Klassifizierung der Wertpapierleihstelle. Die Wertpapierleihstelle stellt der Gesellschaft eine solche Klassifizierung bereit und setzt diese von jeder eine solche Klassifizierung betreffenden Änderung in Kenntnis.
2. Nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten gelten Wertpapiere, die von der Deutsche Bank AG, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG oder einem Rechtsträger emittiert wurden, der von der Deutsche Bank AG oder verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG beworben oder gesponsert wird.
3. Nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten gelten im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften Wertpapiere, die von dem Kontrahenten dieses Wertpapierleihgeschäfts oder einem verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft dieses Kontrahenten emittiert wurden.
4. In Bezug auf Stammaktien, die in Portugal oder von Emittenten mit Sitz in Portugal begeben wurden, gelten insbesondere für die Steuerdokumentation spezielle Kriterien. In Bezug auf Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und/oder Supranationale Anleihen, die in oder von Portugal, Italien oder Japan bzw. von Emittenten mit Sitz in Portugal, Italien oder Japan begeben wurden, können insbesondere für die Steuerdokumentation spezielle Kriterien zur Anwendung kommen.
5. Bestimmte Unternehmensanleihen und supranationale Anleihen können aus den Geeignete BoNY-Sicherheiten ausgeschlossen werden, wenn ihr Kreditrisiko nach Maßgabe (i) des Z-Spread (für festverzinsliche und Nullkuponanleihen) oder (ii) der Discount Margin (für variabel verzinsliche Anleihen) (Z-Spread bzw. Discount Margin gelten jeweils als "**Credit Spread**") bestimmte Schwellenwerte übersteigt (der "**Maximale Credit Spread**"). Die Credit Spreads bestimmt die Wertpapierleihstelle nach alleinigem Ermessen.

Als Maximale Credit Spreads sind festgelegt:

Supranationale Anleihen:	2% (oder 200 Bp.)
Unternehmensanleihen:	5% (oder 500 Bp.)

Anlagebeschränkungen

Die für jeden Fonds der Gesellschaft gemäß den Vorschriften geltenden Anlagebeschränkungen sind nachstehend aufgeführt. Sie unterliegen jedoch den in den Vorschriften und den OGAW-Vorschriften enthaltenen Bedingungen und Ausnahmeregelungen. Etwaige zusätzliche Anlagebeschränkungen für andere Fonds wird der Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Fonds festlegen.

Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Rechtsordnungen, in denen Anteilsinhaber ansässig sind, weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anteilsinhaber vereinbar oder diesen förderlich sind.

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den OGAW-Vorschriften die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder Nicht-

EU-Mitgliedstaates mit regelmäßiger Notierung, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist, gehandelt werden.

- 1.2. Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3. Andere als die an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumente im Sinne der OGAW-Vorschriften.
- 1.4. Anteile an einem OGAW.
- 1.5. Anteile alternativer Investmentfonds, wie im Leitfaden der Central Bank dargelegt.
- 1.6. Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den OGAW-Vorschriften.
- 1.7. FDI gemäß den OGAW-Vorschriften.

2. Anlagegrenzen

- 2.1. Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in andere als die in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
- 2.2. Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Anlagen des Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule-144A-Wertpapiere bezeichnet werden, vorausgesetzt:
 - 2.2.1. die Wertpapiere werden mit der Verpflichtung ausgegeben, sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der U.S. Securities and Exchange Commission zu registrieren; und
 - 2.2.2. die Wertpapiere sind nicht illiquide, d. h. sie sind innerhalb von sieben Tagen von dem Fonds zu dem Kurs oder annähernd zu dem Kurs veräußerbar, mit dem sie von dem Fonds bewertet werden.
- 2.3. Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwerts anlegt, 40% nicht überschreiten darf.
- 2.4. Vorbehaltlich einer vorherigen Genehmigung durch die Central Bank wird die Grenze von 10% (in Absatz 2.3) für Anleihen auf 25% angehoben, wenn die Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Anleihehabern einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettoinventarwerts in solche Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
- 2.5. Die Grenze von 10% (in Absatz 2.3) wird auf 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 2.6. Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Grenze von 40% nicht zu berücksichtigen.
- 2.7. Auf Konten verbuchte und als Liquiditätsreserven gehaltenen Barmittel dürfen die folgenden Grenzen nicht überschreiten:
 - 2.7.1. 10% des NAV des Fonds; oder
 - 2.7.2. wenn die Einlage bei der Verwahrstelle erfolgt, 20% des Nettovermögens des Fonds.
- 2.8. Das Risikopotenzial (risk exposure) in Bezug auf einen Kontrahenten des Fonds im Rahmen eines OTC-Derivats darf maximal 5% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Diese Grenze wird auf 10% erhöht, wenn es sich um ein in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut oder ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut handelt.

2.9. Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf ein Fonds höchstens 20% seines Nettoinventarwerts in einer Kombination aus zwei oder mehr der folgenden, von einem einzelnen Emittenten begebenen oder bei ihm unterhaltenen oder mit ihm eingegangenen, Positionen investieren:

2.9.1. Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,

2.9.2. Einlagen und/oder

2.9.3. Kontrahentenrisiko-Potenzial aus OTC-Derivatetransaktionen.

2.10. Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Rechtsträger 35% des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten darf.

2.11. Für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 sind Unternehmen einer Gruppe als ein einziger Emittent zu betrachten. Jedoch ist eine Grenze von 20% des Nettoinventarwerts eines Fonds für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb einer Unternehmensgruppe zulässig.

2.12. Ein Fonds kann bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, von Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten oder von einer der nachfolgend aufgeführten Länder, Regierungen, Institutionen oder Organisationen begeben oder garantiert werden:

den Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, dass die betreffenden Emissionen ein Investment Grade-Rating erhalten haben), den Regierungen der Volksrepublik China, Brasiliens, (vorausgesetzt, dass die betreffenden Emissionen ein Investment Grade-Rating erhalten haben), Indiens (vorausgesetzt, dass die betreffenden Emissionen ein Investment Grade-Rating erhalten haben) oder Singapurs mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten

Europäische Investitionsbank
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Internationale Finanz-Corporation (International Finance Corporation)
Internationaler Währungsfonds
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)
Asiatische Entwicklungsbank
Europäische Zentralbank
Europarat
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (Eurofima)
Afrikanische Entwicklungsbank
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)
Interamerikanische Entwicklungsbank
Europäische Union
Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
Federal Home Loan Bank
Federal Farm Credit Bank
Tennessee Valley Authority
Straight-A Funding LLC

Der Fonds hat Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen zu halten, wobei die Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission 30% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

3. OGAW die einen Index abbilden

- 3.1. Ein Fonds darf bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldtitel von ein und demselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des Fonds vorsieht, einen Finanzindex abzubilden.
- 3.2. Die in Absatz 3.1 angegebene Grenze kann auf 35% des Nettoinventarwerts eines Fonds, bezogen auf einen einzelnen Emittenten, angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

4. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAs)

- 4.1. Ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in einen einzelnen OGA anlegen.
- 4.2. Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen kumuliert 30% des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten.
- 4.3. Tätigt ein Fonds Anlagen in Anteile anderer OGAs, die direkt oder über ein Mandat von der Gesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, kann diese Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die vom Fonds getätigten Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAs erheben.
- 4.4. Wenn Provisionen (einschließlich ermäßigter Provisionen) von dem Fondsmanager/Anlageverwalter/Anlageberater für eine Anlage in Anteile eines anderen OGA vereinnahmt werden, sind diese Provisionen in das Vermögen des Fonds einzubringen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Eine Investmentgesellschaft oder eine im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGAs handelnde Verwaltungsgesellschaft darf keine Anteile erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2. Ein Fonds darf höchstens erwerben:
 - 5.2.1. 10% der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten,
 - 5.2.2. 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
 - 5.2.3. 25% der Anteile ein und desselben OGA,
 - 5.2.4. 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in den vorstehenden Absätzen 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- 5.3. Die Abschnitte 5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf:
 - 5.3.1. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - 5.3.2. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
 - 5.3.3. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - 5.3.4. Anteile, die ein Fonds am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründeten

Gesellschaft hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die in dem Nicht-EU-Mitgliedstaat errichtete Gesellschaft gemäß ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 beachtet werden;

- 5.3.5. von einer Investmentgesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen ausschließlich auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.
- 5.4. Ein Fonds muss die hierin vorgesehenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
- 5.5. Die Central Bank kann einem neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Bestimmungen der Abschnitte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, vorausgesetzt, der Fonds beachtet den Grundsatz der Risikostreuung.
- 5.6. Werden die hierin festgelegten Grenzen aus Gründen, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Wiederherstellung der Situation vor der Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.
- 5.7. Ein Fonds darf keine Leerverkäufe in Bezug auf folgende Instrumente tätigen:
 - 5.7.1. übertragbare Wertpapiere,
 - 5.7.2. Geldmarktinstrumente¹,
 - 5.7.3. Anteile von OGAs oder
 - 5.7.4. FDI.
- 5.8. Ein Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.

6. Derivative Finanzinstrumente (FDI)

- 6.1. Das gemäß dem Commitment-Ansatz berechnete Gesamt-Exposure (wie gemäß den OGAW-Vorschriften vorgeschrieben) eines Fonds in Bezug auf FDI darf seinen Nettoinventarwert nicht überschreiten. Das Gesamt-Exposure (*Value at Risk* – VaR) wird berechnet, um sicherzustellen, dass es niemals 20% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt.
- 6.2. Das Positionsrisiko in Bezug auf die Basiswerte von FDI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebundener FDI, darf unter Berücksichtigung etwaiger Positionen in Bezug auf Direktanlagen die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf indexbasierte FDI, bei denen der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften vorgegebenen Kriterien erfüllt.)
- 6.3. Ein Fonds darf Anlagen in OTC-Derivate tätigen, wenn die Kontrahenten der OTC-Derivate Institute sind, die einer der von der Central Bank zugelassenen Kategorie angehören und einer Aufsicht unterliegen.
- 6.4. Anlagen in FDI unterliegen den von der Central Bank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen.

¹ Der Gesellschaft sind Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten untersagt

Finanzindizes

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, von der Anhebung der einzelemittentenbezogenen Anlagegrenze auf 35% Gebrauch zu machen, sofern dies nicht ausdrücklich in dem jeweiligen Nachtrag angegeben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte als Basiswert verwendete Finanzindizes Regeln gelten können, die eine solche Anhebung der Anlagegrenze für den Finanzindex als Möglichkeit vorsehen. Die Gesellschaft hat jedoch nicht die Absicht, solche Indizes einzusetzen, sofern dies nicht ausdrücklich im jeweiligen Nachtrag angegeben ist.

Bei bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein Fonds von den von der Central Bank zugelassenen erhöhten Risikodiversifizierungsgrenzen, wie vorstehend näher erläutert, Gebrauch machen, wenn der entsprechende Basiswert entweder aufgrund der für die Zusammensetzung des Basiswertes geltenden Regeln oder wegen der Art des dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieruniversums neu gewichtet wird. In Fällen, in denen ein Fonds konsequent die höheren Risikodiversifizierungsgrenzen anzuwenden beabsichtigt, wird dies im jeweiligen Nachtrag näher erläutert und begründet.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass die Gewichtungen der Bestandteile des jeweiligen Basiswerts und des Fonds, der solch einen Basiswert nachbildet, zwischen Neugewichtungen unabhängig von den jeweiligen Regeln für die Zusammensetzung dieses Basiswertes die maßgeblichen Risikodiversifizierungsgrenzen übersteigen.

(1) Aktien

Sollte der Wert eines Bestandteils des Basiswertes im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Basiswertes steigen, beispielsweise weil dieser Basiswertbestandteil eine deutlich bessere Wertentwicklung zeigt als alle anderen den Basiswert bildenden Unternehmen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Basiswert auf einen Gewichtsanteil von mehr als 20% und bis zu 35% des Gesamtwertes des Basiswertes steigt. So ist z. B. der Gewichtsanteil von "Apple (APPL)" im NASDAQ 100 Index in dem Zeitraum vom 1. Dezember 2001 bis zum 1. Dezember 2012 von 0,95% auf 18,21% gestiegen, weil "Apple (APPL)" im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen stark an Wert gewonnen hat. Da dieser Index die auf Basis der Marktkapitalisierung 100 größten an der NASDAQ Stock Exchange notierten Nichtfinanzwerte abbildet, könnte ein solcher anhaltender relativer Wertzuwachs dazu führen, dass die "Apple (APPL)"-Aktie in dem Index einen Anteil von mehr als 20% ausmacht.

(2) Festverzinsliche Anlagen

Sollte der Wert eines Bestandteils des Basiswertes im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Basiswertes steigen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Basiswert auf einen Gewichtsanteil von mehr als 20% und bis zu 35% des Gesamtwertes des Basiswertes steigt. Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn einige der im Basiswert enthaltenen Emittenten weitere Schuldtitel emittieren (und damit das Kreditrisiko in Bezug auf diese Emittenten steigt und der Wert ihrer bereits in Umlauf befindlichen Anleihen sinkt) und sich parallel dazu das Rating eines anderen Emittenten verbessert und dadurch der Marktwert der ausstehenden Anleihen dieses Emittenten steigt. Infolgedessen würde sich der Wert der Anleihen des Emittenten mit dem verbesserten Rating im Basiswert proportional erhöhen.

So hat sich z. B. der Gewichtsanteil der italienischen Staatsanleihe mit Fälligkeit am 1. März 2026 im iBoxx[®] EUR Sovereigns Eurozone 10-15 Total Return Index in dem Zeitraum vom 29. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 von 4,06% auf 4,40% erhöht, weil dieses Papier im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen an Wert gewonnen hat.

Währungsabsicherungsmethode von Anteilsklassen

Bei einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung wird der Portfoliounterverwalter versuchen, die Währung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung gegen das Währungsexposure der Basiswertpapiere im Portfolio abzusichern, bei denen sich die Währung von jener der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung unterscheidet. Der Portfoliounterverwalter sichert das Währungsexposure grundsätzlich auf Anteilsklassenebene durch den Abschluss von Devisentermingeschäften ab.

Es wird eine Toleranzgrenze angewendet, um sicherzustellen, dass zu niedrig abgesicherte Positionen nicht unter 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse mit Währungsabsicherung fallen, der gegen Wechselkursschwankungen abzusichern ist, und dass zu hoch abgesicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten.

Sämtliche Kosten in Verbindung mit Termingeschäften werden ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zugerechnet.

Die Währungsabsicherungsmethode von Anteilsklassen wird im Einklang mit den Vorschriften und den OGAW-Vorschriften umgesetzt.

Anleger sollten beachten, dass die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung das Währungsrisiko nicht vollständig eliminieren oder eine präzise Absicherung gewährleisten. Daher können Anleger ein Exposure in Bezug auf andere Währungen als jener der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung haben.

Tracking Error und Tracking-Differenz

Bei Fonds, die einen Index abbilden, besteht ein Tracking Error-Risiko, was dazu führen kann, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile nicht exakt den Wert und die Wertentwicklung des entsprechenden Index nachvollziehen. Für nähere Erläuterungen zu den Ursachen für einen solchen Tracking Error wird auf den nachstehenden Abschnitt "**Risikofaktoren**" verwiesen. Der Tracking Error ist definiert als die Volatilität (bemessen durch die Standardabweichung) der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Index über einen bestimmten Zeitraum (der "**Tracking Error**"). Davon zu unterscheiden ist die Tracking-Differenz. Dabei handelt es sich lediglich um die Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Index über einen bestimmten Zeitraum (die "**Tracking-Differenz**"). Die Tracking-Differenz ist ein Gradmesser für die Out- oder Underperformance eines Fonds gegenüber dem Index. Im Gegensatz dazu ist der Tracking Error eine Messgröße dafür, wie konstant die Rendite des Fonds der des Index entspricht. Während die Tracking-Differenz also angibt, wie sich die Wertentwicklung eines Fonds im Vergleich zum Index über einen bestimmten Zeitraum verhält, zeigt der Tracking Error die Konstanz der Rendite-Abweichung über denselben Zeitraum an. Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jeden Fonds in den Nachträgen angegeben (siehe Abschnitt "**Beschreibung der Anteile**" des jeweiligen Nachtrags). Für Fonds mit Anteilsklassen mit Währungsabsicherung entspricht, sofern zutreffend, der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem (ebenfalls nicht abgesicherten) Referenzindex des jeweiligen Fonds. Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

Referenzwerte-Verordnung

Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, werden die von den Fonds verwendeten Indizes oder Referenzwerte zum Datum dieses Prospekts von Administratoren von Referenzwerten bereitgestellt, die die Übergangsvereinbarungen gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die "**Referenzwerte-Verordnung**") in Anspruch nehmen und daher eventuell noch nicht in das von der ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung geführte Register der Administratoren und Referenzwerte aufgenommen sind. Administratoren von Referenzwerten sollten bis zum 1. Januar 2020 die Zulassung oder Registrierung als Administrator im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung beantragen. Aktualisierte Informationen zu diesem Register sollten spätestens am 1. Januar 2020 verfügbar sein. Die Verwaltungsgesellschaft führt einen schriftlichen Plan mit den Maßnahmen, die ergriffen werden, falls sich der Referenzwert erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Effizientes Portfoliomanagement

Vorbehaltlich der im jeweiligen Nachtrag niedergelegten spezifischen Anlagepolitik und Beschränkungen für den jeweiligen Fonds und innerhalb der von der Central Bank festgelegten Grenzen kann die Gesellschaft in Bezug auf Fonds mit einer Direkten Anlagepolitik (i) Transaktionen zur vorübergehenden Veräußerung und Übertragung von Wertpapieren in ihrem Portfolio ("**Wertpapierleihgeschäfte**") tätigen, (ii) als Käufer oder Verkäufer Repo- und Pensionsgeschäfte oder (iii) andere Arten von Transaktionen, einschließlich Derivategeschäfte, tätigen. Diese Techniken und Instrumente dienen dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, einschließlich der Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge, der Kostenreduzierung oder der Reduzierung von (Wechselkurs-)Risiken. Die Gesellschaft darf weder Dritten Darlehen gewähren noch Garantien für die Verpflichtungen Dritter übernehmen.

Zwar sind alle Vermögenswerte eines Fonds, der Wertpapierleihgeschäfte tätigt, für entsprechende Transaktionen geeignet, der Anteil des verwalteten Vermögens, der für Wertpapierleihgeschäfte verwendet wird, schwankt jedoch voraussichtlich zwischen 0% und 50% des Nettoinventarwerts jedes maßgeblichen Fonds, wobei die Obergrenze bei 50% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds liegt. Diese Schwankungen sind u. a. abhängig von Faktoren wie dem Gesamtvolumen des Fonds, der Entleiher-Nachfrage nach Aktien des zugrundeliegenden Marktes sowie saisonalen Trends am zugrundeliegenden Markt. Bei den

Kontrahenten der Gesellschaft im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften handelt es sich um regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder selbst oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaft über ein Investment Grade-Rating von mindestens zwei der führenden drei Rating-Agenturen verfügen.

Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielte Erträge fallen nach Abzug der im jeweiligen Nachtrag angegebenen Aufwendungen und Gebühren dem jeweiligen Fonds zu. In diesen Aufwendungen und Gebühren sind keine versteckten Erträge enthalten.

Die Gesellschaft wird Techniken des effizienten Portfoliomanagements nur einsetzen, wenn dies ausdrücklich im jeweiligen Nachtrag angegeben ist.

Die Gesellschaft muss einen Risikomanagementprozess einsetzen, der die ständige sorgfältige Überwachung, Messung und Verwaltung der mit den FDI-Positionen eines Fonds verbundenen Risiken sowie ihren Einfluss auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios aus Vermögenswerten eines Fonds ermöglicht. Sie muss einen Prozess für die genaue und unabhängige Einschätzung des Wertes der FDI einsetzen. Die Gesellschaft muss gegenüber der Central Bank detaillierte Angaben zu ihren FDI-Aktivitäten und ihrer Risikobewertungsmethodik machen und gemäß bestimmten Vorgaben der Central Bank zu diesem Zweck die zulässigen Arten von FDI, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die Verfahren, diese zu überwachen und deren Einhaltung zu gewährleisten, sowie die Methoden zur Einschätzung der Risiken, die mit einem Fonds zurechenbaren FDI-Transaktionen verbunden sind, genau benennen. Auf Verlangen wird die Gesellschaft den Anteilsinhabern ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien in Bezug auf den jeweiligen Fonds zukommen lassen.

Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, sind als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- 1.1 sie sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen, da sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden,
- 1.2 sie werden zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen:
 - 1.2.1 Reduzierung des Risikos,
 - 1.2.2 Reduzierung der Kosten,
 - 1.2.3 Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses für den Fonds bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Vorschriften zur Risikostreuung entspricht,
- 1.3 die mit ihnen verbundenen Risiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft adäquat gesteuert, und
- 1.4 sie können keine Änderung des erklärten Anlageziels des Fonds oder erheblichen Zusatzrisiken im Vergleich zu der in den Verkaufsdokumenten beschriebenen allgemeinen Risikopolitik zu Folge haben.

FDI, die den Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements dienen, müssen ebenfalls die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften erfüllen.

Die Zielsetzung von Währungssicherungstransaktionen setzt das Bestehen einer unmittelbaren Beziehung zwischen der beabsichtigten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten voraus und bedeutet grundsätzlich, dass Transaktionen in bestimmten Währungen, darunter auch Währungen, die mit dem Wert der Basiswährung eines Fonds korrelieren (üblicherweise als wechselseitige Kurssicherung oder auch "Cross Hedging" bezeichnet), den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht übersteigen dürfen. Auch darf in Bezug auf die jeweiligen Laufzeiten der Zeitraum nicht überschritten werden, für den die Vermögenswerte gehalten werden bzw. voraussichtlich gehalten werden sollen, oder für den die Verbindlichkeiten übernommen werden bzw. voraussichtlich übernommen werden sollen.

Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen

Im Rahmen von EMIR sind bei OTC-Derivatekontrakten, für die kein zentrales Clearing vorgeschrieben ist und die nicht durch eine zentrale Gegenpartei im Sinne von EMIR gecleart werden ("**Nicht geclearte OTC-Transaktionen**"), beide Parteien verpflichtet zu gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern. Dies umfasst auch die Verpflichtung, der an diesen Nicht geclearten OTC-Transaktionen beteiligten Parteien Maßnahmen einzuführen, um den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, zu gewährleisten.

Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft für einen Fonds eine Nachschusszahlung an die Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion leisten muss (d. h. eine von einer Gegenpartei eingezogene Sicherheit, die das Ergebnis der täglichen Bewertung zu Marktpreisen oder nach Modellpreisen der ausstehenden nicht geclearten OTC-Derivatekontrakte widerspiegeln soll).

Bei zwischen der Gesellschaft und Gegenparteien (einschließlich Swap-Kontrahenten) geschlossenen OTC-Derivatetransaktionen kann die Gesellschaft die geforderte Sicherheit entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Fonds und der Gegenpartei im Wege einer Eigentumsübertragung oder im Rahmen einer Verpfändung stellen oder erhalten. Jede Partei stellt Barmittel oder Wertpapiere, um das Netto-Exposure des jeweiligen Fonds in Bezug auf jede Gegenpartei (und umgekehrt) auf 0% zu senken, wobei allerdings ein Mindestübertragungsbetrag von bis zu EUR 500.000 (bzw. entsprechender Gegenwert in einer anderen Währung) gilt.

Bei den als Sicherheiten geeigneten Wertpapieren handelt es sich um Anleihen, die von bestimmten OECD-Mitgliedstaaten, Zentralbanken, internationalen Organisationen oder juristischen Personen begeben werden, oder um sonstige gemäß EMIR geeignete Sicherheiten, u. a. Wandelanleihen, die in in einem Hauptindex enthaltene Aktien umgetauscht werden können, und in einem Hauptindex enthaltene Aktien. Entsprechend den gemäß EMIR vorgeschriebenen Anforderungen werden Risikoabschläge auf diese Wertpapiere erhoben. Für Aktien liegt der Risikoabschlag in der Regel bei mindestens 15%, für Anleihen zwischen mindestens 0,5% und 8%. Ausschlaggebend für die Höhe des Risikoabschlags sind Faktoren wie Bonitätsrating, Restlaufzeit und Währung der jeweiligen Anleihe. Für Barpositionen in der Schließungswährung der Nicht geclearten OTC-Transaktion werden keine Risikoabschläge verlangt. Für Bareinlagen in einer anderen Währung wird ein Risikoabschlag von mindestens 8% erhoben. Hinzu kommen Anforderungen in Bezug auf die Diversifizierung. So enthalten die vorstehend aufgeführten Anforderungen zu "Anlagegrenzen" auch Vorgaben in Bezug auf die Konzentration auf Barsicherheiten, einzelne Emittenten oder Emissionen.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind dem Abschnitt mit der Überschrift "Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts zu entnehmen.

Befugnis zur Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Fonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts dieses Fonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Vermögenswerte eines solchen Fonds können für eine solche Fremdmittelaufnahme als Sicherheit belastet werden.

Die Gesellschaft kann Devisen über ein Back-to-Back-Darlehen erwerben. Auf diese Weise erworbene Devisen werden nicht als Fremdmittel im Rahmen der vorstehend aufgeführten 10%-Grenze eingestuft, sofern die Gegenposition (a) in der Basiswährung des Fonds erfolgt und (b) dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht oder diesen übersteigt.

Unbeschadet der Befugnis der Gesellschaft, Anlagen in übertragbare Wertpapiere zu tätigen, darf sie keine Barkredite gewähren oder als Garantiegeber zugunsten Dritter auftreten.

Etwaige für einen Fonds geltende besondere Kreditaufnahmebeschränkungen wird der Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festlegen. Gegenwärtig gelten keine besonderen Kreditaufnahmebeschränkungen.

Gebühren und Aufwendungen

Investiert die Gesellschaft für einen Fonds in Anteile an anderen OGAWs und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder durch ein Mandat von der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung

oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder Rücknahme aufgrund der Anlage der Gesellschaft für den Fonds in Anteile an diesem anderen OGAW bzw. diesem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen keine Gebühren berechnen.

Legt die Gesellschaft für einen Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in andere OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAWs sind, an, wird in dem jeweiligen Nachtrag festgelegt, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die der OGAW bzw. der Organismus für gemeinsame Anlagen, der kein OGAW ist, dem Fonds berechnen kann. Einzelheiten zu diesen Gebühren werden auch im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.

Anteilklassen mit Derivateinsatz

In einem Fonds können zur Durchführung der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene Anteilsklassen mit Derivateinsatz aufgelegt werden.

Wenn die Gesellschaft zur Durchführung der Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene Anteilsklassen mit Derivateinsatz auflegt, können aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen auftreten. Zu hoch abgesicherte Positionen werden 105% des Nettoinventarwerts nicht überschreiten und zu niedrig abgesicherte Positionen werden nicht unter 95% des Anteils des Nettoinventarwerts fallen, der gegen Wechselkursschwankungen abzusichern ist.

Abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass zu hoch abgesicherte Positionen die vorstehend angegebene Grenze nicht überschreiten und dass zu niedrig abgesicherte Positionen und erheblich über 100% des Nettoinventarwerts liegende Positionen nicht von Monat zu Monat fortgeführt werden. Die Transaktionen der jeweiligen abgesicherten Position werden eindeutig der Anteilsklasse mit Derivateinsatz zurechenbar sein. Die Gewinne oder Verluste und die Kosten der jeweiligen abgesicherten Position werden ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse mit Derivateinsatz zugerechnet.

Soweit die Währungsabsicherung erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der Anteilsklasse mit Derivateinsatz voraussichtlich im Einklang mit der Wertentwicklung des Basiswerts bewegen, und die Anleger der Anteilsklasse mit Derivateinsatz profitieren daher nicht von einem Kursrückgang der Währung der Anteilsklasse mit Derivateinsatz gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung des Basiswerts.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ausschüttungspolitik und das Ausschüttungsverfahren für jeden Fonds. Nähere Informationen sind soweit maßgeblich dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen. Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Ausschüttungen in Bezug auf den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Diese stammen aus: (i) den kumulierten Erträgen (einschließlich aufgelaufener Zinsen und Ausschüttungen) abzüglich Aufwendungen des jeweiligen Fonds und/oder (ii) realisierten und unrealisierten Kapitalerträgen aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderem Finanzmitteln abzüglich realisierter und nicht realisierter kumulierter Kapitalverluste des jeweiligen Fonds. Der Verwaltungsrat kann Ausschüttungen an die Anteilsinhaber ganz oder teilweise in Form von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds (d. h. *in specie*) vornehmen und insbesondere in Form von Anlagen, in Bezug auf den der jeweilige Fonds anspruchsberechtigt ist. Anteilsinhaber können von der Gesellschaft statt einer *in specie*-Ausschüttung den Verkauf der Vermögenswerte und die Auszahlung des Nettoerlöses an den Anteilsinhaber verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, gemäß irischem Steuerrecht fällige Beträge von den Ausschüttungszahlungen an einen Anteilsinhaber eines Fonds abzuziehen, wenn der Anteilsinhaber eine In Irland Steuerpflichtige Person ist oder als eine solche gilt. Der entsprechende Betrag wird von der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde abgeführt. Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass das bestimmten Fonds zuzuordnende Kapital der Gesellschaft im Laufe der Zeit abnimmt, da die Gesellschaft für diese Fonds Ausschüttungszahlungen aus dem diesen Fonds zuzuordnenden Kapital der Gesellschaft vornehmen wird.

Ausschüttungen, auf die innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach Fälligkeit kein Anspruch erhoben wird, verfallen und fallen an den betreffenden Fonds zurück.

An die Anteilsinhaber zu zahlende Ausschüttungen werden durch elektronische Überweisung auf das vom jeweiligen Anteilsinhaber bezeichnete Bankkonto gezahlt, wobei die Zahlungen innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Ausschüttung durch den Verwaltungsrat und auf Kosten des Zahlungsempfängers erfolgen.

Die Ausschüttungspolitik jedes Fonds ist in dem für den jeweiligen Fonds geltenden Nachtrag festgelegt.

Rücknahmeausschüttung

Die Gesellschaft kann aufgelaufene Ausschüttungsbeträge in Verbindung mit den an einen Market Maker oder Autorisierten Teilnehmer zur Erfüllung einer Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Anlagen zahlen. Eine entsprechende Ausschüttung wird unmittelbar vor Rücknahme der Anteile fällig und bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen als Teil der Barkomponente an den Market Maker oder Autorisierten Teilnehmer ausgezahlt.

RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Ausführungen sind allgemeiner Art und beschreiben unterschiedliche Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Anteile eines Fonds verbunden sein können. Nachstehend sind einige Risikofaktoren aufgeführt, die mit einer Anlage in die Anteile eines Fonds verbunden sein können und auf die die Anleger ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Angaben zu zusätzlichen spezifischen Risiken, die mit den Anteilen eines Fonds verbunden sind, sind dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen. Diese Aufstellung ist jedoch nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind. Anleger sollten sich an ihre eigenen Berater wenden, bevor sie eine Anlage in die Anteile eines bestimmten Fonds in Betracht ziehen. Welche Faktoren für die Anteile eines bestimmten Fonds relevant sind, wird von mehreren Kriterien abhängig sein, die miteinander in Zusammenhang stehen, darunter u. a. die Art der Anteile, (gegebenenfalls) des Basiswertes, (gegebenenfalls) der Fondsanlagen und (gegebenenfalls) der zur Koppelung der Fondsanlagen an den Basiswert eingesetzten Techniken.

Eine Anlage in die Anteile eines bestimmten Fonds sollte erst nach gründlicher Abwägung all dieser Faktoren erfolgen.

Einführung

Die Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere unterliegen gewöhnlichen Marktschwankungen und sonstigen mit einer Anlage in Wertpapiere verbundenen Risiken. **Der Wert der und die Erträge aus den Anlagen, und daher auch der Wert und die Erträge von Anteilen der Fonds, können sowohl fallen als auch steigen, sodass ein Anleger seinen investierten Betrag u. U. nicht zurückerhält.** Zudem können Wechselkursschwankungen bzw. die Umrechnung einer Währung in eine andere dazu führen, dass der Wert der Anlagen fällt oder steigt. **Aufgrund des Ausgabeaufschlags und der Rücknahmegebühr, die für die Anteile anfallen können, sollte eine Anlage in die Anteile mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Eine Anlage in einen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Diese Risiken können unter anderem Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken beinhalten bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risikofaktoren wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z. B. die Anteile, (gegebenenfalls) die Fondsanlagen, (gegebenenfalls) den Basiswert und (gegebenenfalls) die zur Koppelung der Fondsanlagen an den Basiswert eingesetzten Techniken verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Prospekt und dem jeweiligen Nachtrag enthaltenen Informationen, (iii) (gegebenenfalls) die Art des Basiswertes, (iv) (gegebenenfalls) die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Techniken durch den Fonds, (v) (gegebenenfalls) die Art der Fondsanlagen und (vi) die in dem jeweiligen Nachtrag aufgeführten Informationen beraten haben.

Anleger in die Anteile sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Selbst wenn die Anteile durch den Einsatz der Fondsanlagen einen gewissen Schutz vorsehen (diese Form des Schutzes wird, sofern vorgesehen, im jeweiligen Nachtrag beschrieben), gilt dieser Schutzmechanismus u. U. nicht in vollem Umfang für den Ersterwerb der Anteile durch den Anleger. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) der Kauf, der Verkauf oder die Zeichnung der Anteile nicht während des Erstangebotszeitraums erfolgt, (ii) die Anteile vor ihrem Letzten Rückkauftag (sofern vorhanden) zurückgegeben oder veräußert werden oder (iii) die Fondsanlagen oder die zur Koppelung der Fondsanlagen an den Basiswert eingesetzten Techniken nicht den erwarteten Ertrag erzielen. Vor einer Anlage in die Anteile sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, in welche Richtung sich der Wert des Basiswertes und der Fondsanlagen entwickeln bzw. wann diese Entwicklung eintreten und welches Ausmaß sie annehmen könnte, da die Rendite einer solchen Anlage u. a. von diesen Änderungen abhängig ist.

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der Wertentwicklung des Basiswertes, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, bestimmten

Beträgen (wie z. B. aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen) etc., die anfallen oder diskontiert werden bzw. möglicherweise bereits angefallen sind oder diskontiert wurden. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann. Die vergangene Wertentwicklung, wie sie in den Unterlagen zu einem Fonds abgedruckt ist, bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden.

Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, wie sich das gleichzeitige Auftreten mehrerer Risikofaktoren auf den Wert der Anteile auswirkt.

Allgemeine Risikofaktoren

Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Gesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, wodurch u. U. eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele eines Fonds und/oder die Neuausrichtung oder Beendigung einer entsprechenden Politik bzw. entsprechender Ziele notwendig ist. Das Vermögen des Fonds, der Basiswert und sonstige Derivate- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die der Fonds eingeht, können ebenfalls Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert und/oder ihre Liquidität beeinflussen können oder in irgendeiner Weise eine Neuausrichtung oder Beendigung erforderlich machen.

Politische und wirtschaftliche Faktoren

Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

Regulatorische Änderungen

Der Prospekt wurde im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftige rechtliche und regulatorische Änderungen auf die Gesellschaft und/oder die Fonds sowie deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik auswirken. Durch neue oder geänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann die Möglichkeit eines Fonds, in bestimmte Instrumente anzulegen oder bestimmte Transaktionen einzugehen, untersagt oder wesentlich beschränkt werden. Ferner kann einem Fonds dadurch die Möglichkeit genommen werden, Transaktionen oder Dienstleistungsverträge mit bestimmten Rechtssubjekten einzugehen. Dies kann die Fähigkeit aller oder einiger der Fonds zur Verfolgung ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann außerdem zu höheren Aufwendungen bei allen oder einigen der Fonds führen und eine Restrukturierung aller oder einiger der Fonds erforderlich machen, um die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei einer solchen Restrukturierung (sofern möglich) fallen unter Umständen Restrukturierungskosten an. Ist eine Restrukturierung nicht möglich, kann eine Schließung von betroffenen Fonds notwendig sein. Eine (nicht erschöpfende) Auflistung potenzieller regulatorischer Änderungen in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nachstehend.

Europäische Union

In Europa sind derzeit verschiedene Regulierungsreformvorhaben im Gespräch, die sich auf die Gesellschaft und die Fonds auswirken können. Zu einigen wichtigen Themen wurden auf politischer Ebene bereits Entscheidungen getroffen, Vorschläge unterbreitet oder Konsultationen eingeleitet. Zu nennen sind unter anderem (i) die von der EU-Kommission eingeleitete Konsultation zu Produktvorschriften, Liquiditätsmanagement, Verwahrstellen, Geldmarktfonds und zu langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine weitere Revision der OGAW-Richtlinie nebst der ESMA-Leitlinien 2012/832 zu ETFs und anderen OGAW-Themen, (ii) die Vorschläge (a) zur Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als **MiFID II**) und (b) für in einer neuen Rechtsverordnung, bekannt als Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als **MiFIR**) enthaltene direkt anwendbare

Vorschriften, (iii) die Verabschiedung der Verordnung über Over-the-Counter-Derivate und Marktinfrastrukturen (bezeichnet als **EMIR**) durch das Europäische Parlament sowie (iv) der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer.

Brexit

Am 29. März 2017 übermittelte das Vereinigte Königreich eine Mitteilung im Hinblick auf die Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich wahrscheinlich mit Wirkung zum 30. März 2019 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr sein wird. Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über den Austrittsvertrag kann es erforderlich sein, die Struktur des Fonds zu ändern oder bestimmte Dienstleister zu ersetzen.

Transaktionsbesteuerung (Finanztransaktionssteuer)

In verschiedenen Ländern werden der Verkauf und Kauf sowie die Übertragung von Finanzinstrumenten (einschließlich Derivaten) bereits besteuert oder ist die Einführung einer solchen "Finanztransaktionssteuer" (financial transaction tax, "**FTT**") geplant. So hat die EU-Kommission am 14. Februar 2013 einen Entwurf für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer vorgelegt, die mit bestimmten Ausnahmen gelten soll für (i) Finanztransaktionen, bei denen ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässiges Finanzinstitut Partei ist, und (ii) Finanztransaktionen in Finanzinstrumenten, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurden, unabhängig davon, wo sie gehandelt werden. Derzeit ist unklar, ab wann die EU-Finanztransaktionssteuer gelten wird. Außerdem haben bestimmte Länder wie z. B. Frankreich und Italien auf nationaler Ebene bereits eine Finanztransaktionssteuer eingeführt; andere EU- und Nicht-EU-Länder könnten diesem Beispiel in Zukunft folgen. Die Einführung solcher Steuern kann verschiedene Auswirkungen auf Fonds haben.

Zum Beispiel:

- (a) Erfolgt der Abschluss von Transaktionen zum Verkauf, Kauf oder zur Übertragung von Finanzinstrumenten direkt über einen Fonds, kann auf Ebene des Fonds eine FTT anfallen und der Nettoinventarwert dieses Fonds sich damit entsprechend verringern.
- (b) Auch FTT auf Transaktionen in Bezug auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren kann sich negativ auf den Wert dieses Basiswertes auswirken und damit den Nettoinventarwert eines Fonds negativ beeinflussen, der sich auf diesen Basiswert bezieht.
- (c) Der Nettoinventarwert von Fonds kann auch durch Anpassungen der Bewertung von OTC-Swap-Transaktionen infolge von FTT-bedingten Kosten eines Swap-Kontrahenten in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften sinken (siehe "Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Anlagepolitik" unten); auch bei der Zeichnung, der Übertragung oder der Rücknahme von Anteilen kann eine FTT anfallen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Der US-Kongress, die SEC, die U.S. Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") und andere Regulierungsbehörden haben ebenfalls Maßnahmen zur Verschärfung oder anderweitigen Abänderung der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu Leerverkäufen, Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten ergriffen oder angekündigt, in denen die Gesellschaft möglicherweise engagiert ist. Im Zuge des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der "Dodd-Frank Act") wurde die sogenannte **Volcker-Regel** eingeführt, die Beschränkungen für Banken ("banking entities") und Finanzunternehmen, die keine Banken sind ("non-bank financial companies") in Bezug auf bestimmte Aktivitäten wie Eigenhandel und Anlagen in bzw. Sponsoring von und Halten von Beteiligungen an Investmentfonds vorsieht.

Allgemeine Besteuerung

Anleger in die Anteile sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie unter Umständen zur Zahlung von Einkommensteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern auf Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, Kapitalerträge (unabhängig davon, ob diese Kapitalerträge realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge des Fonds etc. verpflichtet sind. Diese Steuerpflicht gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, und des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt bzw. in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie u. U. Steuern auf Erträge bzw. als Erträge geltende

Einkünfte entrichten müssen, die von einem Fonds vereinnahmt wurden oder bei einem Fonds aufgelaufen sind. Steuern können auf der Grundlage der zugeflossenen und/oder als zugeflossen geltenden und/oder beim Fonds aufgelaufenen Erträge in Bezug auf die Fondsanlagen veranlagt werden, während die Wertentwicklung des Fonds, und in der Folge der von den Anlegern im Anschluss an die Rücknahme der Anteile vereinnahmte Ertrag, vollständig oder teilweise von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig ist. Dies kann zur Folge haben, dass Steuern auf Grundlage von Erträgen und/oder einer Wertentwicklung veranlagt werden, von denen der Anleger nur zum Teil oder überhaupt nicht profitiert.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

Getrennte Haftung

Jeder Fonds wird als getrenntes Portfolio von Vermögenswerten geführt und hat dementsprechend seine eigenen Verbindlichkeiten zu tragen. Der jeweilige Fonds übernimmt die alleinige Haftung für sämtliche seiner Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

Die Bestimmungen des Companies Act sehen zwar eine getrennte Haftung der Fonds vor, müssen sich jedoch insbesondere in Bezug auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten noch bewähren. Dementsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft nicht doch für Verbindlichkeiten anderer Teilfonds der Gesellschaft haften. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine derartigen bestehenden oder Eventualverbindlichkeiten der Fonds der Gesellschaft bekannt.

Übergeordnetes Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung

Vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge in Bezug auf einen Fonds werden im Namen der Gesellschaft auf dem übergeordneten Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung ("**Übergeordnetes Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung**") verwahrt und als Vermögenswerte des jeweiligen Fonds behandelt. Anleger gelten im Hinblick auf den gezeichneten und von der Gesellschaft verwahrten Betrag bis zur Ausgabe der Anteile am Transaktionstag als unbesicherte Gläubiger des jeweiligen Fonds. Somit profitieren Anleger bis zur Ausgabe von Anteilen am jeweiligen Transaktionstag nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds oder von sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen). Im Fall einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger in vollem Umfang auszubezahlen.

Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden in Bezug auf einen bestimmten Fonds ist abhängig vom Eingang der Originalzeichnungsdokumente bei der Verwaltungsstelle und von der Einhaltung sämtlicher Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche. Ungeachtet dessen gelten Anteilsinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, nicht länger als Anteilsinhaber in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile und werden ab dem entsprechenden Transaktionstag als unbesicherte Gläubiger des jeweiligen Fonds behandelt. Ausstehende Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge, einschließlich gesperrter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge, werden bis zur Auszahlung an den betreffenden Anteilsinhaber im Namen der Gesellschaft auf dem Übergeordneten Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung verwahrt. Anteilsinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, und Anteilsinhaber, die einen Anspruch auf entsprechende Ausschüttungen haben, gelten als unbesicherte Gläubiger des jeweiligen Fonds und profitieren nicht von einem etwaigen Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche) in Bezug auf den Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag, der in dem Übergeordneten Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung verwahrt wird. Im Fall einer Insolvenz des jeweiligen Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger in vollem Umfang auszubezahlen. Anteilsinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, und Anteilsinhaber, die einen Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten sicherstellen, dass der Verwaltungsstelle umgehend alle noch ausstehenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechendes Versäumnis erfolgt auf eigenes Risiko des betreffenden Anteilsinhabers.

Im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft (der "**Insolvente Fonds**") unterliegt die Wiedereinbringung von auf dem Übergeordneten Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung verwahrten Beträgen, auf die ein anderer Fonds Anspruch hat (der "**Anspruchsberechtigte Fonds**"), die

jedoch infolge der Führung des Übergeordneten Kontos für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung an den Insolventen Fonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Insolvenzrechts sowie den Kontoführungsbedingungen des Übergeordneten Kontos für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung. Bei der Wiedereinbringung entsprechender Beträge kann es zu Verzögerungen hinsichtlich der Ausführung und/oder diesbezüglichen Streitigkeiten kommen, und der Insolvente Fonds verfügt unter Umständen nicht über ausreichende Mittel, um die ausstehenden Beträge an den Anspruchsberechtigten Fonds zurückzahlen.

Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Aufwendungen

Die in Bezug auf einen Fonds anfallenden Gebühren und Aufwendungen werden von der Gesellschaft, wie in dem jeweiligen Nachtrag beschrieben, aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds bezahlt. Es gilt jedoch Folgendes:

- (a) Soweit durch die Vereinbarungen zur Finanzierung der Zahlung von Gebühren und Aufwendungen durch die Gesellschaft nicht die notwendigen Mittel erzielt werden, um sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds zu erfüllen, oder
- (b) soweit der Gesellschaft Gebühren, Aufwendungen oder sonstige Verbindlichkeiten entstehen, für die die Gesellschaft nicht die nötigen Mittel eingeplant hat und die somit nicht in den Anwendungsbereich der in (a) erwähnten Vereinbarungen fallen,

ist die Gesellschaft verpflichtet, diese Gebühren, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten aus ihrem eigenen Vermögen zu begleichen. Wie ausführlicher in nachstehendem Abschnitt "Gegenseitige Haftung zwischen Klassen" beschrieben, haftet die Gesellschaft für solche Beträge.

Nominee-Vereinbarungen

Legt ein Anleger über die Vertriebsstelle und/oder einen Nominee-Service in Anteile einer Klasse an oder hält er Anteile einer Klasse auf Konten eines Clearingsystems, erhält er Zahlungen in Bezug auf den Rücknahmeerlös und/oder den Anteilen zugeordneten Ausschüttungen nur gemäß den vom Anleger mit der Vertriebsstelle, dem Nominee-Service bzw. dem Clearingsystem eingegangenen Vereinbarungen. Des Weiteren ist dieser Anleger nicht im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen, hat kein direktes Rückgriffsrecht gegenüber der Gesellschaft und erhält Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen Anteile ausschließlich von der Vertriebsstelle, dem Nominee-Service oder dem Clearingsystem. Lediglich Personen, die im Anteilsinhaberregister eingetragen sind, werden für folgende Zwecke von der Gesellschaft und dem Verwaltungsrat als Anteilsinhaber anerkannt: zu Zwecken (i) der Zahlung von Ausschüttungen und sonstigen gegebenenfalls an die Anteilsinhaber zu zahlenden Beträgen; (ii) der Bereitstellung von Dokumenten für die Anteilsinhaber; (iii) der Anwesenheit und der Stimmabgabe von Anteilsinhabern auf Versammlungen der Anteilsinhaber und (iv) sonstiger Rechte der Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile. Für die Handlungen oder Unterlassungen der Vertriebsstelle, des Nominee-Service oder des Clearingsystems übernehmen weder die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, der Portfoliounterverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle noch sonstige Personen die Verantwortung, und sie geben weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Dienstleistungen der Vertriebsstelle, des Nominee-Services oder des Clearingsystems.

Bewertung der Anteile

Der Wert eines Anteils schwankt u. a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf den Basiswert und gegebenenfalls die Fondsanlagen sowie die Techniken zur Koppelung der Fondsanlagen an den Basiswert.

Bewertung des Basiswertes, der Fondsanlagen und der Techniken zu Koppelung der Fondsanlagen an den Basiswert

Der Wert des Basiswertes, der Fondsanlagen und der zu ihrer Koppelung eingesetzten Techniken kann Schwankungen unterliegen und aufgrund verschiedener Faktoren steigen oder fallen, u. a. auch aufgrund von Kapitalmaßnahmen, makroökonomischer Faktoren und Spekulationen. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index oder einen aus Wertpapieren oder Indizes bestehenden Basket, so können die Wertveränderungen bei einem Wertpapier bzw. Index durch Wertschwankungen bei anderen Wertpapieren bzw. Indizes, die Bestandteile des Basiswertes sind, oder durch Wertveränderungen der Fondsanlagen entweder ausgeglichen oder noch verstärkt werden.

Anleger in die Anteile sollten sich bewusst sein, dass eine solche Anlage Risiken mit sich bringt, die mit dem Basiswert und ggf. der Fondsanlagen sowie den zur Koppelung der Fondsanlagen an den Basiswert eingesetzten Techniken verbunden ist. Der Basiswert, die Fondsanlagen und die Techniken zu deren

Koppelung können eine komplexe und speziell ausgerichtete Struktur aufweisen. Anleger sollten über Erfahrung im Hinblick auf Transaktionen verfügen, bei denen Anteile erworben werden, deren Wert sich von einem Basiswert – u. U. in Kombination mit Fondsanlagen – ableitet. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Techniken sind gewöhnlich nur von einer begrenzten Anzahl von Marktakteuren erhältlich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen basieren oft auf einer bestimmten Methode oder bestimmten Marktannahmen, und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Wechselkurse

Eine Anlage in die Anteile kann direkt oder indirekt Wechselkursrisiken mit sich bringen. Es ist z. B. möglich, dass (i) der Basiswert ein direktes oder indirektes Exposure in Bezug auf verschiedene Währungen in Emerging Markets oder Industrieländern aufweist; (ii) die Wertentwicklung des Basiswertes, seiner Basiswertpapiere und/oder gegebenenfalls der Fondsanlagen auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet; (iii) die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat, und/oder (iv) die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht. Die Wechselkurse zwischen Währungen werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen), Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen). Die Fonds können zum Schutz gegen ungünstige Wechselkursschwankungen Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Diese Absicherungsgeschäfte können aus Devisentermingeschäften oder sonstigen Arten von Derivatekontrakten bestehen, wie im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben, die ein Währungsabsicherungs-Exposure darstellen, das im Einklang mit den Vorschriften regelmäßig angepasst wird. Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit der Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften Kosten verbunden sein können, die gegebenenfalls von dem Fonds zu tragen sind.

Zinsen

Mit einer Anlage in die Anteile können Zinsrisiken einhergehen. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. Währungen, auf die die Anteile, der Basiswert und/oder gegebenenfalls die Fondsanlagen lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den Wert der Anteile auswirken.

Zinssätze werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen, Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen).

Vorwürfe der Manipulation von Referenzzinssätzen wie der London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und der Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") haben zu intensiveren Prüfungen dieser Referenzwerte und der allgemeinen Verwendung von Referenzwerten durch Marktteilnehmer im Allgemeinen geführt, was schließlich die Einführung der Referenzwerte-Verordnung nach sich zog. Darüber hinaus haben Zweifel bezüglich des Fortbestands bestimmter Referenzwerte bereits dazu geführt, dass sich Marktteilnehmer, unterstützt von Aufsichtsbehörden, vermehrt an alternativen risikofreien Zinssätzen (*risk free rates*, "**RFR**") orientieren.

Die UK Financial Conduct Authority hat beispielsweise öffentlich klargelegt, dass sich die Marktteilnehmer vor Ende 2021 auf die Beendigung des LIBOR und den Übergang zu alternativen RFR vorbereiten sollen. Aufgrund dieser aufsichtsrechtlichen und marktspezifischen Entwicklungen können bestehende Referenzwerte entweder schrittweise auslaufen oder müssen beendet bzw. umstrukturiert werden. Wenn ein Fonds auf solche Referenzwerte verweist bzw. diese verwendet, oder (direkte oder indirekte) Anlagen des jeweiligen Fonds auf solche Referenzwerte verweisen bzw. diese verwenden, kann es notwendig sein, die Referenzwerte gegen Alternativen auszutauschen und den jeweiligen Fonds bzw. die entsprechenden Anlagen zu beenden oder umzustrukturieren.

Inflation

Die Inflationsrate hat Einfluss auf den tatsächlichen Ertrag aus den Anteilen. Ein Basiswert kann sich auf die Inflationsrate beziehen.

Rendite

Die Renditen der Anteile sind u. U. nicht direkt mit den Renditen vergleichbar, die durch eine Anlage in Vermögenswerte eines Fonds oder dessen Basiswert erzielt werden könnten.

Volatilität am Markt

Die Volatilität am Markt und/oder die Volatilität des Basiswertes, der Fondsanlagen und/oder der Techniken zur Koppelung der Fondsanlagen an den Basiswert können sich auf den Wert der Anteile auswirken. Volatilität spiegelt das Ausmaß der Instabilität und der erwarteten Instabilität des Wertes der Anteile, des Basiswertes und/oder der Fondsanlagen und/oder der gegebenenfalls zur Koppelung der Fondsanlagen an den Basiswert eingesetzten Techniken wider. Die am Markt herrschende Volatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird auch entscheidend von den Kursen bzw. Preisen für Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen diese Volatilität bieten. Die Preise bzw. Kurse dieser Instrumente richten sich nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den Märkten für Optionen und Derivate allgemein. Diese Marktkräfte werden ihrerseits von Faktoren wie z. B. der tatsächlichen Volatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulationen beeinflusst.

Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung

Die Vermögenswerte des Fonds, der Index sowie die derivativen Techniken zu deren Koppelung können Hebelkomponenten (oder Kreditaufnahmen) beinhalten, durch die Verluste potenziell vergrößert werden und Verluste, die den geliehenen oder investierten Betrag übersteigen, entstehen können. Der voraussichtliche Hebelfaktor für jeden Fonds wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Kapitalschutz

Anteile können über vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz verfügen. Unter bestimmten Umständen gilt dieser Schutz nicht. Anteilsinhaber müssen möglicherweise ihre Anteile bis zur Fälligkeit halten, um den maximal verfügbaren Schutz vollständig zu erhalten. Anteilsinhaber sollten die Bedingungen zum Kapitalschutz besonders sorgfältig lesen. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass, sofern nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, die Heranziehung des Preises, zu dem die Anteilsinhaber die Anteile gegebenenfalls am Sekundärmarkt erwerben können, als Basis für den Umfang des Anlegerschutzes unwahrscheinlich ist.

Pfadabhängigkeit

Anteile können an pfadabhängige Produkte gebunden sein. Daher kann eine (unter Ausübung von Ermessen, in Folge eines Fehlers oder anderweitig getroffene) Entscheidung oder Festlegung einen kumulativen Effekt haben und dazu führen, dass der Wert dieses Produkts im Laufe der Zeit deutlich von dem Wert abweicht, den es bei einer anderen Entscheidung oder Ausübung des Ermessensspielraums gehabt hätte.

Kreditrisiko

Die Fähigkeit der Gesellschaft zu Auszahlungen an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile ist in dem Maße eingeschränkt, in dem die Gesellschaft andere Verbindlichkeiten übernimmt oder ihr solche auferlegt werden. Mit dem Basiswert, den Fondsanlagen und/oder den Techniken zur Koppelung der Fondsanlagen an den Basiswert kann ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Leistungspflichten eines Emittenten oder Kontrahenten verbunden sein. So bergen Anlagen in Anleihen oder andere Schuldtitel ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Nachrangige Schuldtitel bzw. Schuldtitel, die ein schlechteres Rating aufweisen, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit angesehen als Wertpapiere, die mit einem höheren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken. Anleger in einen Fonds, dessen Ziel die Abbildung der Wertentwicklung eines Basiswertes ist, sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Fondsanlagen für diesen Fonds in der Regel Anleihen oder sonstige Schuldtitel beinhalten, mit denen ein Bonitätsrisiko verbunden ist, das der Fonds trägt, sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anderweitig angegeben. Ist bei einem solchen Fonds überdies ein Kapitalschutzmechanismus vorgesehen, erfüllt dieser Mechanismus oftmals nur dann seinen Zweck, wenn Kapital- und Zinszahlungen auf die Anleihen bzw. sonstigen Schuldtitel, in die der Fonds als Fondsanlagen investiert, ordnungsgemäß geleistet werden.

Liquiditätsrisiko

Bestimmte Arten von Vermögenswerten oder Wertpapieren, in die ein Fonds anlegt oder die einem Fonds als Sicherheit bereitgestellt werden, können nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen. Dies kann sich auf die Möglichkeiten des Fonds zum Erwerb oder Verkauf solcher Vermögenswerte oder Wertpapiere oder den Preis, zu dem der Fonds diese erwerben oder verkaufen kann, auswirken. Dadurch kann gegebenenfalls auch die Preisermittlung für die Bestandteile des Basiswertes erschwert und somit der Wert des Basiswertes negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen gewähren der Verwaltungsgesellschaft Ermessensfreiheit bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die an einem Transaktionstag zur Zeichnung und für Rücknahmen zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rücknahme verschieben oder anteilsmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmedatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer Verringerung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen.

Anleger sollten des Weiteren zur Kenntnis nehmen, dass Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz und der Rücknahme von Anteilen sowie dem Handel mit Anteilen bestehen können. Diese Beschränkungen können zur Folge haben, dass Anleger die Anteile nicht uneingeschränkt zeichnen, besitzen, handeln und/oder zur Rücknahme einreichen können. Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen können solche Beschränkungen auch durch bestimmte Anforderungen wie z. B. dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, dem Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung und dem Mindestrücknahmebetrag bedingt werden.

Maximaler Rücknahmebetrag

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Anzahl der an einem Transaktionstag (mit Ausnahme des etwaigen Letzten Rückkaufstags) zurückgenommenen Anteile eines Fonds auf 10% des gesamten Nettoinventarwerts dieses Fonds an diesem Transaktionstag zu beschränken und in Zusammenhang mit einer solchen Beschränkung die Anzahl der von einem Anteilsinhaber an diesem Transaktionstag zurückgegebenen Anteile anteilsmäßig zu begrenzen, sodass alle Anteilsinhaber, die an diesem Transaktionstag Anteile des Fonds zurückgeben möchten, denselben Prozentsatz dieser Anteile realisieren können. Beschränkt die Gesellschaft die Anzahl der zurückgenommenen Anteile an diesem Tag auf 10% des Nettoinventarwerts des Fonds, kann ein Anteilsinhaber an einem solchen Transaktionstag gegebenenfalls nicht die gesamte gewünschte Anzahl der Anteile zurückgeben. Anleger sollten diesen Prospekt und den jeweiligen Nachtrag prüfen, um festzustellen, ob und inwieweit diese Bestimmungen Anwendung finden.

Rücknahmeanzeige und Bestätigungen

Sind die Anteile Bestimmungen in Bezug auf die Zusendung einer Rücknahmeanzeige unterworfen, wie im Abschnitt "Handel mit Anteilen – Rücknahme von Anteilen" dieses Prospektes und/oder des jeweiligen Nachtrags aufgeführt, und geht diese Anzeige nach Ablauf der Annahmefrist bei der Verwaltungsstelle ein, so gilt sie erst am unmittelbar darauffolgenden Transaktionstag als ordnungsgemäß zugesandt. Diese Verzögerung kann dazu führen, dass der Rücknahmepreis höher bzw. niedriger ist als der Rücknahmepreis, der im Falle einer fristgerechten Zusendung der Rücknahmeanzeige angefallen wäre. Werden erforderliche Rücknahmedokumente nicht übermittelt, so kann dies zur Folge haben, dass Zahlungen oder Lieferungen aus den Anteilen entfallen bzw. nicht vereinnahmt werden können. Anleger sollten diesen Prospekt und den jeweiligen Nachtrag prüfen, um festzustellen, ob und inwieweit diese Bestimmungen auf die Anteile Anwendung finden.

Marktstörungen, Abwicklungsstörungen und staatliche Intervention

Die Feststellung einer Marktstörung oder einer Abwicklungsstörung im Zusammenhang mit Fondsanlagen oder einem Basiswert (wie gegebenenfalls im Einzelnen im Nachtrag beschrieben) kann sich auf den Wert der Anteile auswirken sowie den Eintritt eines Letzten Rückkaufstags und/oder die Abwicklung in Bezug auf die Fondsanlagen, den Basiswert und/oder die Anteile verzögern.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die folgenden Ausführungen betreffen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilsinhabern und Dienstleistungsanbietern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte und Vertreter) (jeweils ein "**Dienstleistungsanbieter**") in Bezug auf alle oder einzelne Fonds (jeweils eine "**Verbundene Person**" und zusammen die "**Verbundenen Personen**") bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

Jede Verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Fonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Fonds haben. Die Verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen der Gesellschaft, eines oder mehrerer Fonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. So können sie beispielsweise:

- untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Gesellschaft oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Gesellschaft teilnehmen.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel der Gesellschaft können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe (für die Zwecke dieses Prospektes zusammen als "**DB-Konzernangehörige**" bezeichnet) können als Dienstleistungsanbieter fungieren. DB-Konzernangehörige können beispielsweise als Kontrahenten bei den mit der Gesellschaft eingegangenen Derivategeschäften, Wertpapierleihgeschäften oder Kontrakten (für die Zwecke dieses Prospektes der "**Kontrahent**" oder die "**Kontrahenten**") auftreten. In diesem Zusammenhang können DB-Konzernangehörige nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Index-Sponsor, Indexzusammenstellungsstelle und Market Maker auftreten und der Gesellschaft Unterverwahrungsdienste anbieten. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von DB-Konzernangehörigen bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- DB-Konzernangehörige ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren.

- DB-Konzernangehörige sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen von Anteilshabern verpflichtet.
- Die wirtschaftlichen Interessen von DB-Konzernangehörigen können im Widerspruch zu denen der Anteilshaber stehen. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilshabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilshabern offenlegen zu müssen.
- DB-Konzernangehörige handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten.
- DB-Konzernangehörige sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.
- DB-Konzernangehörige können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für die Gesellschaft erfüllt, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Verbundene Unternehmen der Vertriebsstelle ("**Verbundene Unternehmen der Vertriebsstelle**") jeweils Beteiligungen an einem Fonds halten können, die einen erheblichen Betrag oder Anteil des Gesamtanlagebestands in dem jeweiligen Fonds ausmachen können. Anleger sollten berücksichtigen, welche möglichen Folgen diese Beteiligungen von Verbundenen Unternehmen der Vertriebsstelle für sie haben können. So können Verbundene Unternehmen der Vertriebsstelle zum Beispiel wie alle anderen Anteilshaber ihre Anteile an einer Klasse des jeweiligen Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts vollständig oder teilweise zur Rücknahme einreichen, was (a) zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds unter das Mindestfondsvolumen führen könnte, woraufhin der Verwaltungsrat die Schließung des Fonds und die Zwangsrücknahme aller Anteile des Fonds beschließen könnte, oder (b) zu einem Anstieg des proportionalen Anteilsbesitzes der anderen Anteilshaber in dem Fonds führen könnte, der über das nach den für diesen Anteilshaber geltenden Gesetzen oder internen Richtlinien zulässige Maß hinaus geht.

Operatives Geschäft

Das operative Geschäft der Gesellschaft (darunter Verwaltung, Anlageverwaltung und Vertrieb) wird von verschiedenen Dienstleistungsanbietern ausgeführt, von denen einige im Abschnitt "Geschäftsführung der Gesellschaft" beschrieben werden. Die Gesellschaft wendet bei der Auswahl ihrer Dienstleistungsanbieter einen strengen Due Diligence-Prozess an. Dennoch können operative Risiken auftreten, die sich negativ auf das operative Geschäft der Gesellschaft auswirken können. Dies kann sich auf unterschiedliche Weise niederschlagen, beispielsweise in Form von Geschäftsunterbrechungen, einer schlechten Wertentwicklung, Fehlfunktionen oder Ausfällen der Informationssysteme, Verstößen gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschlichem Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder kriminellen Handlungen.

Im Falle der Insolvenz eines Dienstleistungsanbieters könnte es für Anleger zu Verzögerungen (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile) oder anderen Störungen kommen.

Verwahrstelle

Ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft und die der Gesellschaft als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls von Drittverwahrern bzw. Unterverwahrern verwahrt. Hierdurch besteht für die Gesellschaft ein Verwahrisiko. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft im Falle von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handelspraktiken der Verwahrstelle

sowie besagter Dritter in Bezug auf diese Vermögenswerte einem Verlustrisiko ausgesetzt ist. Die Gesellschaft ist zudem im Falle eines Feuers oder anderer Naturkatastrophen dem Risiko eines Verlusts dieser Vermögenswerte ausgesetzt.

Werden sowohl die Vermögenswerte der Gesellschaft als auch die Vermögenswerte, die der Gesellschaft als Sicherheiten bereitgestellt werden, durch die Verwahrstelle oder Drittverwahrer bzw. Unterverwahrer in einem Schwellenland verwahrt, unterliegt die Gesellschaft einem erhöhten Verwahrrisiko. Dieses erhöhte Risiko ist bedingt durch die Tatsache, dass sich Schwellenländer *per definitionem* "im Umbruch" befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich negativ auf die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken.

Cybersicherheit

Die Gesellschaft und ihre Dienstleistungsanbieter sind anfällig für eine Gefährdung der Betriebs- und Informationssicherheit durch Cybersicherheitsvorfälle und diesbezügliche Risiken. Allgemein können Cybervorfälle durch vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse verursacht werden. Von einem Cybersicherheitsangriff spricht man u. a. bei unerlaubtem Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch "Hacking" oder mithilfe von Schadsoftware) mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu stehlen, Daten zu korrumpieren oder Betriebsstörungen zu verursachen, was möglicherweise finanzielle Verluste für einen Fonds und seine Anteilsinhaber nach sich zieht. Cyberangriffe können jedoch auch in einer Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugriff erfordert, etwa in Form von Denial-of-Service-Angriffen auf Webseiten (d. h. Versuche, Webdienste lahmzulegen, sodass diese nicht mehr für die vorgesehenen Nutzer zur Verfügung stehen). Cybersicherheitsvorfälle, die die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder sonstige Dienstleistungsanbieter, wie etwa Finanzintermediäre betreffen, können Unterbrechungen verursachen, den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen und somit möglicherweise finanzielle Verluste für den jeweiligen Fonds und seine Anteilsinhaber zur Folge haben, u. a. indem der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht berechnet werden kann, der Handel in Bezug auf das Portfolio der Gesellschaft nur eingeschränkt möglich ist, Anteilsinhaber keine Transaktionen mit der Gesellschaft durchführen können, es zu Verstößen gegen geltende Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze oder andere Gesetze kommt, Geldbußen und Strafen durch Aufsichtsbehörden verhängt werden, Reputationsschäden entstehen oder Kosten für Erstattungen, anderweitige Entschädigungen oder Abhilfemaßnahmen, Anwaltsgebühren oder Kosten durch weitere Compliance-Vorgaben anfallen. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können mit Cybersicherheitsvorfällen einhergehen, von denen Emittenten von Wertpapieren, in die die Gesellschaft anlegt, Kontrahenten bei den von der Gesellschaft eingegangenen Transaktionen, staatliche Behörden und sonstige Regulierungsbehörden, Betreiber von Börsen- und anderen Finanzmärkten, Banken, Broker, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute und Parteien betroffen sind. Obgleich Informationsrisikomanagementsysteme und Notfallpläne entwickelt wurden, um die Risiken in Bezug auf die Cybersicherheit zu reduzieren, bieten Systeme zur Steuerung von auf die Cybersicherheit bezogenen Risiken bzw. Notfallpläne niemals uneingeschränkten Schutz. So besteht u. a. die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden können bzw. nicht identifiziert wurden. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Gesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein bestimmter Fonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

Risiko wesentlicher Anteilsinhaber

Bestimmte Kontoinhaber können gelegentlich einen wesentlichen Prozentsatz der Anteile eines Fonds besitzen oder beherrschen. Dabei ist der Fonds folgendem Risiko ausgesetzt: Wenn wesentliche Anteilsinhaber einen Teil ihres Anteilsbestands oder ihren gesamten Anteilsbestand am Fonds zurückgeben, oder Fondsanteile in großem Umfang und/oder regelmäßig erwerben, kann dies die Wertentwicklung eines Fonds negativ beeinflussen, falls er gezwungen ist, Wertpapiere des Portfolios zu veräußern oder Geld zu investieren, obwohl der Anlageverwalter dies unter anderen Umständen nicht machen würde. Dieses Risiko ist besonders ausgeprägt, wenn ein Anteilsinhaber einen erheblichen Anteil eines Fonds besitzt. Rücknahmen einer großen Anzahl von Anteilen können die Liquidität eines Fondsportfolios beeinflussen, die Transaktionskosten eines Fonds erhöhen und/oder zur Schließung eines Fonds führen.

Gegenseitige Haftung zwischen Klassen

Zuteilung von Fehlbeträgen unter den Klassen eines Fonds

Das Recht von Gläubigern einer jeden Anteilsklasse zur Partizipation an den Vermögenswerten der Gesellschaft ist auf (etwaige) Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beschränkt. Alle den Fonds bildenden Vermögenswerte stehen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Fonds zur Verfügung, ungeachtet der unterschiedlichen Beträge, die zur Zahlung in Bezug auf die verschiedenen Klassen vorgesehen sind (wie im jeweiligen Nachtrag aufgeführt).

Reichen z. B. (i) bei einer Abwicklung der Gesellschaft oder (ii) zum (etwaigen) Letzten Rückkauftag die von der Gesellschaft aus den jeweiligen Fondsanlagen (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen von dem jeweiligen Fonds zu tragenden Verbindlichkeiten) vereinnahmten Beträge nicht zur vollständigen Zahlung des in Bezug auf alle Anteilsklassen des jeweiligen Fonds zahlbaren Rücknahmebetrags aus, sind alle Anteilsklassen des jeweiligen Fonds gleichrangig und die Erlöse des jeweiligen Fonds werden anteilmäßig an die Anteilsinhaber dieses Fonds zum auf die Anteile jedes Anteilsinhabers eingezahlten Betrag ausgeschüttet. Die entsprechenden Anteilsinhaber haben keine weiteren Rechte auf Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile oder Ansprüche gegenüber anderen Fonds oder Vermögenswerten der Gesellschaft.

Das kann heißen, dass die Gesamrendite (unter Berücksichtigung von bereits gezahlten Ausschüttungen) von Anteilsinhabern, auf deren Anteile vierteljährlich oder häufiger Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile jährlich Ausschüttungen gezahlt werden, und dass die Gesamrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile keine Ausschüttungen gezahlt werden.

In der Praxis tritt die gegenseitige Haftung zwischen Klassen voraussichtlich nur dann ein, wenn die in Bezug auf eine Klasse zu zahlenden Gesamtbeträge die fiktiv dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte des Fonds, d. h. die von der Gesellschaft aus den jeweiligen Fondsanlagen eventuell vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstiger von diesem Fonds zu tragenden Verbindlichkeiten), die zur Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf diese Klasse bestimmt oder anderweitig dieser Klasse zuzuordnen sind, übersteigen. Eine solche Situation könnte z. B. bei einem Zahlungsausfall eines Genehmigten Kontrahenten in Bezug auf die jeweiligen Fondsanlagen oder unter den im vorstehenden Abschnitt "Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Aufwendungen" aufgeführten Umständen eintreten. Unter diesen Umständen können die fiktiv einer anderen Klasse des selben Fonds zugeordneten verbleibenden Vermögenswerte eines Fonds für die Erfüllung dieser Zahlungen herangezogen und dementsprechend nicht zur Zahlung anderer, von dieser Klasse sonst zu zahlender Beträge verwendet werden.

Aufteilung der Verbindlichkeiten auf alle Anteilsinhaber

Die Gesellschaft wird voraussichtlich von Zeit zu Zeit Anteile für verschiedene Fonds ausgeben, die jeweils eine oder mehrere Klassen umfassen. Die Klassen und Fonds stellen keine rechtlich selbständigen Einheiten dar. Die Gesellschaft stellt in ihrer Gesamtheit eine einzige rechtliche Einheit dar, und die Anteile jeder Klasse und jedes Fonds werden von dieser Einheit ausgegeben.

Getrennte Haftung

Jeder Fonds wird als getrenntes Portfolio von Vermögenswerten geführt und hat dementsprechend seine eigenen Verbindlichkeiten zu tragen. Der jeweilige Fonds übernimmt die alleinige Haftung für sämtliche seiner Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

Die Bestimmungen des Companies Act sehen zwar eine getrennte Haftung der Fonds vor, müssen sich jedoch insbesondere in Bezug auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten noch bewähren. Dementsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft nicht doch für Verbindlichkeiten anderer Teilfonds der Gesellschaft haften. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine derartigen bestehenden oder Eventualverbindlichkeiten der Fonds der Gesellschaft bekannt.

Zuteilung von nicht-fondsspezifischen Verbindlichkeiten

Nicht-fondsspezifische Verbindlichkeiten werden anteilmäßig auf alle Fonds (außer auf Unzureichende Fonds) zum auf die Anteile jedes Fonds eingezahlten Betrag verteilt. In jedem Fall verringert die Verteilung dieser Verbindlichkeiten die ansonsten für Anteile des jeweiligen Fonds gezahlte Rendite. Jeder Klasse innerhalb

eines solchen Fonds wird anschließend der Teil der Unerfüllten Verbindlichkeit, die dieser Fonds anteilig zum auf die Anteile jeder Klasse des Fonds eingezahlten Betrag zu tragen hat, zugerechnet.

Vereinbarungen mit begrenztem Rückgriff

Die Gesellschaft versucht, mit anderen Parteien Vereinbarungen mit begrenztem Rückgriffsrecht abzuschließen, sodass Ansprüche gegen die Gesellschaft auf die Vermögenswerte eines oder mehrerer bestimmter Fonds beschränkt sind. Jede der unter "Allgemeine Informationen – Wesentliche Verträge" beschriebenen Vereinbarungen beinhaltet Bestimmungen zu begrenzten Rückgriffsrechten. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden hat die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zugestimmt, Fondsanlagen im Namen der Gesellschaft nur unter Bedingungen einzugehen, die den Rückgriff des jeweiligen Genehmigten Kontrahenten in Bezug auf dessen Ansprüche gegen die Gesellschaft auf die im jeweiligen Fonds enthaltenen oder zwingend enthaltenen Vermögenswerte beschränken. Es kann jedoch keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass andere Vereinbarungen, die die Gesellschaft gegebenenfalls in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder einen bestimmten Fonds eingeht, mit ein begrenztes Rückgriffsrecht vorsehen.

Folgen von Abwicklungsverfahren

Kann die Gesellschaft (gleich aus welchem Grund) ihre Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen bzw. ist sie nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen, können Gläubiger einen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Genehmigter Kontrahenten) berechtigen, Verträge mit der Gesellschaft zu kündigen (einschließlich der Fondsanlagen) und Entschädigung für durch diese vorzeitige Beendigung entstehenden Verluste zu verlangen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann zu einer Auflösung der Gesellschaft und der Veräußerung ihrer Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte aller Fonds) zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen des ernannten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, zur Befriedigung gesetzlich vorrangiger Ansprüche und zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (in dieser Rangfolge) führen, bevor Überschüsse an die Anteilhaber der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Bei Aufnahme eines Verfahrens kann die Gesellschaft u. U. die im Nachtrag für die Klassen oder Fonds vorgesehenen Beträge nicht vollständig zahlen.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds, die die Wertentwicklung eines Basiswertes abbilden sollen

Lizenz für die Nutzung des Basiswertes

Bestimmten Fonds wurde vom jeweiligen Basiswert-Sponsor eine Lizenz dafür gewährt, den jeweiligen Basiswert dazu zu nutzen, einen auf diesem Basiswert basierenden Fonds aufzulegen, sowie bestimmte Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert zu nutzen. Ein Fonds erreicht unter Umständen sein Anlageziel nicht und wird beendet, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Fonds und dem jeweiligen Basiswert-Sponsor gekündigt wird.

Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Basiswert

Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft noch einer ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Beauftragten hat für potenzielle Anleger in die Anteile über das rechtlich vorgeschriebene Maß hinaus Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Basiswert vorgenommen. Weitere Nachforschungen oder Überprüfungen durch oder für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, deren verbundene Unternehmen oder Beauftragte erfolgen ausschließlich zu deren eigenen Zwecken.

Kein Ermessensspielraum der Gesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik, die einen passiven Ansatz verfolgen, werden nicht "aktiv verwaltet". Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio solcher Fonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen wird (oder ihre Beauftragten es nur anpassen dürfen), um eine genaue Abbildung von Zusammensetzung, Duration und Total Return (Gesamtrendite) des jeweiligen Basiswertes zu erreichen. Solche Fonds versuchen nicht, ihren Referenzmarkt zu "schlagen", und gehen nicht in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend können Verluste beim Basiswert einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Fonds nach sich ziehen.

Berechnung und Veröffentlichung des Basiswertes

Es ist nicht auszuschließen, dass der Basiswert zukünftig nicht mehr auf der in dem jeweiligen Nachtrag

beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder erheblich verändert wird. Entsprechende Änderungen werden in einer überarbeiteten Fassung des Nachtrags ausgewiesen. Veränderungen des Basiswertes können sich negativ auf den Wert der Anteile auswirken.

Änderungen in Bezug auf den Basiswert oder Beendigung des Basiswertes

Ein Fonds kann entsprechend den Vorgaben der Central Bank beendet werden, wenn der entsprechende Basiswert nicht mehr verwaltet, zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatz für den Basiswert gibt, dem (nach billigem Ermessen der Gesellschaft) dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel, Berechnungsmethode oder Strategie zugrunde liegt, wie sie zur Berechnung des jeweiligen Basiswertes verwendet wird.

ESG-Risiko

Bestimmte Fonds der Gesellschaft beabsichtigen, einen Basiswert nachzubilden, der Wertpapiere nach bestimmten Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (*Environmental, Social and Governance* - **ESG**) auswählt. Diese Fonds lassen sich durch den Zusatz "ESG" im Fondsnamen erkennen. Die ESG-Standards des Basiswertes begrenzen die Anzahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Basiswert geeignet sind. Aus diesem Grund kann der Basiswert und demzufolge der Fonds eine stärkere Gewichtung in Wertpapieren, Branchensektoren oder Ländern aufweisen, die eine schlechtere Wertentwicklung erzielen als der Markt insgesamt oder als andere Fonds, die bei ihrer Auswahl ESG-Standards berücksichtigen bzw. Fonds, die diese Standards nicht beachten.

Sektorrisiko

Anlagen in die Bestandteile des Referenzindex sind Risiken in Bezug auf bestimmte Sektoren ausgesetzt. Da ein Fonds nur in eine sehr begrenzte Zahl von Sektoren anlegt, spiegelt die Wertentwicklung eines Fonds möglicherweise nicht die Entwicklung der Aktienmärkte auf breiter Basis. Zudem ist ein Fonds aufgrund seines Exposure in Bezug auf eine begrenzte Zahl von Sektoren vermutlich anfälliger für stärkere Kursschwankungen als ein breiter diversifizierter Fonds. Dadurch kann das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage steigen.

Häufigkeit und Kosten der Neugewichtung

Jeder Anleger sollte im Hinblick auf seine Anlagestrategie die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Basiswertes berücksichtigen. Anleger sollten beachten, dass durch eine Neugewichtung die Bestandteilmengewichtungen des jeweiligen Basiswertes angepasst werden können, um sicherzustellen, dass der Markt bzw. die Märkte, der bzw. die widerspiegelt werden soll/sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine solche Neugewichtung kann entweder (i) an festen Terminen erfolgen (soweit relevant wird für eine nähere Beschreibung der Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Basiswertes auf den Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Basiswert" des jeweiligen Nachtrags verwiesen) oder (ii) ad hoc erfolgen, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen. Bei Fonds mit Indirekter Anlagepolitik können sich die Kosten für die Neugewichtung im Stand des Basiswertes und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds widerspiegeln. Solche Neugewichtungskosten werden gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag angegeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können (z. B. Replikationskosten, Neuzusammensetzungskosten, Rollkosten, Handelskosten oder Transaktionskosten). Bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik kann die Neugewichtung eines Basiswertes eine entsprechende Neugewichtung des Fondsportfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten verursachen, die die Gesamtperformance des jeweiligen Fonds schmälern.

Änderungen des Basiswerts

Da sich der betreffende Index-Sponsor in der Regel einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Methode für den Basiswert vorbehält, kann dementsprechend keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Basiswert weiterhin nach den vom Index-Sponsor veröffentlichten Regeln oder Methoden berechnet oder veröffentlicht wird oder dass keine erheblichen Änderungen an dem Basiswert vorgenommen werden. Der betreffende Index-Sponsor kann kurzfristig entsprechende Änderungen vornehmen, und die Gesellschaft ist somit unter Umständen nicht immer in der Lage, die Anleger vor Inkrafttreten einer Änderung davon in Kenntnis zu setzen. Ungeachtet dessen werden Anleger so bald wie möglich auf der im maßgeblichen Nachtrag angegebenen Webseite über solche Änderungen informiert. Änderungen in Bezug auf einen Basiswert, wie die Zusammensetzung und/oder Gewichtung seiner Bestandteilwertpapiere, können erfordern, dass das Anlageportfolio des Fonds gegebenenfalls entsprechend angepasst wird bzw. diesbezüglich entsprechende Neugewichtungen vorgenommen werden, damit es mit dem jeweiligen Basiswert übereinstimmt. Die

Verwaltungsgesellschaft und/oder einer ihrer Beauftragten überwacht diese Veränderungen und veranlasst falls notwendig über mehrere Tage hinweg die erforderlichen Anpassungen an dem Portfolio.

Besondere Risiken bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik

(a) Allgemeines

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Fonds mit Direkter Anlagepolitik können Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Der Einsatz der Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement ist mit bestimmten Risiken verbunden, von denen einige in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken und Instrumente verfolgte Ziel tatsächlich erreicht wird.

Die Gesellschaft kann zwar zur Verringerung ihres Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzials bestimmte Techniken zur gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (*Netting*) sowie in Bezug auf Finanzsicherheiten gemäß den Vorgaben der Central Bank anwenden, die Central Bank verlangt jedoch keine vollständige Absicherung dieses Kontrahentenrisikos durch Sicherheiten; die Fonds können daher einem Netto-Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, und Anleger sollten sich über mögliche daraus resultierende Verluste bei einem Ausfall oder einer Insolvenz des jeweiligen Kontrahenten im Klaren sein.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass (a) bei Nichtrückgabe der von einem Fonds verliehenen Wertpapiere durch den Entleiher das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen in Bezug auf die Sicherheiten, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Sicherheitsemittenten oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert verwertet werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, und dass (b) bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten diese Wiederanlage (i) eine Hebelwirkung mit den entsprechenden Risiken, Verlustrisiken und Schwankungen auslösen kann, (ii) Exposures zur Folge haben kann, die im Widerspruch zu den Zielen des jeweiligen Fonds stehen, oder (iii) einen unter dem zurückzugebenden Sicherheitsbetrag liegenden Ertrag erzielen kann, und dass (c) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit des jeweiligen Fonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

Im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften und Veräußerungen mit Rückkaufsrecht, bei denen ein Fonds als Käufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, von dem die Wertpapiere erworben wurden, (a) das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung dieser Wertpapiere, einer negativen Marktwertentwicklung, einer schlechteren Bonitätsbewertung der Emittenten dieser Wertpapiere oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, der Wert der erworbenen Wertpapiere letztlich unter dem ursprünglich bezahlten Kaufpreis liegen kann, und (b) (i) die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt von Barmitteln bei Fälligkeit die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, zur Tätigung von Wertpapierkäufen oder, allgemeiner gesagt, zur Wiederanlage von Mitteln einschränken können.

Im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und Veräußerungen mit Rückkaufsrecht, bei denen ein Fonds als Verkäufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, an den die Wertpapiere verkauft wurden, (a) das Risiko besteht, dass aufgrund einer besseren Marktbewertung dieser Wertpapiere oder einer höheren Bonitätsbewertung ihres Emittenten, der Wert der an den Kontrahenten verkauften Wertpapiere letztlich über dem ursprünglich erhaltenen Verkaufspreis liegen kann, und (b) (i) die Bindung von Anlagepositionen in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt der veräußerten Wertpapiere bei Fälligkeit die Fähigkeit des Fonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

(b) Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz

Da das Anlageziel bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik und einem passiven Ansatz darin besteht, Anlegern eine an einen Basiswert gekoppelte Rendite zu bieten, sollten sich Anleger in solche Fonds der vorstehend unter der Überschrift "**III. Besondere Risiken in Bezug auf Fonds, die die Wertentwicklung eines Basiswertes abbilden sollen**" erläuterten Risikofaktoren bewusst sein und diese verstehen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und verstehen, dass bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik und einem passiven Ansatz der Wert und die Wertentwicklung der Anteile vom Wert und von der Wertentwicklung des Basiswertes abweichen können. Basiswerte können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Fonds, deren Ziel in der Nachbildung solcher Basiswerte besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Die folgende Auflistung der Hauptfaktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik möglich ist die Wertentwicklung des Basiswertes abzubilden, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- die Tatsache, dass die Zusammensetzung des Portfolios eines Fonds von Zeit zu Zeit von der Zusammensetzung des Basiswertes abweichen kann, insbesondere wenn der jeweilige Fonds nicht alle Bestandteile des Basiswertes halten und/oder handeln kann;
- rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und/oder anlagebezogene Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die zwar die Gesellschaft, unter Umständen jedoch nicht den Basiswert betreffen;
- wechsellkursbezogene Faktoren, wenn der Basiswert oder die Basiswertpapiere auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung oder die Währung einer Anteilsklasse. Ein Fonds kann zur Reduzierung bestimmter Marktrisiken wie Zins- oder Währungsrisiken in Bezug auf den Basiswert Risikominderungs- und Absicherungstechniken einsetzen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit der Wiederanlage von Erträgen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Neugewichtung des Portfolios des Fonds;
- Transaktionskosten und sonstige von dem Fonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- bei einem "Short-" oder "Inverse-"Basiswert, alle mit der Leihe von Bestandteilen des Basiswertes zur Nachbildung der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswertes verbundenen Kosten;
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Fonds gehaltener Barmittel oder barmittelnaher Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnaher Positionen, die über den für eine Nachbildung des Basiswertes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als "Cash Drag" bezeichnet).

Anleger sollten ferner beachten, dass außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik und dem Basiswert führen können. Zudem kann in Bezug auf die Neuzusammensetzung des Basiswertes und der Anlagen des Fonds eine Verzögerung auftreten. Aufgrund verschiedener Faktoren kann die Neuzusammensetzung des Portfolios bei einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik mehr Zeit in Anspruch nehmen, was erhebliche Auswirkungen auf die Abbildungsgenauigkeit des Fonds haben kann.

(c) Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz

Der Erfolg der jeweiligen Anlagestrategie hängt von der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Beauftragten ab, Marktdaten richtig zu interpretieren und Marktbewegungen vorherzusehen. Faktoren, die die zeitgerechte Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen erschweren, wie z. B. eine erheblich verringerte Liquidität an einem bestimmten Markt oder bei einer bestimmten Anlage, können sich ebenfalls nachteilig auf die Rentabilität auswirken.

Die Anlageaktivitäten eines Fonds hängen von der Erfahrung und den Kenntnissen des Teams der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Beauftragten ab. Werden die Dienstleistungen durch einzelne dieser oder alle diese Personen nicht mehr erbracht oder wird die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung und/oder die Vereinbarungen mit ihren Beauftragten beendet, kann sich dies negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Besondere Risiken bei Fonds mit Indirekter Anlagepolitik

Basiswert

Da das Anlageziel bei Fonds mit Indirekter Anlagepolitik darin besteht, Anlegern eine an einen Basiswert gekoppelte Rendite zu bieten, sollten sich Anleger in solche Fonds der vorstehend unter der Überschrift "**III. Besondere Risiken in Bezug auf Fonds, die die Wertentwicklung eines Basiswertes abbilden sollen**" erläuterten Risikofaktoren bewusst sein und diese verstehen.

Einsatz von Derivaten

Da Fonds mit Indirekter Anlagepolitik derivative Techniken einsetzen, um den Wert der Anteile an die Wertentwicklung des Basiswertes zu koppeln, sollten sich Anleger in Fonds mit Indirekter Anlagepolitik über die im nachstehenden Abschnitt "**Einsatz von Derivaten**" beschriebenen Risikofaktoren im Klaren sein und diese verstehen.

Abbildung des Basiswertes durch einen Fonds mit Indirekter Anlagepolitik

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und verstehen, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem Wert und der Wertentwicklung des Basiswertes abweichen können. Basiswerte können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Fonds, deren Ziel in der Nachbildung solcher Basiswerte besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Die folgende Auflistung von Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Fonds mit Indirekter Anlagepolitik möglich ist die Wertentwicklung des Basiswertes abzubilden, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Transaktionskosten und sonstige von dem Fonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- der Fonds trägt unter Umständen die mit den Investierten Anlagen verbundenen Risiken;
- rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und/oder anlagebezogene Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die die Gesellschaft betreffen;
- der Fonds kann Risikominderungstechniken einsetzen;
- wechsellkursbezogene Faktoren, wenn der Basiswert oder die Basiswertpapiere auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung oder die Währung einer Anteilsklasse;
- zeitliche Abweichungen zwischen der erwarteten Laufzeit des Fonds und dem Fälligkeitstermin der jeweiligen OTC-Swap-Transaktion(en) und anderer Derivategeschäfte und/oder Instrumente. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Bedingungen der neu eingegangenen Derivategeschäfte mit denen der zuvor eingegangenen vergleichbar sind; und/oder
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Fonds gehaltener Barmittel oder barmittelnahe Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnahe Positionen, die über den für eine Nachbildung des Basiswertes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als "Cash Drag" bezeichnet).

Einsatz von Derivaten

Der umsichtige Einsatz von Derivaten kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar größer sein können. Mit dem Einsatz von Derivaten können Transaktionskosten verbunden sein. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von Derivaten betreffen und über die sich Anleger vor einer Anlage in Anteile eines Fonds im Klaren sein sollten.

Futures

Positionen in Futures-Kontrakten (Futures Contracts) können nur an einer Börse glattgestellt werden, die über einen Sekundärmarkt für solche Futures verfügt. Es ist jedoch nicht sicher, dass für einen bestimmten Futures-Kontrakt zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt existiert. Daher besteht die Möglichkeit, dass eine Futures-Position nicht geschlossen werden kann. Im Falle ungünstiger Preisbewegungen müsste ein Fonds weiterhin täglich Barzahlungen leisten, um die erforderliche Marge zu erhalten. In solchen Fällen wäre ein Fonds, sofern er nicht über ausreichende Barmittel verfügt, unter Umständen gezwungen, Wertpapiere aus dem Portfolio zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu veräußern, um die täglichen Margenanforderungen zu erfüllen. Zudem muss ein Fonds unter Umständen die den von ihm gehaltenen Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Instrumente ausliefern. Ist es nicht möglich, Options- und Futures-Positionen zu schließen, könnte sich dies zudem negativ auf die Möglichkeiten einer effektiven Absicherung des Fonds auswirken. Aufgrund der geringen zu leistenden Einschusszahlungen und der extrem starken Hebelwirkung in Zusammenhang mit der Preisstellung von Futures kann das Verlustrisiko in Verbindung mit dem Handel von Futures-Kontrakten bei einigen Strategien erheblich sein. Daher kann schon eine relativ geringfügige Preisveränderung eines Futures-Kontrakts zu plötzlichen und erheblichen Verlusten (sowie Gewinnen) für den Anleger führen. Aus diesem Grund kann der Kauf oder Verkauf eines Futures-Kontrakts zu Verlusten führen, die die in den Kontrakt angelegte Summe übersteigen. Außerdem ist der jeweilige Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder einer ihrer Beauftragten künftige Trends an den Aktienmärkten falsch vorhersieht. Wenn die Laufzeiten der den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Wertpapiere von den

Laufzeiten der abzusichernden Wertpapiere eines Fonds abweichen, ist der Einsatz von Futures-Transaktionen durch einen Fonds mit dem Risiko einer unvollkommenen oder fehlenden Korrelation verbunden. Ferner ist es möglich, dass ein Fonds sowohl Verluste aus Futures-Kontrakten als auch einen Wertverlust bei seinen anderen Wertpapieren verzeichnet. Darüber hinaus besteht im Falle einer Insolvenz eines Brokers, bei dem der Fonds eine offene Position in einem Futures-Kontrakt oder einer darauf bezogenen Option hält, das Risiko eines Verlusts von Einschusszahlungen. Abschließend ist zu berücksichtigen, dass Futurespositionen unter Umständen nur schwer veräußerbar sind, da bestimmte Warenbörsen tägliche Schwankungen bei bestimmten Future-Kontraktpreisen durch Regulierungen beschränken, die als tägliche Preisschwankungsobergrenze oder tägliche Obergrenze bezeichnet werden. Im Rahmen solcher täglichen Obergrenzen können während eines bestimmten Handelstages keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese Obergrenzen überschreiten. Sobald der Preis eines Kontrakts für bestimmte Termingeschäfte auf einen Betrag in Höhe der Preisobergrenze steigt bzw. sinkt, können Terminpositionen weder eröffnet noch veräußert werden, falls Händler nicht bereit sind, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Obergrenze zu tätigen. Dies könnte einen Fonds daran hindern, ungünstige Positionen zu veräußern.

Forwards

Terminkontrakte (*Forward Contracts*) und darauf bezogene Optionen werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Durch Marktliquidität oder -störungen können einem Fonds erhebliche Verluste entstehen.

Optionen

Da die Prämien, die ein Fonds im Zusammenhang mit Optionen zahlt oder erhält, verglichen mit dem Marktwert der Anlage, die den Optionen zugrunde liegt, verhältnismäßig gering sind, könnte der Handel mit Optionen häufigere und stärkere Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds verursachen, als ohne Nutzung von Optionen auftreten würden. Es kann nicht garantiert werden, dass es einem Fonds möglich sein wird, Positionen zu einem gewünschten Zeitpunkt glattzustellen. Wenn ein Fonds eine Position nicht glattstellen kann, ist es unter Umständen erforderlich, dass der Fonds Vermögenswerte weiterhin halten muss, die er ansonsten veräußert hätte, wodurch er weiterhin einem Marktrisiko in Bezug auf diese Vermögenswerte ausgesetzt wäre und unter Umständen höhere Transaktionskosten, u. a. Maklerprovisionen, anfallen. Zudem unterwerfen Optionen, die nicht an einer Börse gehandelt werden, einen Fonds Risiken in Bezug auf seinen Kontrahenten, wie beispielsweise einer Insolvenz des Kontrahenten oder dessen Weigerung, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Swaps

Zahlungen im Rahmen eines Swap-Kontrakts können bei Abschluss des Kontrakts oder in regelmäßigen Intervallen während der Laufzeit des Kontrakts erfolgen. Im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten im Rahmen eines Swap-Kontrakts kann der Fonds lediglich Ansprüche aus den der Transaktion zugrunde liegenden Vereinbarungen geltend machen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Kontrahenten im Rahmen eines Swap-Kontrakts in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen gemäß dem Swap-Kontrakt nachzukommen oder dass es dem Fonds bei Eintritt eines Ausfallereignisses gelingen wird, seine vertraglichen Ansprüche durchzusetzen. Der Fonds geht daher das Risiko ein, dass er Zahlungen, die ihm gemäß Swap-Kontrakten zustehen, erst verspätet oder gar nicht erhält. Da Swap-Kontrakte individuell ausgehandelt werden und üblicherweise nicht übertragbar sind, kann es dem Fonds außerdem unter bestimmten Umständen unmöglich sein, seine Verpflichtungen im Rahmen des Swap-Kontrakts glattstellen kann. In diesem Fall kann der Fonds unter Umständen einen weiteren Swap-Kontrakt mit einem anderen Kontrahenten aushandeln, um das Risiko im Zusammenhang mit dem ersten Swap-Kontrakt auszugleichen. Gelingt es einem Fonds nicht, einen solchen ausgleichenden Swap-Kontrakt auszuhandeln, könnte er hingegen anhaltenden nachteiligen Entwicklungen ausgesetzt sein, selbst wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten festgestellt haben, dass eine Glattstellung oder ein Ausgleich des ersten Swap-Kontrakts sinnvoll wäre. Swap-Kontrakte sind mit anderen Anlagetechniken verbunden als Geschäfte mit gewöhnlichen Portfolio-Wertpapieren und bergen andere, potenziell höhere Risiken. Falls sich die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Beauftragten in Bezug auf Marktwerte oder Zinssätze als falsch erweisen, würde das Anlageergebnis eines Fonds schlechter ausfallen, als dies ohne Einsatz dieser Portfoliomanagementtechnik der Fall gewesen wäre.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps (**CDS**) bieten ein gewisses Maß an Schutz gegen den Ausfall von Schuldtitelemittenten. Der Einsatz von CDS durch einen Fonds bietet keine Gewähr, dass dieser Einsatz sich als effektiv erweist oder zu dem gewünschten Ergebnis führt. Der Käufer eines CDS-Kontrakts ist verpflichtet, während der Laufzeit des Kontrakts in regelmäßigen Intervallen Zahlungen an den Verkäufer zu leisten, sofern es nicht zu einem Ausfall in Bezug auf einen der zugrunde liegenden Referenzwerte kommt. Bei Eintritt eines Kreditereignisses muss der Verkäufer an den Käufer den vollen Nennwert des Referenzwerts zahlen, der nur einen geringen oder gar keinen Wert haben kann. Wenn der Fonds als Käufer auftritt und kein Kreditereignis eintritt, sind die Verluste des Fonds auf den regelmäßigen Zahlungsstrom während der Laufzeit des Kontrakts begrenzt. Als Verkäufer erhält der Fonds während der Laufzeit des Kontrakts einen festgelegten Ertrag, sofern kein Kreditereignis eintritt. Falls ein Kreditereignis eintritt, muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nennwert der Referenzverbindlichkeit zahlen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass CDS-Kontrahenten in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen gemäß Swap-Kontrakten nachzukommen oder dass es dem Fonds im Falle eines Ausfallereignisses gelingen wird, seine vertraglichen Ansprüche durchzusetzen. Der Fonds geht daher das Risiko ein, dass er Zahlungen, die ihm gemäß CDS-Kontrakten zustehen, verspätet oder gar nicht erhält. Als Käufer eines CDS ist der Fonds bei Eintritt eines Kreditereignisses dem Risiko eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten ausgesetzt. Als Verkäufer eines CDS ist der Fonds dem Risiko einer Nichtzahlung der über die Laufzeit des Kontrakts zu leistenden regelmäßigen Zahlungen sowie bei Eintritt eines Kreditereignisses des Verlusts des vollen Nennwerts der Referenzverbindlichkeit ausgesetzt.

Differenzgeschäfte (CFD)

Futures- und Optionskontrakte können ebenso als Differenzgeschäfte bezeichnet werden, bzw. Differenzgeschäfte (Contracts for Difference, **CFD**) beinhalten. Dabei kann es sich um Optionen und Futures auf einen Index sowie um Währungs- und Zinsswaps handeln. Im Gegensatz zu anderen Futures und Optionen können diese Kontrakte jedoch nur bar glattgestellt werden. Eine Anlage in CFD ist mit denselben Risiken verbunden, wie eine Anlage in Futures oder Optionen. CFD-Transaktionen können zudem Eventualverbindlichkeiten beinhalten, und Anleger sollten sich der diesbezüglichen Folgen, wie nachstehend erläutert, bewusst sein.

Marktrisiken

Dieses Risiko ist allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Derivats auf eine Art und Weise ändern, die sich u. U. nachteilig auf die Interessen eines Fonds auswirkt.

Kontrolle und Überwachung

Bei Derivaten handelt es sich um hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz von derivativen Techniken setzt nicht nur die Kenntnis des Basiswertes, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzen der Einsatz und die Komplexität von Derivaten voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte bestehen, die Risiken eines Derivats für einen Fonds eingeschätzt und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen zutreffend prognostiziert werden können.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivatetransaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs u. U. nicht möglich.

Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft kann für einen Fonds Geschäfte an OTC-("Over-the-Counter")-Märkten tätigen, wodurch der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit ausgesetzt ist, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. So kann die Gesellschaft für den Fonds beispielsweise Pensions-, Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko ausgesetzt ist, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen

Kontrakt nicht erfüllt oder insolvent wird. Bei einem solchen Ausfall des Swap-Kontrahenten haben die Fonds jedoch verschiedene vertragliche Ansprüche aus dem jeweiligen Kontrakt. Anleger sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass solche Ansprüche unter dem Vorbehalt insolvenzrechtlicher Bestimmungen stehen können, was die Gläubigerposition eines Fonds beeinträchtigen könnte. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten kann es zu Verzögerungen bei der Glättstellung von Positionen und zu erheblichen Verlusten kommen, die unter anderem daraus folgen können, dass die Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Ansprüche geltend zu machen, an Wert verliert, die Gesellschaft während dieses Zeitraums Gewinne im Zusammenhang mit der Anlage nicht realisieren kann oder der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche Gebühren und Kosten entstehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die vorstehend genannten Geschäfte und derivativen Techniken nachträglich beendet werden, beispielsweise bedingt durch Insolvenz, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge geltenden Vorschriften. Das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial, dem jeder Fonds in Bezug auf einen einzelnen Kontrahenten ausgesetzt sein kann, ausgedrückt als Prozentsatz (das "**Prozentuale Exposure**") (i) wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds errechnet, (ii) kann bestimmte Risikominderungstechniken (wie die Stellung von Sicherheiten) berücksichtigen und (iii) darf je nach Status des Kontrahenten maximal 5% oder 10% betragen, jeweils im Einklang mit den Vorschriften (nähere Informationen zum maximalen Prozentualen Exposure sind dem Unterabschnitt 2.3 des Abschnitts "**Anlagegrenzen**" im Kapitel "**Anlagebeschränkungen**" und nähere Informationen zu den Sicherheitenvereinbarungen dem Abschnitt "**Sicherheitenvereinbarungen**" und dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen). Nichtsdestotrotz sollten sich Anleger bewusst sein, dass der tatsächlich erlittene Verlust infolge eines Ausfalls des Kontrahenten den Betrag aus der Multiplikation des Prozentualen Exposure mit dem Nettoinventarwert übersteigen kann, selbst wenn entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung des Prozentualen Exposure auf null getroffen wurden. Zur Erläuterung: Es besteht das Risiko, dass der erzielte Wert aus der Verwertung der Sicherheiten, die ein Fonds erhalten hat, letztendlich geringer ist als der Wert derselben Sicherheiten, der als Komponente für die Berechnung des Prozentualen Exposure herangezogen wurde, sei es infolge einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheiten oder infolge von Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Folglich sollten sich potenzielle Anleger im Vorfeld über das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Kontrahenten informieren und dieses abwägen.

Sonstige Risiken

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren, dass zwischen Derivaten und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Häufig sind nur wenige Marktakteure in der Lage, eine Bewertung vorzunehmen, und diese treten in der zu bewertenden Transaktion oft als Kontrahenten auf. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten bzw. einen Wertverlust für einen Fonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Maße nach. Somit ist der Einsatz von derivativen Techniken durch einen Fonds u. U. nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen.

Da die meisten derivativen Instrumente, in die Fonds mit Indirekter Anlagepolitik investieren können, nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wird als Wert für diese Anlagen üblicherweise der für jedes Instrument in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsgrundsätzen ermittelte Wert zugrunde gelegt. Diesen Grundsätzen zufolge fragt der Verwaltungsrat täglich die aktuellste Bewertung der derivativen Instrumente bei dem jeweiligen Swap-Kontrahenten ab und überprüft diese Bewertung wöchentlich mit einer sachkundigen (von dem Kontrahenten unabhängigen) Person. Der Verwaltungsrat führt diese Verfahren nach Treu und Glauben sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber durch. Der Verwaltungsrat wendet diese Bewertungsgrundsätze einheitlich an, und diese Bewertungsgrundsätze sind durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft nachprüfbar. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Entscheidung zur Verwendung eines indikativen Geld-, Brief- oder Mittelkurses für die derivativen Finanzinstrumente sowohl den Nettoinventarwert des Fonds als auch den Preis, zu dem Anleger die Anteile erwerben oder zurückgeben können, beeinflusst und auf beide erhebliche Auswirkungen haben kann. Weitere Informationen zu den Bewertungsverfahren des Fonds sind dem Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten" zu entnehmen.

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten für ETFs

Ein Swap-Kontrahent kann in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen.

Entsprechend der zwischen dem Fonds und dem jeweiligen Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion erhält der Fonds die Wertentwicklung des Index, die um bestimmte Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit: (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Index durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Index, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Index entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Index erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Index erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Index durchgeführten Transaktionen, oder (vi) sonstige Transaktionskosten oder -gebühren die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion entstehen, bereinigt sein kann.

Zu sonstigen Kosten können u. a. Kosten, Steuern oder sonstige Gebühren in Verbindung mit dem Kauf, dem Verkauf, der Verwahrung, dem Bestand oder sonstigen Transaktionen in Bezug auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder OTC-Swap-Transaktionen und/oder Sicherheiten zählen. Diese Indexnachbildungskosten können die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen. Anleger sollten daher beachten, dass (x) der Nettoinventarwert des Fonds von solchen Anpassungen der Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) beeinträchtigt werden kann, (y) die potenzielle Beeinträchtigung der Wertentwicklung des Fonds, die Anleger infolge solcher Anpassungen unter Umständen zu tragen haben, vom Zeitpunkt der Investition und/oder Desinvestition des Anlegers in den bzw. aus dem Fonds abhängen kann, und (z) das Ausmaß dieser potenziellen Beeinträchtigung der Wertentwicklung des Fonds infolge des möglichen rückwirkenden Effekts solcher Kosten, einschließlich solcher aus Steueränderungen in bestimmten Rechtsordnungen, gegebenenfalls nicht dem Gewinn oder Verlust aus der Beteiligung eines Anlegers an dem Fonds entspricht.

Kosten in Zusammenhang mit Barsicherheiten: Das Stellen oder Empfangen von Barsicherheiten kann aufgrund der Differenz zwischen für die Barsicherheiten geltenden Bankgebühren und Zinssätzen mit Zusatzkosten für den Fonds verbunden sein.

Einsatz von Derivaten durch Fonds mit Direkter Anlagepolitik

Ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik darf vorbehaltlich der von der Central Bank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements auch in FDI anlegen. Ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik kann auf den jeweiligen Referenzindex oder Bestandteile dieses Referenzindex bezogene FDI einsetzen, die auch solche FDI umfassen können, die voraussichtlich ein dem jeweiligen Referenzindex, einem Bestandteil des jeweiligen Referenzindex oder einer Untergruppe von Bestandteilen des jeweiligen Referenzindex vergleichbares Risiko- und Renditeprofil haben. Zu den von einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik gegebenenfalls eingesetzten FDI gehören Futures, Optionen, Swaps, Differenzgeschäfte (*Contracts of Difference*) (**CFD**), Credit Default Swaps (**CDS**) und Forwards. Futures, Optionen, Swaps, CDS, Forwards und CFD können von einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingesetzt werden, um den Anlagegrad durch Barbeiträge (wie zur Anlage vorgesehene Zeichnungserlöse oder andere Liquiditätsreserven des Fonds mit Direkter Anlagepolitik) zu erhöhen und so eine Reduzierung des Tracking Error zu erreichen. Devisen-Forwards und Forward-Kontrakte ohne Lieferung des Basiswertes (*Non-Deliverable Forwards*; **NDF**) können beispielsweise zur Absicherung gegen Währungsrisiken verwendet werden. Ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik kann CFD und Futures als Alternative zu einer direkten Anlage in die Bestandteile des Referenzindex einsetzen, um die mit FDI verbundenen Kosten- oder Liquiditätsvorteile zu nutzen, die unter bestimmten Umständen gegenüber einer direkten Anlage in die Bestandteile des jeweiligen Referenzindex bestehen können. Ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik kann zudem beispielsweise Depositary Receipts, Zertifikate, ETFs, Organismen für Gemeinsame Anlagen oder Beteiligungsscheine (*Participatory Notes*; **P-Notes**) nutzen, um ein Exposure in Bezug auf Wertpapiere aufzubauen statt einem Index zugrundeliegende Wertpapiere zu verwenden, wenn diese aufgrund von lokalen oder Anteilsbeschränkungen nicht direkt gehalten werden können oder diese Vorgehensweise anderweitig für den jeweiligen Fonds mit Direkter Anlagepolitik von Vorteil ist. Der Fonds mit Direkter Anlagepolitik kann zudem Geldmarktinstrumente (*Money Market Instruments*; **MMI**) als Alternative zu Barmitteln halten.

Zusätzliche Risiken in Verbindung mit bestimmten Arten von Anlagen, in die ein Fonds direkt oder indirekt über einen Basiswert anlegt

Bei bestimmten Arten von Anlagen, in die ein Fonds direkt oder indirekt (als Bestandteil eines Basiswertes) anlegen kann, bestehen besondere Risikofaktoren. Das Ausmaß dieses Risikos aufgrund dieser Faktoren hängt von der Art und Weise ab, in der der Basiswert an diese Vermögenswerte gebunden ist.

Aktien

Der Wert einer Aktienanlage ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Marktbedingungen und die Wirtschaftslage, die Branche, die geografische Region sowie politische Ereignisse gehören.

Anleihen und andere Schuldtitel

So bergen Anleihen und andere Schuldtitel (u. a. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und von anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen) ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten und ist dieser nicht in der Lage oder nicht willens, seine Verpflichtungen zu erfüllen, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken.

Futures und Optionen

Bei Futures, Optionen oder anderen Derivatekontrakten bestehen besondere Risikofaktoren. In Abhängigkeit von den Basiswerten, den Referenzsätzen oder anderen Derivaten, auf die diese bezogen sind, sowie in Abhängigkeit von der Liquidität des jeweiligen Kontrakts sind die Preise solcher Instrumente unter Umständen sehr volatil, was Risiken impliziert.

CTA Deposits

CTA Deposits sind Sicherheitsleistungskonten bei einer Bank, die von einem bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission oder einer anderen entsprechenden Aufsichtsbehörde registrierten Commodity Trading Adviser zu Bedingungen geführt werden, die es dem Commodity Trading Adviser erlauben, auf "Margin" (unter Sicherheitsleistung) (mit Hebel) in verschiedenen liquiden Finanzinstrumenten wie börsennotierten und nicht börsennotierten Futures, Forwards und Optionen, die auf verschiedene Anlageklassen, so unter anderem Zinssätze, festverzinsliche Wertpapiere, Waren, Währungen und Aktien bezogen sind, zu handeln (sowie direkt in einer Reihe solcher Anlageklassen zu handeln). Die mit der Direktanlage oder einer indirekten Anlage in CTA Deposits verbundenen Risiken entstehen daher in dem komplexen Zusammenspiel der mit der Anlageklasse des Basiswertes, dem zum Einsatz kommenden Derivat oder sonstigen Finanzinstrument verbundenen Risiken sowie der Stärke des Hebels.

Immobilien

Zu den Risiken in Zusammenhang mit einer direkten oder indirekten Anlage in Immobilien zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, demografische Entwicklungen sowie Schwankungen bei Mieteinkünften und Zinssteigerungen. Im Regelfall wird ein Anstieg der Zinssätze auch zu einer Erhöhung der Finanzierungskosten führen, was wiederum unmittelbar oder mittelbar den Wert der Immobilien und daher auch des Fonds verringern kann.

Waren

Anleger sollten beachten, dass Waren und Futures im Allgemeinen volatil und nicht für jeden Anleger geeignet sind. Die Preise für Waren ändern sich gelegentlich schnell und erheblich und sind u. a. von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Kriegen, terroristischen Handlungen, Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse, Handelsaktivitäten in Bezug auf Waren und entsprechende Kontrakte, und verschiedenen makroökonomischen Faktoren, wie beispielsweise einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Wetterbedingungen und anderen Naturphänomenen, agrarwirtschaftlichen, handelspolitischen, steuerlichen, monetären und währungspolitischen Beschränkungen sowie der Politik verschiedener Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention auf bestimmten Märkten) und anderen unvorhersehbaren Ereignissen, abhängig. Warenpreise und Warenindexstände weisen erhebliche Volatilität auf, die die von Aktienportfolios oft übersteigt. Zudem sind Warenmärkte in der Regel weniger liquide als die Märkte für zins- oder devisa-bezogene Produkte. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass diese Faktoren keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Ware oder eines Warenindex haben werden.

Vermögenswerte in Emerging Markets

Eine Anlage in Vermögenswerten der Emerging Markets unterliegt in der Regel höheren Risiken (einschließlich

von möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken), als eine Anlage in Vermögenswerte der Märkte in Industrieländern.

Emerging Markets sind Märkte, die sich *per definitionem* "im Umbruch" befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen des Anlegers auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse, die Preise der Wertpapiere oder andere Vermögenswerte von Emerging Markets haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Emerging Markets sind oft in höchstem Maße volatil. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Politiken. Darüber hinaus können Regierungen unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere bezüglich Devisen und Anleihen. Solche Interventionen zielen häufig auf eine direkte Preisbeeinflussung ab und können, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führen, dass alle diese Märkte gemeinsame Entwicklungstendenzen aufweisen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen.

Emerging Markets-Anlagen umfassen in der Regel Vermögenswerte von Emittenten mit niedrigem Rating, bei denen eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit als bei Schuldtiteln staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten außerhalb von Emerging Markets besteht. Im Falle von finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Emittenten von Emerging Markets-Anlagen kann sich dies auf den Wert der Emerging Markets-Anlagen dieses Emittenten (der null betragen kann) und jegliche für diese Anlagen entrichteten Beträge (deren Wert null betragen kann) auswirken. Dies kann wiederum den Wert von Emerging Markets-Anlagen beeinträchtigen.

In Emerging Markets befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Emerging Markets-Ländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus.

Emerging Markets-Anlagen können unter Umständen nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen. Dies erschwert die Preisfestsetzung für Emerging Markets-Anlagen und kann den Wert von Emerging Markets-Anlagen beeinträchtigen. Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte von Emerging Markets in Zeiten globaler wirtschaftlicher Abschwächung mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringeres Risiko bergen, im Zuge einer "Flucht in Qualitätswerte" verkauft werden und dass sich deren Wert dementsprechend verringern kann.

Offizielle, von Behörden in Emerging Markets veröffentlichte Daten sind oft weniger vollständig und zuverlässig als Daten von Industriestaaten. Da offizielle Statistiken zudem auf anderen Grundlagen erstellt werden als in Industriestaaten, sind die Erstellung zuverlässiger Vergleichswerte und das Ziehen zutreffender Schlussfolgerungen aus solchen Statistiken unter Umständen nur eingeschränkt möglich.

Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen

Zu den Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen gehören insbesondere Asset Backed Securities und Portfolio-Credit-linked-Notes.

Asset Backed Securities sind Wertpapiere, die in erster Linie durch Zahlungsströme eines Pools von Forderungen (gegenwärtige und künftige) oder anderen festen oder revolvingenden zugrunde liegenden Vermögenswerten bedient oder besichert werden. Diese Basiswerte können insbesondere auch Wohnbauhypotheken und gewerbliche Hypotheken, Mietverhältnisse, Forderungen aus dem Kreditkartengeschäft sowie Konsumenten- und Unternehmenskredite beinhalten. Asset Backed Securities können unterschiedliche Strukturen aufweisen, zu denen auch die sog. "true sale" Struktur, bei der die zugrunde liegenden Wertpapiere auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, welche wiederum die Asset Backed Securities begibt, und die "synthetische" Struktur gehört, bei der nicht die Vermögenswerte, sondern nur die mit ihnen verbundenen Kreditrisiken durch den Einsatz von Derivaten auf eine Zweckgesellschaft

übertragen werden, welche die Asset Backed Securities begibt.

Portfolio-Credit-linked-Notes sind Wertpapiere, bezüglich derer die Zahlung von Kapital und Zinsen mittelbar oder unmittelbar an ein oder mehrere verwaltete oder unverwaltete Portfolios von Referenzzweckgesellschaften und/oder -vermögenswerten gebunden ist ("**Referenzkredite**"). Bei Eintritt eines sog. "Credit-Related Trigger Event" ("**Credit Event**") bezüglich eines Referenzkredits (wie z. B. Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit) wird ein Verlustbetrag errechnet (der beispielsweise dem Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Restwert eines Vermögenswertes entsprechen kann).

Asset Backed Securities und Portfolio-Credit-linked-Notes werden gewöhnlich in unterschiedlichen Tranchen ausgegeben. Sämtliche Verluste, die in Bezug auf die Basiswerte realisiert oder in Bezug auf die Referenzkredite berechnet werden, werden zunächst den Wertpapieren der rangniedrigsten Tranche zugeteilt bis der Kapitalbetrag dieser Wertpapiere auf null reduziert ist; danach werden sie dem Kapitalbetrag der nächst höheren Tranche zugerechnet und so weiter.

Dementsprechend kann im Falle, dass (a) keine Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Asset Backed Securities erfolgen und/oder (b) eines der beschriebenen Credit Events bezüglich der Portfolio-Credit-linked-Notes in Bezug auf einen oder mehrere zugrunde liegende Vermögenswerte oder Referenzkredite eintritt, der Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken könnte) und die Beträge, die auf diese Wertpapiere bezahlt werden (die ebenfalls auf null sinken können) beeinflusst werden. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken. Zusätzlich kann zeitweise der Wert der Wertpapiere mit strukturierter Finanzierung und folglich auch der Nettoinventarwert je Anteil durch makroökonomische Faktoren nachteilig beeinflusst werden, wie beispielsweise durch ungünstige Veränderungen in der Branche, zu der der zugrunde liegende Vermögenswert oder der Referenzkredit gehört (einschließlich des Industrie-, Dienstleistungs- und Immobiliensektors), infolge eines wirtschaftlichen Abschwungs in den jeweiligen Ländern oder weltweit, sowie durch Umstände, die in der Natur der einzelnen Vermögenswerte begründet sind (beispielsweise unterliegen Projektfinanzierungsdarlehen den Risiken, die mit dem jeweiligen Projekt verbunden sind). Daher sind die Auswirkungen solcher negativen Effekte in großem Maß davon abhängig, welchen geographischen, branchenspezifischen oder typenbezogenen Schwerpunkt die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite aufweisen. Das Ausmaß, in dem die jeweilige Asset Backed Security oder die Portfolio-Credit-linked-Note von solchen Ereignissen beeinträchtigt wird, hängt von der Tranche ab, auf die sich dieses Wertpapier bezieht; daher können nachrangige Tranchen, auch wenn sie ein Investment Grade-Rating erhalten haben, erheblichen Risiken unterliegen.

Die Positionen in Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen können ein höheres Liquiditätsrisiko mit sich bringen als Positionen in staatlichen Anleihen oder Industriefinanzen. Ist kein liquider Markt für die jeweiligen Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen vorhanden, können diese nur mit einem Abschlag vom Nennwert gehandelt werden und nicht zu ihrem eigentlichen Marktwert, was wiederum Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben kann.

Andere nicht OGAW-konforme Anlagepools

Bei alternativen Investmentfonds (**AIF**), Publikumsfonds und ähnlichen nicht OGAW-konformen Anlagepools werden die Vermögenswerte der Anleger in einem Pool zusammengefasst. Die Gelder werden anschließend entweder direkt in Vermögenswerte oder unter Verwendung vielfältiger Hedging-Strategien und/oder mathematischer Modelle (einzeln oder kombiniert), die sich im Laufe der Zeit ändern können, investiert. Diese Strategien und/oder Techniken können spekulativ sein, stellen möglicherweise keine effektive Absicherung dar und können mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein und die Chancen auf Gewinne begrenzen. Der Einsatz dieser Strategien und/oder Techniken kann den Erhalt von Produktbewertungen erschweren, und der Wert dieser Produkte kann sich schneller verringern als bei anderen Anlagen. In einem Pool zusammengefasste Anlageinstrumente unterliegen in vielen Fällen keiner Regulierung, veröffentlichen nur in begrenztem Rahmen Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten, können mit umfangreichen Kosten, Provisionen und Vermittlungsgebühren sowie erheblichen Gebühren für die Anleger (u. a. Gebühren auf Basis von nicht realisierten Gewinnen) verbunden sein, verfügen über keine Mindest-Bonitätsanforderungen, verwenden risikoreiche Strategien wie Leerverkäufe und umfangreiche Hebelung und können Sicherheiten nicht getrennt verwahrt auf Konten Dritter halten.

Bei der Anlage in AIF, Publikumsfonds und ähnlichen nicht OGAW-konformen Anlagevehikeln müssen die Gründungsdokumente der AIF, Publikumsfonds und ähnlichen nicht OGAW-konformen Anlagevehikeln die Angabe enthalten, dass nicht mehr als 10% ihres Vermögens in andere Anlagefonds investiert werden dürfen und dass sie in Bezug auf den Anlegerschutz den OGAW-Anforderungen entsprechen oder alternativ Anforderungen mit derselben Wirkung in ihren Gründungs- oder Angebotsdokumenten vorsehen.

Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds

Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds (Wagniskapitalfonds) sind als unternehmerische Eigenkapitalbeteiligungen begriffsnotwendig einem spezifischen Verlustrisiko ausgesetzt. Erträge können ausbleiben. Bei negativer Entwicklung der Unternehmen, in die der jeweilige Fonds investiert hat, kann es auch zu einer vollständigen Abschreibung einer Beteiligung an einem solchen Unternehmen kommen. Im schlimmsten Fall kann ein Totalverlust des gesamten Fondsvermögens und damit des gesamten darin investierten Kapitals des Anlegers eintreten. Die Anlagestrategien können auf äußerst spekulativen Anlagetechniken basieren, darunter extrem hohe Fremdfinanzierungen, hoch konzentrierte Portfolios, Problemlösungen und Neugründungen, Kontrollpositionen und illiquide Anlagen. Wesentliches Merkmal ist, dass der Anleger unter Umständen auf Abruf Mittel bereitstellen muss. Dies kann zum Beispiel für Fonds der Fall sein, die eine zusätzliche Kapitaleinzahlung, die den Anlagebetrag bei Erstzeichnung übersteigt, fordern. Private Equity Fonds haben komplexe Risikostrukturen, von denen insbesondere folgende hervorzuheben sind:

- Während der Haltedauer der durch den Fonds eingegangenen Beteiligungen häufig nur 3-5 Jahre beträgt, ist das vom Anleger eingesetzte Kapital über die gesamte Fonds-Laufzeit (regelmäßig bis zu 10 Jahren, unter Umständen mit Verlängerung um 2-3 Jahre) gebunden. Die Fonds-Anteile sind über die Laufzeit des Fonds illiquide Anlagen, deren Verkäuflichkeit oder Beleihbarkeit auch durch die Fonds-Bestimmungen ausgeschlossen sein können.
- Inwieweit es zu Mittelrückflüssen aus Verkäufen von Beteiligungen an die Anleger kommt, ist nicht prognostizierbar. Insbesondere kann es aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds an Ausstiegsszenarien für Private Equity-Gesellschaften fehlen.
- Während der Fonds-Laufzeit besteht ein in- und ausländisches Steuerrechtsänderungsrisiko, das erhebliche Auswirkungen auf eine erwartete Rendite und die Werthaltigkeit des Investments haben kann. Soweit Beteiligungsunterlagen Hinweise über die Besteuerung enthalten, sind diese Hinweise vom Anleger auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Dabei sind die für den Anleger maßgebenden eigenen steuerlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Finanzbehörden eine von den Prospektangaben abweichende steuerliche Sicht einnehmen.
- Eine Ertragsauskehrung erfolgt nicht zwangsläufig in bar, sondern kann z. B. auch in der Übertragung eventuell nicht verwertbarer Anteile an einzelne Beteiligungen des Fonds bestehen.
- Die Verwendung des Fonds-Kapitals beinhaltet neben dem Risiko der Bonität und des wirtschaftlichen Erfolgs der Beteiligungsunternehmen ein Währungs- bzw. Wechselkursänderungsrisiko.
- Die Fondsinstitute/Anlageverwalter unterliegen bezüglich des Eingehens von attraktiven Beteiligungen einem Wettbewerb. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass das Fonds-Portfolio keine ausreichende Anzahl von Beteiligungen beinhaltet bzw. das Zeichnungskapital nicht ausreichend investiert wird. Dies hat Auswirkungen auf die Ertragsaussichten und die Risikodiversifikation des gezeichneten Kapitals.
- Ist bei Portfoliostrukturen ein fixierter Investitionszeitraum vorgesehen, so kann der bestehende Wettbewerb einen negativen Einfluss auf die Qualität der Beteiligungen haben.

Zusätzliche Risikofaktoren bei der Anlage in börsennotierte Anteile

Börsennotierungsverfahren

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Gesellschaft beantragt hat, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u. U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Konzentration Autorisierter Teilnehmer

Nur ein Autorisierter Teilnehmer darf Anteile direkt bei der Gesellschaft zeichnen oder an diese zurückgeben. Die Gesellschaft verfügt über eine begrenzte Zahl an Institutionen, die als Autorisierte Teilnehmer handeln

dürfen. Wenn Autorisierte Teilnehmer nicht in der Lage oder nicht willens sind, Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Fonds durchzuführen und keine anderen Autorisierten Teilnehmer in der Lage oder willens sind, dies zu tun, können die Anteile mit einem Aufschlag oder Abschlag auf den Nettoinventarwert gehandelt werden, was zu Liquiditätsproblemen oder einem Delisting führen kann.

Liquidität und Sekundärhandel

Auch wenn die Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert sind, besteht keine Gewissheit dahingehend, dass die an einer oder mehreren Börsen notierten Anteile liquide sein werden oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, mit dem Nettoinventarwert je Anteil identisch ist. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Anteile, sobald sie einmal an einer Börse notiert sind, an dieser Börse notiert bleiben, bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben.

Der Handel mit Anteilen an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen, oder wenn der Handel mit den Anteilen nach Ansicht der betreffenden Börse nicht ratsam ist, ausgesetzt werden. Ferner kann der Handel mit den Anteilen einer Aussetzung des gesamten Handels aufgrund außerordentlicher Marktvolatilität unterworfen sein, die nach den Bestimmungen der betreffenden Börse erfolgt. Wird der Handel an einer Börse ausgesetzt, so können Anteilsinhaber ihre Anteile u. U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen. Anteile, die an einer Börse notiert werden, können dennoch hauptsächlich an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter, "OTC") gehandelt werden. Das Bestehen eines liquiden Marktes für den Handel mit den Anteilen kann in einem solchen Fall davon abhängen, ob Broker/Händler für diese Anteile Kauf- und Verkaufskurse stellen.

Als Vorbedingung für die Notierung an bestimmten Börsen können zwar ein oder mehrere Market Maker, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, zur Stellung von Kursen für die Anteile ernannt werden; es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass für die Anteile laufend ein Markt bereitgestellt werden wird oder dass ein solcher Markt liquide sein bzw. bleiben wird. Der Kurs, zu dem die Anteile verkauft werden können, kann durch eingeschränkte bzw. nicht vorhandene Märkte für den Handel mit den Anteilen beeinträchtigt werden.

Veränderungen beim Nettoinventarwert je Anteil und den Handelskursen am Sekundärmarkt

Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt mit Änderungen des Marktwerts des Basiswertes, der eingesetzten derivativen Techniken und gegebenenfalls der Fondsanlagen sowie mit Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung oder, sofern abweichend, der Notierungswährung der Anteile und einer maßgeblichen Fremdwährung des Basiswertes und/oder der Fondsanlagen. Der Marktkurs der Anteile schwankt mit Änderungen des Nettoinventarwerts je Anteil sowie des Angebots und der Nachfrage an der Börse, an der die Anteile notieren. Die Gesellschaft kann keine Voraussagen dahingehend treffen, ob die Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden. Kursunterschiede werden zumeist darauf zurückzuführen sein, dass die auf Angebot und Nachfrage am Sekundärmarkt für die Anteile einwirkenden Kräfte mit den Kräften eng verbunden, aber nicht identisch sein werden, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt einzeln oder insgesamt auf die Handelskurse des Basiswertes und gegebenenfalls der Fondsanlagen auswirken. Darüber hinaus kann die Notierung der Anteile an mehreren Börsen zur Folge haben, dass die Anteile aufgrund steuerlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger marktbezogener Faktoren von Börse zu Börse unterschiedlich notieren.

Ein Broker/Händler kann unter Berücksichtigung des Kurses, zu dem er die Anteile am Sekundärmarkt veräußern könnte (der Briefkurs), bzw. des Kurses, zu dem er Anteile erwerben könnte (der Geldkurs) bestrebt sein, Chancen zum Abschluss von Arbitragegeschäften wahrzunehmen, die sich aufgrund von Anomalien bzw. Abweichungen bei der Kursentwicklung der Anteile am Sekundärmarkt im Vergleich zum relativen Nettoinventarwert je Anteil bieten. Broker/Händler, die bestrebt sind, diese Anomalien bzw. Abweichungen für Arbitragegeschäfte zu nutzen, werden dabei den fiktiven Kurs berücksichtigen, zu dem sie (i) die Komponenten kaufen könnten (wenn die Kurse der Anteile auf dem Sekundärmarkt über dem Nettoinventarwert je Anteil liegen), die den (kombinierten) Ertrag des Basiswertes (und gegebenenfalls der Fondsanlagen) liefern, oder (ii) die Komponenten verkaufen könnten (wenn die Kurse der Anteile auf dem Sekundärmarkt unter dem Nettoinventarwert je Anteil liegen), die den (kombinierten) Ertrag des Basiswertes (und gegebenenfalls der Fondsanlagen) liefern, und zwar in jedem Fall einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten und Steuern.

Handel am Sekundärmarkt

Anleger, die Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden können. An einem

Sekundärmarkt müssen Anleger Anteile über einen Intermediär (z. B. einen Broker/Händler) kaufen und verkaufen; hierfür können ihnen Gebühren entstehen. Darüber hinaus ist es möglich, dass Anleger beim Kauf von Anteilen mehr zahlen müssen als den aktuellen Nettoinventarwert und der Preis, den sie beim Verkauf der Anteile erhalten, unter dem aktuellen Nettoinventarwert liegt. Nähere Informationen zu Erwerb und Rücknahme von Anteilen am Sekundärmarkt sind dem Abschnitt "Handel mit Anteilen – Der Sekundärmarkt" in diesem Prospekt zu entnehmen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GESELLSCHAFT

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Whelan

Michael Whelan verfügt über umfassende Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und fungierte von 2007 bis 2015 als Chief Country Officer der Deutschen Bank in Irland. Während dieses Zeitraums zeichnete er für den erheblichen Ausbau des Geschäfts in Irland verantwortlich und fungierte als zuständige Person für die Führung der wichtigsten operativen Gesellschaften als Schnittstelle für die Kontaktaufnahme mit Kunden der Deutschen Bank in Irland und die Zusammenarbeit mit der Central Bank. Er führte ein Team hochrangiger Mitarbeiter, das zwei äußerst erfolgreiche Geschäftszweige gründete und betrieb. Als Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants (FCCA) hat er derzeit verschiedene Posten als Vorsitzender und Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener in Irland registrierter Publikumsfonds inne.

Tom Murray

Tom Murray ist derzeit nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Non-Executive Director) bei mehreren regulierten Fonds und Anlageverwaltungsgesellschaften, einschließlich OGAW, AIF und AIFM. Er hat über 25 Jahre Erfahrung im Investmentbanking und war Director of Treasury bei der Investec Bank (Niederlassung Irland) sowie Gründungs-Director der im Jahr 2000 von Investec übernommenen Gandon Securities Ltd. Zwischen 2004 und 2008 war er zudem ein Director of Corporate Finance bei Merrion Stockbrokers. Des Weiteren fungierte er von 1982 bis 1988 als CFO von Wang International Finance Ltd. Er schloss im Jahr 1976 sein Betriebswirtschaftsstudium ab und wurde 1980 während seiner Tätigkeit bei Coopers & Lybrand als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (*Chartered Accountant*) zugelassen. Tom Murray war in den 1990er Jahren Mitglied der National Futures Association und erwarb darüber hinaus ein *Diploma in Directors Duties & Responsibilities* vom *Institute of Chartered Accountants*.

Alex McKenna

Alex McKenna kam im Jahr 2005 zur Deutschen Bank und ist derzeit Director und Head of Product Platform Engineering bei DWS in London. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Strukturierung und Verwaltung von OGAW- und Nicht-OGAW-Fonds und ist Mitglied der Verwaltungsräte von in Luxemburg und Irland ansässigen Fonds von DWS. Vor seinem Wechsel zur Deutschen Bank war Alex McKenna als Vice President und Rechtsanwalt bei JP Morgan, als Anwalt im Kapitalmarktbereich von Simmons & Simmons und selbständig als Barrister tätig. Er hat einen Abschluss in Geschichte von der University of Cambridge und wurde 1995 zur Anwaltsvereinigung von England und Wales (*Bar of England and Wales*) zugelassen.

Manooj Mistry

Manooj Mistry ist Head of "Passive Asset Management" für die EMEA-Region von DWS. Manooj Mistry begann seine Tätigkeit bei der Deutschen Bank im Mai 2006 und gehörte dem Team an, das 2007 den Bereich db X-trackers ETF aufbaute. Bevor er zur Deutschen Bank wechselte, war Manooj Mistry bei Merrill Lynch International in London tätig. Dort zeichnete er für die Entwicklung der LDRS ETFs, der ersten in Europa erhältlichen ETF-Produkte, die im Jahr 2000 aufgelegt wurden, verantwortlich. Außerdem war er bei Merrill Lynch für die Entwicklung einiger Fondsplattformen verantwortlich, die Lösungen für private und institutionelle Anleger bieten. Manooj Mistry hat einen Abschluss in Economics and Business Finance der Brunel University.

Gerry Grimes

Gerry Grimes ist seit über 30 Jahren in der Anlageverwaltung und im Bankgeschäft tätig. Gerry Grimes bekleidete zuvor eine Reihe leitender Positionen im Investmentbereich bei der Central Bank of Ireland, darunter die des Head of Reserve Management. Er ist Mitbegründer und Managing Director von Allied Irish Capital Management Ltd., wo er ein Team aus Anlageexperten mit einem verwalteten Vermögen von rund USD 1,4 Mrd., verteilt auf ein breites Spektrum an Anlageklassen, leitete.

Gerry Grimes fungiert als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für Investmentfonds/Zweckgesellschaften und unterrichtet darüber hinaus Risk Management am University College Cork. Er hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Geschichte mit Auszeichnung (First Class Honours) vom University College Dublin sowie das *Non Executive Directors Diploma* von der Financial Times/Pearson. Er war zudem stellvertretender Präsident (*Deputy President*) der Alternative Investment Management Association (AIMA), dem führenden Vertretungsorgan der weltweiten Alternative Asset Management-Branche.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder:

- (i) wurde jemals im Zusammenhang mit einer Straftat vorbestraft; oder
- (ii) war als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft bzw. Gesellschafter einer Personengesellschaft tätig, die während oder im Zeitraum von 12 Monaten nach dieser Tätigkeit mit geschäftsführender Funktion bzw. als Gesellschafter für insolvent erklärt wurde, für die ein Insolvenzverwalter (*Receiver*) bestellt wurde oder die Gegenstand einer Liquidation, Zwangsverwaltung (*Administration*) oder eines freiwilligen Vergleichsverfahrens (*Voluntary Arrangement*) war;
- (iii) war jemals Gegenstand einer öffentlichen Beschuldigung und/oder von Strafmaßnahmen durch Justiz- oder Aufsichtsbehörden (einschließlich anerkannter Berufsverbände) oder wurde durch ein Gericht von der Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder in der Geschäftsführung oder Geschäftsleitung einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Für die Zwecke dieses Prospekts gilt der Sitz der Gesellschaft als Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder.

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß der Satzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat das Tagesgeschäft in Zusammenhang mit der Anlageverwaltung, der Verwaltung und dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle bzw. die Vertriebsstelle übertragen. Die Verwahrung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds wurde an die Verwahrstelle übertragen. Folglich sind sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft nicht geschäftsführend (Non-Executive Directors).

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bestellt, um als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft zu handeln. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und Marketingdienstleistungen für die einzelnen Fonds (sofern im entsprechenden Nachtrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als "Société Anonyme" gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung als OGAW-Verwaltungsgesellschaft und gemäß Kapitel 2 des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 in Bezug auf Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im Mémorial vom 4. Mai 1987 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 15. März 2016 mit Wirkung ab 17. März 2016 durch notarielle Urkunde geändert. Die überarbeitete Satzung wurde am 23. März 2016 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds. Nähere Informationen sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus ihrem arglistigen, betrügerischen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten.

Mit Zustimmung der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Beratungspflichten unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten vollständig oder teilweise an Anlageberater delegieren, die zuvor von der Gesellschaft und den Aufsichtsbehörden zugelassen wurden.

Die Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter

Die Anlageverwalter wurden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung bestellt, um als Anlageverwalter der Gesellschaft zu fungieren. Diese Anlageverwaltungsvereinbarungen können im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Parteien jeweils geändert bzw. ergänzt werden. Im Rahmen der Anlage der Vermögenswerte der Fonds, für die sie als Anlageverwalter bestellt wurden, muss jeder Anlageverwalter (i) die Anlagepolitik, (ii) die Anlagebeschränkungen und (iii) die Bedingungen der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung jederzeit einhalten.

Ein Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und den zuständigen Aufsichtsbehörden, jedoch unter eigener Aufsicht und Verantwortung, einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementaufgaben für einen Fonds erbringt. Insbesondere kann der Anlageverwalter einen Portfoliounterverwalter mit der Auswahl der Anlagen eines Fonds betrauen.

Einzelheiten zu allen bestellten Anlageverwaltern und Portfoliounterverwaltern werden den Anteilshabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft veröffentlicht.

Die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter wurden für einen oder mehrere Fonds wie folgt bestellt:

(i) Fonds mit Direkter Anlagepolitik

Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft die DWS Investment GmbH mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Direkter Anlagepolitik. Zur Klarstellung: Die Verwaltungsgesellschaft behält bestimmte Anlageverwaltungsverantwortlichkeiten, u. a. die Ausführung von Transaktionen und die Überwachung der Einhaltung der Anlagebeschränkungen.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DWS Investment GmbH ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Die DWS Investment GmbH mit eingetragenem Sitz in der Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, wurde in der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Sie wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

Die DWS Investment GmbH kann bisweilen gemäß einem vereinbarten Verfahren einen Teil oder sämtliche Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf einen oder mehrere Fonds mit Direkter Anlagepolitik an DWS Investments UK Limited (der **Portfoliounterverwalter**) delegieren.

(ii) Fonds mit Indirekter Anlagepolitik

Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft DWS Investments UK Limited mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik. Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DWS Investments UK Limited ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

DWS Investments UK Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales am 16. September 2004 gegründete Limited Liability Company mit Sitz Winchester House, 1 Great Winchester Street, London, EC2N 2DB. Sie wurde von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt ihrer Aufsicht.

Sonstige Stellen

Ein Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter kann auf eigene Kosten für die Fonds, für die er als Anlageverwalter oder Portfoliounterverwalter bestellt wurde, administrative und operative Unterstützungsdienstleistungen von beauftragten Stellen (einschließlich DB-Konzernangehörige) in Anspruch nehmen.

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited wurde als Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht in der Funktion als Treuhänder/Verwahrstelle für die

Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle untersteht der Aufsicht der Central Bank.

Die Verwahrstelle ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Private Limited Company*). Die Verwahrstelle ist letztlich Eigentum der State Street Corporation. Sie verfügt über genehmigtes Kapital in Höhe von GBP 5.000.000 sowie gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von GBP 200.000.

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Aufsicht über die Gesellschaft einschließlich der Bewertungsrichtlinien und -verfahren;
- Überwachung der Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren;
- Überwachung der Zahlungsströme der Gesellschaft;
- Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft; und
- Beaufsichtigung bestimmter Transaktionen und Geschäfte im Zusammenhang mit der Gesellschaft.

State Street Corporation ist ein weltweit führender Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen Investment Servicing und Investment Management für erfahrene internationale Anleger. State Street hat den Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und ist an der New York Stock Exchange unter dem Kürzel "STT" notiert.

Die Verwahrstelle kann erst dann von ihrem Amt zurücktreten oder abbestellt werden, wenn eine neue von der Central Bank genehmigte Verwahrstelle als Nachfolger bestellt wurde. Wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft von ihrem Rücktrittswunsch in Kenntnis gesetzt hat, bzw. ab dem Datum, an dem die Gesellschaft die Verwahrstelle von ihrem Wunsch in Kenntnis gesetzt hat, das Mandat zu beenden, keine neue Verwahrstelle bestimmt, so nimmt die Gesellschaft alle zu dem betreffenden Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile zurück. Die Gesellschaft wird beendet und beantragt bei der Central Bank den Widerruf der Zulassung der Gesellschaft. In diesem Fall übt die Verwahrstelle ihre Funktion weiter aus, bis die Zulassung der Gesellschaft durch die Central Bank widerrufen wurde.

Die Verwahrstelle haftet für sämtliche Verluste, die der Gesellschaft, einem Fonds oder den Anteilhabern infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus den Vorschriften entstehen. Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Haftung im Falle eines solchen Verlusts ist streng geregelt: Die Verwahrstelle kann sich der Haftung nur im Fall eines äußeren Ereignisses entziehen, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Um von der Haftung entbunden zu werden, sollte die Verwahrstelle nachweisen können, dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

Die Verwahrstelle verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen in seiner Gesamtheit oder teilweise Dritten anvertraut hat, jedoch unberührt. Um ihrer Verpflichtung in Bezug auf die Beauftragung Dritter nachzukommen, muss die Verwahrstelle die Auswahl und Bestellung eines Dritten zur Erfüllung von Verwahraufgaben mit angemessener Sorgfalt vornehmen, um sicherzustellen, dass dieser Dritte stets über die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Reputation verfügt. Die Verwahrstelle muss die mit Verwahraufgaben betrauten Dritten in angemessener Weise beaufsichtigen und von Zeit zu Zeit angemessene Überprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der beauftragten Dritten auch weiterhin kompetent erfüllt werden. Die Verwahrstelle ist nicht befugt, die Erfüllung von treuhänderischen Pflichten zu übertragen.

Informationen zu den übertragenen Verwahrfunktionen und die Namen der jeweiligen Beauftragten sind Anhang II zu entnehmen.

Verwaltungsstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited wurde als Verwaltungs- und Registerstelle der Gesellschaft gemäß der Verwaltungsstellenvereinbarung bestellt. In dieser Funktion ist State Street Fund Services (Ireland) Limited für das Tagesgeschäft der Gesellschaft zuständig. Zu den Pflichten der Verwaltungsstelle zählen die Anteilsregistrierung und Transferstellenleistungen sowie die Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in der Ausübung der Funktion als Verwaltungsstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsstelle untersteht der Aufsicht der Central Bank.

Die Verwaltungsstelle wurde am 23. März 1992 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Private Limited Company*) gegründet und ist letztlich Eigentum der State Street Corporation. Die Verwaltungsstelle verfügt über genehmigtes Kapital in Höhe von GBP 5.000.000 sowie gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von GBP 350.000.

Die Hauptgeschäftsaktivität der Verwaltungsstelle besteht in der Erbringung von Fondsverwaltungs-, Rechnungslegungs-, Registrierungs-, Transferstellen- und sonstigen Leistungen für Anteilsinhaber von Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds.

Vertriebsstelle

DWS Investment UK Limited wurde als Vertriebsstelle der Anteile der Gesellschaft bestellt. DWS Investments UK Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales am 16. September 2004 errichtete *Limited Liability Company* mit Sitz unter der Anschrift Winchester House, 1 Great Winchester Street, London, EC2N 2DB. Sie wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich der Aufsicht der FCA.

Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können alle Verbundenen Personen untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen. Hierzu zählen unter anderem solche Transaktionen, die auf Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere einer Verbundenen Person oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder Beteiligungen an solchen Verträgen oder Geschäften. Darüber hinaus können Verbundene Personen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile eines Fonds oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen oder mit diesen handeln.

Barmittel der Gesellschaft können, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen *Central Bank Acts* von 1942 bis 2015 bei einer Verbundenen Person verwahrt oder in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Auch Bank- und vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

Eine Verbundene Person kann zudem im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen (einschließlich Devisen- und Wertpapierleihgeschäfte) von dem bzw. an den jeweiligen Fonds teilnehmen. Es besteht keine Verpflichtung auf Seiten einer Verbundenen Person, über daraus erzielte Erträge gegenüber dem jeweiligen Fonds oder den Anteilsinhabern des Fonds Rechenschaft abzulegen. Diese Erträge dürfen von der betreffenden Partei einbehalten werden, sofern diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt werden und im besten Interesse der Anteilsinhaber des Fonds liegen und:

- (i) eine förmliche Bewertung dieser Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle (bzw. im Falle einer von der Verwahrstelle eingegangenen Transaktion, dem Verwaltungsrat) als unabhängig und sachkundig akzeptiert ist, oder
- (ii) diese Transaktion zu den nach billigem Ermessen verfügbaren besten Bedingungen an einer organisierten Börse gemäß den an dieser Börse geltenden Vorschriften ausgeführt wurde, oder
- (iii) falls (i) und (ii) nach billigem Ermessen nicht praktikabel sind, diese Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wurde, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder, im Falle einer von der Verwahrstelle eingegangenen Transaktion, des Verwaltungsrats) dem Grundsatz gerecht werden, dass die Transaktion zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt wurde.

Für die Verwaltungsgesellschaft können darüber hinaus in anderen als den vorstehend aufgeführten Umständen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft entstehen. In solchen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft jedoch ihren Verpflichtungen im Rahmen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung und insbesondere ihrer Verpflichtung, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, soweit wie praktikabel im Hinblick auf ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden Rechnung tragen, wenn sie Anlagen tätigt, in deren Zuge Interessenkonflikte entstehen können, und sicherstellen, dass

diese Konflikte zwischen der Gesellschaft, dem jeweiligen Fonds und anderen Kunden fair gelöst werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anlagemöglichkeiten fair und gleichermaßen zwischen der Gesellschaft und ihren anderen Kunden aufgeteilt werden. Im Falle eines Interessenkonflikts bemüht sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass diese Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Da sich die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft in der Regel nach dem Nettoinventarwert eines Fonds richten, steigen bei einem höheren Nettoinventarwert auch die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtenden Gebühren. Demzufolge befindet sich die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen sie für die Berechnung des Bewertungspreises der Anlagen eines Fonds verantwortlich ist, in einem Interessenkonflikt.

Für die Verwahrstelle oder die von ihr Beauftragten können sich Interessenkonflikte ergeben, wenn die Verwahrstelle oder einer der von ihr Beauftragten:

- (i) auf Kosten der Gesellschaft oder ihrer Anleger voraussichtlich einen finanziellen Gewinn verzeichnen oder einem finanziellen Verlust entgehen könnte;
- (ii) in Bezug auf das Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eine im Namen der Gesellschaft durchgeführte Transaktion andere Interessen verfolgt als die Gesellschaft;
- (iii) durch finanzielle oder sonstige Anreize bewogen wird, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden über die Interessen der Gesellschaft zu stellen;
- (iv) dieselben Tätigkeiten für die Gesellschaft und für andere Kunden ausübt, die sich negativ auf die Gesellschaft auswirken; oder
- (v) Zuwendungen in Form von Geldbeträgen, Waren oder Dienstleistungen erhält, die über die üblichen Provisionen oder Gebühren für die erbrachte Dienstleistung hinausgehen.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikten, den durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Beschwerden

Allgemeine Beschwerden hinsichtlich der Aktivitäten der Gesellschaft oder Beschwerden in Bezug auf den Verwaltungsrat können direkt an die Gesellschaft gerichtet oder für Fonds, bei denen es sich um ETFs handelt, an complaints.am-lu@dws.com bzw. für Fonds, bei denen es sich um Nicht-ETFs handelt, über die Webseite www.systematic.dws.com gesendet werden.

Beschwerden hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer beauftragten Stellen können direkt an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet oder an complaints.am-lu@dws.com gesendet werden. Angaben zu internen Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage per E-Mail oder postalische Anschrift erhältlich.

Bei Beschwerden zu den von einer Vertriebsstelle, einer Untervertriebsstelle, einem Finanzintermediär oder einem Vermittler erbrachten Dienstleistungen werden die Anteilhaber gebeten, sich mit der jeweiligen Vertriebsstelle, der jeweiligen Untervertriebsstelle, dem jeweiligen Finanzintermediär oder Vermittler in Verbindung zu setzen, wenn sie zusätzliche Informationen über etwaige Rechte benötigen, die ihnen aufgrund der Beziehung zu der Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle, dem Finanzintermediär oder Vermittler zustehen.

Swap-Kontrahenten

Jeder Swap-Kontrahent muss ein für OTC-Derivate für OGAW geeigneter Kontrahent sein, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen sowie auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, regulierte Finanzinstitute als Swap-Kontrahenten zu bestellen, die einen Genehmigungsprozess durchlaufen haben und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft muss Gewissheit darüber haben, dass der Swap-Kontrahent nicht mit übermäßigen Kreditrisiken belastet ist, er eine ausreichend genaue und zuverlässige Bewertung der Transaktionen vornimmt und er die Transaktionen jederzeit auf Wunsch der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters bzw. Portfoliounterverwalters zu ihrem Marktwert glattstellt.

Soft Commissions

Die Verwaltungsgesellschaft kann Transaktionen über eine andere Person als Vermittler vornehmen, mit der

die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung abgeschlossen hat, in deren Rahmen diese Partei für die Verwaltungsgesellschaft Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen bereitstellt oder für deren Bereitstellung sorgt. Hierzu zählen die Erbringung von Research- und Beratungsdienstleistungen, die Bereitstellung von Computerhardware in Verbindung mit spezieller Software oder Analysedienstleistungen und Performancemessungen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen erfolgt keine direkte Bezahlung für diese Dienstleistungen oder Leistungen. Stattdessen verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft gemäß einer entsprechenden Vereinbarung, dieser Partei Aufträge zu erteilen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, Güter und Dienstleistungen für die allgemeine Verwaltung, allgemeine Büroausstattung oder -räume, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder die direkte Zahlung von Geldbeträgen nicht unter diese Waren und Dienstleistungen fallen. In diesem Fall hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die Vereinbarungen bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für den jeweiligen Fonds von Nutzen sind und der Broker/Kontrahent der Vereinbarung sich verpflichtet hat, seine Leistungen für den Fonds nach dem Prinzip der "Best Execution" zu erbringen. Nähere Informationen zu solchen Soft Commission-Vereinbarungen sind den regelmäßigen Berichten der jeweiligen Fonds zu entnehmen.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat hat eine Vergütungspolitik (die "**Vergütungspolitik**") eingeführt, mit der sichergestellt werden soll, dass jederzeit ein angemessener Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten möglich ist, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wurde, Risiken mit Blick auf das Risikomanagement und das Risiko-Exposure auszurichten und die Vergütungspolitik mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Interessen der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Die Vergütungspolitik und die Vorgehensweise des Verwaltungsrats, dessen Aktivitäten das Risikoprofil der Gesellschaft wesentlich beeinflussen können, entsprechen nach Ansicht des Verwaltungsrats den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und tragen zu einem solchen bei, schaffen jedoch keinen Anreiz zu einer Risikobereitschaft, die dem Risikoprofil der Gesellschaft entgegensteht. In dieser Hinsicht enthält die Vergütung des Verwaltungsrats keine leistungsbasierte Vergütungskomponente. Die Vergütungspolitik der Gesellschaft soll den Bestimmungen der Regulations 24A und 24B der European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 Rechnung tragen.

Die Anforderungen an die Vergütung gemäß den maßgeblichen ESMA-Leitlinien gelten auch für Rechtsträger, auf die Anlageverwaltungsaktivitäten übertragen wurden, sofern diese Rechtsträger und ihre betreffenden Mitarbeiter nicht aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütung unterliegen, die ebenso wirksam sind wie die Bestimmungen der maßgeblichen ESMA-Leitlinien.

Die von der Gesellschaft an die ausgewiesenen Mitarbeiter gezahlte Gesamtvergütung für das Geschäftsjahr wird im geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt; dieser muss ebenfalls die Aufstellung der Gesamtvergütung des Senior Managements (d. h. des Verwaltungsrats), dessen Aktivitäten das Risikoprofil der Gesellschaft wesentlich beeinflussen, enthalten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, einschließlich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen und Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen, sind unter <https://annualreport.deutsche-bank.com/2017/ar/management-report/compensation-report.html> verfügbar. Eine gedruckte Fassung der Vergütungspolitik ist auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

HANDEL MIT ANTEILEN

ZEICHNUNG VON ANTEILEN (Primärmarkt)

Zeichnung von Anteilen

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat zur Durchführung von Anteilsausgaben und zur Auflegung neuer Anteilsklassen ermächtigt (gemäß den Vorgaben der Central Bank) und kann nach seinem Ermessen Anträge auf Anteilszeichnungen teilweise oder vollständig akzeptieren oder ablehnen. Bei der Ablehnung eines Antrags veranlasst die Verwaltungsstelle auf Risiko des Antragstellers die Rückzahlung der Zeichnungsgelder bzw. des Differenzbetrags per elektronischer Überweisung auf Kosten und Risiko des Antragstellers auf das Konto, von dem die Zahlung erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bis zur Rücküberweisung dieser Beträge an den Antragsteller keinerlei Zinsen darauf gezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen vor dem Erstausgabetag beschließen, das Erstzeichnungsangebot für Anteile einer Klasse eines Fonds zurückzuziehen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilsklasse eines Fonds zurückzuziehen. In diesem Fall werden Antragsteller, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben zurückgezahlt.

Sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders vorgesehen, können Bruchteile von Anteilen an den Fonds, bei denen es sich nicht um ETFs handelt, (auf drei Dezimalstellen aufgerundet) ausgegeben werden. Für ETFs werden keine Bruchteile von Anteilen ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilsinhaber oder Fonds vorteilhaft sein. Zeichnungsgelder für geringere Anteilsbruchteile werden dem Antragsteller nicht gutgeschrieben, sondern als Bestandteil der Vermögenswerte in dem entsprechenden Fonds belassen und sind damit für die Anteilsinhaber des Fonds anteilig zu ihrem jeweiligen Anteilsbestand verfügbar.

Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen bezüglich des Zeichnungsverfahrens für Anteile der Gesellschaft und bestimmte Haftungsfreistellungen zugunsten der Gesellschaft, des jeweiligen Fonds, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der anderen Anteilsinhaber für Verluste, die diesen infolge des Erwerbs bzw. des Haltens von Anteilen durch bestimmte Antragsteller entstehen.

Anleger können an Transaktionstagen Anteilszeichnungen gegen Barzahlung oder Sachleistungen tätigen, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Darüber hinaus können Anleger ihre Anteile auch auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen (wie nachstehend beschrieben).

Exchange Traded Funds

Die Gesellschaft gibt Anteile an den ETFs an Autorisierte Teilnehmer aus oder nimmt sie von Autorisierten Teilnehmern zurück.

An die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge

Die Gesellschaft hat Vereinbarungen mit den Autorisierten Teilnehmern geschlossen, in denen die Bestimmungen festgelegt sind, auf deren Basis die Autorisierten Teilnehmer Anteile an ETFs zeichnen oder zurückgeben können. Ein Autorisierter Teilnehmer kann einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eines ETF über eine Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe oder durch die Übermittlung eines Antragsformulars per Fax an die Verwaltungsstelle stellen. Die für solche Anträge geltende Annahmefrist wird im jeweiligen Nachtrag angegeben. Die Nutzung der Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsstelle und muss in Einklang mit den Vorgaben der Central Bank stehen. Antragsformulare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Anträge auf Erstzeichnung von Anteilen sind schriftlich oder per Fax an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle zu richten, wobei bei einer Erstzeichnung von Anteilen ein Antragsformular im Original einzureichen ist. Folgezeichnungen von Anteilen eines Fonds können durch Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsstelle per Telefon, per Fax, schriftlich oder auf eine andere vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung

der Central Bank) jeweils vorgeschriebene Weise (im Einklang mit den Vorgaben der Central Bank) erfolgen. Das Einverständnis zur Aufzeichnung einer telefonischen Order durch den Anteilsinhaber gilt bei einer telefonischen Order als erteilt, und der Anteilsinhaber hat dabei die folgenden Angaben zu machen:

- Name und Kontonummer des Anteilsinhabers sowie die Postanschrift und/oder Faxnummer, an die die Schlussnote geschickt werden soll;
- Name des Fonds und der gezeichneten Anteilsklasse;
- Anzahl der Anteile oder der anzulegende Barbetrag;
- Angaben zur Abwicklung; und
- die Bestätigung, dass der Antrag gemäß den Bedingungen dieses Prospekts und des betreffenden Nachtrags erfolgt.

Diese Angaben werden dem Anteilsinhaber in einem Telefongespräch, das aufgenommen wird, bestätigt.

Telefonische Zeichnungsanträge werden nur nach Prüfung der Übereinstimmung von Namen und Kontonummer des Anteilsinhabers sowie Name, Postanschrift und/oder Faxnummer, an die die Schlussnote geschickt werden soll, mit den bei der Verwaltungsstelle hinterlegten Daten des Anteilsinhabers bearbeitet. Sollte der Anteilsinhaber mitteilen, dass die Schlussnote an einen Adressaten und/oder eine Postanschrift geschickt werden soll, der bzw. die von den bei der Verwaltungsstelle hinterlegten Daten abweicht, muss vor Bearbeitungsbeginn eine schriftliche Bestätigung des Anteilsinhabers über diese Änderung bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Alle Anträge für Anteile an einem ETF stellt ein Autorisierter Teil auf eigenes Risiko. Antragsformulare und elektronische Handelsanträge sind (sofern nicht anderweitig durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt) nach erfolgter Annahme unwiderruflich. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle haften nicht für Verluste, die in Zusammenhang mit der Übermittlung von Transaktionsanträgen oder von Handelsanträgen über die Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe entstehen.

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung und der Mindestrücknahmebetrag, die in den jeweiligen Nachträgen aufgeführt sind, können sich ändern. Geänderte Beträge werden den jeweiligen Autorisierten Teilnehmern mitgeteilt und auf Anfrage von der Verwaltungsstelle und über die Webseite www.Xtrackers.com zur Verfügung gestellt. Zur Klarstellung: Außer für Autorisierte Teilnehmer gelten für Anleger weiterhin die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnung und die Mindestrücknahmebeträge, wie in jedem maßgeblichen Nachtrag angegeben.

Anti-Geldwäschebestimmungen für an die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge

Die in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts 2010 und 2013 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus vorgesehenen Maßnahmen erfordern eine eingehende Überprüfung der Identität, Adresse und Mittelherkunft eines jeden Antragstellers. Eine natürliche Person benötigt beispielsweise eine notariell bzw. durch eine andere im Antragsformular genannte Person beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Ausweises mit dem Identitätsnachweis der betreffenden Person und ihrem Geburtsdatum, zusammen mit zwei Dokumenten im Original oder in beglaubigter Form, wie zum Beispiel eine Stromrechnung oder ein Kontoauszug, die die Postanschrift der natürlichen Person belegen und nicht älter als drei Monate sind. Juristische Personen müssen eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde (einschließlich etwaiger Umfirmierungen), der Satzung der Gesellschaft (oder vergleichbarer Dokumente) vorlegen, die Namen, Berufe, Geburtsdaten sowie die Privat- bzw. Geschäftsadressen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft angeben sowie Angaben zu Personen mit erheblichen wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen an der juristischen Person machen.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht auf Anforderung aller Informationen vor, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers (auch eines Autorisierten Teilnehmers) notwendig sind. Benötigt die Verwaltungsstelle weitere Nachweise zur Identität eines Antragstellers, kontaktiert sie den Antragsteller bei Erhalt des Antragsformulars. Werden die zu Prüfungszwecken benötigten Angaben von dem Antragsteller nicht fristgerecht oder gar nicht gemacht, kann die Verwaltungsstelle den Antrag auf Zeichnung ablehnen und die Zeichnungsgelder zurückzahlen. Bei Ablehnung eines Antrags veranlasst die Verwaltungsstelle unter

Einhaltung anwendbaren Rechts auf Kosten und Risiko des Antragstellers die Rückzahlung der Zeichnungsgelder bzw. des Differenzbetrags per telegrafischer Überweisung auf das Konto, von dem die Zahlung erfolgt ist. Die Verwaltungsstelle wird die Zahlung von Rücknahmeerlösen verweigern, wenn ein Anteilinhaber die zu Prüfungszwecken benötigten Angaben nicht gemacht hat.

In Abhängigkeit von den Umständen des einzelnen Antrags ist eine eingehende Überprüfung möglicherweise nicht notwendig, wenn (a) Zahlungen des Antragstellers von einem Konto erfolgen, das auf dessen Namen bei einem anerkannten Finanzinstitut geführt wird, oder (b) der Antrag über einen anerkannten Finanzintermediär gestellt wird oder (c) die Anlage von einem anerkanntem Finanzintermediär oder einem anerkannten Finanzinstitut getätigt wird. Die vorstehenden Ausnahmen sind nur anwendbar, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut oder der vorstehend genannte Finanzintermediär seinen Sitz in einem Land hat, das über Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche verfügt, die dem in Irland geltenden Recht gleichwertig sind. Um festzustellen, ob sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, können Antragsteller die Verwaltungsstelle kontaktieren.

Zeichnungen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem

Erst- oder Folgezeichnungen von Anteilen können auch indirekt, d. h. über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem erfolgen, die die Zeichnungsanträge an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle weiterleiten (die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle oder das Clearingsystem haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zeichnungsanträge vor Ablauf der Annahmefrist bei der Verwaltungsstelle eingehen). In diesem Fall kann die Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen unter den folgenden bzw. unter den Umständen auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten, die nach den in Irland geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten:

- (a) Wenn ein Zeichnungsantrag über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach irischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle, die Untervertriebsstelle oder das Clearingsystem unterliegt;
- (b) wenn ein Zeichnungsantrag über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach irischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der "*Financial Action Task Force*" (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach irischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält. Zur Bevollmächtigung des Nominee als Stimmberechtigter bei Hauptversammlungen der Anteilinhaber müssen Anleger dem Nominee diesbezüglich konkrete oder allgemeine Abstimmungsanweisungen erteilen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Gesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Werden Anteile über einen Nominee gehalten, wird ausschließlich der Nominee als Anteilinhaber in Bezug auf diese Anteile im Register ausgewiesen und von der Gesellschaft anerkannt. Dieser Nominee hält die Anteile gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Geschäftsbedingungen des maßgeblichen Clearingsystems als Nominee zugunsten des jeweiligen Anlegers. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die Handlungen oder Unterlassungen eines Clearingsystems oder eines diesbezüglichen Nominee.

Anteile können an ein Clearingsystem ausgegeben bzw. auf seinen Namen (oder den seines Nominees) eingetragen werden, das von einem Anleger oder in dessen Auftrag, von der Vertriebsstelle, der entsprechenden Untervertriebsstelle bzw. einem externen Nominee-Dienstleister benannt und von der

Gesellschaft anerkannt und akzeptiert wird. Kontoinhabern können Gebühren belastet werden, die üblicherweise für die Kontoführung in diesem Clearingsystem (oder bei dem Nominee) zu zahlen sind.

Für weitere Informationen über den Antragstellungsprozess bei einer solchen Zeichnung über eine Vertriebsstelle sollten sich Anleger an die jeweilige Vertriebsstelle wenden.

Aufschub von Zeichnungsanträgen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen und freien Ermessen bestimmen, dass die Annahme von Zeichnungsanträgen, deren Wert 5% des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigt, gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. Über eine solche Entscheidung des Verwaltungsrats wird die Verwaltungsstelle von der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung des Zeichnungsantrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Anleger entweder verlangen, dass der Anleger den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt, oder ein von den Konten der Gesellschaft separat geführtes Anlagekonto einrichten, auf das die Zeichnungsbeträge des Anlegers eingezahlt werden. Dieses Anlagekonto wird genutzt, um die Anteile über einen im Voraus festgelegten Zeitraum hinweg zu erwerben. Der Anleger trägt sämtliche Transaktionskosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen. Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, so wird dieser von dem Zeichnungsbetrag in Abzug gebracht, bevor mit der Anlage des Zeichnungsbetrags begonnen wird.

Bearbeitung der an die Gesellschaft gerichteten Zeichnungsanträge

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt gewöhnlich mit Wirkung ab einem Transaktionstag für alle vor Ablauf der Annahmefrist eingegangenen Zeichnungsanträge. Die Transaktionstage und Annahmefristen für die einzelnen Fonds sind in dem entsprechenden Nachtrag aufgeführt. Alle Anträge, die der Verwaltungsstelle erst nach der Annahmefrist für einen Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen verschobenen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder einer seiner Beauftragten nicht anderweitig entscheidet. Auf Nachfrage kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle zusätzliche Transaktionstage für den Kauf von Anteilen eines Fonds bestimmen, die für alle Anteilsinhaber gelten.

Bearbeitung der über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem abgewickelten Zeichnungsanträge

Werden Zeichnungsanträge über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem abgewickelt, können andere Zeichnungsverfahren und Zeichnungsfristen gelten; die im vorstehenden Abschnitt genannten letztgültigen Fristen bei der Verwaltungsstelle bleiben jedoch unberührt. Die vollständigen Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für Anteilszeichnungen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem sind bei der Vertriebsstelle, der jeweiligen Untervertriebsstelle bzw. dem jeweiligen Clearingsystem erhältlich.

Es ist der Vertriebsstelle, einer Untervertriebsstelle oder einem Clearingsystem nicht gestattet, Zeichnungsaufträge zurückzuhalten, um sich selbst einen Vorteil aus Preisänderungen zu verschaffen.

Anleger sollten beachten, dass der Erwerb von Anteilen über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem u. U. nur während der Geschäftszeiten der Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle oder des Clearingsystems möglich ist.

Geht das Zeichnungsentgelt nicht fristgerecht ein, so kann die jeweilige Zuteilung von Anteilen storniert und der Antragsteller aufgefordert werden, der Gesellschaft sämtliche hierdurch entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

Vorschriften zum Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung sowie Folgezeichnung und zum Mindestbestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung sowie der Mindestbestand an Anteilen jeder Klasse eines Fonds kann jeweils unterschiedlich sein und ist im Nachtrag für den jeweiligen Fonds aufgeführt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung und den Mindestbestand zu verzichten.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Rücknahme sämtlicher Anteile eines Anteilsinhabers beschließen, dessen Anteilsbestand geringer ist als der Mindestbestand. In diesem Fall wird der betreffende Anteilsinhaber vor der Rücknahme eine Mitteilung erhalten, um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Anteilsbestand innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten (und in der Mitteilung angegebenen) Frist nach Erhalt dieser Mitteilung auf einen über dem Mindestbestand liegenden Betrag aufzustocken.

Zeichnungspreis

Während des Erstangebotszeitraums gilt für die einzelnen Fonds der Erstausgabepreis für Anteile des jeweiligen Fonds, der im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben ist, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlages sowie etwaiger in Zusammenhang mit der Zeichnung anfallender Primärmarkt-Transaktionskosten.

Der Zeichnungspreis, zu dem Anteile eines Fonds an einem Transaktionstag nach dem Erstangebotszeitraum ausgegeben werden, wird durch die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse an dem jeweiligen Transaktionstag sowie etwaiger in Zusammenhang mit der Zeichnung anfallender Primärmarkt-Transaktionskosten errechnet. Die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds ist, wie in nachstehendem Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten" beschrieben, in der Satzung dargelegt.

Zahlungen für Anteile

Zahlungen für die Ausgabe von Anteilen müssen spätestens am jeweiligen Abwicklungstag per elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Währung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, geleistet werden. Die Verwaltungsstelle kann nach eigenem Ermessen Zahlungen in anderen Währungen akzeptieren. Solche Zahlungen werden jedoch zu dem jeweils aktuellen Wechselkurs, der zu diesem Zeitpunkt der Verwaltungsstelle zur Verfügung steht, in die Währung der jeweiligen Anteilsklasse umgerechnet, und es werden (nach Abzug der Umrechnungskosten) nur die Nettoerlöse auf die Zahlung des Zeichnungsbetrags angerechnet. Dies kann zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Zeichnungsantrags führen.

Ist die Zahlung am Abwicklungstag nicht in voller Höhe erfolgt oder sind die Mittel nicht frei verfügbar, kann die Verwaltungsstelle die Zuteilung der Anteile für den betreffenden Zeichnungsantrag nach eigenem Ermessen stornieren. Alternativ kann die Verwaltungsstelle den Antrag als Zeichnungsantrag für die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit einer solchen Zahlung am nächsten Transaktionstag nach Erhalt der vollständigen Zahlung oder bei freier Verfügbarkeit der Mittel erworben werden können. In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller die Bankgebühren oder Kursverluste belasten, die dem jeweiligen Fonds hieraus entstehen.

Die Gesellschaft hat im Namen der Gesellschaft ein übergeordnetes Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung eingerichtet, das Übergeordnete Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung, und hat keine entsprechenden Konten auf Fondsebene eingerichtet. Sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendenbeträge oder Barausschüttungen, die an den Fonds oder durch den Fonds zu zahlen sind, werden über das Übergeordnete Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung abgewickelt und verwaltet.

Zeichnungsbeschränkungen

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds gemäß Beschreibung im nachfolgenden Abschnitt "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts" ausgesetzt ist, werden von der Gesellschaft keine Anteile dieses Fonds ausgegeben oder verkauft. Antragsteller, die ihre Zeichnungsanträge direkt an die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle gerichtet haben, werden über diesen Aufschub benachrichtigt, und die Zeichnungsanträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, am ersten Transaktionstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet. Antragsteller, die ihre Zeichnungsanträge an die Vertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle gerichtet haben, bzw. Antragsteller, die über ein Clearingsystem Kontoinhaber werden wollen, müssen sich für das weitere Vorgehen bezüglich der während eines solchen Aussetzungszeitraums zu stellenden oder zu bearbeitenden Zeichnungsanträge direkt mit der Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle oder dem jeweiligen Clearingsystem in Verbindung setzen. Anträge, die während eines solchen Aussetzungszeitraums über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem gestellt wurden bzw. zu bearbeiten sind, werden – sofern sie nicht zurückgezogen werden – am ersten Transaktionstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft bzw. von US-Personen erworben oder von ihnen bzw. für sie gehalten werden (sofern dies nicht in bestimmten Ausnahmefällen nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig ist).

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei Vorliegen von Zeichnungsanträgen mit hohem Volumen den Nettoinventarwert je Anteil durch Erhebung einer Verwässerungsgebühr von bis zu 1% des Nettoinventarwerts je Anteil anpassen. Diese Gebühr wird zugunsten des Vermögens des jeweiligen Fonds einbehalten. Weitere Informationen sind dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen. Diese Verwässerungsgebühr wird für die Deckung von Transaktionskosten verwendet und dient der Werterhaltung des Vermögens des betreffenden Fonds.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN (Primärmarkt)

Verfahren bei an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen / Primärmarkt (für ETFs)

Anträge auf die Rücknahme von Anteilen sind schriftlich, per Fax, telefonisch oder auf eine andere, vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwaltungsstelle) vorgeschriebene Weise (sofern diese den Vorgaben der Central Bank entspricht) an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle zu richten. Ferner müssen schriftliche oder per Fax eingereichte Anträge die jeweilige Kontonummer, den/die entsprechenden Fonds, die Anteilsklasse und sonstige von der Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen angeforderte Informationen enthalten und von dem Anteilsinhaber bzw. in dessen Namen unterzeichnet werden, bevor die Zahlung des Rücknahmeerlöses vorgenommen werden kann. Telefonische Anträge sind nur möglich, wenn dies beim Antrag auf Kontoeröffnung von dem Anteilsinhaber so festgelegt wurde. Erfolgt der Rücknahmeantrag per Telefon, so muss der Anteilsinhaber zudem folgende Angaben machen:

- Name und Kontonummer des Anteilsinhabers sowie die Postanschrift und/oder Faxnummer, an die die Schlussnote geschickt werden soll;
- die zurückzunehmende Anteilsklasse; und
- Bestätigung, dass der Antrag auf Rücknahme gemäß den Bedingungen dieses Prospekts und des betreffenden Nachtrags erfolgt.

Diese Angaben werden dem Anteilsinhaber in einem Telefongespräch, das aufgenommen wird, bestätigt.

Rücknahmeanträge, die per Fax, telefonisch oder auf einem anderen, vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwaltungsstelle) genehmigten Weg gemäß den Vorgaben der Central Bank eingehen, werden nur nach Prüfung der Übereinstimmung von Name und Kontonummer des Anteilsinhabers sowie Name, Postanschrift und/oder Faxnummer bzw. der jeweiligen Adressdaten, an die die Schlussnote geschickt werden soll, mit den bei der Verwaltungsstelle hinterlegten Daten des Anteilsinhabers bearbeitet. Sollte der Anteilsinhaber mitteilen, dass die Schlussnote an einen Adressaten und/oder eine Postanschrift geschickt werden soll, der bzw. die von den bei der Verwaltungsstelle hinterlegten Daten abweicht, muss vor Bearbeitungsbeginn eine schriftliche Bestätigung des Anteilsinhabers über diese Änderung bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Bearbeitung der an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge

Rücknahmeanträge, die vor Ablauf der jeweiligen Annahmefrist eingehen, werden vorbehaltlich der in diesem Abschnitt und dem entsprechenden Nachtrag festgelegten Bestimmungen in der Regel am jeweiligen Transaktionstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist eingehen, werden so behandelt, als wären sie vor Ablauf der nächsten Annahmefrist eingegangen.

Rücknahmeerlöse werden erst ausgezahlt, wenn das Antragsformular des Anlegers im Original eingegangen ist und alle notwendigen Überprüfungen hinsichtlich der Geldwäschevorschriften durchgeführt worden sind.

Ein Rücknahmeantrag kann nach seiner Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Nachfrage kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle zusätzliche Transaktionstage für die Rücknahme von Anteilen eines Fonds bestimmen, die für alle Anteilsinhaber gelten.

Verfahren bei über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem abgewickelten Rücknahmeanträgen

Werden Rücknahmeanträge über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem abgewickelt, können andere Rücknahmeverfahren und Annahmefristen gelten; die vorstehend und im jeweiligen Nachtrag genannten letztgültigen Annahmefristen und Verfahren bleiben davon jedoch, vorbehaltlich des folgenden Absatzes, unberührt. Antragsteller können sich direkt bei der Vertriebsstelle, der jeweiligen Untervertriebsstelle bzw. dem jeweiligen Clearingsystem über das Rücknahmeverfahren informieren und werden außerdem auf den jeweiligen Nachtrag verwiesen.

Rücknahmevolumen

Antragsteller können alle oder einen Teil ihrer Anteile einer jeden Klasse eines Fonds zur Rücknahme einreichen.

Der Mindestrücknahmebetrag kann je nach Fonds oder Anteilsklasse unterschiedlich sein.

Für Fonds mit einem Letzten Rückkaufstag gilt, dass sämtliche bis zu diesem Letzten Rückkaufstag noch nicht zur Rücknahme eingereichten Anteile an diesem Letzten Rückkaufstag zwangsweise zu dem am Letzten Rückkaufstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen werden. Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Gegenteiliges festgelegt wurde, ist für Fonds kein Letzter Rückkaufstag vorgesehen. Fonds, für die kein Letzter Rückkaufstag festgelegt wurde, können im Einklang mit dem in der Satzung niedergelegten Verfahren geschlossen werden. Die Rücknahme der Anteile erfolgt dann zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen), der an dem Transaktionstag berechnet wird, zu dem die Entscheidung wirksam wird.

Die Verwaltungsstelle kann die Ausführung eines Rücknahmeantrags ablehnen, wenn infolgedessen der Wert eines Anteilsbestands in Bezug auf einen Fonds unter den für diese Anteilsklasse des Fonds geltenden Mindestbestand sinken würde. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle kann jeden Rücknahmeantrag mit einer solchen Auswirkung als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestands dieser Anteilsklasse des jeweiligen Anteilsinhabers behandeln.

Die Verwaltungsstelle nimmt unvollständige Rücknahmeanträge erst dann an, wenn alle notwendigen Angaben vorliegen.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis, zu dem Anteile an einem Transaktionstag zurückgekauft werden, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse am entsprechenden Transaktionstag, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren sowie gegebenenfalls in Zusammenhang mit der Rücknahme anfallender Primärmarkt-Transaktionskosten. Die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds ist, wie in nachstehendem Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten" beschrieben, in der Satzung dargelegt.

Bei Einreichung eines Rücknahmeantrags durch einen Anleger, der eine In Irland Steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt bzw. der im Auftrag einer In Irland Steuerpflichtigen Person handelt, wird die Gesellschaft einen Betrag in Höhe der von der Gesellschaft für die jeweilige Transaktion an die irische Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) zu entrichtenden Steuer vom Rücknahmeerlös abziehen.

Zahlung des Rücknahmeerlöses

Der bei Rücknahme von Anteilen fällige Betrag wird am Abwicklungstag per elektronischer Überweisung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des betreffenden Fonds (oder in einer vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Währung) auf das im Original des Antragsformulars eingetragene Konto des jeweiligen Anteilsinhabers gezahlt. Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt an den eingetragenen Anteilsinhaber oder gegebenenfalls zugunsten eingetragener Mitanteilsinhaber. Der Rücknahmeerlös für die Anteile wird nur gezahlt, wenn der Verwaltungsstelle ein Rücknahmeantrag zusammen mit allen von der Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen angeforderten sonstigen Unterlagen vorliegt.

Die Gesellschaft hat im Namen der Gesellschaft ein übergeordnetes Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung eingerichtet, das Übergeordnete Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen

Barzahlung, und hat keine entsprechenden Konten auf Fondsebene eingerichtet. Sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendenbeträge oder Barausschüttungen, die an einen Fonds oder durch einen Fonds zu zahlen sind, werden über das Übergeordnete Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung abgewickelt und verwaltet.

Wenn ein Fonds aufgrund eines oder mehrerer Rücknahmeanträge geschlossen wird, hat die Verwaltungsstelle (i) die jeweiligen Anteilshaber über die Schließung des Fonds und den Zahlungs- oder Abwicklungszeitraum in Kenntnis zu setzen und (ii) die Anweisung zu erteilen, dass die Zahlung bzw. Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Tag, an dem der Fonds geschlossen wird, vorgenommen wird.

Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft wird während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds gemäß der Beschreibung in nachstehendem Abschnitt "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts" ausgesetzt ist, keine Anteile dieses Fonds zurücknehmen. Antragsteller werden über diesen Aufschub in Kenntnis gesetzt, und ihre Rücknahmeanträge werden – sofern diese nicht zurückgezogen werden – am nächsten Transaktionstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet. Antragsteller, die ihre Rücknahmeanträge an die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem gerichtet haben, müssen sich für das weitere Vorgehen bezüglich der während eines solchen Aussetzungszeitraums zu stellenden oder zu bearbeitenden Rücknahmeanträge direkt mit der Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle oder dem jeweiligen Clearingsystem in Verbindung setzen. Anträge, die während eines solchen Aussetzungszeitraums über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem gestellt wurden bzw. zu bearbeiten sind, werden – sofern sie nicht zurückgezogen werden – am ersten Transaktionstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Transaktionstag zurückgenommenen Anteile eines Fonds auf 10% des gesamten Nettoinventarwerts dieses Fonds am betreffenden Transaktionstag zu beschränken. In diesem Fall erfolgt die Beschränkung anteilig, sodass alle Anteilshaber, die an diesem Transaktionstag Anteile dieses Fonds zurückgeben möchten, denselben Prozentsatz dieser Anteile veräußern. Nicht zurückgenommene Anteile, die andernfalls zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Transaktionstag vorgemerkt. Werden Rücknahmeanträge auf diese Weise verschoben, setzt die Verwaltungsstelle die betroffenen Anteilshaber davon in Kenntnis.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass die Gesellschaft infolge des Rücknahmeantrags eines Anteilshabers an einem Transaktionstag Anteile in Höhe von mehr als 5% des Nettoinventarwerts eines Fonds zurücknehmen würde. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft den Rücknahmeantrag durch Sachauskehrung ("in specie") von Vermögensgegenständen des betreffenden Fonds erfüllen, sofern sich eine solche Auskehrung nicht nachteilig auf die Interessen der verbleibenden Anteilshaber des betreffenden Fonds auswirkt. Wird dem Antrag stellenden Anteilshaber seitens der Gesellschaft mitgeteilt, dass diese den Rücknahmeantrag durch eine solche Sachauskehrung von Vermögenswerten erfüllen will, so kann dieser Anteilshaber die Gesellschaft auffordern, an Stelle der Übertragung der Vermögenswerte ihren Verkauf und die Auszahlung des Verkaufserlöses (abzüglich der im Zusammenhang mit dem Verkauf entstehenden Kosten) an den Anteilshaber zu veranlassen.

Die Satzung sieht vor, dass die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft nicht möglich ist, wenn der Nettoinventarwert des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft nach Zahlung von Beträgen im Zusammenhang mit der Rücknahme EUR 300.000 oder weniger beträgt oder sich auf den entsprechenden Gegenwert in einer ausländischen Währung beläuft. Dies gilt nicht für Rücknahmeanträge, die im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft vom Verwaltungsrat angenommen wurden.

Zwangsrücknahmen

Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse vornehmen, wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse unter ein im jeweiligen Nachtrag (gegebenenfalls) festgelegtes Mindestfondsvolumen fällt, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Fonds oder die betreffende Klasse eine solche Zwangsrücknahme rechtfertigt oder wenn der Verwaltungsrat eine Reduzierung der den Anlegern angebotenen Fonds oder Klassen für angemessen hält oder wenn der Verwaltungsrat aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass eine Zwangsrücknahme im besten Interesse der Anteilshaber ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzunehmen, die sich jetzt oder künftig direkt oder indirekt im Besitz von US-Personen (außer im Falle einer Ausnahmeregelung gemäß den US-Wertpapiergesetzen) oder von Personen unter 18 Jahren (oder unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat

für angemessen gehaltenen Alters) befinden, oder wenn der Anteilsbesitz einer Person einen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften von Staaten oder Behörden darstellt oder diese Person nach diesen Rechtsvorschriften nicht zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist, oder der Gesellschaft infolgedessen eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären.

Bei Erwerb oder Halten von Anteilen durch In Irland steuerpflichtige Personen nimmt die Gesellschaft bei Eintreten eines Steuertatbestands nach irischem Recht Anteile, die von Personen gehalten werden, die In Irland steuerpflichtige Personen sind, als solche gelten oder im Namen einer solchen handeln, zurück und entwertet diese, und der Erlös wird an die irische Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) abgeführt, wenn ein solches Vorgehen für die Zahlung irischer Steuern erforderlich ist.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann bei der Berechnung des Rücknahmepreises der Anteile bei Vorliegen von Rücknahmeanträgen mit hohem Volumen den Rücknahmepreis durch Abzug einer Verwässerungsgebühr von bis zu 1% des Nettoinventarwerts je Anteil anpassen. Diese Gebühr wird zugunsten des Vermögens des jeweiligen Fonds einbehalten. Weitere Informationen sind dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen. Diese Verwässerungsgebühr wird für die Deckung von Transaktionskosten verwendet und dient der Werterhaltung des Vermögens des betreffenden Fonds.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeantrags) nach der jeweiligen Annahmefrist am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem auf Basis des Nettoinventarwerts an diesem Tag ermittelten Preis zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile eines Fonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds negativ beeinflussen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Anträge auf Zeichnung (oder Umtausch) von Anteilen an einem Fonds abzulehnen.

DER SEKUNDÄRMARKT

Ziel der Gesellschaft ist es, durch die Zulassung der Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen die Einstufung einiger ihrer Fonds als ETF zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen den Ankaufs- und Verkaufskursen wird in der Regel von der jeweiligen Börse überwacht und reguliert. Market Maker, die Anteile an einem ETF zeichnen, üben ihre Funktion gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Börse aus. Es wird erwartet, dass Market Maker Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Broker/Dealer anderen Personen den Kauf und Verkauf von Anteilen anbieten zu können.

Die Gesellschaft erhebt keine Zeichnungsgebühr für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Bestimmte Autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen, können als Market Maker auftreten; andere Autorisierte Teilnehmer werden voraussichtlich Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Broker/Händler ihren Kunden den Kauf und Verkauf von Anteilen anbieten zu können. Durch die Möglichkeit der Autorisierten Teilnehmer zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen kann an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen im Zeitverlauf ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entstehen, über den die Nachfrage nach diesen Anteilen am Sekundärmarkt befriedigt wird. Über einen solchen Sekundärmarkt können Personen, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, Anteile von anderen Anlegern am Sekundärmarkt, Market Makern, Broker/Händler oder anderen Autorisierten Teilnehmern kaufen bzw. an diese verkaufen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich an Tagen, bei denen es sich nicht um Geschäftstage eines ETF handelt und an denen ein oder mehrere Märkte Handel mit Anteilen betreiben, der/die dem Index des ETF zugrunde liegende(n) Handelsmarkt/-märkte aber geschlossen ist/sind, die Spanne zwischen den gestellten Geld- und Briefkursen der Anteile und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem zuletzt ermittelten Nettoinventarwert je Anteil (nach der Währungsumrechnung) jeweils

vergrößern kann. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass der Index an solchen Tagen nicht zwangsläufig berechnet wird und Anlegern im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen nicht zur Verfügung steht, da die Kurse des Index an diesen Tagen nicht verfügbar sind. Die Abwicklung von auf Anteile bezogenen Transaktionen an maßgeblichen Börsen erfolgt über die Plattformen einer oder mehrerer Clearing- oder Abwicklungssysteme gemäß den geltenden Verfahrensregeln, die bei den maßgeblichen Börsen erhältlich sind.

Ausschüttungen und andere Zahlungen in Bezug auf die Anteile an einem ETF werden in dem von der Verwahrstelle als Verwahrstelle entgegengenommenen Umfang gemäß den Vorschriften und Verfahren des maßgeblichen Systems bei einer Barrücknahme als Teil des Barbetrags bzw. bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen als Teil der Barkomponente den Barkonten der Teilnehmer dieser Abwicklungssysteme gutgeschrieben. Informationen an die Anteilsinhaber werden ebenfalls über die Abwicklungssysteme übermittelt.

Die Durchführung und Abwicklung von Käufen, Verkäufen oder Übertragungen von Anteilen im Sekundärmarkt erfolgen gemäß den normalen Vorschriften und Betriebsabläufen der jeweiligen Börsen und Abwicklungssysteme.

Kaufaufträge für Anteile im Sekundärmarkt an der maßgeblichen Börse oder außerbörslich können Kosten verursachen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen des Basiswertes und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab.

Sollte an einem Geschäftstag aufgrund einer schwerwiegenden Marktstörung (z. B. die anhaltende Nichtverfügbarkeit von Geldkursen an den Börsen, über die die Anleger ihre Bestände verkaufen könnten, oder das Fehlen von Market Makern (wie oben unter "Notierung an einer Börse" beschrieben) eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Marktpreis der Anteile und dem zuletzt berechneten Nettoinventarwert bestehen, können Anleger, die keine Autorisierten Teilnehmer sind, ihre Anteile direkt bei der Gesellschaft zur Rücknahme einreichen. Ein solcher Geschäftstag ist durch Veröffentlichung einer Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com (oder einer Nachfolge-Webseite) und Information an die jeweilige Börse öffentlich bekannt zu machen. Rücknahmeanträge haben gemäß dem im Abschnitt "Bearbeitung der an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge" im Prospekt beschriebenen Verfahren zu erfolgen; dabei gelten die in dem Nachtrag in Bezug auf den jeweiligen Fonds angegebenen Rücknahmegebühren. Da Anteile an der Gesellschaft in der Form von Inhaberanteilen ausgegeben werden, werden Anleger, die Anteile am Sekundärmarkt erwerben, nicht als Anteilsinhaber im Register der Gesellschaft geführt. Ein Anleger, der seine Anteile direkt bei der Gesellschaft zur Rücknahme einreichen möchte, sollte daher einen entsprechenden Rücknahmeantrag an die Verwaltungsstelle über den Finanzintermediär stellen, über den er seine Anteile hält, so dass die Verwaltungsstelle die Identität dieses Anlegers, die Anzahl der Anteile und die Einzelheiten zu dem jeweiligen Fonds und der von dem die Rücknahme beantragenden Anleger gehaltenen Anteilsklasse bestätigen kann.

Intraday-Nettoinventarwert ("iNAV")

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Transaktionstag einen Intraday-Nettoinventarwert oder "iNAV" für einen oder mehrere ETFs zur Verfügung stellen oder andere Personen mit dessen Veröffentlichung in ihrem Namen beauftragen. Stellt die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle diese Information an einem Transaktionstag zur Verfügung, so wird der iNAV auf Grundlage der im Verlauf des Handelstages oder eines Abschnittes des Handelstages verfügbaren Daten berechnet und basiert üblicherweise auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/des Exposures des ETF und/oder des Index an diesem Transaktionstag sowie einem etwaigen Barbetrag des ETF am vorhergehenden Transaktionstag. Die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle stellt einen iNAV zur Verfügung, sofern dies von einer maßgeblichen Börse verlangt wird.

Ein iNAV stellt nicht den Wert eines Anteils oder den Preis dar, zu dem Anteile an einer maßgeblichen Börse gezeichnet, zurückgegeben, gekauft oder verkauft werden können, und ist auch nicht als solcher zu verstehen bzw. sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Insbesondere spiegelt der iNAV eines ETF, bei dem die Bestandteile des Index zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wider, könnte irreführend sein und sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Ist es der Gesellschaft oder der von ihr beauftragten Stelle über einen bestimmten Zeitraum nicht möglich, einen iNAV in Echtzeit zur Verfügung zu stellen, so hat dies allein noch keine Aussetzung des Handels der Anteile an einer maßgeblichen Börse zur Folge. Über eine solche

Aussetzung wird bei Eintritt eines entsprechenden Umstands nach Maßgabe der Vorschriften der maßgeblichen Börse entschieden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in der Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV zeitliche Verzögerungen bei der Verfügbarkeit der Kurse der jeweiligen Bestandteilwertpapiere im Vergleich zu anderen ermittelten Werten, die auf denselben Bestandteilwertpapieren basieren (z. B. dem Index oder dem iNAV anderer Exchange Traded Funds, denen derselbe Index zugrunde liegt), berücksichtigt sein können. Anleger, die die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen an einer maßgeblichen Börse erwägen, sollten sich in ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf veröffentlichte iNAVs stützen, sondern auch andere Marktinformationen sowie maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren (einschließlich etwaiger Informationen zum Index, zu den jeweiligen Bestandteilwertpapieren und zu auf dem Index für den jeweiligen ETF basierenden Finanzinstrumenten) berücksichtigen. Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, ein Autorisierter Teilnehmer und sonstige Dienstleistungsanbieter übernehmen keinerlei Haftung gegenüber Personen, die sich auf den iNAV stützen.

Rechte in Bezug auf Anteile und Abwicklung

Werden Anteile als Inhaberpapiere und durch Verbriefung als Globalurkunde in den Primärmarkt-Abwicklungssystemen gehalten, werden den Anteilseignern ihre Rechte an den Anteilen direkt oder indirekt durch Einbuchung in die Konten der Primärmarkt-Abwicklungssysteme gutgeschrieben. Es erfolgt keine Ausgabe einzelner der Anteile verbriefender Urkunden. Autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, führen zu Abwicklungszwecken ein Konto in einem Primärmarkt-Abwicklungssystem oder haben über ein anderes, an das Primärmarkt-Abwicklungssystem angebundenes Abwicklungssystem Zugang zu einem solchen Konto. Anleger erhalten Anteile durch Einbuchung in die Wertpapierkonten ihres Finanzintermediärs. Die Anteile werden direkt oder indirekt in einem Primärmarkt-Abwicklungssystem oder einem Abwicklungssystem, das über eine Schnittstelle mit einem Primärmarkt-Abwicklungssystem verfügt, gehalten.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass ein Anleger seine Anteilseignerrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilseigner) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst unter seinem eigenen Namen im Anteilseignerregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Finanzintermediär erfolgt, der im eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, hat der Anleger nicht immer die Möglichkeit, bestimmte Anteilseignerrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

Halten von Anteilen und Abwicklung durch Anleger, die keine Autorisierten Teilnehmer sind

Werden Anteile als Inhaberpapiere und durch Verbriefung als Globalurkunde in den Primärmarkt-Abwicklungssystemen gehalten, werden Anteilseignern, die Anteile kaufen oder im Rahmen einer Übertragung erhalten und die selbst keine Teilnehmer in einem Primärmarkt-Abwicklungssystem oder einem damit verbundenen Abwicklungssystem sind, ihre Rechte an den Anteilen durch Einbuchung in die internen Konten eines Finanzintermediärs (der zudem ein Autorisierter Teilnehmer sein kann) in der Funktion als Nominee des Anlegers gutgeschrieben. Der Finanzintermediär ist selbst Teilnehmer eines solchen Systems oder hat indirekten Zugang zu solchen Abwicklungssystemen über einen anderen Finanzintermediär (bei dem es sich ebenfalls um einen Autorisierten Teilnehmer handeln kann) wie eine Bank, eine Verwahrstelle, einen Broker, einen Wertpapierhändler oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, dessen Clearing jeweils über Teilnehmer solcher Abwicklungssysteme erfolgt oder der in einem Verwahrungsverhältnis mit solchen Teilnehmern steht.

ANTEILSZEICHNUNG UND -RÜCKNAHME GEGEN SACHLEISTUNGEN

Anteilszeichnung und -rücknahme gegen Sachleistungen

Autorisierte Teilnehmer können in Einklang mit den Bestimmungen in vorstehenden Abschnitten "An die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge" und "Verfahren bei an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen" Anteile an bestimmten ETFs gegen Sachleistungen zeichnen oder zurückgeben.

Die Gesellschaft veröffentlicht das Verzeichnis der Portfolioanlagen für bestimmte ETFs, in dem die Art der Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) der Autorisierte Teilnehmer bei Zeichnungen oder (b) die Gesellschaft bei Rücknahmen als Gegenleistung für Anteile übertragen müssen. Aktuell ist es die

Absicht der Gesellschaft, dass Anlagen gemäß dem Verzeichnis der Portfolioanlagen in der Regel aus Bestandteilen des jeweiligen Basiswertes bestehen. Im Verzeichnis der Portfolioanlagen sind ausschließlich Anlagen enthalten, die in Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen ETF stehen. Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die jeweiligen ETFs ist für jeden Transaktionstag auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich und kann auf der Webseite www.Xtrackers.com abgerufen werden.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistungen erfolgt die Übertragung von Anlagen und der Barkomponente durch die Gesellschaft in der Regel spätestens vier Geschäftstage nachdem die Anteile wieder dem Konto der Gesellschaft bei der Clearingstelle gutgeschrieben wurden. Bei der Abwicklung einer Rücknahme gegen Sachleistungen kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in der Barkomponente enthalten, die an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Anteilszeichnungen oder -rücknahmen mit speziellen Anforderungen

Stellt ein Autorisierter Teilnehmer einen Antrag auf Ausführung einer zugrunde liegenden Wertpapier- und/oder Devisentransaktion, die nicht den üblichen diesbezüglichen Konventionen entspricht, unternimmt die Verwaltungsstelle alle zumutbaren Anstrengungen, um diesem Antrag nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Verwaltungsstelle übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass diesem Antrag auf Ausführung der Transaktion aus welchem Grund auch immer nicht in der gewünschten Weise entsprochen werden kann.

Verlangt ein Autorisierter Teilnehmer, der einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag gegen Barzahlung gestellt hat, dass die Anlagen über einen bestimmten Broker gehandelt werden, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen Transaktionen in Anlagen mit diesem Broker tätigen (sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet). Autorisierte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker auswählen möchten, müssen vor dem Handel der Anlagen durch die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Portfoliohandelsabteilung des betreffenden Brokers kontaktieren, um die Transaktion in die Wege zu leiten.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung, falls der Handel in den zugrunde liegenden Wertpapieren über den jeweiligen Broker und daraufhin der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag des Autorisierten Teilnehmers aufgrund von Unterlassungen, Fehlern oder einer fehlgeschlagenen oder verzögerten Transaktion oder Abwicklung seitens des Autorisierten Teilnehmers oder des jeweiligen Brokers nicht erfolgt bzw. nicht ausgeführt wird. Verletzt oder ändert der Autorisierte Teilnehmer oder der jeweilige Broker die Bedingungen eines beliebigen Teils der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion, trägt der Anteilsinhaber alle damit verbundenen Risiken und Kosten. Unter solchen Umständen sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Transaktion mit einem anderen Broker durchzuführen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme durch den Autorisierten Teilnehmer entsprechend zu ändern, um dem Säumnis und der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Lieferausfall

Für den Fall, dass ein Autorisierter Teilnehmer (i) die geforderten Anlagen und die Barkomponente für eine Zeichnung gegen Sachleistungen oder (ii) Barmittel in Verbindung mit einer Zeichnung gegen Barzahlung nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten für die Fonds (wie im jeweiligen Nachtrag angegeben) liefert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den jeweiligen Zeichnungsauftrag zu stornieren. In diesem Fall muss der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos halten, die dieser aufgrund eines Versäumnisses des Anteilsinhabers entstehen, die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. die Barmittel fristgerecht zu übertragen. Ferner behält sich die Gesellschaft unter diesen Umständen das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden Anteile zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann in Fällen, in denen ein Autorisierter Teilnehmer die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. Barmittel nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten übertragen hat, nach alleinigem Ermessen beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, sofern dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse eines Fonds ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft vorübergehend Kapital in Höhe des Zeichnungsbetrags aufnehmen und dieses Fremdkapital gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds anlegen. Nach Erhalt der geforderten Anlagen und Barkomponente bzw. Barmittel wird die Gesellschaft diese für die Rückzahlung der Fremdmittel verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft aufgrund dieser Fremdmittelaufnahme entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Falls der Autorisierte Teilnehmer der Gesellschaft diese Kosten nicht erstattet, ist die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen an dem jeweiligen Fonds oder einem anderen Fonds der Gesellschaft bzw. einen Teil davon zu verkaufen, um diese

Kosten zu decken.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Nach Ermessen des Verwaltungsrats können Anteilsinhaber eines Fonds, der kein ETF ist, an jedem beliebigen Transaktionstag den Umtausch ihres gesamten bzw. eines Teils ihres Anteilsbestands einer Anteilsklasse dieses Fonds (die "**Ursprüngliche Klasse**") in Anteile einer anderen Anteilsklasse beantragen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden (die "**Neue Klasse**") (wobei diese Anteilsklasse entweder demselben Fonds oder einem anderen Fonds angehören kann), sofern alle Kriterien für die Beantragung von Anteilen der Neuen Klasse erfüllt sind und die Verwaltungsstelle zum bzw. vor Ablauf der Annahmefrist für den jeweiligen Transaktionstag benachrichtigt wird. Die für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen geltenden allgemeinen Bestimmungen und Verfahren finden – ausgenommen in Bezug auf fällige Gebühren – auch Anwendung auf den Umtausch von Anteilen. Nähere Informationen zu den hierbei anfallenden Gebühren sind nachfolgend aufgeführt und dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen.

Wenn der Umtausch von Anteilen als Erstanlage in einen Fonds beantragt wird, müssen die Anteilsinhaber sicherstellen, dass der Wert der umgetauschten Anteile mindestens dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung der betreffenden Neuen Klasse entspricht, wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben. Wird nur ein Teil des Anteilsbestands umgetauscht, so muss der Wert des restlichen Bestandes mindestens dem für die Ursprüngliche Klasse geltenden Mindestbestand entsprechen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse wird nach folgender Formel berechnet:

$$S = \frac{R \times (RP \times ER) - F}{SP}$$

Dabei gilt:

- R** = die Anzahl der Anteile der Ursprünglichen Klasse, die umgetauscht werden sollen.
- S** = die Anzahl der auszugebenden Anteile der Neuen Klasse.
- RP** = der Rücknahmepreis je Anteil der Ursprünglichen Klasse zum maßgeblichen Transaktionstag;
- ER** = Beim Umtausch von Anteilen, die auf die gleiche Basiswährung lauten, entspricht ER dem Wert von 1. In allen anderen Fällen entspricht ER dem Währungsumrechnungsfaktor, der für den maßgeblichen Transaktionstag vom Verwaltungsrat als effektiver Wechselkurs für die Übertragung von Vermögenswerten in Bezug auf die Ursprüngliche und die Neue Klasse von Anteilen nach Anpassung dieses Kurses (soweit erforderlich) zur Deckung der effektiven Kosten für die Durchführung dieser Übertragung bestimmt wird.
- SP** = der Zeichnungspreis je Anteil der Neuen Klasse zum maßgeblichen Transaktionstag; und
- F** = Umtauschgebühr, die gegebenenfalls beim Umtausch von Anteilen anfällt.

Beim Umtausch von Anteilen erfolgt die Zuteilung und Ausgabe der Anteile der Neuen Klasse in Bezug auf und im Verhältnis zu den Anteilen der Ursprünglichen Klasse (im Verhältnis N zu U).

Die Gesellschaft kann für den Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 3% des Rücknahmepreises der zum Umtausch eingereichten Anteile erheben.

Umtauschbeschränkungen

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des bzw. der betreffenden Fonds gemäß der Beschreibung im nachfolgenden Abschnitt "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts" ausgesetzt ist, werden keine Anteile in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht. Antragsteller werden über diesen Aufschub in Kenntnis gesetzt, und ihre Umtauschanträge werden – sofern diese nicht zurückgezogen werden – am nächsten Transaktionstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet. Antragsteller, die ihre Umtauschanträge an die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle bzw. ein Clearingsystem gerichtet haben, müssen sich für das weitere Vorgehen bezüglich der während eines solchen Aussetzungszeitraums zu

stellenden oder zu bearbeitenden Umtauschanträge direkt mit der Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle oder dem jeweiligen Clearingsystem in Verbindung setzen. Anträge, die während eines solchen Aussetzungszeitraums über die Vertriebsstelle, eine Untervertriebsstelle oder ein Clearingsystem gestellt wurden bzw. zu bearbeiten sind, werden – sofern sie nicht zurückgezogen werden – am ersten Transaktionstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Anteile an einem ETF können nicht in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS/BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Der Nettoinventarwert (NAV) eines Fonds wird in der Währung angegeben, auf welche die Anteile lauten, oder in einer anderen Währung, die vom Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse bzw. in einem bestimmten Fall festgelegt werden kann, und soll berechnet werden, indem der Wert des Fondsvermögens zum Bewertungszeitpunkt für diesen Transaktionstag ermittelt wird und davon die Verbindlichkeiten des Fonds zum NAV-Tag (ohne Eigenkapital der Anteilsinhaber) abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Fonds durch die Anzahl der Anteile an dem Fonds dividiert wird, die zum NAV-Tag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen bzw. eine andere vom Verwaltungsrat festgelegte Zahl von Dezimalstellen mathematisch gerundet wird.

Sollten die Anteile eines Fonds zudem in Klassen unterteilt sein, wird der Nettoinventarwert je Klasse bestimmt, indem der Nettoinventarwert des Fonds fiktiv unter den Klassen aufgeteilt wird. Dabei werden angemessene Anpassungen vorgenommen, um Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, den aufgelaufenen Ausschüttungen und der Ausschüttung von Erträgen sowie Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerten, die jeder Klasse zuzuordnen sind, (einschließlich Gewinnen/Verlusten aus und Kosten für Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Fonds lauten, und der festgelegten Währung der Klasse eingesetzt werden, wobei diese Gewinne/Verluste und Kosten allein für diese Klasse entstehen) und sonstigen Faktoren, welche die Klassen unterscheiden, Rechnung zu tragen. Der unter allen Klassen aufgeteilte Nettoinventarwert des Fonds wird durch die Anzahl der Anteile der entsprechenden Klasse, die ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten, dividiert, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen oder auf eine andere Zahl von Dezimalstellen, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt mathematisch gerundet wird.

In der Satzung ist das Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds dargelegt.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Die Bewertung von an einer Wertpapierbörse oder OTC-Märkten notierter bzw. gehandelter Vermögenswerte (mit Ausnahme der nachstehend unter (e) und (g) genannten Vermögenswerte), für die jederzeit Marktquotierungen verfügbar sind, erfolgt zum letzten notierten offiziellen Schlusskurs, der für diese Anlage zum NAV-Tag an der Hauptbörse oder dem Hauptmarkt festgestellt wird; der Wert einer an einer Wertpapierbörse notierten Anlage, die zu einem Auf- oder Abschlag außerhalb der jeweiligen Wertpapierbörse erworben oder gehandelt wird, muss mit Zustimmung der Verwahrstelle unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags zum Bewertungstag der Anlage festgestellt werden können. Derartige Auf- oder Abschläge werden von einem unabhängigen Broker oder Market Maker festgelegt oder, bei Nichtverfügbarkeit dieser Informationen, durch den Anlageberater. Die Verwahrstelle kann jedoch den Wert einer außerbörslich gehandelten Anlage anpassen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den Marktwert dieser Anlage angesichts der Währung, der Marktfähigkeit, der Transaktionskosten und/oder sonstiger für relevant erachteter Erwägungen widerzuspiegeln.

Wenn bei bestimmten Vermögenswerten der offizielle Schlusskurs nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den Marktwert widerspiegelt oder nicht verfügbar ist, wird der Wert von der (vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle als für diesen Zweck sachverständige Person anerkannten) Verwaltungsgesellschaft (bzw. von ihrem Beauftragten) nach Rücksprache mit einem Anlageberater sorgfältig und nach Treu und Glauben mit dem Ziel berechnet, den wahrscheinlichen Veräußerungswert dieser Vermögenswerte zum NAV-Tag zu ermitteln.

- (b) Werden die Vermögenswerte an mehreren Börsen oder OTC-Märkten notiert oder gehandelt, werden die offiziellen Schlusskurse an der Börse oder dem OTC-Markt, die bzw. der nach Ansicht der Verwahrstelle den Hauptmarkt für diese Vermögenswerte darstellt, zugrunde gelegt.

- (c) Sollte eine der Anlagen zum NAV-Tag nicht an einer Wertpapierbörse oder einem OTC-Markt notiert sein bzw. gehandelt werden, erfolgt die entsprechende Bewertung zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, den der (vom Verwaltungsrat ernannte und von der Verwahrstelle als für diesen Zweck zuständige Person anerkannte) Verwaltungsgesellschaft (bzw. ihrem Beauftragten) sorgfältig und nach Treu und Glauben in Rücksprache mit einem Anlageberater festlegt. Der wahrscheinliche Veräußerungswert wird wie folgt bestimmt:
- (i) auf Grundlage des ursprünglichen Kaufpreises;
 - (ii) wenn umfangreiche Folgetransaktionen getätigt wurden, unter Verwendung des letzten gehandelten Preises, sofern diese Transaktionen nach Ansicht der Verwaltungsstelle in Rücksprache mit einem Anlageberater zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurden;
 - (iii) wenn die Anlage nach Ansicht der Verwaltungsstelle in Rücksprache mit einem Anlageberater an Wert verloren hat, unter Verwendung des ursprünglichen Kaufpreises bei gleichzeitiger Berücksichtigung eines entsprechenden Abschlags, um dieser Wertminderung Rechnung zu tragen;
 - (iv) wenn die Verwaltungsstelle in Rücksprache mit einem Anlageberater einen von einem Broker zur Verfügung gestellten Mittelkurs für verlässlich erachtet, unter Verwendung dieses Mittelkurses oder, falls nicht verfügbar, unter Verwendung eines Geldkurses.

Alternativ kann die Verwaltungsstelle in Rücksprache mit einem Anlageberater den wahrscheinlichen Veräußerungswert verwenden, der sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird und der von einer auf diesem Gebiet sachkundigen Person, die vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde (dies kann u. a. die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter sein), empfohlen werden kann. Aufgrund der Art solcher nicht notierten Wertpapiere und der Schwierigkeiten bei der Einholung einer Bewertung aus anderen Quellen kann diese sachkundige Person eine mit einem Anlageberater verbundene Person sein.

- (d) Barbestände und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert einschließlich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen erfasst.
- (e) Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert zum NAV-Tag bewertet. Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, wenn sie an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum offiziellen Schlusskurs an der Hauptbörse oder dem Hauptmarkt für diese Anlagen zum NAV-Tag bewertet, oder, wenn kein solcher Schlusskurs verfügbar ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt und von einer auf diesem Gebiet sachkundigen Person empfohlen werden kann, die von der Verwaltungsstelle oder einem Anlageberater bestellt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannt wurde.
- (f) Werte (von Anlagen oder Barmitteln), die in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds ausgedrückt werden, sowie auf eine andere Währung als die Basiswährung lautendes Fremdkapital werden zu dem (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet, den die Verwaltungsstelle unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.
- (g) Börsengehandelte derivative Instrumente werden zum Abwicklungspreis für diese Instrumente am jeweiligen Markt zum NAV-Tag bewertet. Ist dieser Preis nicht verfügbar, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert zugrunde gelegt, der gewissenhaft und nach Treu und Glauben von der vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannten Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) geschätzt wird. Außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente werden auf Basis der letzten Bewertung für diese Instrumente zum NAV-Tag bewertet, die vom Kontrahenten täglich zur Verfügung gestellt und von einer sachkundigen (vom Kontrahenten unabhängigen) Person, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde, wöchentlich überprüft wird. Devisenterminkontrakte werden zum NAV-Tag unter Bezugnahme auf die jeweils vom Market Maker gestellten Quotierungen bewertet, insbesondere unter Bezugnahme auf den Preis, zu dem ein neues Termingeschäft mit gleichem Volumen und gleichem Verfalltag eingegangen werden kann. Ist ein solcher Preis nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung zu dem zum NAV-Tag geltenden Abwicklungspreis, der vom Kontrahenten täglich zur Verfügung gestellt und von einer sachkundigen (vom Kontrahenten unabhängigen) Person, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde, wöchentlich überprüft wird.

Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte (a) bis (g) gilt:

- (i) Die Verwaltungsstelle kann nach eigenem Ermessen bei bestimmten Fonds, bei denen es sich um Geldmarktfonds handelt, sämtliche Anlagen mit einer festen Restlaufzeit von höchstens fünfzehn Monaten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Hierbei wird die Anlage zum Anschaffungspreis, bereinigt um ein Agio bzw. Disagio auf die Anlage bewertet. Die Verwaltungsstelle oder deren Beauftragter wird eine Prüfung der Abweichungen zwischen der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten und dem Marktwert der Anlagen gemäß den Vorgaben der Central Bank durchführen oder veranlassen.
- (ii) Die Verwaltungsstelle kann Instrumente mit variablem Zinssatz zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, sofern diese variabel verzinslichen Instrumente:
 - (1) Reset-Tage im Abstand von 12 Monaten oder weniger vorsehen,
 - (2) nach Feststellung der Verwaltungsstelle einen Marktwert haben, der der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nahezu entspricht und
 - (3) eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren oder, im Falle von Instrumenten mit Investment Grade-Rating, von bis zu fünf Jahren haben, sofern bei den Instrumenten mit einer Restlaufzeit zwischen zwei und fünf Jahren Verfahren angewandt werden, die gewährleisten, dass die ermittelte Bewertung nicht wesentlich vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
- (iii) Die Verwaltungsstelle kann nach eigenem Ermessen bei bestimmten Fonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktfonds handelt, die jedoch in Geldmarktinstrumente, Value-Anleihen, Zinsswaps, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen oder ähnliche Instrumente anlegen, eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vornehmen, wobei jedes anhand dieser Methode bewertete Wertpapier eine Restlaufzeit von höchstens sechs Monaten haben darf.
- (h) Falls die Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den in vorstehenden Absätzen (a) bis (g) angegebenen Bewertungsgrundsätzen nicht möglich bzw. nicht richtig ist oder falls eine solche Bewertung nicht den fairen Marktwert des Wertpapiers widerspiegelt, wird der Wert unter Anwendung einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Methode von der als sachverständige Person vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannten Verwaltungsgesellschaft (oder von ihrem Beauftragten) gewissenhaft und nach Treu und Glauben geschätzt.

Wenn in einem Fall ein bestimmter Wert in der vorstehend genannten Weise nicht zu ermitteln ist, oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, wird bei der Bewertung der betreffenden Anlage die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegte Methode angewandt, wobei diese Methode von der Verwahrstelle genehmigt werden muss.

AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds, die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sowie die Zahlung des Rücknahmeerlöses vorübergehend aussetzen, und zwar:

- (i) in einem Zeitraum, in dem einer der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gelistet ist bzw. gehandelt wird, geschlossen ist, ausgenommen gewöhnliche Feiertage, oder während Zeiten, in denen der Handel mit den betreffenden Anlagen Beschränkungen unterliegt oder ausgesetzt wurde,
- (ii) in einem Zeitraum, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die jenseits der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Fonds nach billigem Ermessen nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Fonds erheblich zu beeinträchtigen, oder wenn der Nettoinventarwert des Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen berechnet werden

kann,

- (iii) bei einem Ausfall der üblicherweise zur Bestimmung des Preises eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Fonds verwendeten Kommunikationsmittel, oder wenn die aktuellen Preise an einem Markt für die Anlagen des betreffenden Fonds aus anderen Gründen nicht unverzüglich und exakt bestimmt werden können,
- (iv) in einem Zeitraum, in dem Überweisungen von Geldbeträgen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden können,
- (v) in einem Zeitraum, in dem dem Verwaltungsrat eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von bei Rücknahme von Anteilen des betreffenden Fonds fälligen Beträgen nicht möglich ist,
- (vi) in einem Zeitraum, in dem eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse des betreffenden Fonds ist oder
- (vii) im Anschluss an die Versendung einer Einladung zu einer Hauptversammlung an die Anteilsinhaber, bei der ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bzw. die Schließung des betreffenden Fonds gefasst werden soll.

Im Rahmen des Möglichen werden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Anteilsinhaber, die in Bezug auf Anteile einer Klasse Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge oder einen Antrag auf Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse gestellt haben, werden von einer Aussetzung auf die vom Verwaltungsrat vorgegebene Art und Weise in Kenntnis gesetzt. Sofern diese Anträge nicht zurückgezogen werden, erfolgt die Bearbeitung der Anträge, vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen, am ersten maßgeblichen Transaktionstag nach Aufhebung der Aussetzung. Die Aussetzung wird der Central Bank noch am selben Geschäftstag und, in Bezug auf entsprechende Anteile, gemäß den Anforderungen der zuständigen Behörden in den Rechtsordnungen, in denen die Anteile vertrieben werden, mitgeteilt. Ferner werden nähere Informationen zu einer solchen Aussetzung allen Anteilsinhabern mitgeteilt und in den Zeitungen, die in den jeweiligen Ländern erscheinen, oder in vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Publikationen veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als 14 Tage andauert. Eine Aussetzung der Bewertung oder Rücknahme wird der Euronext Dublin unverzüglich mitgeteilt.

MITTEILUNG VON PREISEN

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse der einzelnen Fonds (ausgedrückt in der Basiswährung und gegebenenfalls umgerechnet in eine andere Währung, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und am NAV-Tag und nachfolgend an jedem Geschäftstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitungen in den Ländern veranlassen, in denen die Fonds öffentlich vertrieben werden. Ferner kann die Gesellschaft die jeweiligen Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil der ETFs steht auf der Webseite www.Xtrackers.com und der Nettoinventarwert je Anteil der Fonds, die keine ETFs sind, steht auf der Webseite www.systematic.dws.com (jeweils eine "Webseite") oder einer im jeweiligen Nachtrag angegebenen sonstigen Quelle zur Verfügung. Der Zugang zu diesen auf der Webseite veröffentlichten Daten gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rücknahme von Anteilen. Bei diesen Daten handelt es sich in der Regel um den Nettoinventarwert je Anteil, der für Transaktionen am vorangegangenen Transaktionstag maßgeblich ist; sie sind daher nur indikativ. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil kann zudem in einer oder mehreren führenden Finanzzeitungen in den Ländern erfolgen, in denen die Fonds öffentlich vertrieben werden. Ferner können die jeweiligen Börsen benachrichtigt werden, an denen die Anteile notiert sind. Der Nettoinventarwert der Anteile wird der Euronext Dublin umgehend nach der Berechnung mitgeteilt.

FORM DER ANTEILE, ANTEILSSCHEINE UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Ausgabe der in das Anteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Anteile erfolgt in nicht verbriefter Form, und es werden keine Anteilsscheine ausgegeben. Schlussnoten mit Einzelheiten zur Transaktion werden in der Regel innerhalb von vier Londoner Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag ausgestellt. Nach Eingang der von der Verwaltungsstelle angeforderten Originaldokumente wird in der Regel monatlich eine Eigentumsbestätigung als Nachweis des Registereintrags ausgestellt.

Die Übertragung von Rechten in Bezug auf Anteile, die im Namen eines Clearingsystems registriert sind, kann von dem Kontoinhaber direkt bei dem entsprechenden Clearingsystem veranlasst werden. Kontoinhaber, die ihre Rechte in Bezug auf die Anteile aus einem Clearingsystem heraus übertragen möchten, müssen dies ebenfalls direkt bei dem entsprechenden Clearingsystem beantragen. Übertragungen zwischen Kontoinhabern innerhalb eines Clearingsystems können von den Kontoinhabern in den Büchern des Clearingsystems vorgenommen werden und erscheinen nicht im Register, da das entsprechende Clearingsystem (oder sein Nominee) nach wie vor als Anteilsinhaber registriert ist. Die Übertragung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber hat in der üblichen schriftlichen Form oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form zu erfolgen, und das entsprechende Dokument muss von der übertragenden Person unterzeichnet sein (bzw. bei Übertragung durch eine juristische Person muss das Dokument im Namen der übertragenden Person unterzeichnet oder mit deren Siegel versehen sein). Übertragungsempfänger müssen ein Antragsformular ausfüllen und alle von der Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen angeforderten sonstigen Unterlagen vorlegen. Im Falle des Ablebens eines Mitanteilsinhabers werden nur die überlebenden Mitanteilsinhaber als Anspruchsberechtigte oder Inhaber für auf Namen der Mitanteilsinhaber eingetragene Anteile von der Gesellschaft anerkannt.

Anteile dürfen nicht übertragen werden (i) an US-Personen (es sei denn, dies ist gemäß bestimmten Ausnahmeregelungen nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig); oder (ii) an Personen, die sich nicht den vom Verwaltungsrat festgelegten Geldwäsche-Kontrollen unterziehen; oder (iii) an Personen, die offenbar Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Behörden oder solche Rechtsvorschriften verletzen, aufgrund derer sie nicht zum Anteilsbesitz berechtigt sind; oder (iv) an Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft Gesetze oder Vorschriften verletzt, die sie ansonsten nicht verletzt hätte; oder (v) an Personen unter 18 Jahren (oder unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Alters) oder unzurechnungsfähige Personen; oder (vi) an Personen, die nach einer Übertragung als Übertragungsempfänger nicht Inhaber von Anteilen in Höhe von mindestens dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung sind; oder (vii) an Personen, bei denen die Umstände dazu führen würden, dass die übertragende Person oder der Übertragungsempfänger infolge der Anteilsübertragung einen Anteilsbestand unterhalb des Mindestbestands hält; oder (viii) an Personen, bei denen in Bezug auf eine solche Übertragung eine Steuerzahlung aussteht; oder (ix) unter sonstigen Umständen, unter denen eine Übertragung gemäß Satzung wie in diesem Prospekt beschrieben untersagt ist. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung verweigern, wenn die übertragende Person oder der Übertragungsempfänger im Anschluss an die Übertragung Inhaber eines Anteilsbestands würde, dessen Wert den im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegebenen Mindestbestand für diese Anteilsklasse unterschreitet.

Wenn die übertragende Person eine In Irland Steuerpflichtige Person ist bzw. als solche gilt oder sie im Namen einer In Irland Steuerpflichtigen Person handelt, so ist die Gesellschaft befugt, eine ausreichende Anzahl der Anteile der übertragenden Person zurückzunehmen und zu entwerten, um die entsprechende Steuerschuld in Zusammenhang mit der Übertragung an die irische Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) in Irland abführen zu können.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemeines

Einzelheiten über die jeweiligen Gebühren und Aufwendungen (einschließlich etwaiger Anlageerfolgsprämien), die aus dem Vermögen eines Fonds an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Vertriebsstelle zu zahlen sind, sind in dem jeweiligen Nachtrag aufgeführt.

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen der einzelnen Fonds Folgendes zahlen: die an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, die Gebühren und Aufwendungen von Unterverwahrern in Höhe der marktüblichen Sätze, die Honorare und Spesen der Verwaltungsratsmitglieder (falls zutreffend, siehe unten), sämtliche Gebühren in Bezug auf die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Stempelsteuern, alle Steuern und Mehrwertsteuern, Kosten des Secretary der Gesellschaft, alle mit Hauptversammlungen der Anteilhaber in Zusammenhang stehenden Kosten, Marketing- und Vertriebskosten, Gebühren für Anlagetransaktionen, Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen an Anteilhaber, die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen oder Vertretern, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften anderer Rechtsordnungen bestellt wurden, sämtliche Beträge, die aufgrund von Haftungsfreistellungen in der Satzung oder einem Vertrag mit einem Beauftragten der Gesellschaft zu zahlen sind, alle Beträge, die in Bezug auf die Haftpflichtversicherung für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte zu zahlen sind, Maklergebühren oder andere Aufwendungen für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen, die Gebühren und Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater sowie die Gebühren für die Notierung von Anteilen und die Registrierung von Anteilen zum Vertrieb in anderen Rechtsordnungen. Die Kosten für den Druck und die Verteilung dieses Prospekts, des entsprechenden Nachtrags, der Rechenschaftsberichte, Jahresabschlüsse und etwaige erläuternde Memoranden, die Kosten für gegebenenfalls benötigte Übersetzungen, die Kosten für die Veröffentlichung von Preisen sowie alle Kosten, die durch regelmäßige Aktualisierungen dieses Prospekts oder durch Änderungen des geltenden Rechts bzw. der Einführung neuer Gesetze entstehen (einschließlich aller Kosten, die durch die Einhaltung anwendbarer Regelwerke entstehen, ob sie jeweils Gesetzeskraft besitzen oder nicht) können auch aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt werden. Entsprechende Gebührenvereinbarungen sind im Nachtrag des entsprechenden Fonds niederzulegen.

Diese Gebühren, Abgaben und Aufwendungen können dem Fonds belastet werden, in Bezug auf den sie entstanden sind. Bei Gebühren und Aufwendungen, die regelmäßig bzw. nicht nur einmal anfallen, wie zum Beispiel die Honorare der Wirtschaftsprüfer, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Ausgaben im Voraus jährlich oder für andere Zeiträume auf Basis von Schätzungen veranschlagen und hierfür zu gleichen Teilen Rückstellungen über einen beliebigen Zeitraum hinweg bilden.

Gebühren des Verwaltungsrats

Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen in Verbindung stehen, haben Anspruch auf eine Vergütung ihrer Leistung als Verwaltungsratsmitglieder, wobei jedoch die Gesamtvergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds EUR 75.000 bzw. einen anderen Betrag, der gegebenenfalls durch einen Beschluss des Verwaltungsrats oder der Anteilhaber in einer Hauptversammlung genehmigt wurde, nicht übersteigen darf. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben zudem Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer in Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder entstandenen Spesen. Eine solche Erstattung kann aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds erfolgen.

Transaktionskosten

Soweit im jeweiligen Nachtrag nicht anders angegeben, fallen für die Gesellschaft Transaktionskosten an.

Primärmarkt-Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt können die Primärmarkt-Transaktionskosten den Autorisierten Teilnehmern auferlegt werden. Die konkreten Primärmarkt-Transaktionskosten werden im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Vereinbarung in Bezug auf die Plattformgebühr

Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden Fonds (wie im jeweiligen Nachtrag angegeben) eine Vereinbarung mit DWS Investments UK Limited (der "**Plattformgebühren-Arrangeur**") treffen, wonach der Plattformgebühren-Arrangeur gegen Zahlung einer Plattformgebühr (wie im jeweiligen Nachtrag definiert) die **Plattformkosten** (wie nachstehend ausführlicher beschrieben) des Fonds jeweils zahlt. Die etwaige Plattformgebühr wird auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Fonds oder je Anteilsklasse oder auf Basis des Erstausgabepreises (wie im Nachtrag angegeben) taggenau berechnet und ist monatlich zu zahlen.

Die Plattformkosten, die von der Vereinbarung umfasst sind, sind (i) an die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle zu zahlende Gebühren und Aufwendungen und (ii) andere **Verwaltungsaufwendungen** (wie nachstehend ausführlicher beschrieben).

Sonstige Verwaltungsaufwendungen umfassen unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung eines Fonds, die Gebühren und Aufwendungen von Unterverwahrern in Höhe der marktüblichen Sätze, Errichtungs- und Registrierungskosten, an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren, bestimmte Steuern, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für geplante Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilscheinen, Berichten für die Anteilsinhaber und Prospekten, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Fact Sheets über die Fonds für die Anleger, Aufwendungen für die Überwachung der Wertentwicklung der Fonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software, Kosten für das Betreiben der Webseite in Bezug auf die Gesellschaft und die Fonds, über die Anlegern Informationen zu der Gesellschaft und den Fonds bereitgestellt werden, u. a. Nettoinventarwerte, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Prospekte, Gebühren und sämtliche Spesen (in angemessener Höhe) der Verwaltungsratsmitglieder, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen, einschließlich Übersetzungs- und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstige durch Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen bedingte Aufwendungen sowie Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen, Kosten für Marketingagenturen, die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt sind, Versicherungsprämien, Maklergebühren, die dem Fonds allgemein zuzurechnen sind und nicht einer bestimmten Anlagetransaktion zuordenbar sind, sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichender Informationen, und alle Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Fonds in den verschiedenen Rechtsordnungen.

Die Plattformkosten decken die Bezahlung von Rechnungen von Rechtsberatern, örtlichen Zahlstellen und Übersetzern lediglich bis zu einer Obergrenze von insgesamt EUR 4 Mio. (EUR 4.000.000) pro Kalenderjahr ab.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass aufgrund der Tatsache, dass die Plattformkosten von der Gesellschaft und dem Plattformgebühren-Arrangeur im Voraus für das ganze Jahr festgelegt werden, sich der an den Plattformgebühren-Arrangeur am Ende des Jahres gezahlte Betrag als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte die Gesellschaft die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Andererseits könnte der Betrag der Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen gewesen wären, auch höher sein als die Plattformkosten, sodass der effektiv von der Gesellschaft an den Plattformgebühren-Arrangeur gezahlte Betrag somit geringer wäre. Die Plattformkosten werden von der Gesellschaft und dem Plattformgebühren-Arrangeur festgelegt und im jeweiligen Nachtrag angegeben; sie entsprechen den voraussichtlichen Kosten, die von der Gesellschaft und dem Plattformgebühren-Arrangeur zu Bedingungen festgesetzt werden, die für keinen Fonds ungünstiger sind, als wenn sie zu marktüblichen Bedingungen (*arm's length basis*) festgesetzt würden.

Folgende Gebühren, Aufwendungen und Kosten sind nicht Bestandteil der Plattformkosten:

- die Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstelle,
- die Verwaltungsgesellschaftsgebühr,
- Steuern oder steuerliche Belastungen, die die Gesellschaft zu tragen hat, gegebenenfalls Mehrwertsteuer oder vergleichbare von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern auf Warenverkäufe und Dienstleistungen (MwSt/UST) (all dies fällt unter Steuern oder steuerliche Belastungen), sofern im jeweiligen Nachtrag nicht anders festgelegt,
- Kosten für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesellschaft,

- Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angefallen sind, beispielsweise Anwaltsgebühren für die Wahrung von Rechten im Falle einer Klage der oder gegen die Gesellschaft.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Gesellschaft kann aus dem Vermögen eines Fonds die Verwaltungsgesellschaftsgebühr begleichen. Einzelheiten zu der für eine Anteilsklasse geltenden Verwaltungsgesellschaftsgebühr werden im jeweiligen Nachtrag für den Fonds angegeben.

In diesem Fall ist die Verwaltungsgesellschaft für die Zahlung der Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstelle und jeglicher Anlageverwalter verantwortlich, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Informationen zu Kosten und Gebühren

Dieser Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Abschlüsse eines Fonds enthalten bestimmte Informationen zu Gebühren und Kosten sowie Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Fonds. Wird ein Anteilsinhaber beim Kauf der Anteile von Dritten beraten (insbesondere von Unternehmen, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten, z. B. Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften) oder vermitteln Dritte den Kauf, müssen solche Dritte diesem Anteilsinhaber eine Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren oder Kostenquoten, die nicht in den Einzelheiten zu den Kosten in diesem Prospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen oder den Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, zur Verfügung stellen.

Solche Unterschiede können sich vor allem aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Art und Weise, wie diese Dritten Kosten und Gebühren festlegen, berechnen und berichten, ergeben. Diese Anforderungen können sich beispielsweise im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (auch als "**MiFID II**") bekannt) ergeben. Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die von Dritten bereitgestellten Informationen zu allen maßgeblichen Kosten und Gebühren von Anbieter zu Anbieter abweichen können.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die nachstehenden Aussagen geben lediglich einen allgemeinen Überblick für potenzielle Anleger und Anteilshaber. Sie stellen keinerlei Beratung in steuerrechtlichen Fragen dar. Anteilshaber und potenzielle Anleger sollten sich daher von ihren professionellen Beratern über mögliche steuerliche oder sonstige Konsequenzen beraten lassen, die nach dem Recht des Staates ihrer Gründung, ihrer Betriebsstätte, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihres ständigen Aufenthaltes in Bezug auf den Kauf, den Besitz, den Verkauf oder eine anderweitige Veräußerung der Anteile zu beachten sind.

Anteilshaber und potenzielle Anleger sollten beachten, dass die folgenden Ausführungen zur Besteuerung auf Auskünften, die der Verwaltungsrat in Bezug auf geltendes Recht und geltende Praxis in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekts erhalten hat, sowie auf im Gesetzgebungs- oder Verordnungsgebungsverfahren befindlichen Vorschriften und Gesetzesentwürfen basieren. Wie bei jeder anderen Anlage kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die steuerliche Lage oder angenommene steuerliche Lage zum Zeitpunkt der Tätigkeit einer Anlage in die Gesellschaft unverändert bestehen bleibt.

Besteuerung in Irland

Besteuerung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen

Die Gesellschaft

Aufgrund ihrer Zulassung als OGAW ist die Gesellschaft nicht von der Quellensteuer für irische Immobilienfonds betroffen.

Der Verwaltungsrat wurde dahingehend informiert, dass die Gesellschaft nur bei Steuertatbeständen hinsichtlich Anteilshabern, die in Irland steuerpflichtige Personen sind (in der Regel Personen mit – für Steuerzwecke – Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland; Einzelheiten siehe Begriffsbestimmungen), der Besteuerung unterliegt.

Steuertatbestände sind zum Beispiel:

- (1) Zahlungen aller Art an einen Anteilshaber durch die Gesellschaft,
- (2) Übertragungen von Anteilen und
- (3) der achte Jahrestag nach dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilshaber und jeder folgende achte Jahrestag.

Keine Steuertatbestände sind Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem durch die irische Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) anerkannten Clearingsystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen infolge einer Verschmelzung oder Umstrukturierung von Fonds sowie bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten.

Ist ein Anteilshaber zum Zeitpunkt des Eintretens eines Steuertatbestands keine in Irland steuerpflichtige Person, so fallen für diesen Anteilshaber in Irland keine Steuern für den betreffenden Steuertatbestand an.

Sind bei einem Steuertatbestand Steuern fällig, so ist die Abführung vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen eine Verpflichtung der Gesellschaft, die ihren Rückgriffsanspruch gegen den betreffenden Anteilshaber entweder durch Einbehaltung oder, im Falle einer Übertragung und in Bezug auf den als Steuertatbestand geltenden jeweils achten Jahrestag nach Erwerb der Anteile durch einen Anteilshaber, per Entwertung oder Inbesitznahme von Anteilen des betreffenden Anteilshabers beitreibt. Unter bestimmten Umständen und ausschließlich nach Mitteilung durch die Gesellschaft an einen Anteilshaber kann die Gesellschaft entscheiden, dass die Abführung der Steuer, die aufgrund des als Steuertatbestand geltenden jeweils achten Jahrestags fällig wird, eine Verpflichtung des Anteilshabers und nicht der Gesellschaft ist. Unter diesen Umständen muss der Anteilshaber eine Steuererklärung in Irland abgeben und die fällige Steuer

(zum unten angegebenen Steuersatz) an die irische Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) abführen.

Liegt der Gesellschaft keine entsprechende Erklärung vor, dass ein Anteilshaber keine In Irland Steuerpflichtige Person ist, oder verfügt die Gesellschaft über Informationen, die zu der begründeten Annahme Anlass geben, dass die abgegebene Erklärung unzutreffend ist, und liegt der Gesellschaft kein schriftlicher Genehmigungsbescheid der irischen Finanzbehörde vor, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung als erfüllt gilt (oder wurde eine solche Genehmigung zurückgezogen bzw. wurden an diese Genehmigung geknüpfte Bedingungen nicht erfüllt), so ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Eintreten eines Steuertatbestands die entsprechenden Steuern abzuführen (selbst wenn der Anteilshaber tatsächlich weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat). Handelt es sich bei dem Steuertatbestand um die Ausschüttung von Erträgen, erfolgt der Steuerabzug zum Steuersatz von 41% des ausgeschütteten Betrags oder von 25%, wenn es sich bei dem Anteilshaber um ein Unternehmen handelt und die entsprechende Erklärung vorliegt. Tritt der Steuertatbestand bei einer anderen Art von Zahlung an einen Anteilshaber, der kein Unternehmen ist, das eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, einer Übertragung von Anteilen oder aufgrund des als Steuertatbestand geltenden jeweils achten Jahrestags ein, erfolgt der Steuerabzug zum Steuersatz von 41% des Wertzuwachses der Anteile seit ihrem Erwerb. Der Steuerabzug erfolgt zum Steuersatz von 25% bei den Transaktionen, bei denen der Anteilshaber ein Unternehmen ist und die entsprechende Erklärung vorliegt. In Bezug auf den als Steuertatbestand geltenden jeweils achten Jahrestag kann eine Steuerrückerstattung geltend gemacht werden, wenn die Anteile anschließend für einen geringeren Wert veräußert werden.

Gemäß der Bestimmung zur Verhinderung von Steuerumgehungen erhöht sich der Steuersatz von 41% auf 60% (bzw. 80% wenn Angaben zu Zahlungen/Veräußerungen nicht korrekt in der Steuererklärung der Person erfasst sind), wenn nach den Bedingungen einer Anlage in einen Fonds der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen die Möglichkeit haben, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen. Außer in den oben genannten Fällen besteht für die Gesellschaft in Irland in Bezug auf Einkünfte oder steuerpflichtige Gewinne keine Steuerpflicht.

Anteilshaber

Anteilshaber, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und für die die entsprechenden Erklärungen abgegeben wurden (oder in Bezug auf die der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der irischen Finanzbehörde vorliegt, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung in Bezug auf diesen Anteilshaber oder die Klasse von Anteilshabern, der dieser angehört, als erfüllt gilt), unterliegen bei Ausschüttungen durch die Gesellschaft oder bei Gewinnen aus der Rücknahme, dem Rückkauf bzw. der Übertragung ihrer Anteile nicht der irischen Steuer, sofern die betreffenden Anteile nicht durch eine Niederlassung oder Vertretung in Irland gehalten werden. Auf Zahlungen der Gesellschaft an Anteilshaber, die keine In Irland Steuerpflichtigen Personen sind, werden keine Steuern erhoben.

Anteilshaber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben oder ihre Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland halten, sind ggf. nach dem Selbstveranlagungssystem selbst verantwortlich für die ordnungsgemäße Abführung ihrer Steuern oder darüber hinaus gehender Steuern auf etwaige Ausschüttungen oder Gewinne aus den von ihnen gehaltenen Anteilen. Insbesondere wenn sich die Gesellschaft entschieden hat, keine Steuer im Falle des als Steuertatbestand geltenden jeweils achten Jahrestags abzuziehen, ist der Anteilshaber verpflichtet, nach dem Selbstveranlagungssystem eine Steuererklärung abzugeben und den fälligen Steuerbetrag an die irische Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) abzuführen.

Eine Erstattung von Steuern für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung zwar hätte abgegeben werden können, aber bei Eintreten eines Steuertatbestands nicht vorlag, ist in der Regel nicht möglich, ausgenommen bei bestimmten Anteilshabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt und die der Körperschaftsteuer in Irland unterliegen.

Stempelsteuer

Für die Zeichnung, die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen fällt in Irland keine Stempelsteuer an, vorausgesetzt, dass kein Antrag auf Zeichnung, Rückkauf oder Rückgabe von Anteilen durch die Sachauskehrung von in Irland befindlichem Vermögen erfüllt wird.

Kapitalerwerbsteuer

Bei Schenkung oder Vererbung von Anteilen besteht keine Schenkungs- oder Erbschaftsteuer- (Kapitalerwerbsteuer-)pflicht nach irischem Recht, sofern

- (a) der Übertragende zum Zeitpunkt der Verfügung weder seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Vererbung der Begünstigte, auf den die Anteile übergehen, ebenfalls weder seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (b) die Anteile am Schenkungs- bzw. Vererbungstag und am Bewertungstag Gegenstand der Verfügung sind.

Sonstige Steueraspekte

Die Einkünfte und/oder Gewinne einer Gesellschaft aus von ihr gehaltenen Wertpapieren und Vermögenswerten unterliegen ggf. in den Staaten, in denen diese Einkünfte und/oder Gewinne anfallen, der Quellensteuer. Dabei profitiert die Gesellschaft möglicherweise nicht von niedrigeren Quellensteuersätzen, die auf Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den betreffenden Staaten beruhen. Sollte sich dieser Umstand zu einem späteren Zeitpunkt ändern und es durch die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Steuererstattung an die betreffende Gesellschaft kommen, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ermittelt, sondern dieser Betrag den zum Zeitpunkt der Rückerstattung vorhandenen Anteilsinhabern anteilig zugewiesen.

Bestimmte Definitionen im irischen Steuerrecht

Sitz – Gesellschaft

In der Zeit vor dem *Finance Act* von 2014 richtete sich der Sitz der Gesellschaft gemäß den etablierten Vorschriften des Common Law nach dem Verwaltungssitz. Diese Vorschriften wurden durch den *Finance Act* von 2014 dahingehend geändert, dass eine im Staat errichtete Gesellschaft als zu Steuerzwecken im Staat ansässig gilt, sofern sie nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als im Land eines Vertragspartnerstaats ansässig erachtet wird. Obgleich die Regelung zur Bestimmung des Gesellschaftssitzes auf Grundlage des Verwaltungssitzes gemäß Common Law weiterhin Bestand hat, unterliegt dieses Verfahren den in der überarbeiteten Section 23A des TCA von 1997 dargelegten Rechtsvorschriften für die Bestimmung des Gesellschaftssitzes nach Maßgabe der Gründung im Staat.

Die neue Gründungsregelung zur Bestimmung der Steueransässigkeit einer im Staat errichteten Gesellschaft gilt für am oder nach dem 1. Januar 2015 errichtete Gesellschaften. Für vor diesem Datum im Staat errichtete Gesellschaften gilt ein Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020. Es wird empfohlen, dass in Irland errichtete Unternehmen, die der Ansicht sind, dass sie als steuerrechtlich nicht in Irland ansässig einzustufen sind, professionellen Rat einholen, bevor diesbezüglich entsprechende Angaben in einer der Gesellschaft vorgelegten Steuererklärung gemacht werden.

Wohnsitz (Residence) – natürliche Person

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- (1) sich 183 oder mehr Tage im betreffenden Steuerjahr im Staat aufgehalten hat;
oder
- (2) sich in dem betreffenden und dem vorangegangenen Steuerjahr zusammengenommen an 280 Tagen im Staat aufgehalten hat.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage im Staat auf, wird dieser Aufenthalt für die Zwei-Jahres-Prüfung nicht angerechnet. Bis zum 31. Dezember 2008 war eine Anwesenheit im Staat für einen bestimmten Tag gegeben, wenn sich eine natürliche Person zum Ende dieses Tages (Mitternacht) dort aufhielt. **Ab dem 1. Januar 2009 ist eine Anwesenheit im Staat für einen bestimmten Tag gegeben, wenn sich eine natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Tages dort aufhält.**

Gewöhnlicher Aufenthalt (Ordinary Residence) – natürliche Person

Der Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" (*Ordinary Residence*) beschreibt im Gegensatz zu dem Begriff "Wohnsitz" (*Residence*) die normalen Lebensumstände einer Person und bezeichnet einen Ort, an dem sich diese Person mit einer gewissen Kontinuität aufhält.

Eine natürliche Person, die während dreier aufeinanderfolgender Steuerjahre ihren Wohnsitz im Staat hatte, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Staat.

Eine natürliche Person, die bisher ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat hatte, gilt nach Ablauf des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht mehr im Staat ansässig ist, nicht mehr als Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat hat. Somit behält eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in 2015 im Staat hatte und in diesem Steuerjahr den Staat verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2018 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat.

Intermediär

Dieser Begriff bezeichnet eine Person, die:

(a) ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise darin besteht, im Auftrag Dritter Zahlungen von einer in Irland ansässigen Anlagegesellschaft entgegenzunehmen

oder

(b) im Auftrag Dritter Anteile an einer Anlagegesellschaft hält.

Andere Rechtsordnungen

Die Steuerfolgen einer Anlage können je nach Rechtsordnung beträchtliche Unterschiede aufweisen und sind letztendlich abhängig von dem Steuersystem der jeweiligen Rechtsordnung, in der eine Person steueransässig ist. **Aus diesem Grund empfiehlt der Verwaltungsrat allen Anteilseignern dringend, an kompetenter Stelle Rat zum Umfang der Steuerpflicht einzuholen, die sich aus dem Besitz von Anteilen an der Gesellschaft sowie aus den durch diese Anteile erzielten Erträgen ergibt.** Es ist die Absicht des Verwaltungsrats, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie nicht außerhalb Irlands steueransässig wird.

Automatischer Austausch von Informationen

Berichterstattende irische Finanzinstitute (*reporting financial institutions*), unter die auch der Fonds fallen kann, können unter Umständen gemäß FATCA und CRS Berichtspflichten (wie nachstehend angegeben) in Bezug auf bestimmte Anleger unterliegen.

Informationsaustausch und Umsetzung von FATCA in Irland

Mit Wirkung ab 1. Juli 2014 ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen zu US-Anlegern in die Gesellschaft an die irische Finanzbehörde zu melden, die diese Informationen wiederum an die US-Steuerbehörden weitergeben wird.

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**"), der Bestandteil des US-amerikanischen Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 ist, erheben für bestimmte, am oder nach dem 1. Juli 2014 erfolgende Einnahmen aus US-Quellen (*withholdable payments*) eine US-Quellensteuer in Höhe von 30%, es sei denn, der Zahlungsempfänger schließt eine Vereinbarung mit der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, der "**IRS**"), wonach er maßgebliche Informationen zu direkten und indirekten Inhabern und Kontoinhabern erfasst und an den IRS übermittelt. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA ("**ausländische Finanzinstitute**" oder "**FFIs**") verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem IRS, jährlich Angaben zu von "Spezifizierten US-Personen" direkt oder indirekt unterhaltenen "Finanzkonten" zu machen.

Am 21. Dezember 2012 unterzeichnete Irland ein Zwischenstaatliches Abkommen (das "**IGA**") mit den Vereinigten Staaten, um die Einhaltung internationaler Steuervorschriften zu verbessern und FATCA umzusetzen. Im Rahmen dieses Abkommens stimmte Irland der Einführung von Rechtsvorschriften zu, nach

denen bestimmte Informationen in Zusammenhang mit FATCA erfasst werden, und die irischen und US-Steuerbehörden vereinbarten einen automatischen Austausch dieser Informationen. Das IGA sieht einen automatischen jährlichen Informationsaustausch in Bezug auf Konten und Anlagen vor, die von bestimmten US-Personen bei verschiedenen irischen Finanzinstituten geführt bzw. gehalten werden und umgekehrt.

Im Rahmen des IGA und der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (die am 1. Juli 2014 in Kraft traten) (die "**Irischen Meldevorschriften**"), kraft derer die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen eingeführt wird, sind irische Finanzinstitute wie die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen zu US-Kontoinhabern an die irische Finanzbehörde zu melden. Die irische Finanzbehörde gibt solche Informationen automatisch jährlich an den IRS weiter. Die Gesellschaft (und/oder die Verwaltungsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft, jeweils im Auftrag der Gesellschaft handelnd) müssen die Informationen bei den Anlegern einholen, die zur Erfüllung der Meldepflichten im Rahmen des IGA, der Irischen Meldevorschriften oder jeglicher sonstiger geltender Rechtsvorschriften, die in Zusammenhang mit FATCA veröffentlicht werden, erforderlich sind, und solche Informationen werden im Rahmen des Zeichnungsverfahrens für Anteile an der Gesellschaft abgefragt. Es ist zu beachten, dass die Irischen Meldevorschriften das Einholen von Informationen und die Einreichung von Steuererklärungen bei der irischen Finanzbehörde unabhängig davon vorschreiben, ob die Gesellschaft US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Anteilsinhaber und für Anteilsinhaber handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen der Gesellschaft Anteile für Rechnung von US-Anlegern weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Anleger untersagt sind. Werden Anteile durch US-Anleger im wirtschaftlichen Eigentum gehalten, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme dieser Anteile vornehmen, oder sonstige erforderliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass eine Stellungnahme in Bezug auf FATCA erfolgt bzw. die jeweiligen Finanzstrafen, Kosten, Ausgaben oder Verpflichtungen durch den Anleger wirtschaftlich selbst getragen werden. Anteilsinhaber sollten darüber hinaus beachten, dass die Definition von Spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA-Vorschriften einen größeren Kreis von Anlegern erfasst als die aktuelle Definition von US-Personen. Der Verwaltungsrat kann daher beschließen, dass es im Interesse der Gesellschaft liegt, die Kriterien für die Art von Anlegern, denen eine Anlage in die Gesellschaft zukünftig untersagt ist, strenger zu fassen und Vorschläge auszuarbeiten, wie mit dem Anteilsbestand von bestehenden Anlegern in diesem Zusammenhang zu verfahren ist.

Das IGA und die Irischen Meldevorschriften sollen zwar die Einhaltung von FATCA erleichtern und damit das Risiko einer im Rahmen von FATCA erhobenen Quellensteuer auf Zahlungen an die Gesellschaft in Bezug auf ihre Vermögenswerte verringern, es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Garantie gegeben werden. Daher sollten Anteilsinhaber vor einer Anlage eine unabhängige Steuerberatung bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA einholen.

Gemeinsamer Meldestandard

Das Rahmenwerk zum Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, "**CRS**") wurde erstmals im Februar 2014 von der OECD veröffentlicht. Bisher haben sich mehr als 90 Länder öffentlich zu einer Umsetzung verpflichtet, darunter viele Länder, die den Standard vorzeitig umgesetzt haben, wie beispielsweise Irland. Am 21. Juli 2014 wurde der Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (der "**Standard**") veröffentlicht, der zwei wesentliche Elemente beinhaltet: die Vereinbarung zuständiger Behörden (*Competent Authority Agreement*, "**CAA**") und den CRS.

Ziel des Standards ist es, zwischen den einzelnen Regierungen einen jährlichen automatischen Austausch der von einheimischen Finanzinstituten ("FIs") gemeldeten Informationen zu Finanzkonten von in anderen teilnehmenden Ländern steueransässigen Kontoinhabern zu ermöglichen, um so zu einer effizienten Eintreibung von Steuern beizutragen. Bei der Ausarbeitung des CAA und des CRS hat sich die OECD an den Konzepten von FATCA orientiert, weshalb der Standard, abgesehen von diversen Änderungen, in großen Teilen den FATCA-Bestimmungen ähnelt. Die Zahl der meldepflichtigen Personen wird sich durch den Standard aufgrund der gestiegenen Zahl potenziell betroffener Konten und der Beteiligung verschiedener Rechtsordnungen, an die die Konten gemeldet werden müssen, deutlich erhöhen.

Irland zählt zu den Unterzeichnerstaaten einer Multilateralen Vereinbarung Zuständiger Behörden zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Rahmen des CRS; Section 891F und Section 891G des TCA sehen Maßnahmen vor, die für die Umsetzung des CRS auf internationaler Ebene bzw. in der Europäischen Union notwendig sind. Die Vorschriften, Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die "**CRS-Vorschriften**"), zur Umsetzung des CRS ab dem 1. Januar 2016 sind am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Mit der Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ("**DAC II**") erfolgt die europaweite Umsetzung des CRS und die Einführung einer Pflicht für alle EU-Mitgliedstaaten zum jährlichen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Bezug auf in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Personen. Der irische Finance Act von 2015 beinhaltet die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der DAC II. Die *Vorschriften, Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015* (zusammen mit den CRS-Vorschriften: die "**Vorschriften**"), zur Umsetzung der DAC II-Richtlinie ab dem 1. Januar 2016 ist am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Gemäß den Vorschriften sind berichtserstattende FIs verpflichtet, bestimmte Informationen zu Kontoinhabern bzw. wenn es sich bei den Kontoinhabern um juristische Personen (*entities*) im Sinne des CRS handelt, zu bestimmten leitenden Personen (*controlling persons*) zu erfassen (z. B. Name, Anschrift, Land des Wohnsitzes, TIN, (ggf.) Geburtsort und -datum, Kontonummer und Kontostand bzw. Wert des Kontos zum Ende jedes Kalenderjahres), um an die irischen Steuerbehörden zu meldende Konten zu ermitteln. Die irischen Steuerbehörden melden entsprechende Informationen im Gegenzug an die zuständigen Behörden in anderen teilnehmenden Rechtsordnungen. Weitere Informationen zu CRS und DAC II stehen auf der Webseite zum automatischen Austausch von Informationen (Automatic Exchange Of Information, "**AEOI**") unter www.revenue.ie zur Verfügung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft werden den Anteilshabern innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt, mindestens jedoch 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, bei der diese Dokumente zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Gesellschaft wird darüber hinaus ungeprüfte Halbjahresberichte erstellen, die den Anteilshabern innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni jeden Jahres zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten Angaben zum Nettoinventarwert jedes Fonds und der zugehörigen Anlagen zum Geschäftsjahresende bzw. zum Ende des Halbjahreszeitraums.

Die Gesellschaft kann den Anteilshabern den Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss sowie die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von vier bzw. zwei Monaten nach Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, auf der entsprechenden Webseite www.Xtrackers.com bzw. www.systematic.dws.com zur Verfügung stellen. Exemplare der Berichte werden zudem auf Anfrage eines Anteilshabers oder eines potenziellen Anlegers per E-Mail oder über sonstige elektronische Kommunikationswege bereitgestellt.

Die in Englisch verfassten Jahresberichte werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Berichtszeitraums an das Company Announcement Office der Euronext Dublin gesandt.

Bestätigung des Verwaltungsrats – Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungsrat bestätigt hiermit, dass die Gesellschaft am 17. November 2004 gegründet wurde. Die Gesellschaft hat zum Datum dieses Prospekts keine Tochtergesellschaften.

Gründung und Gesellschaftskapital

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 17. November 2004 gemäß dem *Companies Act* in Irland gegründet und unter der Registernummer 393802 eingetragen wurde.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst das genehmigte Kapital der Gesellschaft zwei Gründungsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1 und 1.000.000.000.000 Anteile ohne Nennwert, die zunächst als unklassifizierte Anteile bezeichnet wurden.

Die unklassifizierten Anteile stehen für die Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist bei Annahme vollständig zahlbar. Für die Anteile der Gesellschaft gelten keine Vorkaufsrechte.

Vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt "Übertragung von Anteilen" genannten Ausnahmen sowie etwaiger weiterer Beschränkungen, wie im Nachtrag zu dem jeweiligen Fonds dargelegt, sind die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile frei übertragbar.

Das Recht der Anteilshaber auf Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ist auf die den Anteilen zugehörigen Vermögenswerte des Fonds begrenzt. Wenn das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht zur Zahlung von Beträgen ausreicht, die für die entsprechenden Anteile gemäß dem Nachtrag und der Satzung vollständig fällig sind, hat der entsprechende Anteilshaber keine weiteren Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit diesen Anteilen und keine Ansprüche in Bezug auf einen anderen Fonds oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft. Das Recht jedes Anteilshabers auf Kapital- oder Ertragszahlungen aus den Anteilen unterliegt den Bestimmungen in diesem Prospekt, dem betreffenden Nachtrag sowie der Satzung im Allgemeinen.

Bei zwei oder mehr Anteilsklassen eines Fonds sind die Ansprüche der Inhaber dieser Klassen auf das Vermögen des entsprechenden Fonds, vorbehaltlich der Bedingungen des entsprechenden Fonds, untereinander gleichrangig. Bei einer Abwicklung der Gesellschaft sind die Inhaber dieser Klassen am Vermögen dieses Fonds anteilmäßig in Höhe des für die Anteile dieser Klassen bezahlten Betrags beteiligt. Das Rückgriffsrecht für jede einzelne Klasse eines Fonds beschränkt sich auf das Vermögen des entsprechenden Fonds. Folglich gilt: Reicht zu einem Letzten Rückkauftrag oder bei einer Abwicklung der

Gesellschaft das Vermögen eines Fonds (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen von dem entsprechenden Fonds zu tragenden Verbindlichkeiten (ausgenommen den Anteilsinhabern geschuldete Beträge)) nicht zur vollständigen Zahlung der in Bezug auf alle Anteilklassen des entsprechenden Fonds zahlbaren Rücknahmebeträge aus, werden die Erlöse des entsprechenden Fonds anteilmäßig zum auf die Anteile jedes Anteilsinhabers eingezahlten Betrag an die Anteilsinhaber des Fonds ausgeschüttet. Siehe "Risikofaktoren – Gegenseitige Haftung zwischen Klassen".

Satzung

Gemäß Bestimmung 2 der Satzung besteht der ausschließliche Zweck der Gesellschaft darin, am Markt beschafftes Kapital in gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzinstrumente zu investieren. Dabei geht die Gesellschaft im Einklang mit den Vorschriften nach dem Prinzip der Risikostreuung vor.

Die Satzung enthält Bestimmungen zu folgenden Punkten:

1. **Befugnis des Verwaltungsrats zur Zuweisung von Anteilen.** Der Verwaltungsrat ist allgemein und uneingeschränkt berechtigt, sämtliche Befugnisse der Gesellschaft im Hinblick auf die Zuweisung der betreffenden Wertpapiere (einschließlich Bruchteilen) bis zur Höhe des genehmigten, noch nicht ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft auszuüben.
2. **Änderung der Rechte.** Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder durch einen auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Anteile der Klasse gefassten Sonderbeschluss geändert oder aufgehoben werden, wobei diese Änderung oder Aufhebung sowohl während der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Gesellschaft als auch im Rahmen bzw. in Erwägung der Abwicklung der Gesellschaft möglich ist. Eine solche Zustimmung oder Beschlussfassung zu einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der mit den Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der jeweiligen oder auch nur eines Teils der jeweiligen Anteilsinhaber führt. Jede derartige Änderung, Ergänzung oder Aufhebung wird in einem Zusatz zu dem ursprünglich in Verbindung mit den betreffenden Anteilen ausgegebenen Nachtrag (oder einer Neufassung desselben) dargelegt. Die betreffenden Anteilsinhaber, die zum Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments in Register eingetragen sind, erhalten je ein Exemplar dieses für sie bindenden Dokuments. Eine solche außerordentliche Hauptversammlung, sofern es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, ist beschlussfähig, wenn zwei Personen anwesend sind, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der fraglichen Klasse halten oder diese kraft Vollmacht vertreten. Eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Personen anwesend sind, die 20% der ausgegebenen Anteile der fraglichen Klasse halten oder kraft Vollmacht vertreten.
3. **Stimmrechte.** Vorbehaltlich der zum gegebenen Zeitpunkt mit einer oder mehreren Anteilklassen verbundenen Rechte oder Beschränkungen hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber bei Abstimmungen per Handzeichen eine Stimme, und persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber von Gründungsanteilen haben eine Stimme für alle ausgegebenen Gründungsanteile. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber eines Gründungsanteils eine Stimme für die von ihm gehaltenen Gründungsanteile. Inhaber, die einen Bruchteil eines Anteils halten, sind weder bei einer Abstimmung per Handzeichen noch bei einer Abstimmung per Stimmzettel zur Ausübung eines Stimmrechts bezüglich dieses Bruchteils berechtigt.
4. **Änderungen des Gesellschaftskapitals.** Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss das Gesellschaftskapital um den Betrag bzw. die Anzahl von Anteilen erhöhen, der bzw. die in dem Beschluss jeweils festgelegt wurde.

Ferner kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Folgendes beschließen:

- (i) die Zusammenlegung und Teilung des gesamten oder eines Teils des Gesellschaftskapitals in Anteile eines höheren Betrages;
- (ii) die Unterteilung aller Anteile oder eines Teiles davon in Anteile mit einem geringeren Betrag

oder Wert;

- (iii) die Entwertung von Anteilen, die zum Datum der Beschlussfassung nicht übernommen wurden oder für die keine Übernahmeverpflichtungen eingegangen wurden, sowie die Herabsetzung des genehmigten Kapitals um den Betrag der entwerteten Anteile; oder
- (iv) die Umstellung einer Anteilkategorie auf eine andere Währung.

5. **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder.** Sofern Art und Umfang der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds gemäß den nachstehenden Bestimmungen offengelegt werden, ist es keinem amtierenden oder designierten Verwaltungsratsmitglied aufgrund seiner Position verwehrt, Verträge mit der Gesellschaft abzuschließen, und solche Verträge oder von oder im Namen einer anderen Gesellschaft, an der ein Verwaltungsratsmitglied unter irgendeinem Gesichtspunkt beteiligt ist, abgeschlossene Verträge oder Vereinbarungen sind ebenfalls nicht anfechtbar. Ein Verwaltungsratsmitglied, das derartige Verträge abschließt oder in einem derartigen Beteiligungsverhältnis steht, unterliegt keiner aus seiner Position als Verwaltungsratsmitglied oder der dadurch entstandenen treuhänderischen Beziehung begründeten Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf mit diesen Verträgen oder Vereinbarungen erzielte Gewinne.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, die Art seiner Beteiligung auf der Sitzung des Verwaltungsrats, bei der der Abschluss des Vertrages oder der Vereinbarung erstmalig erörtert wird, oder, falls die Beteiligung des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds an dem vorgesehenen Vertrag bzw. an der vorgesehenen Vereinbarung zum Zeitpunkt der besagten Sitzung noch nicht bestand, in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats nach Zustandekommen der Beteiligung des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds oder, falls die Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds nach Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung zustande kommt, in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach Zustandekommen seiner Beteiligung offenzulegen.

Verwaltungsratsmitglieder sind auf Sitzungen des Verwaltungsrats oder auf Sitzungen eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses nicht stimmberechtigt, wenn Beschlüsse zur Abstimmung vorliegen, die eine Angelegenheit betreffen, an der das betreffende Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligt ist (mit Ausnahme von an der oder über die Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen in Form von Anteilen, Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren), oder ihn eine Verpflichtung trifft, die (potenziell) im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft steht. Verwaltungsratsmitglieder, die bei solchen Beschlüssen nicht stimmberechtigt sind, werden bei der Feststellung der entsprechenden Beschlussfähigkeit auf einer Sitzung nicht berücksichtigt.

- 6. **Befugnis zur Kreditaufnahme.** Der Verwaltungsrat kann das Recht der Gesellschaft zur Kreditaufnahme oder Kapitalbeschaffung und zur Verpfändung bzw. sonstigen Belastung ihres (derzeitigen oder künftigen) Geschäftsbetriebs, ihres (derzeitigen oder künftigen) Eigentums, ihrer (derzeitigen oder künftigen) Vermögenswerte und ihrer ausstehenden Einlagen, teilweise oder insgesamt, sowie zur Ausgabe von Wertpapieren entweder als solche direkt oder als Sicherheit für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft ausüben, sofern diese Fremdkapitalaufnahme unter Einhaltung der von der Central Bank festgesetzten Grenzen und Bedingungen erfolgt.
- 7. **Übertragung von Befugnissen auf einen Ausschuss.** Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf jeden aus Verwaltungsratsmitgliedern bestehenden Ausschuss übertragen. Eine solche Übertragung kann an beliebige, vom Verwaltungsrat auferlegte Bedingungen geknüpft sein und kann widerrufen werden. Die übertragenen Befugnisse können entweder neben den Befugnissen des Verwaltungsrats oder unter Ausschluss derselben bestehen. Vorbehaltlich solcher Bedingungen unterliegt die Tätigkeit eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern, soweit anwendbar, den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Tätigkeit des Verwaltungsrats.
- 8. **Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern.** Für die Verwaltungsratsmitglieder ist kein Ausscheiden durch Rotation oder durch Erreichen einer bestimmten Altersgrenze vorgesehen.
- 9. **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.** Sofern die Gesellschaft auf einer Hauptversammlung nichts anderes festlegt, wird die reguläre Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder jeweils kraft Beschlusses des Verwaltungsrats festgesetzt. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das mit Aufgaben der Geschäftsführung betraut ist (Executive Director) (worunter zu diesem Zweck auch das Amt des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden fällt) oder das in einem Ausschuss tätig ist oder sonstige Leistungen erbringt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht mehr im Rahmen der

üblichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds liegen, kann entsprechend der Festlegung durch den Verwaltungsrat eine zusätzliche Vergütung in Form von Honoraren, Provisionen oder auf andere Weise erhalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern können sämtliche Reise- und Hotelkosten und sonstige Spesen erstattet werden, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats oder der vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüsse oder an den Hauptversammlungen oder außerordentlichen Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft oder anderweitig in Verbindung mit der Ausübung ihrer Pflichten in angemessener Höhe entstehen.

10. **Übertragung von Anteilen.** Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Beschränkungen können die Anteile eines Inhabers mittels einer Urkunde in jeder gewöhnlichen oder üblichen schriftlichen Form oder in einer sonstigen vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Registrierung der Übertragung eines Anteils an folgende Personen verweigern: (i) US-Personen (es sei denn, dies ist gemäß bestimmten Ausnahmeregelungen nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig), oder (ii) Personen, die sich nicht den vom Verwaltungsrat festgelegten Geldwäsche-Kontrollen unterziehen, oder (iii) Personen, die offenbar Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Behörden oder solche Rechtsvorschriften verletzen, aufgrund derer sie nicht zum Anteilsbesitz berechtigt sind, oder (iv) Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft Gesetze oder Vorschriften verletzt, die sie ansonsten nicht verletzt hätte, oder (v) Personen unter 18 Jahren (oder unterhalb eines sonstigen vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Alters) oder unzurechnungsfähige Personen; oder (vi) andere Personen, die nach einer Übertragung als Übertragungsempfänger nicht Inhaber von Anteilen in Höhe von mindestens dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung sind, oder (vii) Personen, bei denen die Umstände dazu führen würden, dass die übertragende Person oder der Übertragungsempfänger infolge der Anteilsübertragung einen Anteilsbestand unterhalb des Mindestbestands hält, oder (viii) Personen, bei denen in Bezug auf eine solche Übertragung eine Steuerzahlung aussteht.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragungsurkunde verweigern, falls der Übertragungsurkunde kein Anteilsschein für die Anteile, auf die sie sich bezieht, beigelegt ist (sofern solche Anteilsscheine ausgestellt wurden), die Übertragungsurkunde sich auf mehr als eine Anteilsklasse bezieht, mehr als vier Personen Übertragungsempfänger sind und die Übertragungsurkunde nicht am Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort hinterlegt wurde.

11. **Rückgaberecht.** Die Anteilsinhaber sind berechtigt, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen der Satzung zu verlangen.
12. **Dividenden.** Gemäß Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, in Bezug auf eine Anteilsklasse Ausschüttungen in dem Umfang zu erklären, der dem Verwaltungsrat aufgrund der Gewinne und/oder des Kapitals des betreffenden Fonds gerechtfertigt erscheint. Der Verwaltungsrat kann Ausschüttungen an die Anteilsinhaber ganz oder teilweise in Form von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds (d. h. in specie) vornehmen, insbesondere in Form von Anlagen, in Bezug auf die der betreffende Fonds anspruchsberechtigt ist. Anteilsinhaber können vom Verwaltungsrat statt einer in specie-Ausschüttung den Verkauf der Vermögenswerte und die Auszahlung des entsprechenden Nettoerlöses an den Anteilsinhaber verlangen. Ausschüttungen, auf die innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach Erklärung der Ausschüttung kein Anspruch erhoben wird, verfallen zugunsten des betreffenden Fonds.
13. **Fonds.** Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, für jeden von der Gesellschaft aufgelegten Fonds ein gesondertes Portfolio mit Vermögenswerten zu errichten. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:
- (i) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für jeden Fonds getrennte Bücher und Aufzeichnungen zu führen, in denen sämtliche Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Fonds und insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der einzelnen Klassen eines Fonds verzeichnet werden, sowie die diesem zuzurechnenden Anlagen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung, dem betreffenden Fonds zuzubuchen.

- (ii) Vermögenswerte, die sich aus einem oder mehreren anderen in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerten (ob Barmittel oder sonstige Vermögenswerte) ableiten, werden in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zugeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend werden sämtliche Wertsteigerungen oder -minderungen eines solchen Vermögenswerts in den Büchern des betreffenden Fonds verbucht.
- (iii) Es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, nach denen den Anteilsinhabern eines Fonds ein Anspruch auf Beteiligung an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft als den (eventuellen) Vermögenswerten des Fonds, auf den sich die Anteile beziehen, gewährt wird. Wenn die Erlöse aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds nicht zur vollständigen Zahlung des an die Anteilhaber des entsprechenden Fonds zu entrichtenden Rücknahmebetrags ausreichen, werden die Erlöse des entsprechenden Fonds, vorbehaltlich der Bedingungen des Fonds, anteilmäßig zum auf die Anteile jedes Anteilsinhabers eingezahlten Betrag an die Anteilhaber ausgeschüttet. Wenn das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht zur vollständigen Zahlung von Beträgen ausreicht, die für die entsprechenden Anteile gemäß den Bedingungen des entsprechenden Fonds fällig sind, haben die entsprechenden Anteilhaber des Fonds keine weiteren Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit diesen Anteilen und keine Ansprüche gegen die Gesellschaft, einen anderen Fonds oder auf Vermögenswerte der Gesellschaft aufgrund etwaiger Fehlbeträge.
- (iv) Jeder Fonds hat die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen der Gesellschaft zu tragen, die in Bezug auf den betreffenden Fonds entstanden oder diesem zuzuordnen sind.
- (v) Falls in einen Vermögenswert, der einem Fonds zuzuweisen ist, zur Erfüllung einer Verbindlichkeit vollstreckt wird, die nicht diesem Fonds zuzuweisen ist, finden die Bestimmungen von Section 1407 des irischen *Companies Act* von 2014 Anwendung.

14. **Umtausch von Fondsanteilen.** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung hat ein Anteilhaber, der an einem Tag Anteile einer Klasse eines Fonds hält, das Recht, alle oder einen Teil der Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen (wobei es sich bei dieser anderen Klasse entweder um eine bereits bestehende Klasse oder um eine Klasse handelt, deren Auflegung mit Wirkung ab dem betreffenden Tag vom Verwaltungsrat genehmigt wurde).

15. **Abwicklung der Gesellschaft.** Die Satzung enthält Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- (i) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft berücksichtigt der Liquidator (Verwalter), vorbehaltlich der Bestimmungen des *Companies Act*, die Vermögenswerte eines jeden Fonds in der Weise und Reihenfolge, die ihm zur Befriedigung der im Hinblick auf diesen Fonds bestehenden Gläubigeransprüche als geeignet erscheint.
- (ii) Die zur Aufteilung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden wie folgt verwendet: Zunächst wird der einer Anteilklasse zurechenbare Anteil der Vermögenswerte eines Fonds an die Inhaber der Anteile der jeweiligen Klasse im Verhältnis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile zur Gesamtzahl der zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse zugeteilt. Im zweiten Schritt erhalten die Inhaber von Gründungsanteilen eine Auszahlung bis zur Höhe des auf die Anteile eingezahlten Nominalbetrages aus dem keiner Anteilklasse zurechenbaren Vermögen der Gesellschaft. Sind keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, besteht kein Rückgriffsrecht in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die den einzelnen Anteilklassen zuzuordnen sind. Drittens wird der etwaige Restbetrag, der keiner Anteilklasse zugeordnet werden kann, anteilmäßig auf Basis des jeder Anteilklasse zurechenbaren Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung zwischen den Anteilklassen aufgeteilt und der einer Klasse in dieser Weise zurechenbare Betrag anteilmäßig zur Anzahl der gehaltenen Anteile den Inhabern der Anteile dieser Klasse zugeteilt.
- (iii) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft kann der Liquidator (unabhängig davon, ob die Abwicklung freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt) kraft einer Ermächtigung durch Sonderbeschluss der betroffenen Anteilhaber und sonstigen nach dem *Companies Act* gegebenenfalls vorgeschriebenen Zustimmungen unter den Inhabern von Anteilen einer

Klasse eines Fonds die dem betreffenden Fonds zurechenbaren Vermögenswerte der Gesellschaft entweder ganz oder teilweise (in Form einer Sachauskehrung) aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob diese gleicher Art sind oder nicht. Zu diesem Zweck kann der Liquidator für eine oder mehrere Vermögenskategorien den ihm angemessen erscheinenden Wert festsetzen und bestimmen, wie die Aufteilung zwischen allen Inhabern von Anteilen der Gesellschaft oder den Inhabern der verschiedenen Anteilsklassen eines Fonds vorzunehmen ist. Der Liquidator kann auf Basis der besagten Befugnisse jeden beliebigen Teil der Vermögenswerte auf Basis ihm geeignet erscheinender Treuhandverhältnisse auf Treuhänder zu Gunsten der Anteilsinhaber übertragen, und die Abwicklung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei allerdings kein Anteilsinhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind. Anteilsinhaber können vom Liquidator statt einer *in specie*-Ausschüttung den Verkauf der Vermögenswerte und die Auszahlung des entsprechenden Nettoerlöses verlangen.

- (iv) Ein Fonds kann gemäß Section 1407 des irischen Companies Act 2014 abgewickelt werden, und bei einem solchen Ereignis finden die Bestimmungen in Abschnitt (iii) auf den Fonds entsprechend Anwendung.

16. **Pflichtanteile.** Die Verwaltungsratsmitglieder sind gemäß Satzung nicht zur Zeichnung von Pflichtanteilen verpflichtet.

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren

Seit ihrer Gründung war die Gesellschaft an keinerlei Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren beteiligt, noch hat der Verwaltungsrat Kenntnis von anhängigen oder drohenden Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

1. Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und einem der Verwaltungsratsmitglieder, und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.
2. Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied eine direkte oder indirekte Beteiligung an Vermögenswerten, deren Erwerb, Veräußerung oder Ausgabe durch bzw. an die Gesellschaft erfolgt oder vorgesehen ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter nachstehendem Punkt 4 hat kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an zum Datum dieses Prospekts bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen, die in ihrer Art und in ihren Bedingungen ungewöhnlich oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erheblich sind.
3. Zum Datum dieses Prospekts hat weder ein Verwaltungsratsmitglied noch eine Nahestehende Person ein wirtschaftliches Interesse am Gesellschaftskapital der Gesellschaft oder eine Option auf dieses Kapital.

Wesentliche Verträge

Folgende Verträge wurden nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und werden als wesentlich eingestuft bzw. können wesentliche Verträge sein.

1. Die **Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung** vom 16. Februar 2018 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder Arglist von Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorliegt oder dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

In Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten ihre Beratungspflichten und –aufgaben delegieren. Eine solche Delegierung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und, soweit nach geltendem Recht vorgeschrieben, der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

2. Die **Verwahrstellenvereinbarung** vom 29. September 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Die Verwahrstellenvereinbarung sieht vor, dass das Mandat der Verwahrstelle solange

besteht, bis die Vereinbarung von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Verwahrstellenvereinbarung auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei beendet werden. Jeder Nachfolger in der Funktion der Verwahrstelle muss für die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft annehmbar sein und über eine Zulassung durch die Central Bank verfügen. Darüber hinaus bedarf die Bestellung eines Nachfolgers für die Verwahrstelle der Genehmigung durch die Central Bank. Wird innerhalb der 90-tägigen Kündigungsfrist oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist ab dem Zeitpunkt der Kündigung kein Nachfolger bestellt, so kann die Verwahrstelle die Abwicklung der Gesellschaft verlangen. In diesem Fall beantragt der Verwaltungsrat schriftlich bei der Central Bank den Widerruf der Zulassung der Gesellschaft, und die Verwahrstelle wird ihre Funktion auch über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus weiter ausüben, bis die Central Bank die Zulassung der Gesellschaft widerrufen hat. Gemäß den Bestimmungen der Vorschriften haftet die Verwahrstelle für sämtliche Verluste, die dem Fonds oder den Anteilhabern durch Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder absichtliches Unterlassen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vorschriften entstehen. Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstellenvereinbarung enthält Bestimmungen zum begrenzten Rückgriffsrecht, nach denen das Rückgriffsrecht der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft hinsichtlich der aus bzw. im Zusammenhang mit der Verwahrstellenvereinbarung entstehenden Ansprüche ausdrücklich auf den Fonds beschränkt ist, auf dessen Anteile sich die Ansprüche beziehen. Die Verwahrstelle hat keine Rückgriffsrechte in Bezug auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft. Wenn nach der Verwertung des Fondsvermögens und der Verwendung der Verwertungserlöse zur Erfüllung aller Ansprüche der Verwahrstelle in Bezug auf diesen Fonds und (gegebenenfalls) aller weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die gegenüber diesen Ansprüchen gleichrangig oder vorrangig zu behandeln sind und bezüglich derer ein Rückgriffsrecht auf den betreffenden Fonds besteht, diese Ansprüche nicht vollständig befriedigt sind, so (a) verfällt der noch ausstehende Betrag in Bezug auf diese Ansprüche automatisch, (b) kann die Verwahrstelle keine weiteren Zahlungsansprüche hinsichtlich dieses Betrags geltend machen und (c) kann die Verwahrstelle aufgrund eines solchen Fehlbetrags keinen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft stellen.

3. **Die Verwaltungsstellenvereinbarung** vom 16. Februar 2018 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle. Die Verwaltungsstellenvereinbarung sieht vor, dass das Mandat der Verwaltungsstelle solange besteht, bis die Vereinbarung von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsstellenvereinbarung auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei beendet werden. Gemäß der Verwaltungsstellenvereinbarung ist die Verwaltungsstelle in bestimmten Fällen aus dem Vermögen des betreffenden Fonds schadlos zu halten, sofern ein Schaden oder eine Haftung nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle, ihrer Geschäftsführung, Führungskräfte oder Mitarbeiter in der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben beruht.

Die Verwaltungsstellenvereinbarung enthält Bestimmungen zum begrenzten Rückgriffsrecht, nach denen das Rückgriffsrecht der Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft hinsichtlich der aus bzw. im Zusammenhang mit der Verwaltungsstellenvereinbarung entstehenden Ansprüche ausdrücklich auf den Fonds beschränkt ist, auf dessen Anteile sich die Ansprüche beziehen. Die Verwaltungsstelle hat keine Rückgriffsrechte in Bezug auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft. Wenn nach der Verwertung des Fondsvermögens und der Verwendung der Verwertungserlöse zur Erfüllung aller Ansprüche der Verwaltungsstelle in Bezug auf diesen Fonds und (gegebenenfalls) aller weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die gegenüber diesen Ansprüchen gleichrangig oder vorrangig zu behandeln sind und bezüglich derer ein Rückgriffsrecht auf den betreffenden Fonds besteht, diese Ansprüche nicht vollständig befriedigt sind, so (a) verfällt der noch ausstehende Betrag in Bezug auf diese Ansprüche automatisch, (b) kann die Verwaltungsstelle keine weiteren Zahlungsansprüche hinsichtlich dieses Betrags geltend machen und (c) kann die Verwaltungsstelle aufgrund eines solchen Fehlbetrags keinen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft stellen.

4. **Die Anlageverwaltungsvereinbarungen** vom 16. Februar 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern. Gemäß der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung läuft das Mandat des Anlageverwalters weiter, sofern es nicht von einer Partei durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 30 oder 90 Tagen gekündigt wird (wie in der jeweiligen Vereinbarung geregelt). Gemäß den Anlageverwaltungsvereinbarungen sind die Anlageverwalter in bestimmten Fällen aus dem Vermögen des betreffenden Fonds schadlos zu halten, sofern ein Schaden oder eine Haftung nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters in der Erfüllung oder Nichterfüllung

seiner Pflichten und Aufgaben beruht. Die Anlageverwaltungsvereinbarungen können gelegentlich im Einklang mit den Anforderungen der Central Bank ergänzt oder auf sonstige Weise geändert werden.

- 5. Die Globale Vertriebsvereinbarung** vom 16. Februar 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle. Die Globale Vertriebsvereinbarung sieht vor, dass das Mandat der Vertriebsstelle solange besteht, bis die Vereinbarung von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann die Globale Vertriebsvereinbarung auch mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei beendet werden. Gemäß der Globalen Vertriebsvereinbarung ist die Vertriebsstelle in bestimmten Fällen aus dem Vermögen des betreffenden Fonds schadlos zu halten, sofern ein Schaden oder eine Haftung nicht auf betrügerischem Fehlverhalten, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit der Vertriebsstelle in der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben beruht.

Nähere Informationen zu (etwaigen) sonstigen wesentlichen Verträgen für einen Fonds sind den einzelnen Nachträgen zu entnehmen.

Sonstige Bestimmungen

Mit Ausnahme der Zahlungen oder Leistungen, die die Gesellschaft infolge des Abschlusses der im vorstehenden Abschnitt "Wesentliche Verträge" zu erbringen hat, sowie mit Ausnahme von sonstigen zu zahlenden Gebühren, Provisionen oder Aufwendungen wurden keine Zahlungen oder Leistungen an Promoter der Gesellschaft erbracht noch ist dies vorgesehen.

Sofern nicht im vorstehenden Abschnitt "Interessenkonflikte" aufgeführt, wurden keine Provisionen oder Maklergebühren gezahlt oder Nachlässe oder andere Sonderkonditionen gewährt oder sind im Zusammenhang mit Anteilen oder Anleihekaptital der Gesellschaft für die Zeichnung oder eine Zeichnungszusage oder für Vermittlungsdienste oder die zugesagte Erbringung von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit der Zeichnung zu zahlen bzw. zu gewähren.

Mitteilung an die Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber werden, sofern keine anderen Kommunikationsmedien im Prospekt angegeben oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben sind, auf der Webseite www.xtrackers.com bzw. etwaigen Nachfolge-Webseiten über alle Entwicklungen bezüglich ihrer Anlage in die Gesellschaft informiert. Die Anteilsinhaber sollten daher diese Webseite regelmäßig aufrufen.

Dokumente zur Einsichtnahme

Exemplare der folgenden Dokumente können bei der Gesellschaft angefordert werden und sind an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft unter der im nachstehenden Abschnitt "Anschriften" angegebenen Anschrift einsehbar:

1. die Satzung;
2. der Prospekt (in der geänderten und ergänzten Fassung) sowie die Nachträge;
3. die letzten von der Verwaltungsstelle erstellten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
4. Angaben zu den an die Anteilsinhaber versandten Mitteilungen;
5. die vorstehend angegebenen wesentlichen Verträge;
6. die Vorschriften;
7. die OGAW-Vorschriften; und
8. eine Aufstellung von derzeitigen oder früheren Verwaltungsratsmandaten oder Gesellschafterpositionen der Verwaltungsratsmitglieder in den vergangenen fünf Jahren.

Exemplare der Satzung (sowie, nach deren Veröffentlichung, der regelmäßigen Berichte und Abschlüsse) sind kostenlos bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Auf der Webseite verfügbare Informationen

Folgende Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft unter www.xtrackers.com abrufbar:

1. der Intraday-Nettoinventarwert (der "iNAV"),
2. Portfolioinformationen und
3. Angaben zu den Mitteilungen, die an die Anteilsinhaber herausgegeben wurden.

Datenschutz

Die Gesellschaft hat eine Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Erhebung, Aufzeichnung, Anpassung, Übertragung und sonstige Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch und im Namen der Gesellschaft (die "**Datenschutzerklärung**") gemäß der europäischen Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**Datenschutz-Grundverordnung**) und jeglicher anderer EU- oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Vorstehendes umsetzen oder ergänzen, veröffentlicht.

In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, auf wen sich diese personenbezogenen Daten beziehen und wie sie beschafft werden dürfen. Außerdem sind die relevanten Parteien aufgeführt, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten oder erhalten dürfen und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden.

Die Datenschutzerklärung beschreibt ferner das Recht der Anteilsinhaber, (i) Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, (ii) die Berichtigung und (iii) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iv) die Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (v) die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu beantragen, sowie das Recht der Anteilsinhaber, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht, ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Einzelheiten zur aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie unter "Risiken und Hinweise" oder "Wichtige Informationen" auf der Webseite www.xtrackers.com.

ANHANG I

MÄRKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere, OTC-Derivate oder Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen wird die Gesellschaft nur Anlagen in Wertpapiere tätigen, die an den folgenden Börsen und geregelten Märkten, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (d. h. geregelt, regelmäßige Notierung, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich sind), notiert sind oder gehandelt werden:

(i) Jede Börse:

die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindetet, oder

die sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein) befindetet, oder

die sich in einem der folgenden Länder befindetet:

- Australien
- Kanada
- Japan
- Hongkong
- Neuseeland
- Schweiz
- Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) Jede der folgenden Börsen oder jeder der folgenden Märkte:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
Chile	-	Bolsa de Valparaiso
Volksrepublik China	-	Shanghai Securities Exchange
	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange

Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan (Republik)	-	Central Asian Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Mexiko	-	Mercado Mexicano de Derivados
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Russland	-	Moscow Exchange MICEX-RTS
Russland	-	Moscow Interbank Currency Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südafrika	-	South African Futures Exchange
Südafrika	-	Bond Exchange of South Africa
Südkorea	-	Korea Stock Exchange/KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan		
(Republik China)	-	Gre Tai Securities Market
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Futures Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Thailand	-	Market for Alternative Investments
Thailand	-	Bond Electronic Exchange
Thailand	-	Thailand Futures Exchange
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Türkei	-	Turkish Derivatives Exchange
VAE	-	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE	-	Dubai Financial market
VAE	-	NASDAQ Dubai
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Vereinigtes Königreich	-	London Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Uruguay	-	Bolsa Electronica de Valores del Uruguay SA
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Minh Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) jeder der folgenden Handelsplätze:

Moscow Exchange MICEX-RTS (nur Dividendenwerte, die in Level 1 und 2 gehandelt werden);

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der von den börsennotierten Geldmarktinstitutionen geführte Markt, wie in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, Foreign currency and bullion)“ beschrieben;

AIM – der Alternative Investment Markt im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange geregelt und betrieben wird;

der Freiverkehrsmarkt in Japan, der der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan untersteht;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der von Primärhändlern betriebene Markt für US-Staatspapiere, der unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank in New York steht;

der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der der Aufsicht der National Association of Securities Dealers Inc. untersteht (auch als der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten bezeichnet, der von den Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Wertpapier- und Börsenkommission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, und von Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen);

der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (Freiverkehrsmarkt für begebare Schuldtitel);

NASDAQ Europe (ist ein relativ neuer Markt, dessen allgemeines Liquiditätsniveau im Vergleich zu dem an etablierteren Börsen unter Umständen nicht so positiv erscheint);

der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der unter der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada steht;

SESDAQ (Tier-2 der Singapore Stock Exchange).

(iv) Alle Derivatebörsen, an denen zulässige DFI notiert sind oder gehandelt werden können:

in einem Mitgliedstaat;

in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (einschließlich der Europäischen Union, Norwegen und Island);

in den USA an folgenden Börsen:

- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan, an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur, an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.

Diese Börsen und Märkte sind gemäß den –Vorgaben der Central Bank aufgeführt, die keine Liste zulässiger Börsen und Märkte herausgibt.

ANHANG II
UNTERVERWAHRER

Global Custody Network und Anschriften der Verwahrstellen

Die Verwahrstelle verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen in seiner Gesamtheit oder teilweise Dritten anvertraut hat, jedoch unberührt. Um ihrer Verpflichtung in Bezug auf die Beauftragung Dritter nachzukommen, muss die Verwahrstelle die Auswahl und Bestellung eines Dritten zur Erfüllung von Verwahraufgaben mit angemessener Sorgfalt vornehmen, um sicherzustellen, dass dieser Dritte stets über die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Reputation verfügt. Die Verwahrstelle muss die mit Verwahraufgaben betrauten Dritten in angemessener Weise beaufsichtigen und von Zeit zu Zeit angemessene Überprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der beauftragten Dritten auch weiterhin kompetent erfüllt werden. Die Verwahrstelle ist nicht befugt, die Erfüllung von treuhänderischen Pflichten zu übertragen. Die Verwahrstelle hat Verwahrfunktionen an die State Street Bank and Trust Company übertragen, um auf diese Weise Zugang zum Netzwerk der SSBTC aus Unterverwahrern an mehr als 100 Märkten weltweit zu erhalten. In den USA, Kanada, Irland und im Vereinigten Königreich greift die Verwahrstelle für Verwahraufgaben auf ihre eigenen Ressourcen am jeweiligen regionalen Markt zurück. An den meisten anderen Märkten hat die Verwahrstelle eine oder mehrere regionale Vertreter-Banken als Unterverwahrer ausgewählt. Da die Verwahrstelle an den meisten Märkten nicht vertreten ist und viele Vertreter-Banken über besondere Erfahrungen/Technologien in Bezug auf eine bestimmte Rechtsordnung/einen bestimmten Markt verfügen, muss die Verwahrstelle an verschiedenen weltweiten Märkten Verwahraufgaben an Vertreter-Banken/Unterverwahrer übertragen.

MARKT	UNTERVERWAHRER	VERWAHRSTELLEN
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a Blv. "Bajram Curri" ETC – Kati 14 Tirana, Albanien	Bank of Albania Sheshi 'Avni Rustemi' Nr. 24 Tirana, Albanien
Argentinien	Citibank, N.A. ² Bartolome Mitre 530 1036 Buenos Aires, Argentinien	Caja de Valores S.A. 25 de Mayo 362 – CA1002ABVH Buenos Aires, Argentinien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd. HSBC Securities Services Level 3, 10 Smith St. Parramatta, NSW 2150, Australien	Austraclear Limited Ground Floor 30 Grosvenor ST Sydney NSW 2000 Australien
Österreich	Deutsche Bank AG Fleischmarkt 1 A-1010 Wien, Österreich	OeKB Central Securities Depository GmbH Strauchgasse 3 1011 Wien, Österreich
	UniCredit Bank Austria AG Custody Department / Dept. 8398-TZ Julius Tandler Platz 3 A-1090 Wien, Österreich	

² Ab dem 13. April 2015 hat State Street damit begonnen, sämtliche Wertpapierdepots ohne Wertpapierbestände bei der Citibank, N.A. in Argentinien zu schließen. Diese Maßnahme wurde aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit unseren regionalen Verwahrvereinbarungen mit der Citibank, N.A. in Argentinien ergriffen, die nicht mehr in vollem Maße einen Sorgfaltsstandard erfüllt, nach dem Vermögenswerte nach Maßgabe von State Street einer angemessenen Sorgfalt auf Basis der für Verwahrer in Argentinien geltenden Standards unterliegen.

Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Vertreterin der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 1 st Floor, Bldg. #2505 Road #2832, Al Seef 428 Königreich Bahrain	Clearing, Settlement, Central Depository and Registry System der Börse von Bahrain Hedaya Building No. 2 Government Avenue Manama, Königreich Bahrain
Bangladesch	Standard Chartered Bank Silver Tower, Level 7 52 South Gulshan Commercial Area Gulshan 1, Dhaka 1212 , Bangladesch	Central Depository Bangladesh Limited BSRS Bhaban (18th Floor) 12 Kawran Bazar Dhaka 1215 , Bangladesch Bangladesh Bank Motijheel, Dhaka-1000 Bangladesch
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (handelnd durch die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung Brüssel) De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande	Euroclear Belgium Boulevard du Roi Albert II, 1 1210 Brüssel, Belgien Belgische Nationalbank Boulevard de Berlaimont 14 B-1000 Brüssel, Belgien
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Elfenbeinküste Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited 6 Front Street Hamilton, HM06 , Bermuda	Bermuda Securities Depository 3/F Washington Mall Church Street Hamilton, HMFx Bermuda
Bosnien und Herzegowina (Föderation)	UniCredit Bank d.d. Zelenih beretki 24 71 000 Sarajevo Föderation Bosnien und Herzegowina	Registar vrijednosnih papira u, Federaciji Bosne i Hercegovine, d.d. Maršala Tita 62/II 71 Sarajevo Föderation Bosnien und Herzegowina
Botsuana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd. 4th Floor, Standard Chartered House Queens Road The Mall Gaborone, Botsuana	Central Securities Depository Company of Botswana Ltd 4 th Floor Fairscape Precinct (BDC building) Plot 70667, Fairgrounds Office Park Gaborone, Botsuana Bank of Botswana 17938, Khama Crescent Gaborone, Botsuana

Brasilien	Citibank, N.A. AV Paulista 1111 São Paulo, SP 01311-920 Brasilien	Brasil, Bolsa, Balcão S.A. (B3) [vormals BM&F BOVESPA Depository Services] Rua XV de Novembro, 275 São Paulo/ SP - 01013-001 , Brasilien
		Sistema Especial de Liquidação e de Custódia Departamento de Operações de Mercado Aberto – BACEN Av. Presidente Vargas 730, 40 andar CEP 271001 Rio de Janeiro, RJ Brasilien
		Brasil, Bolsa, Balcão S.A. (B3) [vormals Central de Custódia e de Liquidação Financeira de Títulos Privados (CETIP)] Praça Antonio Prado 48 – Centro São Paulo/ SP – 01010- Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien Serdika Offices, 10th floor 48 Sitnyakovo Blvd. 1505 Sofia, Bulgarien	Central Depository AD 6 Tri Ushi Street, 4th floor 1000 Sofia, Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD 7 Sveta Nedelya Square 1000 Sofia, Bulgarien	Bulgarian National Bank 1, Alexander Battenberg Sq. 1000 Sofia, Bulgarien
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Elfenbeinküste
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Kanada	State Street Trust Company Canada 30 Adelaide Street East, Suite 800 Toronto, ON Kanada M5C 3G6	The Canadian Depository for Securities Limited 85 Richmond Street West Toronto, Ontario M5H 2C9 , Kanada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.Chile Presidente Riesco Street # 5537 Floor 18 Las Condes, Santiago de Chile	Depósito Central de Valores S.A. Huérfanos N° 770, Piso 17 Santiago, Chile

Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited, 33rd Floor, HSBC Building, Shanghai IFC 8 Century Avenue Pudong, Shanghai, China (200120)	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Niederlassung Shanghai 3rd Floor, China Insurance Building 166 East Lujiazui Road Shanghai 200120 Volksrepublik China
	China Construction Bank Corporation No.1 Naoshikou Street Chang An Xing Rong Plaza Peking 100032-33, China	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Niederlassung Shenzhen 22-28/F, Shenzhen Stock Exchange Building 2012 Shennan Blvd, Futian District Shenzhen Volksrepublik China
		China Central Depository and Clearing Co., Ltd. No.10, Finance Street Xicheng District Peking 100033 Volksrepublik China
		Shanghai Clearing House 2 East Beijing Road Shanghai 200002 Volksrepublik China
China Connect	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (Shanghai – nur Hong Kong Stock Connect) Level 30 HSBC Main Building 1 Queen's Road Central, Hongkong	Siehe die unter Volksrepublik China aufgeführten Verwahrstellen
	Citibank N.A. (Shanghai – nur Hong Kong Stock Connect) 39/F, Champion Tower 3 Garden Road Central, Hongkong	
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (Shanghai – Hong Kong Stock Connect) 15th Floor Standard Chartered Tower 388 Kwun Tong Road Kwun Tong, Honkong	
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria Carrera 9A, No. 99-02 Bogotá DC, Kolumbien	Depósito Centralizado de Valores de Colombia S.A. (DECEVAL) Calle 24A # 59 - 42 Torre 3 Oficina 501 Bogotá, Kolumbien
		Depósito Central de Valores Carrera 7 No. 14-78 Second Floor Bogotá, Kolumbien

Costa Rica	Banco BCT S.A. 160 Calle Central Edificio BCT San José, Costa Rica	Interclear Central de Valores S.A. Avenida 4 Calles 0 y 2 Edificio Banco Credito Agricola de Cartago Sucursal San José 1736-1000 Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d. Custody Department Radnička cesta 50 10000 Zagreb, Kroatien	Središnje klirinško depozitarno društvo d.d. Ksaver 200 10000 Zagreb, Kroatien
	Zagrebacka Banka d.d. Savska 60 10000 Zagreb, Kroatien	
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A. (handelnd durch ihre Niederlassung Athen) 2 Lampsakou Str. 115 28 Athen, Griechenland	Central Depository and Central Registry Kambou Street, 2nd floor Strovolos, PO Box 25427 1309 Nikosia, Zypern
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s. Radlická 333/150 150 57 Prag 5, Tschechische Republik	Centrální depozitář cenných papírů, a.s. Rybná 14 110 05 Prag 1, Tschechische Republik
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. BB Centrum – FILADELFIE Želetavská 1525/1 140 92 Prag 4 – Michle, Tschechische Republik	Česká národní banka (Tschechische Nationalbank) Na Příkopě 28 115 03 Prag 1, Tschechische Republik
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Bernstorffsgade 50 1577 Kopenhagen, Dänemark	VP Securities A/S Weidekampsgade 14 P. O. Box 4040 DK-2300 Kopenhagen S, Dänemark
	Nordea Bank AB (publ) (handelnd durch ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S) Strandgade 3 0900 Kopenhagen C, Dänemark	
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Vertreterin der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 6th Floor 306 Corniche El Nil Maadi Kairo, Ägypten	Misr for Central Clearing, Depository and Registry S.A.E. 4, Talaat harb Street 11511 Kairo, Ägypten
		Central Bank of Egypt 54 El Gomhoria Street Kairo, Ägypten
Estland	AS SEB Pank Tornimäe 2 15010 Tallinn, Estland	AS Eesti Väärtpaberikeskus Tartu mnt 2 10145 Tallinn, Estland
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Euroclear Finland Etelaesplanadi 20

	(handelnd durch ihre Niederlassung Helsinki) Securities Services Box 630 SF-00101 Helsinki, Finnland	P.O. Box 1260 FIN-00101 Helsinki, Finnland
	Nordea Bank AB (publ) (handelnd durch ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.) Satamaradankatu 5 00500 Helsinki, Finnland	
Frankreich	Deutsche Bank AG (handelnd durch ihre Niederlassung Paris) Direct Securities Services De Entrees 99-197 1101 HE Amsterdam, Niederlande	Euroclear France 66 Rue de la Victoire F-75009 Paris, Frankreich
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia 29 ^a Gagarini Str. Tiflis 0160 , Georgien	Georgian Central Securities Depository 74a Chavchavadze Avenue Tiflis 0162 , Georgien
		National Bank of Georgia 3/5 Leonidze Street Tiflis 0105 , Georgien
Deutschland	Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 D-65760 Eschborn, Deutschland	Clearstream Banking AG Frankfurt Neue Börsenstraße 1 D-60485 Frankfurt am Main, Deutschland
	State Street Bank International GmbH Brienner Straße 59 80333 München, Deutschland	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited P. O. Box 768 1st Floor High Street Building Accra, Ghana	Central Securities Depository (Ghana) Ltd. Fourth Floor Cedi House PMB CT 465 Cantonments, Accra, Ghana
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A. 2 Lampsakou Str. 115 28 Athen, Griechenland	Hellenic Central Securities Depository 110 Athinon Ave. 104 42 Athen, Griechenland
		Bank of Greece, System for Monitoring Transactions in Securities in Book-Entry Form 21E. Venizelou Avenue 102 50 Athen, Griechenland
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Elfenbeinküste
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA

3108 Dakar, Senegal

Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Ltd. 15th Floor Standard Chartered Tower 388 Kwun Tong Road Kwun Tong, Honkong	Hong Kong Securities Clearing Company Limited 12th floor, One International Finance Center 1 Harbor View Street, Central Hongkong Central Moneymarkets Unit 55 th floor Two International Finance Center 8 Finance Street, Central Hongkong
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt. 6th Floor Szabadság tér 5-6 H-1054 Budapest, Ungarn Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe 7 Szabadság tér, Bank Center Budapest, H-1051 Ungarn	KELER Központi Értéktár Zrt. R70 Office Complex Floors IV-V Rákóczi út 70-72 1074 Budapest, Ungarn
Island	Landsbankinn hf. Austurstræti 11 155 Reykjavik, Island	Nasdaq verðbréfastöð hf. (NASDAQ CSD Iceland hf.) Laugavegur 182 105 Reykjavik, Island
Indien	Deutsche Bank AG Block B1, 4th Floor, Nirlon Knowledge Park Off Western Express Highway Goregaon (E) Mumbai 400 063, Indien The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 11 F, Building 3, NESCO - IT Park NESCO Complex Western Express Highway Goregaon (East) Mumbai 400 063, Indien	National Securities Depository Limited Trade World 4th floor Kamala City, Senapati Bapat Marg Lower Parel Mumbai 400 013, Indien Reserve Bank of India Central Office Building, 18th Floor Shahid Bhagat Singh Road Mumbai 400 001, Indien Central Depository Services (India) Ltd. Phiroze Jeejeebhoy Towers 28 floor Dalai Street Mumbai 400 023, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG Deutsche Bank Building, 4th floor. Jl. Imam Bonjol, No. 80 Jakarta 10310, Indonesien	Bank Indonesia JL MH Thamrin 2 Jakarta 10110, Indonesien PT Kustodian Sentral Efek Indonesien 5th Floor, Jakarta Stock Exchange Building Tower 1 Jln. Jenderal Sudirman Kay. 52-53 Jakarta 12190, Indonesien
Irland	State Street Bank and Trust Company Niederlassung Vereinigtes Königreich 525 Ferry Road Edinburgh EH5 2AW, Schottland	Euroclear UK & Ireland Limited 33 Cannon St London EC4M 5SB, England Euroclear Bank S.A./N.V. 1 Boulevard du Roi Albert II

		B-1210 Brüssel, Belgien
Israel	Bank Hapoalim B.M. 50 Rothschild Boulevard Tel Aviv, Israel 61000	Tel Aviv Stock Exchange Clearing House Ltd. 54 Ahad Ha'am Street 65202 Tel Aviv, Israel
Italien	Deutsche Bank S.p.A. Investor Services Via Turati 27 20121 Mailand, Italien	Monte Titoli S.p.A. Piazza degli Affari 6 20123 Mailand, Italien
Elfenbeinküste	Coast Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A. 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Elfenbeinküste Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited 7, Holborn Road Kingston 10 , Jamaika, W.I.	Jamaica Central Securities Depository 40 Harbour Street Kingston, Jamaika, W.I.
Japan	Mizuho Bank, Ltd. Shinagawa Intercity Tower A 2-15-14, Konan, Minato-ku Tokio 108-6009 , Japan The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Building 11-1 Nihonbashi 3-chome, Chuo-ku Tokio 1030027 , Japan	Japan Securities Depository Center (JASDEC) Incorporated 5 th Floor Daini Shoken Kaikan Bid. 2-1-1 Nihombashi Kayaba-Cho Chuo-ku Tokio 103-0025 , Japan Bank of Japan – Financial Network System 2-1-1 Hongoku-cho Nihombashi Chuo-ku Tokio 103-8660 , Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank Niederlassung Shmeissani Al-Thaqafa Street, Building # 2 P.O. Box 926190 Amman 11110 , Jordanien	Securities Depository Center PO Box 212465 Amman 11121 , Jordanien Central Bank of Jordan Al-Salt Street P.O. Box (37) Amman 11118 , Jordanien
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan Park Palace, Building A 41, Kazibek-Bi Street Almaty A25T0A1 , Kasachstan	Central Securities Depository 67, Aiteke bi Str. Almaty 480091 , Kasachstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited Custody Services Standard Chartered @ Chiromo, Level 5 48 Westlands Road P.O. Box 40984 — 00100 GPO Nairobi, Kenia	Central Bank of Kenya Haile Selassie Avenue P.O. Box 60000 Nairobi, Kenia Central Depository and Settlement Corporation Limited

		10 th Floor Nation Centre, Kimathi St. P.O. Box 3464 00100 GPO Nairobi, Kenia
Republik Korea	Deutsche Bank AG 18th Fl., Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon-ro Jongro-ku, Seoul 03188 Korea	Korea Securities Depository 34-6 Yoido-Doug Youngdeungpo-ku 150-948 Seoul, Korea
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 5F HSBC Building #37 Chilpae-ro Jung-gu, Seoul 04511, Korea	
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited Kuwait City, Qibla Area Hamad Al-Sagr Street Kharafi Tower, G/1/2 Floors P. O. Box 1683, Safat 13017 , Kuwait	Kuwait Clearing Company P.O Box 22077 Safat, 13081 Kuwait
Lettland	AS SEB banka Unicentrs, Valdlauci LV-1076 Kekavas pag., Rigas raj., Lettland	Nasdaq CSD SE Valnu 1 Riga LV 1050 , Lettland
Litauen	AB SEB bankas Gedimino ay. 12 LT 2600 Vilnius, Litauen	Nasdaq CSD SE Konstitucijos pr. 23 08105 Vilnius, Litauen
Malawi	Standard Bank Limited Kaomba Centre Cnr. Victoria Avenue, & Sir Glyn Jones Road Blantyre, Malawi	Reserve Bank of Malawi Convention Drive City Centre Lilongwe 3, Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Domestic Custody Services Level 20, Menara IMC 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia	Bursa Malaysia Depository Sdn. Bhd. 10 th Floor, Exchange Square Bukit Kewangan Kuala Lumpur 50200 , Malaysia
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered 30 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia	Bank Negara Malaysia (Malaysische Zentralbank) Jalan Dato Onn Kuala Lumpur 50480 , Malaysia
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A. 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste	Dépositaire Central - Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Elfenbeinküste
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 6F HSBC Centre	Bank of Mauritius Sir William Newton Street P.O. Box 29

	18 CyberCity Ebene, Mauritius	Port Louis, Mauritius Central Depository and Settlement Co. Limited 4 th Floor One Cathedral Square Bld. 16 Jules Koenig Street Port Louis, Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. 3er piso, Torre Norte Act. Roberto Medellin No. 800 Col. Santa Fe Mexiko, DF 01219	S.D. INDEVAL, S.A. de C.V. Paseo de la Reforma 255 Floors 2-3 Cuauhtemoc Mexiko, DF 06500
Marokko	Citibank Maghreb Zénith Millénium Immeuble Sidi Maarouf— B.P. 40 Casablanca 20190 , Marokko	Maroclear 18, route d'El Jadida Préfecture de Hay Hassani Casablanca, Marokko
Namibia	Standard Bank Namibia Limited Standard Bank Center Cnr. Werner List St. and Post St. Mall 2nd Floor Windhoek, Namibia	Bank of Namibia 71 Robert Mugabe Avenue Windhoek, Namibia
Niederlande	Deutsche Bank AG De Entree 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande	Euroclear Nederland Herengracht 436-438 1017 BZ Amsterdam, Niederlande
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd. HSBC House Level 7, 1 Queen St. Auckland 1010, Neuseeland	New Zealand Central Securities Depository Limited C/O Reserve Bank of New Zealand 2 The Terrace P.O. Box 2498 Wellington, Neuseeland
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A. 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Elfenbeinküste Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc. Plot 1712 Idejo St Victoria Island, Lagos 101007 , Nigeria	Central Bank of Nigeria Plot 33, Abubakar Tafawa Balewa Way Central Business District Cadastral Zone Abuja, Federal Capital Territory, Nigeria Central Securities Clearing System Limited 2/4 Customs Street, Stock Exchange House, (14 st Floor) P.O. Box 3168 Marina, Lagos, Nigeria
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Verdipapirsentralen Biskop Gunnerus' gate 14 A

	(handelnd durch ihre Niederlassung Oslo) P.O. Box 1843 Vika Filipstad Brygge 1 N-0123 Oslo, Norwegen	NO-0185 Oslo, Norwegen
	Nordea Bank AB (publ) (handelnd durch ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA) Essendropsgate 7 0368 Oslo, Norwegen	
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Vertreterin der The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 2 nd Floor Al Khuwair PO Box 1727 PC 111 Seeb, Oman	Muscat Clearing & Depository Co. S.A.O.G. P.O. Box 952 Ruwi, Oman
Pakistan	Deutsche Bank AG Unicentre – Unitowers I.I. Chundrigar Road P.O. Box 4925 Karachi - 74000 , Pakistan	Central Depository Company of Pakistan Limited 8 th Floor, Karachi Stock Exchange Bld. Stock Exchange Road Karachi-Sindh 7400 , Pakistan State Bank of Pakistan Central Directorate I.I. Chundrigar Road Karachi 74000 , Pakistan
Panama	Citibank, N.A. Boulevard Punta Pacifica Torre de las Americas Panama City, Panama 0834-00555	Central Latinoamericana de Valores Federico Boyd Avenue and 49th Street Bolsa de Valores de Panama Building Lower Level Panama City, Panama
Peru	Citibank del Perú, S.A. Canaval y Moreyra 480 3 rd Floor, San Isidro Lima 27 , Peru	CAVALI S.A. Institucion de Compensacion y Liquidacion Avenida Santo Toribio 143 Oficina 501 San Isidro, Lima 27, Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG Global Transaction Banking Tower One, Ayala Triangle 1226 Makati City, Philippinen	Philippine Depositoy & Trust Corporation Ground Floor Makati Stock Exchange Building 6766 Ayala Avenue Makati City 1226 , Philippinen Registry of Scripless Securities of the Bureau of Treasury (ROSS) Bureau of Treasury Palacio del Gobernador Building Intramuros, Manila 1002 , Philippinen
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 00-293 Warschau, Polen Bank Polska Kasa Opieki S.A	Rejestr Papierów Wartościowych Swietokrzyska 11-21 Warschau 00950 , Polen Krajowy Depozyt Papierów

	31 Zwirki I Wigury Street 02-091 Warschau, Polen	Wartościowych, S.A. 4 Książęca Street 00-498 Warsaw, Polen
Portugal	Deutsche Bank AG (handelnd durch ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung Lissabon) De Entrees 195 1101 HE Amsterdam, Niederlande	INTERBOLSA — Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidar,ao a de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliarios, S.A. Avenida de Boavista #3433 4100 —138 Porto, Portugal
Puerto Rico	Citibank, N.A. 235 Federico Costa Street, Suite 315 San Juan, Puerto Rico 00918	siehe US-Verwahrstellen
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Vertreterin der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) 2 Fl Ali Bin Ali Tower Building no.: 150 Airport Road Doha, Katar	Central Clearing and Registration (CCR), eine Abteilung der Qatar Exchange Al Khaleej Insurance Company Bldg. Grand Hamad Street Doha, Katar
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien 8, Iancu de Hunedoara Boulevard 712042 , Bukarest 1, Rumänien	S.C. Depozitarul Central S.A. 34-36 Carol I Boulevard Floors 3, 8 and 9 020922 , Bukarest 2, Rumänien National Bank of Romania 25 Lipscani Street Bukarest 70421 , Rumänien
Russland	AO Citibank 8-10 Gasheka Street Building 1 125047 Moskau, Russland	National Settlement Depository Building 8, 1/13 Sredny Kislovsky Pereulok Moskau 125009 , Russland
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (als Vertreterin der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Head Office 7267 Olaya — Al Murooj Riad 12283-2255 Königreich Saudi-Arabien Saudi British Bank (als Vertreterin der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Prince Abdulaziz Bin Mossaad Bin Jalawi Street (Dabaab) Riyadh 11413 Königreich Saudi- Arabien	Securities Depository Center Company P O Box 60612 Riad 11555 , Saudi-Arabien
Senegal	über Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A. 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17	Dépositaire Central — Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Elfenbeinküste

Elfenbeinküste

Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest

Avenue Abdoulaye FADIGA
3108 Dakar, Senegal

Serbien

UniCredit Bank Serbia JSC

Jurija Gagarina 12
11070 Belgrad, Serbien

Central Securities Depository and Clearinghouse

Pop Lukina 7-9
11000 Belgrad, Serbien

Singapur

Citibank N.A.

3 Changi Business Park Crescent
#07-00, Singapur 486026

The Central Depository (Pte) Ltd.

4 Shenton Way
#02-01 SGX Centre 2
Singapur 068807

United Overseas Bank Ltd.

156 Cecil Street FEB Building #08-03
Singapur 069544

Monetary Authority of Singapore Financial
Sector Promotion
10 Shenton Way MAS Building
Singapur 079117

Slowakei

UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.

Šancová 1/A
813 33 Bratislava, Slowakei

Centralny depozitar cennj ch papierov SR, a.s.

ul. 29 augusta 1/A
814 80 Bratislava, Slowakei

Slowenien

UniCredit Banka Slovenija d.d.

Šmartinska 140
SI-1000 Ljubljana, Slowenien

KDD — Centralna klirinsko depotna druzba d.d.

Tivolska cesta 48
1000 Ljubljana, Slowenien

Südafrika

FirstRand Bank Limited

Mezzanine Floor
3 First Place Bank City
Corner Simmonds and Jeppe Streets
Johannesburg 2001
Republik Südafrika

Strate (Pty) Ltd.

1st Floor, 9 Fricker Road Illovo Boulevard
Illovo, Sandon 2196
Republik Südafrika

Standard Bank of South Africa Ltd.

3rd Floor, 25 Pixley Ka Isaka Seme St.
Johannesburg 2001
Republik Südafrika

Spanien

Deutsche Bank S.A.E.

Calle de Rosario Pino 14-16, Planta 1
28020 Madrid, Spanien

IBERCLEAR

Plaza de la Lealtad, 1
28014 Madrid, Spanien

Sri Lanka

The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24, Sir

Baron Jayatilake Mawatha
Colombo 01, Sri Lanka

Central Bank of Sri Lanka

P.O. Box 590
30, Janadhipathi Mawatha
Colombo 01, Sri Lanka

Central Depository Systems (Pvt) Limited

04-01 West Block
World Trade Centre
Echelon Square
Colombo 1, Sri Lanka

Republik
Srpska

UniCredit Bank d.d.

Zelenih beretki 24
71 000 Sarajevo
Föderation Bosnien und Herzegowina

Centralni registar hartija od vrijednosti a.d.

(Wertpapierzentralregister in der Republika Srpska)

		Bana Milosavljevića 6 78 Banja Luka, Republik Srpska
Swasiland	Standard Bank Swaziland Standard House, Swazi Plaza Mbabane H101 , Swasiland	Central Bank of Swaziland Umntsholi Building Mbabane H100, Swasiland
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Sergels Torg 2 SE-106 40 Stockholm, Schweden	Euroclear Sweden Box 7822 103 97 Stockholm, Schweden
	Nordea Bank AB (publ) Smalandsgatan 17 105 71 Stockholm, Schweden	
Schweiz	UBS Switzerland AG Max Högger Strasse 80-82 CH-8048 Zürich-Alstetten, Schweiz	SIX SIS AG Pfingstweidstrasse 110 CH-8005 Zürich, Schweiz
	Credit Suisse AG Uetlibergstrasse 231 8070 Zürich, Schweiz	
Taiwan – Republik China	Deutsche Bank AG 296 Ren-Ai Road Taipeh 106 Taiwan, Republik China	Central Bank of the Republic of China (Taiwan) 2, Roosevelt Road, Section 1 Taipeh, Taiwan, Republik China
	Standard Chartered, Bank (Taiwan) Limited 168 Tun Hwa North Road Taipeh 105 Taiwan, Republik China	Taiwan Depository and Clearing Corporation 11 F, 363 Fushin N. Rd Taipeh, Taiwan, Republik China
Tansania	Standard Chartered Bank (Tansania) Limited 1 Floor, International House Corner Shaaban Robert St and Garden Ave PO Box 9011 Dar es Salam, Tansania	Central Depository System, eine Abteilung der Dar es Salaam Stock Exchange 14 th floor Golden Jubilee towers Ohio Street Dar es Salam, Tansania
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited Sathorn Nakorn Tower 14 th Floor, Zone B 90 North Sathorn Road Silom, Bangkok 10500 , Thailand	Thailand Securities Depository Company Limited 62 The Stock Exchange of Thailand Building, 4, 6 & 7 Floors Thanon Rachadapisek Road Klongtoey Bangkok, 10110 Thailand
Togo	über Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S.A. 23, Bld de la République 17 BP 1141 Abidjan 17 Elfenbeinküste	Dépositaire Central – Banque de Règlement 18 Rue Joseph Anoma 01 BP 3802 Abidjan 01 Elfenbeinküste
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest Avenue Abdoulaye FADIGA 3108 Dakar, Senegal
Tunesien	Union Internationale de Banques 65 Avenue Bourguiba	Tunisie Clearing 92-94, Avenue Hédi Chaker 8ème étage

	1000 Tunis, Tunesien	1002 Tunis Belvédère (Immeuble GAT) Tunesien
Türkei	Citibank, A.S. Tekfen Tower Eski Buyukdere Caddesi 209 Kat 3 34394 Levent Istanbul, Türkei	Central Bank of Turkey Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankası Head Office Istiklal Cad. 10 Ulus, 06100 Ankara, Türkei
	Deutsche Bank, A.S. Eski Buyukdere Caddesi Tekfen Tower No. 209 Kat: 17 4. Levent 34394 Istanbul, Türkei	Central Registry Agency Resitpasa Mahallesi Tuncay Artun Caddesi Emirgan, Sarıyer 34467 Istanbul, Türkei
Uganda	Standard Chartered-Bank Uganda Limited 5 Speke Road P.O. Box 7111 Kampala, Uganda	Central Securities Depository (betrieben von der Bank of Uganda) P.O. Box 7120 Kampala, Uganda
		Securities Central Depository Plot 1, Pilkington Road Worker's House, 2nd floor North Wing P.O. Box 23552 Kampala, Uganda
Ukraine	PJSC Citibank 16-g Dilova St. Kiew 03150 , Ukraine	National Depository of Ukraine 3, B.Grinchenska Str. 01001 Kiew, Ukraine
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Vertreterin der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Securities Services Emaar Square Level 3, Building No. 5 P O Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	Clearing, Settlement, Depository and Registry Services Department der Abu Dhabi Securities Exchange P.O. Box 33733 Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Arabische Emirate – DFM	HSBC Bank Middle East Limited (als Vertreterin der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Securities Services Emaar Square Level 3, Building No. 5 P O Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	Clearing and Depository System, eine Abteilung des Dhabi Financial Market P.O. Box 9700 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Arabische Emirate – DIFC	HSBC Bank Middle East Limited (als Vertreterin der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) HSBC Securities Services Emaar Square Level 3, Building No. 5 P. O. Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	Central Securities Depository, im Eigentum von und betrieben durch NASDAQ Dubai Limited Level 7, The Exchange Building Gate District Dubai International Financial Centre P.O. Box 53536 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung	Euroclear UK & Ireland Limited 33 Cannon St.

	Vereinigtes Königreich 525 Ferry Road Edinburgh EH5 2AW , Schottland	London EC4M 5SB , England
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company One Lincoln Street Boston, MA 02111 Vereinigte Staaten	Depository Trust & Clearing Corporation 55 Water Street New York, NY 10041 Vereinigte Staaten
		Federal Reserve Bank 20 th Street and Constitution Avenue, NW Washington, DC 20551 Vereinigte Staaten
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 11000 Montevideo, Uruguay	Banco Central del Uruguay Diagonal Fabini 777 Montevideo, Uruguay
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. (als Vertreterin der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Centre Point 106 Nguyen Van Troi Street Phu Nhuan District Ho-Chi-Minh-Stadt, Vietnam	Vietnam Securities Depository #45-47 Ben Chuong Duong Street District 1, Ho-Chi-Minh-Stadt Vietnam
Sambia	Standard Chartered Bank Standard Chartered House Cairo Road P.O. Box 32238 10101 Lusaka, Sambia	Zambia Plc. Bank of Zambia Bank .Square, Cairo Road P.O. Box 30080 Lusaka 10101 , Sambia
		LuSE Central Share Depository Begrenzt Farmers House 3 rd Floor Central Park P.O. Box 34523 Lusaka 10101, Sambia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Vertreterin der Standard Bank of South Africa Limited) 3 rd Floor Stanbic Centre 59 Samora Machel Avenue Harare, Simbabwe	Chengetedzai Depository Company Limited No. 1 Armagh Avenue Eastlea Harare, Simbabwe
		Reserve Bank of Zimbabwe 80 Samora Machel Avenue Harare, Simbabwe
Transnationale Verwahrstellen		Euroclear Bank S.A./N.V. 1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel, Belgien
		Clearstream Banking, S.A. 42 Avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg

ANSCHRIFTEN

XTRACKERS (IE) PLC

78 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2
IRLAND

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

TOM MURRAY
MICHAEL WHELAN
ALEX MCKENNA
MANOOJ MISTRY
GERRY GRIMES

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

DWS INVESTMENT S.A.
2, KONRAD ADENAUER
L-115 LUXEMBURG
GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

VERTRIEBSSTELLE

DWS INVESTMENTS UK LIMITED
WINCHESTER HOUSE
1 GREAT WINCHESTER STREET
LONDON EC2N 2DB
VEREINIGTES KÖNIGREICH

VERWAHRSTELLE

STATE STREET CUSTODIAL SERVICES (IRELAND) LIMITED
78 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2
IRLAND

VERWALTUNGSSTELLE

STATE STREET FUND SERVICES (IRELAND) LIMITED
78 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2
IRLAND

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PRICEWATERHOUSECOOPERS
ONE SPENCER DOCK
NORTH WALL QUAY
DUBLIN 1
IRLAND

RECHTSBERATER DER VERTRIEBSSTELLE FÜR ENGLISCHES RECHT

ALLEN & OVERY LLP
ONE NEW CHANGE
LONDON EC4M 9QQ
ENGLAND

RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT FÜR IRISCHES RECHT

A&L GOODBODY SOLICITORS
INTERNATIONAL FINANCIAL SERVICES CENTRE
NORTH WALL QUAY
DUBLIN 1
IRLAND

SECRETARY

GOODBODY SECRETARIAL LIMITED
INTERNATIONAL FINANCIAL SERVICES CENTRE
NORTH WALL QUAY
DUBLIN 1
IRLAND

**ANHANG ZUM PROSPEKT vom 21. Februar 2019 mit ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN FÜR ANLEGER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Angaben für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger. Dieser Anhang ist Bestandteil von und in Zusammenhang mit dem Prospekt der Xtrackers (IE) plc (die "Gesellschaft") vom 21. Februar 2019, dem Gesamtnachtrag vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers Portfolio Income UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers EUR Credit 12.5 Swap UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers S&P 500 UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI Nordic UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers Germany Mittelstand & MidCap UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI North America High Dividend Yield UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI AC World UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers S&P 500 Equal Weight UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers FTSE Developed Europe Ex UK Real Estate UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Momentum UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Quality UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Value UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers FTSE All-World ex UK UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Health Care UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Financials UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Energy UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Consumer Staples UCITS ETF vom 21. Februar 2019 dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Consumer Discretionary UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Utilities UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Communication Services UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Materials UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Information Technology UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Industrials UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers Russell Midcap UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers Russell 2000 UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers JPX-Nikkei 400 UCITS ETF vom 21. Februar 2019 dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Index Fund vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI GCC Select Swap UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers FTSE 100 Equal Weight UCITS ETF vom 1. April 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers USD Corporate Bond UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers Eurozone Government Bond Quality Weighted UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers USD Emerging Markets Bond Quality Weighted UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers iBoxx EUR Corporate Bond Yield Plus UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers Morningstar Global Quality Dividend UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Minimum Volatility UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI EMU Minimum Volatility UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers LPX Private Equity UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers S&P Global Infrastructure UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Financials UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Energy UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Health Care UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Information Technology UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Consumer Discretionary UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Consumer Staples UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers Morningstar US Quality Dividend UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI World High Dividend Yield UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers USD High Yield Corporate Bond UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers iBoxx USD Corporate Bond Yield Plus UCITS ETF vom 21.

Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI World UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI Europe UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI Japan UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI USA UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI Emerging Markets UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Banks UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers S&P Europe ex UK UCITS ETF vom 21. Februar 2019, dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers Artificial Intelligence and Big Data UCITS ETF vom 21. Februar 2019 und dem Nachtrag für den Teilfonds Xtrackers Future Mobility UCITS ETF vom 21. Februar 2019 zu lesen.

I. Vertriebsberechtigte und nicht vertriebsberechtigte Teilfonds

Die Gesellschaft hat die Absicht, Anteile einiger der Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde dies für diese einzelnen Teilfonds der Gesellschaft angezeigt. Für alle anderen Teilfonds der Gesellschaft ist keine Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstattet worden. Die Anteile solcher Teilfonds dürfen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Bei diesen nicht zum Vertrieb berechtigten Teilfonds handelt es sich namentlich um:

- Xtrackers MSCI EAFE High Dividend Yield UCITS ETF
- Xtrackers MSCI Europe UCITS ETF
- Xtrackers MSCI USA Industrials UCITS ETF
- Xtrackers MSCI Emerging Markets Small Cap UCITS ETF
- Xtrackers Dow Jones U.S. Dividend 100 UCITS ETF
- Xtrackers FTSE US Real Estate UCITS ETF

Die nachstehenden Teilfonds sind zwar zum Vertrieb berechtigt, die genannten Anteilsklassen sind hingegen nicht zum Vertrieb angezeigt:

- Xtrackers USD Corporate Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 3D – JPY Hedged
- Xtrackers MSCI World UCITS ETF – Anteilsklassen 2D – GBP Hedged und 3C – EUR Hedged
- Xtrackers USD High Yield Corporate Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1C
- Xtrackers Artificial Intelligence and Big Data UCITS ETF – Anteilsklasse 1D
- Xtrackers Future Mobility UCITS ETF – Anteilsklasse 1D

II. Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland für die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds ist die Deutsche Bank AG, die über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main tätig ist. Die Zahl- und Informationsstelle handelt, in ihrer jeweiligen Funktion, unter folgender Anschrift: Deutsche Bank AG, z. H. Trust and Agency Services, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefax (069) 910 38794, E-Mail: core.emfo@db.com.

Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können unter den im Prospekt beschriebenen Bedingungen auch bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden. Umtauschanträge in oder von einem nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds können nur im Sitzland der Gesellschaft eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können auf deren Wunsch über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

III. Einsehbare Dokumente

Der Prospekt (einschließlich des Gesamtnachtrags vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers Portfolio Income UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers EUR Credit 12.5 Swap UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers S&P 500 UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI Nordic UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers Germany Mittelstand & MidCap UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI North America High Dividend Yield UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World UCITS ETF vom 21.

Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI AC World UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers S&P 500 Equal Weight UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers FTSE Developed Europe Ex UK Real Estate UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Minimum Volatility UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Momentum UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Quality UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Value UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers FTSE All-World ex UK UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Health Care UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Financials UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Energy UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Consumer Staples UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Consumer Discretionary UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Utilities UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Communication Services UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Materials UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Information Technology UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Industrials UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers Russell Midcap UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers Russell 2000 UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers JPX-Nikkei 400 UCITS ETF vom 12. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World Index Fund vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI GCC Select Swap UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers FTSE 100 Equal Weight UCITS ETF vom 1. April 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers USD Corporate Bond UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers Eurozone Government Bond Quality Weighted UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers USD Emerging Markets Bond Quality Weighted UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers iBoxx EUR Corporate Bond Yield Plus UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers Morningstar Global Quality Dividend UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Minimum Volatility UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI EMU Minimum Volatility UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers LPX Private Equity UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers S&P Global Infrastructure UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Financials UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Energy UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Health Care UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Information Technology UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Consumer Discretionary UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Consumer Staples UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers Morningstar US Quality Dividend UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI World High Dividend Yield UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers USD High Yield Corporate Bond UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers iBoxx USD Corporate Bond Yield Plus UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI World UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI Europe UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI Japan UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI USA UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers ESG MSCI Emerging Markets UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers MSCI USA Banks UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers S&P Europe ex UK UCITS ETF vom 21. Februar 2019, des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers Artificial Intelligence and Big Data UCITS ETF vom 21. Februar 2019 und des Nachtrags für den Teilfonds Xtrackers Future Mobility UCITS ETF vom 21. Februar 2019, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, deren Jahres- und Halbjahresberichte und, soweit im entsprechenden Nachtrag erwähnt, eine detaillierte Beschreibung der beschriebenen Indizes und gegebenenfalls ein Konditionenblatt (sog. Termsheet) mit einer Zusammenfassung der allgemeinen Bedingungen für alle Derivate wie Index-Swaps können während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort kostenlos erhältlich. Die Verwahrstellenvereinbarung, die Verwaltungsvereinbarung, die Anlageverwaltungsvereinbarung, die Vertriebsvereinbarung und, sofern im Nachtrag erwähnt, in Bezug auf den beschriebenen Basiswert das Swap-Termsheet, in dem die Einzelbestandteile aufgeführt sind sowie sonstige Dokumente, die entsprechend den Angaben im Prospekt bei der Gesellschaft einsehbar sind, können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden. Bei der Zahl- und Informationsstelle werden

darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile und periodische Berichte, in denen die vorstehenden Informationen aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt.

IV. Veröffentlichungen

Alle gesetzlich vorgeschriebenen bzw. im Prospekt oder der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Mitteilungen an die Anteilhaber in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland für ETFs auf der Webseite www.Xtrackers.com und für Nicht-ETFs auf der Webseite www.systematic.dws.com veröffentlicht. Soweit im Herkunftsstaat eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger in einer Zeitung erfolgt, wird die Mitteilung in Deutschland neben der Veröffentlichung auf der Webseite zusätzlich in der "Börsen-Zeitung" sowie, wenn die Veröffentlichung in einer weiteren Zeitung vorgeschrieben ist, im "Handelsblatt" veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Summe der dem Anteilhaber als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland für ETFs auf der Webseite www.Xtrackers.com und für Nicht-ETFs auf der Webseite www.systematic.dws.com veröffentlicht.

Die Zwischengewinne werden auf der Webseite www.Xtrackers.com bzw. ggf. www.systematic.dws.com sowie nach Geschäftsjahresende im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mitteilungen zu Ausschüttungen werden auf der Webseite www.Xtrackers.com bzw. ggf. www.systematic.dws.com und nach Geschäftsjahresende im Bundesanzeiger veröffentlicht.

V. Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB für den Erwerb von Anteilen durch deutsche Anleger

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Gesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Xtrackers (IE) plc, 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

5. Kurzzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 30.09.2017)

Fonds nach irischem Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Darstellung der Rechtslage bis 31.12.2017

Der ausländische Fonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,-- € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (z.B. im Falle von ausschüttungsgleichen Erträgen eines steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds oder weil ein Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Ausgeschüttete Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge des Investmentfonds unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem

werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Fonds nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt I 1.).

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert / zurückgegeben, unterliegt der Veräußerungsgewinn bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Rückgabe oder Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist auch in diesen Fällen grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt III.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Es gibt ggf. weitere steuerliche Komponenten, die den Veräußerungsgewinn mindern oder erhöhen können.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds

veröffentlicht.

Sofern für die Investitionen in den Fonds eine Mindestanlagesumme von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000 € beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagesumme i.H.v. 100.000 € vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens nach dem InvG einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist nach den o.g. Regeln grundsätzlich steuerfrei, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. Andernfalls ist der Gewinn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Zinserträge und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5 Prozent gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40 Prozent steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt II 1.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem

1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften.

3. Dividenden

Vor dem 1.3.2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.2.2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III). Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Aktiengewinn (seit 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht. Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt III.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn (gegebenenfalls unter

Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) ist grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

7. Vereinfachte Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Angaben zur Kapitalertragsteuer gelten nur für steuerlich ausschüttende Fonds, deren Anteile im Inland verwahrt werden*)

Folgende Hinweise:

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Die Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab (siehe unten Punkt IV). Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden. In der Übersicht werden aus Vereinfachungsgründen auch solche Fälle als Abstandnahme bezeichnet, bei denen kein Steuerabzug stattfindet.

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung</u> : Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Materielle Besteuerung</u> : Gewerbsteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investmentgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	

zuzurechnen sind		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Irischen Fonds

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15 %). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Irischen Fonds

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termin-geschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitions-gesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitions-gesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben
Lebens- und Kranken-versicherungsunternehm en und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Gewerbliche Personen-	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	

gesellschaften	<u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer: 25%</u> <u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer: Abstandnahme</u> <u>materielle Besteuerung:</u> Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

III Besonderheiten im Falle von ausländischen thesaurierenden Fonds

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds wird kein Steuerabzug im Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Der Anleger hat die steuerpflichtig thesaurierten Erträgen (ausschüttungsgleiche Erträge) in seiner Steuererklärung anzugeben. Darüber hinaus werden die steuerpflichtig thesaurierten Erträge kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) belegt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben und ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

IV Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Fonds in einem inländischen Depot und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“) vor, so gilt Folgendes:

- Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Fonds nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.
- Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös / Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Fonds, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot, nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand

- soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung),
- bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt. Von bestimmten Körperschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG) muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer-/Körperschaftsteueranmeldung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile an thesaurierenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

V Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

VI Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zur Sicherstellung des Kirchensteuerabzugs (KiSt) sind Kreditinstitute jährlich verpflichtet, die erforderlichen Daten im Zeitraum 01.09. bis 31.10. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Kunden können bis zum 30.06. des Jahres Widerspruch nach amtlichem Muster beim BZSt einlegen (erstmalig bis zum 30.06.2014). Nähere Informationen erhalten Sie vom BZSt, 53221 Bonn, oder unter www.bzst.de. Als Folge des Widerspruchs werden vom BZSt keine KiSt-Daten an die Kreditinstitute gemeldet, es wird jedoch eine Meldung des BZSt an das zuständige Wohnsitzfinanzamt vorgenommen. Es erfolgt in diesem Fall kein KiSt-Einbehalt durch die Bank. Der Kunde ist gegebenenfalls zur Veranlagung verpflichtet.

VII Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Verwaltungsgesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VIII Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

IX Nachweis von Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Verwaltungsgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

X Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

XI Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentfonds ruhenden stillen Reserven. Grundsätzlich können sowohl Publikums-Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Publikums-Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teils eines Investmentfonds oder ein solcher Teil eines Investmentfonds alle Vermögensgegenstände eines anderen Investmentfonds oder eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teil eines Investmentfonds übernimmt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

XII Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des InvStG) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 2 InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG - dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden- erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Alternativ ist auch ein Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch den Anleger möglich. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Fonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie gemäß § 6 InvStG 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens aber 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen (sog. Pauschalbesteuerung). Erfüllt ein anderes Investmentvermögen, an dem der Fonds Anteile erworben hat, seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für das jeweilige andere Investmentvermögen ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen. Allerdings kann eine Pauschalbesteuerung durch Nachweise der Anleger vermieden werden.

XIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl steuerpflichtig thesaurierte Erträge, steuerpflichtig ausgeschüttete Erträge als auch steuerpflichtig vereinnahmte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in seiner Steuererklärung angeben muss.

XIV EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Mit Einführung und Umsetzung des Common Reporting Standards (nachfolgend „CRS“) wird die EU-Zinsrichtlinie sowie die ZIV schrittweise hinfällig. Außerdem werden Abkommen mit einigen Drittstaaten gekündigt und durch Abkommen zur Umsetzung des CRS ersetzt. Die folgenden Grundsätze gelten übergangsweise daher nur noch solange für einzelne Staaten, bis diese Meldungen nach dem CRS vornehmen (z.B. Österreich und die Schweiz).

Nach der ZIV werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Für Luxemburg galt das grundsätzliche Verfahren zum Quellensteuereinbehalt bis zum 31.12.2014. Seit dem 1.1.2015 wird das oben beschriebene Meldeverfahren durchgeführt.

Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Verwaltungsgesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweise:

a. Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

b. Hinweis zur Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet (siehe auch unter Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2018). Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische

Erträge (insbesondere Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2018

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn i.d.R. dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen

oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, ist; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden. Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem

Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2018 Punkt I. 3. bzw. II. 4.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der ab dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage sind eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen zum 31.12.2017 aufgrund des für steuerliche Zwecke geltenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und/oder ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung)

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.